

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7446 –**

Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie der Europäischen Union und die Praxis der Abschiebungshaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Juli 2011 beschloss der Deutsche Bundestag Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union (EU) vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (2008/115/EG, im Folgenden Abschiebungsrichtlinie bzw. Richtlinie genannt). Die Richtlinie wurde mangels rechtzeitiger gesetzlicher Umsetzung bis zum 24. Dezember 2010 unmittelbar wirksam, das Bundesministerium des Innern (BMI) übermittelte den Bundesländern mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 vorläufige Anwendungshinweise. Die Richtlinie regelt durch Mindestnormen EU-weit das Abschiebungsverfahren, sie enthält unter anderem Vorgaben zu Rückkehrentscheidungen, zum Vorrang einer freiwilligen Ausreise, zur Abschiebungshaft, zu Wiedereinreiseverboten nach einer Abschiebung sowie zu Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfen.

Eine wirksame und koordinierte Abschiebungs- und Rückübernahmepolitik ist nach dem Willen der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein zentraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Abschiebungsrichtlinie wurde national und international scharf kritisiert, unter anderem, weil sie auf Betreiben der bundesdeutschen Regierung eine Abschiebungshaft für die Dauer von bis zu eineinhalb Jahren zulässt und ein EU-weites Wiedereinreiseverbot für den Fall vorsieht, dass einer Rückkehrverpflichtung nicht freiwillig nachgekommen wurde. Die Richtlinie soll aber auch Mindestgarantien und Rechte der Betroffenen im Abschiebungs- und Inhaftierungsverfahren sicherstellen. Diese Mindeststandards sind in vielen Punkten jedoch unzureichend; so fehlt zum Beispiel ein allgemeiner Richtervorbehalt im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft. Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von Abschiebungen sind nach der Richtlinie nur als „letztes Mittel“ und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig. Die Vorgabe eines verhältnismäßigen Behördenhandelns war in Deutschland allerdings bislang schon direkt aus dem Grundgesetz ableitbar.

Einer der umstrittensten Punkte bei der Richtlinienumsetzung, dies wurde auch in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen

Bundestages vom 27. Juni 2011 deutlich (vgl. Anhörungsprotokoll 17/45), ist die Vorgabe des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie. Demnach muss eine Inhaftierung von Abschiebungshäftlingen „grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen“ erfolgen. Nur für den Fall, dass „in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ sind, ist ausnahmsweise eine „Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten“ zulässig, jedoch „gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen“. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Abschiebungshäftlinge nicht etwa wegen eines kriminellen Vergehens inhaftiert werden, sondern ausschließlich, um die ausländerrechtliche Verpflichtung zur Ausreise gegebenenfalls leichter mit Zwangsmitteln durchsetzen zu können.

Die Europäische Kommission (im Folgenden Kommission) erläuterte in einem Schreiben vom 11. Mai 2011 an den Jesuiten-Flüchtlingsdienst (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 16 f.), „dass der Wortlaut des Artikel 16(1) klar auf das Gesamtterritorium eines Mitgliedstaates abstellt. Das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen regionalen Teilbereich solche vorhanden sind – kann daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen“. Diese Auslegung der Vorschrift durch die Kommission ist eindeutig, und da es in der Bundesrepublik Deutschland spezielle Abschiebehafteinrichtungen in mehreren Bundesländern gibt, ist eine Unterbringung in gewöhnlichen Strafanstalten europarechtswidrig. Der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf erlaubt den Bundesländern jedoch eine Unterbringung in „normalen“ Haftanstalten, wenn in diesen keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden sind (§ 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG – neu). Aus den Ausführungen des als Sachverständiger benannten Vertreters des bayerischen Innenministeriums, Dr. Hans-Eckhard Sommer, wird darüber hinaus deutlich, dass Bayern offenbar nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft an der jetzigen Praxis des Vollzugs von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten (JVA) festhalten will (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 B, S. 6 und Anhörungsprotokoll 17/45, S. 22 f. und 29 f.). Dies könne angeblich „für die Abschiebungshaftgefangenen mit beachtlichen Vorteilen verbunden sein“ (S. 22) und „durch die Nutzung der JVAs für den Vollzug der Abschiebehaft“ seien „ganz erhebliche positive Effekte sowohl zugunsten der Betroffenen als auch zugunsten des Staates festzustellen“ (S. 30). Damit wird ein wichtiges Anliegen der Richtlinie, der Vollzug von Abschiebungshaft nur noch in speziellen Einrichtungen, in der Umsetzung durch einzelne Bundesländer unterlaufen. Richtlinienvorgaben dürfen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) allerdings nicht mit Hinweis auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ausgehebelt werden (vgl. z. B. Urteil des EuGH vom 15. Dezember 2005, C-67/05, Rn. 9).

Im Gesetzgebungsverfahren gab es weitere Kritik an der Umsetzung der Richtlinie, aber auch Forderungen, die über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinausgehen. So kritisierten Nichtregierungsorganisationen, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Kirchen, die Opposition und Sachverständige, dass die Inhaftierung Minderjähriger in Einzelfällen weiterhin zulässig ist, dass es keine wirksamen Schutzregelungen für besonders Schutzbedürftige gibt und dass insbesondere die zeitliche Höchstdauer der Haft nicht deutlich herabgesetzt wurde (mehrere Sachverständige nannten diesbezüglich drei Monate als Höchstgrenze, in anderen EU-Ländern gelten noch strengere zeitliche Vorgaben).

Auch die Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung der Abschiebungshaft ist weiter aktuell. Die Einschränkung der Freiheit ist einer der stärksten rechtsstaatlichen Eingriffe in die individuellen Menschenrechte. Solche intensiven Zwangsmaßnahmen sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller kein legitimes Mittel zur Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik. Abschiebungshaft macht zudem krank, wie nicht zuletzt eine Studie des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes eindrucksvoll belegt („Becoming Vulnerable in Detention“, Juni 2010, www.jrseurope.org, deutsche Zusammenfassung: „Quälendes Warten. Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht“). Drei

Viertel der in Deutschland Befragten klagten über physische Beschwerden infolge der Abschiebungshaft, 90 Prozent berichteten über negative Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit. Die strafrechtlich meist unbescholtenen Betroffenen wissen in der Regel nicht, warum und für wie lange sie inhaftiert sind. Diese Ungewissheit und häufig auch die sprachliche Isolation in der Haft führen in nicht wenigen Fällen zu Verzweiflungstaten, Suiziden, Suizidversuchen, Selbstverstümmelungen, Hungerstreiks usw. Nach (unvollständigen) Informationen der Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin (www.ari-berlin.org/doku/titel.htm) töteten sich in den Jahren 1993 bis 2010 mindestens 62 Menschen in Abschiebungshaft, mindestens 541 Abschiebungshäftlinge verletzten sich in diesem Zeitraum aus Angst vor ihrer Abschiebung oder versuchten, sich umzubringen. Nicht zuletzt angesichts dieser Schreckensbilanz fordert die Fraktion DIE LINKE. eine Beendigung der Abschiebungshaft, wie z. B. auch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen (vgl. deren Antrag vom 11. Januar 2011 auf Landtagsdrucksache 16/3214) sowie zahlreiche unabhängige Initiativen wie die Bürener „Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft“ oder die Berliner „Initiative gegen Abschiebungshaft“.

Da der Vollzug von Abschiebungen und Abschiebungshaft in die Zuständigkeit der Länder fällt und die Bundesregierung über keine entsprechenden Informationen verfügt (vgl. die Bundestagsdrucksachen 16/1757 und 16/2434), bitten die Fragestellerinnen und Fragesteller um eine entsprechende Bundesländer-anfrage durch die Bundesregierung und gegebenenfalls erforderliche Nachfragen, um diese Große Anfrage umfassend beantworten zu können. Ein möglichst umfassender und genauer Überblick über die Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie und über die aktuelle Inhaftierungspraxis im Abschiebungs- und Dublin-Verfahren liegt nicht nur im allgemeinen wissenschaftlichen und politischen Interesse, sondern auch im Interesse der Bundesregierung, weil sie gegenüber der Kommission rechenschaftspflichtig in Bezug auf die Umsetzung der Abschiebungsrichtlinie ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Große Anfrage betrifft die Anordnung und den Vollzug von Abschiebungshaft, die in der Zuständigkeit der Länder liegen (Artikel 83, 84 des Grundgesetzes – GG). Sie überschneidet sich teilweise mit einer Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Situationen in deutschen Abschiebungshaftanstalten“ vom 19. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7442). Um den Aufwand zur Beantwortung für die Länder so gering wie möglich zu halten, wurde ein umfangreicher Fragebogen an die Länder versandt, der die Fragestellungen beider Großen Anfragen abdeckte. Im Folgenden sind die Antwortbeiträge der Länder wiedergegeben, soweit sie die in dieser Großen Anfrage gestellten Fragen betreffen.

Die jeweiligen Antwortbeiträge der Länder bieten aus Sicht der Bundesregierung einen umfassenden Überblick über die Praxis der Länder beim Vollzug der Abschiebungshaft. Aufgrund des Umfangs der abgefragten Daten und unterschiedlicher Auswertungsmethoden sind statistische Ungenauigkeiten jedoch nicht auszuschließen. Darüber hinaus haben die Länder die Fragen unterschiedlich ausführlich beantwortet und dabei naturgemäß auch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Soweit einzelne Länder bundesgesetzliche Regelungen zum Beispiel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere in Hinblick auf die Regelungen zur Prozesskostenhilfe, oder auch des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) ausdrücklich benennen, gelten diese selbstverständlich auch in den Ländern, die auf entsprechende Ausführungen verzichtet haben.

Soweit nicht gesondert gekennzeichnet, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Angaben zur Abschiebungshaft, insbesondere zur Anzahl der Inhaftierten, nicht nur Fälle in originärer Zuständigkeit des jeweiligen Landes betreffen, sondern auch Amtshilfefälle für andere Länder sowie Fälle, in denen Haft durch die Bundespolizei beantragt und durch die zuständigen Gerichte angeordnet wurde. Zum Beispiel hat das Land Brandenburg mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Vereinbarungen zur Unterbringung von weiblichen Abschiebungshäftlingen geschlossen. Thüringen hingegen bringt weibliche Abschiebungshäftlinge aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Freistaat Sachsen in der Teilanstalt Reichenhain der JVA Chemnitz (Sachsen) unter. Aufgrund eines Kooperationsvertrages mit dem Saarland wird in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz seit dem 17. April 2001 auch Abschiebungshaft an ausländischen Personen in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden vollzogen.

Für die Angaben in Tabellenform gilt: Ein leeres Feld steht für den Wert „null“. Wenn keine Angaben gemacht wurden bzw. werden konnten, wurde dies durch die Abkürzung „k. A.“ gekennzeichnet.

1. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie (vgl. insbesondere die Artikel 7 und 8 der Richtlinie) um, vorrangig auf eine freiwillige Ausreise der Betroffenen zu setzen und nur „als letztes Mittel“ von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung von Abschiebungen Gebrauch zu machen und dabei verhältnismäßig vorzugehen, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, etwa zu Alternativen zur Abschiebungshaft usw. (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG umgesetzt. Artikel 7 und 8 der Rückführungsrichtlinie sind durch die Regelungen zur Ausreisefrist in § 59 AufenthG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Ferner fördert Baden-Württemberg die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger und ausreisewilliger Ausländer seit 2007 erfolgreich mit dem Landesförderprogramm „Freiwillige Rückkehr“. Baden-Württemberg beteiligt sich außerdem an den bewährten bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden.

Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten, nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn ein milderes Mittel nicht gegeben ist und die Aufenthaltsbeendigung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft gefährdet ist. Abschiebungshaft wurde bereits in der bisherigen Verwaltungspraxis nur als Ultima Ratio eingesetzt.

Bayern

Die Ausländerbehörden sind in aller Regel gesetzlich verpflichtet, eine Frist zur freiwilligen Ausreise zu gewähren (§ 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Damit ist sichergestellt, dass der ausreisepflichtige Ausländer in die Lage versetzt wird, seiner Rechtspflicht zur Ausreise nachzukommen. Verletzt der Ausländer diese Rechtspflicht, verpflichtet § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG die Ausländerbehörde, in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der angestrebte Zweck der Haft auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann.

Berlin

Die Abschiebungshaft als Ultima Ratio kommt immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung ausgeschöpft sind. Ausreisepflichtigen Ausländern wird regelmäßig zunächst die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer bestimmten Frist freiwillig auszureisen. Erfolgt dies nicht, prüft die Ausländerbehörde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. September 2001 grundsätzlich, ob eine Abschiebung im Rahmen der sogenannten Selbstgestellung (d. h. einer Aufforderung an den Ausländer, zu einem Abschiebungstermin zu erscheinen) versucht werden kann. Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt in der Regel erst nach erfolglosem Selbstgestellungsversuch in Betracht. Die Ausländerbehörde hat auch hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach ist die Abschiebungshaft ausgeschlossen, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

Brandenburg

Siehe Vorgaben des AufenthG.

Bremen

Im Land Bremen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der freiwilligen Ausreise vor einer Abschiebung. Die Abschiebung und die Abschiebungshaft kommen als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht, wenn die ausländische Person ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt oder sich einer Aufenthaltsbeendigung bereits einmal durch Untertauchen entzogen hat. Dabei ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Hamburg

Die für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständige Behörde ist sich des mit der Abschiebungshaft verbundenen Eingriffs in die Freiheitsrechte bewusst und misst dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebliche Bedeutung zu. Bei der Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit werden insoweit strenge Maßstäbe angelegt. Nach einer Entscheidung der Leitung der zuständigen Behörde wurde bereits am 24. März 2010 angeordnet, bei freiwilliger Meldung und bei Minderjährigkeit grundsätzlich von einer Haftbeantragung abzusehen. Im Übrigen genießt die freiwillige Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer grundsätzlichen Vorrang und wird gefördert und unterstützt. Zur Vermeidung von Abschiebungen und damit gegebenenfalls auch Abschiebungshaft hat die zuständige Behörde zudem ein Merkblatt entwickelt, mit dem ausreisepflichtige Personen über die negativen Folgen einer Abschiebung im Gegensatz zu einer freiwilligen Ausreise ausdrücklich informiert werden.

Hessen

In Hessen wird der freiwilligen Ausreise Vorrang gegenüber der Abschiebung eingeräumt. Den Ausländerbehörden ist bekannt, dass Abschiebungshaft nur als letz-

tes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht bzw. bei Vorliegen eines zwingenden Haftgrundes in Betracht kommt. Auch die Gerichte nehmen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor. Landesspezifische Regelungen gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Prüfung zur Beantragung von Abschiebungshaft werden durch die zuständigen Behörden die einschlägigen Vorgaben des AufenthG berücksichtigt, insbesondere auch die Vorschrift des § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen

In Niedersachsen gilt uneingeschränkt der Grundsatz der freiwilligen Ausreise vor einer Abschiebung. Abschiebung und Abschiebungshaft wird als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eingesetzt, wenn die zur Ausreise verpflichtete Person sich beharrlich weigert die Rechtspflicht der Ausreise zu erfüllen oder sich einer Aufenthaltsbeendigung bereits einmal durch Untertauchen entzogen hat.

Nordrhein-Westfalen

Hinsichtlich Artikel 15 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie, der durch § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG umgesetzt worden ist, wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

Grundsätzlich wird jedem Ausländer zunächst die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise eingeräumt. Abschiebungshaft kommt als letztes Mittel in Betracht. Allerdings stellt § 62 Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Vorbereitungshaft) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen zwingenden Haftgrund dar.

Vor Beantragung von Abschiebehaft wird einzelfallbezogen deren Notwendigkeit geprüft. Entscheidungsrelevant können u. a. sein:

- familiäre und sonstigen Bindungen in Deutschland,
- tatsächlicher Aufenthalt unter angegebener/bekannter Wohnanschrift bzw. in der zugewiesenen Unterkunft,
- regelmäßige bzw. fristgerechte Vorsprachen bei der Ausländerbehörde,
- Mitwirkung bei der Identitätsklärung und Pass-(Ersatzpapier-)Beschaffung,
- vorausgegangene gescheiterte Abschiebungsversuche,
- bisherige Aktenklage,
- Geldmittel,
- Straffälligkeit,
- Glaubhaftmachung der freiwilligen Ausreise.

Rheinland-Pfalz

Landesregelungen zu dieser Thematik existieren in Rheinland-Pfalz nicht. In Rheinland-Pfalz hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Die Landesregierung legt ihren Schwerpunkt auf die Förderung einer Rückkehr in Würde mit der Möglichkeit einer eigenständigen, gegebenenfalls geförderten Rückkehr in das Herkunftsgebiet zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr“ werden den Landkreisen und kreisfreien Städten seit Juli 2005 Landesmittel zur Verfügung gestellt, die für eine gezielte Rückkehrförderung eingesetzt werden können. Ergänzend hierzu fördert das Land eine Beratungshilfestelle, die den Kommunen bei der Umsetzung

der „Landesinitiative Rückkehr“ zur Seite steht und diese z. B. bei Rückkehrfragen berät oder bei Rückkehrprojekten begleitet.

Beantragung von Abschiebungshaft erfolgt unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Da Abschiebungshaft immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung in Betracht kommt, ist in jedem Einzelfall auch zu prüfen, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind. Die Dauer der Haft ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

Saarland

Ob Personen in Abschiebungshaft genommen werden, wird unter Abwägung der Gesamtsituation im Einzelfall entschieden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen

Die Verhältnismäßigkeit ist bei der Haftantragstellung zu prüfen, und auch den ordentlichen Gerichten, welche den jeweiligen Betroffenen anhören, obliegt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Sobald sich eine Rechtsprechung herausbildet, berücksichtigen die Ausländerbehörden diese bereits bei der Antragstellung.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt hat die freiwillige Ausreise Vorrang vor der Abschiebung. Ausreisepflichtige Ausländer werden entsprechend beraten. Sachsen-Anhalt beteiligt sich ferner an den bundesweiten humanitären Programmen REAG (Übernahme von Reise-/Transportkosten) und GARP (Starthilfe) sowie an dem Rückkehrprojekt URA 2, über das speziell freiwillig oder zwangsweise in die Republik Kosovo zurückkehrende Ausländer unterstützt werden.

Erklärt ein Ausländer, dass die Ausreise zu einem bestimmten, nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z. B. durch Vorlage eines Flugtickets) und ist diese tatsächlich möglich, kann dem Ausländer die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Beantragung von Abschiebungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn ein milderes Mittel nicht gegeben ist und die Aufenthaltsbeendigung ohne die Anordnung von Abschiebungshaft gefährdet ist. Abschiebungshaft wird nur als letztes Mittel eingesetzt.

Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 2. Mai 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Einzelnen darstellt. Damit ist stets auch eine besondere psychische Belastung der Betroffenen verbunden. Abschiebungshaft ist daher immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung zu betrachten, der der Betroffene freiwillig bis dahin nicht nachgekommen ist und aller Voraussicht nach auch nicht nachkommen wird. Nach § 62 Absatz 1 AufenthG ist Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken.

Thüringen

Es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob eine freiwillige Ausreise möglich ist. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf die Nutzung des Programmes REAG/GARP aufmerksam gemacht. Ausreisegespräche werden von den Aus-

länderbehörden und darüber hinaus von der Rückkehrberatungsstelle der CARITAS durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auch Hilfe bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten angeboten. Ergänzend dazu enthält die Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ Richtlinien (RL) zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft.

2. Wie begründet die Bundesregierung die – von den Fragestellerinnen und Fragestellern begrüßte – Klarstellung in § 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach Abschiebungshaft nur zulässig ist, wenn kein „milderes“ Mittel zur Verfügung steht, vor dem Hintergrund einer gegenteiligen Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/2434 zu Frage 6a, wonach für eine solche Regelung „kein Erfordernis“ bestehe, „weil der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Verfassungs wegen Richtschnur für jegliches staatliches Handeln ist“, und welche Folgen wird die Gesetzesänderung vor diesem Hintergrund in der Praxis also haben?

Die von den Fragestellern zu Recht als solche bezeichnete Klarstellung in § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dokumentiert die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie und betont das Erfordernis der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

3. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie einer grundsätzlichen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) um, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche praktischen Schritte wurden bereits unternommen oder sind geplant, und wird von den einzelnen Bundesländern zumindest als Zielvorgabe eine Abschiebungshaft nur noch in speziellen Hafteinrichtungen angestrebt, und wenn ja, in welchem Zeitraum, wenn nein, warum nicht (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Nach der EU-Rückführungsrichtlinie sind keine gesonderten Abschiebungshaftanstalten erforderlich. Nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Rückführungsrichtlinie soll die Inhaftierung zwar in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen. Wo diese aber nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen muss, sind die Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen. Diese Voraussetzungen sind in Baden-Württemberg erfüllt.

Bayern

Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie wurde durch den Bundesgesetzgeber in § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG richtlinienkonform dahingehend umgesetzt, dass die Abschiebungshaft in Ländern, die nicht über spezielle Abschiebungshaftanstalten verfügen, in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann. In Bayern existieren keine speziellen Abschiebungshaftanstalten, weshalb Abschiebungshäftlinge seit 1. Januar 2012 in den Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, München und Nürnberg untergebracht werden.

Berlin

In Berlin wird die Abschiebungshafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam Berlin) räumlich und organisatorisch getrennt von Justizvollzugsanstalten betrieben.

Brandenburg

In Brandenburg gibt es seit 1993 eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen erfolgt die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam der Polizei).

Hamburg

In Hamburg gibt es keine Abschiebungshaftplätze für Frauen und Minderjährige. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in der Abschiebungshaftanstalt des Landes Brandenburg in Amtshilfe untergebracht. Für Minderjährige wird in Hamburg grundsätzlich keine Abschiebungshaft beantragt (vgl. auch Antwort zu Frage 4).

Hessen

Die Abschiebungshaft an erwachsenen Männern wird in Hessen in der für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I vollzogen. Die Abschiebungshäftlinge werden dort getrennt von den Untersuchungshäftlingen auf einer eigenständigen – ausschließlich der Abschiebungshaft gewidmeten – Station untergebracht.

Für weibliche erwachsene und für jugendliche und heranwachsende weibliche und männliche Abschiebungshäftlinge können aufgrund der geringen Zahl keine eigenen Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet werden. Diese werden – soweit Abschiebungshaft überhaupt erforderlich wird – in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main III (Frauen) und in den Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden in Einzelhafträumen untergebracht.

Spezielle Hafteinrichtungen für Abschiebungshäftlinge sind in Hessen nicht geplant und aufgrund der genannten Vorschriften auch nicht erforderlich.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist keine spezielle Hafteinrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft vorhanden.

Niedersachsen

In Niedersachsen wird bereits seit dem Jahr 2000 eine spezielle Hafteinrichtung für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen vorgehalten.

Nordrhein-Westfalen

In der schwerpunktmäßig für die Abschiebungshaft eingerichteten Justizvollzugsanstalt Büren ist eine strikte Trennung der Abschiebungshäftlinge von den dort auch inhaftierten Strafgefangenen (Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen bis drei Monate) durch Unterbringung in separaten Hafthäusern mit jeweils eigener Infrastruktur (Freizeit-, Arbeits- und Besuchsmöglichkeiten sowie medizinischer Versorgung) sichergestellt.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 52.

Saarland

In der GfA Ingelheim werden ausschließlich Abschiebungshäftlinge untergebracht. Siehe Antwort zu Frage 52.

Sachsen

Der Freistaat Sachsen verfügt nicht über spezielle Hafteinrichtungen. Im Hinblick auf die Rückführungsrichtlinie erfolgt die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge ausschließlich in einer gesonderten Abschiebungsstation in der JVA Dresden. Die Unterbringung erfolgt baulich von anderen Haftbereichen strikt getrennt und ist nicht einsehbar. Perspektivisch ist der Bau eines gesonderten Gebäudes ausschließlich für Abschiebungshäftlinge geplant, der aus organisatorischen Gründen einer JVA angeschlossen wird. Zur Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Sachsen-Anhalt

Nach der Rückführungsrichtlinie sind keine gesonderten Abschiebungshaftanstalten erforderlich. Nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 Rückführungsrichtlinie soll die Inhaftierung zwar in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen. Wo diese aber nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen muss, sind die Abschiebungshäftlinge gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen unterzubringen.

Diese Voraussetzungen sind in Sachsen-Anhalt erfüllt. Männliche Abschiebungshäftlinge werden in der JVA Volkstedt in einem gesonderten Hafthaus getrennt von Strafgefangenen untergebracht.

Weibliche Abschiebungshäftlinge werden im Bereich des geschlossenen Vollzuges für Frauen in der JVA Halle untergebracht. Sie sind dort einzeln und getrennt von weiblichen Strafgefangenen untergebracht. Um der Isolation der wenigen weiblichen Abschiebungshäftlinge entgegenzuwirken, können sie mit ihrem Einverständnis an gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit weiblichen Strafgefangenen teilnehmen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird Abschiebungshaft für männliche Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg und auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für weibliche Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt vollzogen. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich ist, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschieht dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft.

Thüringen

Der Vollzug der Abschiebungshaft fällt nach der föderalen Kompetenzverteilung des deutschen Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Die Differenzierung nach Ländern bei der Frage der Unterbringungsmöglichkeit in speziellen Hafteinrichtungen trägt folglich der föderalen Strukturentscheidung des Grundgesetzes Rechnung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie setzen die einzelnen Bundesländer konkret die Vorgabe der Richtlinie einer getrennten Unterbringung von Abschiebungshäftlingen und gewöhnlichen Strafgefangenen (Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie) um, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche praktischen Schritte wurden bereits unternommen oder sind geplant, und in welchem Zeitraum soll die strikte Trennung verwirklicht werden (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 62a Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz AufenthG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Siehe Antwort zu Frage 3. Die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge erfolgt in Baden-Württemberg in einer speziellen Hafteinrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd aufgenommen (siehe auch Antwort zu Frage 48).

Bayern

Für erwachsene männliche Abschiebungshäftlinge wurden in den Anstalten Aschaffenburg, München und Nürnberg eigene Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet. Für weibliche und minderjährige Abschiebungshäftlinge können aufgrund der geringen Zahl keine eigenen Abschiebungshaftabteilungen eingerichtet werden, diese werden jedoch in den Haftanstalten München und Nürnberg in gesonderten Hafträumen untergebracht.

Berlin

In Berlin wird die Abschiebungshafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam Berlin) räumlich und organisatorisch getrennt von Justizvollzugsanstalten betrieben.

Brandenburg

Siehe Antwort zu Frage 3. In der Abschiebungshafteinrichtung sind keine Strafgefangenen zur Verbüßung ihrer Straftat untergebracht.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen erfolgt die Unterbringung der Abschiebungshäftlinge grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung (Abschiebungsgewahrsam der Polizei).

Hamburg

Die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie sind in Hamburg erfüllt. Die Unterbringung männlicher erwachsener Abschiebungshäftlinge erfolgt mangels spezieller Hafteinrichtungen in einer Justizvollzugsanstalt unter Beachtung des Trennungsgebots. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung in einem anderen Land in Amtshilfe untergebracht. Die Rückführungsrichtlinie sieht in Artikel 17 darüber hinaus weitere besondere Bestimmungen für die Inhaftierung von Minderjährigen vor. Abschiebungshaftplätze für Minderjährige gibt es in Hamburg nicht mehr. Soweit

Abschiebungshaft in Ausnahmefällen bei unter 18-Jährigen vollzogen werden müsste, so geschähe dies in Amtshilfe in einer den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie (Artikel 16 und 17) entsprechenden Einrichtung oder Haftanstalt.

Hessen

Siehe Antwort zu Frage 3.

Mecklenburg-Vorpommern

In der JVA Bützow erfolgt eine strikte Trennung der Abschiebungshäftlinge von den Strafgefangenen. Die Unterbringung erfolgt in einem abgetrennten Bereich eines Hafthauses, in dem auch Untersuchungshaft vollzogen wird. Die Abschiebungshäftlinge erhalten Einzelfreistunden, gehen getrennt duschen, haben Einzeleinkauf und Einzelseelsorgerstunden.

Niedersachsen

In Niedersachsen wird bereits seit dem Jahr 2000 eine spezielle Hafteinrichtung für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen vorgehalten.

Nordrhein-Westfalen

Vergleiche Ausführungen zu Frage 3.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 52.

Saarland

Siehe Antwort zu Frage 3.

Sachsen

Die Unterbringung der männlichen Abschiebungshäftlinge erfolgt ausschließlich auf einer gesonderten Abschiebungshaftstation in der JVA Dresden, räumlich getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Die mit der Trennungsvorgabe einhergehende Reduzierung der Abschiebungshaftplätze in Sachsen (frühere Haftplatzkontingente in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten wurden wegen hier nicht umsetzbarer Trennungsvorgaben aufgelöst, die Haftplätze in der JVA Dresden werden nun ausschließlich für Abschiebungshäftlinge vorgehalten) wurde mit der Änderung des Vollstreckungsplanes für den Freistaat Sachsen bekanntgemacht.

Sachsen-Anhalt

Vergleiche Antwort zu Frage 3.

Schleswig-Holstein

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Thüringen

Für die Abschiebungshäftlinge steht in der JVA Suhl-Goldlauter ein von den anderen Haftarten abgegrenzter Bereich zur Verfügung, in dem sowohl Einzel- als auch Doppelunterbringung gewährleistet werden. Die für die Abschiebungshäftlinge vorgesehenen Hafräume sind auf der einen Seite durch zwei Zwischengitter und auf der anderen Seite durch zwei Zwischentüren von den auf der gleichen Etage befindlichen Strafgefangenen räumlich abgetrennt.

Der Aufenthalt der Abschiebungshäftlinge im Freien sowie betreute Freizeitmaßnahmen werden getrennt von den anderen Haftarten durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Tagesablaufplan jeweils separate Sport- und Duschzeiten festgelegt.

5. Inwieweit hält die Bundesregierung eine gemeinsame Unterbringung von Abschiebungs- und Untersuchungsgefangenen für vereinbar mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, wie begründet sie bzw. wie begründen Bundesländer, die dies gegebenenfalls für zulässig halten, ihre Auffassung, und wie ist dies gegebenenfalls vereinbar mit Nummer 10 Absatz 4 der „20 Guidelines on Forced Return“ des Ministerkomitees des Europarates vom 4. Mai 2005, auf die in Erwägung 3 der Richtlinie Bezug genommen wird?

Die Frage, ob nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie auch eine getrennte Unterbringung von Abschiebungs- und Untersuchungsgefangenen geboten ist, ist gegenwärtig Gegenstand beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängiger Rechtsbeschwerdeverfahren. Maßgeblich ist letztlich, ob der in der Rückführungsrichtlinie verwendete Begriff der „gewöhnlichen Strafgefangenen“ so auszulegen ist, dass er auch Untersuchungsgefangene einschließt, wofür aus Sicht der Bundesregierung einiges spricht.

6. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung die Regelung nach § 62a Absatz 1 AufenthG (neu) für eine ausreichende Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie vor dem Hintergrund, dass die Kommission in dem in der Vorbemerkung zitierten Schreiben vom 11. Mai 2011 an den Jesuiten-Flüchtlingsdienst klargestellt hat, „dass der Wortlaut des Artikel 16(1) klar auf das Gesamtterritorium eines Mitgliedstaates abstellt“ und „das Nichtvorhandensein spezieller Hafteinrichtungen in einem regionalen Teilbereich eines Mitgliedstaats – während in einem anderen regionalen Teilbereich solche vorhanden sind – [...] daher eine Unterbringung in einer gewöhnlichen Haftanstalt nicht rechtfertigen“ kann (bitte ausführlich darlegen)?

Nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind die Länder für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig. Das Unionsrecht respektiert gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) grundsätzlich die unterschiedliche strukturelle Ordnung der Mitgliedstaaten.

7. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Daniel Thym, der in seiner Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 17(4)282 F ausführte (S. 6), dass es jedenfalls „eine Verpflichtung zur vorrangigen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen“ gebe, und inwieweit ergibt sich diese Verpflichtung nach Ansicht der Bundesregierung aus der Richtlinie selbst bzw. aus der Regelung in § 62a Absatz 1 Satz 1 AufenthG (neu)?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass sich eine solche Verpflichtung aus der Rückführungsrichtlinie ergibt. Aus diesem Grund wurde § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Daniel Thym, der in seiner Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 17(4)282 F ausführte (S. 6 f.), dass die praktische Wirksamkeit der Richtlinie verlange, „dass die Mitgliedstaaten tatsächliche Schritte zum Ausbau spezieller Hafteinrichtungen unternehmen“, und inwieweit kommt der Mitgliedstaat Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung dieser Verpflichtung nach?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, dass sich aus der Rückführungsrichtlinie eine uneingeschränkte rechtliche Verpflichtung zum Ausbau spezieller Hafteinrichtungen ergibt. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie stellt auf das Vorhandensein solcher Hafteinrichtungen für die Unterbringung ab. Allerdings folgt aus dem Regel-Ausnahme-Prinzip, wonach Abschiebungshäftlinge nur dann in gewöhnlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden sollen, wenn spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden sind, ein Appell, die Einrichtung solcher speziellen Hafteinrichtungen zu prüfen. Ob dies sinnvoll und zweckmäßig ist, obliegt der Einschätzung der insoweit zuständigen Länder.

9. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Konsequenzen zieht sie hieraus, dass aus den Äußerungen des als Sachverständiger benannten Vertreters des bayerischen Innenministeriums hervorgeht (siehe Vorbemerkung), dass zumindest in Bayern (je nach Ergebnissen der Länderabfrage jedoch noch in weiteren Bundesländern) nicht einmal mittel- oder langfristig angestrebt wird, spezielle Hafteinrichtungen zu schaffen, weil die Abschiebungshaft in JVA's grundsätzlich für vorteilhafter gehalten wird, und inwieweit ist dies mit der Richtlinie vereinbar?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie können einzelne Bundesländer gegebenenfalls dazu gezwungen oder dazu angehalten werden, einen Ausbau spezieller Hafteinrichtungen zu unternehmen, und wie wirkt die Bundesregierung auf die Bundesländer ein, um dem Anliegen der Richtlinie einer grundsätzlichen Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen Geltung zu verschaffen, auch angesichts der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. z. B. Urteil vom 15. Dezember 2005 – C-67/05, Rn. 9), wonach „sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung einschließlich solcher, die sich aus seinem bundesstaatlichen Aufbau ergeben, berufen [kann], um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen“?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen. Die Einschätzung, ob die Einrichtung spezieller Hafteinrichtungen sinnvoll und zweckmäßig ist, obliegt den zuständigen Ländern. Das zitierte Urteil betrifft die hier nicht einschlägige Frage, ob eine verspätete Anpassung von Landesrecht eine Rechtfertigung für eine nicht rechtzeitige Richtlinienumsetzung sein kann.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung in Bezug auf eine getrennte und qualitativ andere Unterbringung von Abschiebungshäftlingen (Abstandsgebot), welche Grundsätze hält sie für übertragbar, und inwieweit stimmt sie der Auffassung des von einer Regierungsfraktion benannten Sachverständigen Prof. Dr. Winfried Kluth zu, bei der „Umsetzung der Maßgaben für die Sicherungsverwahrung“ sollte „die Anpassung bei der Abschiebungshaft mit auf den Weg“ gebracht werden (Anhörungsprotokoll, S. 55)?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung nicht auf die Abschiebungshaft übertragen werden. Dies ergibt sich schon aus der Zweckrichtung der Abschiebungshaft als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung von in jedem Fall begrenzter und in der Regel kurzer Dauer. Insofern sieht die Bundesregierung auch keinen zwingenden Zusammenhang zwischen den Regelungen zur Abschiebungshaft und denjenigen zur Sicherungsverwahrung.

12. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung die Regelung nach § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) mit den Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 4 der Richtlinie zum Besuchsrecht für nationale und internationale bzw. nichtstaatliche Organisationen vereinbar vor dem Hintergrund, dass
 - a) die Richtlinie einen uneingeschränkten Besuchsanspruch vorsieht („wird ermöglicht“), während das Besuchsrecht nach § 62a Absatz 4 einschränkend nur als Regelanspruch („soll“) ausgestaltet ist (bitte begründen);

Aus Sicht der Bundesregierung ist § 62a Absatz 4 AufenthG mit Artikel 16 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie vereinbar.

Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, Besuche von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen von einer Genehmigung abhängig zu machen, was die Möglichkeit der Versagung einer solchen Genehmigung impliziert. Die Regelung des § 62a Absatz 4 AufenthG trägt den Wertungen der Rückführungsrichtlinie Rechnung, indem sie als Soll-Vorschrift gefasst wurde. Eine Ablehnung von Besuchen kann jedoch etwa zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Haftanstalt geboten sein.

- b) die Richtlinie ein Besuchsrecht in Bezug auf die Haftenrichtung (als solche) vorsieht, während das Besuchsrecht nach § 62a Absatz 4 einschränkend nur als Besuchsrecht in Bezug auf konkrete Abschiebungshäftlinge ausgestaltet ist und dies zudem in der Weise eingeschränkt wird, dass ein Besuch nur „auf deren Wunsch hin“ möglich sein soll (bitte begründen)?

Die Regelung des § 62a Absatz 4 AufenthG regelt das Besuchsrecht einschlägiger Hilfs- und Unterstützungsorganisationen aus der Perspektive des einzelnen Abschiebungshäftlings und trägt dessen Recht auf Achtung seiner Privatsphäre Rechnung. Es entspricht der Konzeption des § 62a Absatz 4 AufenthG, Haftbedingungen in Anbetracht der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Abschiebungshaft nur insoweit zu regeln als sie subjektive Rechte der Abschiebungshäftlinge betreffen. Dies schließt Besuche, die der allgemeinen Information über die Haftbedingungen dienen, nicht aus. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass solche Besuche seitens der Länder nicht gewährt würden (siehe auch Antwortbeiträge der Länder zu Frage 15).

13. Wird mit der Regelung des § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) nicht unzulässigerweise das Besuchsrecht von Organisationen in ein Besuchsrecht der Inhaftierten umgewandelt, und wie ist dies mit der beabsichtigten Kontrollwirkung durch den Besuch unabhängiger Organisationen vereinbar (bitte ausführen)?

Siehe Antwort zu Frage 12b.

14. Ist es zutreffend, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bei den Beratungen der Richtlinie auf europäischer Ebene vergeblich dafür eingesetzt hat, die Besuchsregelung für Organisationen im Ermessen der Mitgliedstaaten auszugestalten, wenn ja, weshalb, und wenn nein, wofür hat sich die Bundesregierung in der Frage des Besuchsrechts eingesetzt?

Die Bundesregierung hatte während der Verhandlungen der Rückführungsrichtlinie grundsätzliche Bedenken gegen die Regelung von Haftbedingungen jeglicher Art erhoben, weil sie die Gemeinschaftskompetenz zur Regelung von Haftbedingungen bezweifelt hat. Nach eingehender rechtlicher Prüfung und in Abstimmung mit den Positionen der anderen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung diese grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt und damit auch der Regelung zum Besuchsrecht für Organisationen zugestimmt.

15. Wie ist das Besuchsrecht für nationale und internationale bzw. nichtstaatliche Organisationen in der Praxis der Bundesländer bislang konkret ausgestaltet, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, wie soll es künftig unter Beachtung von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie ausgestaltet werden, und welche Bundesländer sehen insbesondere weitergehende Besuchsrechte für Organisationen als die nach § 62a Absatz 4 AufenthG (neu) vorgesehenen vor (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Siehe die Antworten zu den Fragen 49 und 59. Einschlägig tätigen nationalen und internationalen bzw. nichtstaatlichen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen wird im Rahmen der üblichen Besuchszeiten ermöglicht, auf entsprechenden Antrag und Wunsch des Abschiebungshäftlings Besuche durchzuführen. In der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Mannheim werden nach Bedarf zudem durch Amnesty International (Anmeldung über Listeneintrag) Sprechstunden angeboten. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd können sich Abschiebungshäftlinge insbesondere an die örtliche Bürgerinitiative gegen Fremdenfeindlichkeit e. V. wenden.

Bayern

In der JVA München können sich Abschiebungshäftlinge an Mitarbeiter von Amnesty International und des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland (JRS) wenden; für die Ansprechpartner wurde eigens ein Büro in der Abschiebungshafteinrichtung der Anstalt eingerichtet. In der JVA Nürnberg haben die Häftlinge ebenfalls die Möglichkeit, sich an Amnesty International zu wenden. Über den Sozialdienst können sie verschiedene Adressen erhalten bzw. Kontakt aufnehmen. In der JVA Aschaffenburg erfolgt eine Betreuung der zahlenmäßig sehr wenigen Abschiebungshäftlinge durch eine ehrenamtlich tätige Rechtsanwältin und einen Rechtsanwalt, der auch für Amnesty International arbeitet. Daneben hat eine örtliche Kirchengemeinde Zugang zu den Häftlingen und nimmt sich derer an.

Berlin

Die Haftbedingungen werden gegenüber allen Organisationen weitestgehend transparent gestaltet und Besuchsrechte eingeräumt, sofern dem nicht Rechte oder Belange der Insassen oder sicherheitsrelevante Aspekte entgegenstehen. Staatlich anerkannten Organisationen wie z. B. dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wird grundsätzlich der Zugang zu allen Räumlichkeiten in unserem Haus gewährt.

Gelten Besuche nicht den Insassen, sondern der allgemeinen Information über die Haftbedingungen, wird darauf geachtet, dass die Kontrollgremien in kleinen Gruppen durch das Gewahrsam geführt werden und dass belegte Etagen und Bereiche bei Besichtigungen durch nichtstaatliche Organisationen ausgenommen werden.

Brandenburg

Der Besuch von nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen des § 62a Absatz 4 AufenthG ist erlaubt. Medien und Abgeordnete sollten vorab das Ministerium des Innern konsultieren. Mitglieder internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union wird jederzeit, auch ohne Benennung eines konkreten Besuchswunsches eines Insassen, uneingeschränkter Zugang gewährt.

Bremen

Das Besuchsrecht, das in der Gewahrsamsordnung geregelt ist, kann auch von den genannten Organisationen in Anspruch genommen werden.

Hamburg

Einschlägig tätige Organisationen im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie können die Abschiebungshaftabteilung nach vorheriger Anmeldung besuchen. Besondere Regelungen hierfür sind nicht vorhanden.

Hessen

In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, in der die Abschiebungshäftlinge nach dem Vollstreckungsplan ganz überwiegend untergebracht sind, sind Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen, Konsulaten und sonstigen Institutionen während der allgemeinen Geschäftszeiten jederzeit möglich.

In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III werden die üblichen Besuchsregelungen angewendet.

Besuche werden in der Regel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten großzügig genehmigt.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Kontaktaufnahme von Abschiebungshäftlingen zu Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen unterliegt keinen Beschränkungen. Besuchsmöglichkeiten werden nach Bedarf und flexibel wahrgenommen.

Niedersachsen

Über Besuche von nationalen oder internationalen Organisationen erhält in der Regel das Justizministerium oder die Anstaltsleitung Kenntnis. Nichtstaatliche

Organisationen wenden sich in der Regel unmittelbar an die Abteilung Langenhagen, zum Teil auch an das Justizministerium. Erkenntnisse, dass Besuchswünschen nationaler und internationaler bzw. nichtstaatlicher Organisationen in der Vergangenheit nicht entsprochen werden konnte, liegen nicht vor.

Nordrhein-Westfalen

Nationale und internationale wie auch nichtstaatliche Organisationen haben in Nordrhein-Westfalen ein uneingeschränktes Besuchsrecht.

Rheinland-Pfalz

Das Besuchsrecht für nationale und internationale bzw. nichtstaatliche Organisationen ist in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz gegeben. Nichtstaatliche Organisationen sind regelmäßig in der Einrichtung tätig und für die Abschiebungshäftlinge entsprechend der vereinbarten Sprechzeiten jederzeit erreichbar.

Saarland

Auf die Antwort des Landes Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männern) erfolgt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim).

Sachsen

Vertreter nationaler und internationaler bzw. nichtstaatlicher Organisationen können Abschiebungshäftlinge auf deren Wunsch oder nach zumindest telefonischer Anmeldung im Rahmen der Besuchsdurchführungen aufsuchen. Mitarbeitern der in den Anstalten zur Betreuung und Beratung von Abschiebungshäftlingen tätigen Gruppen und Vereinen (Kontaktgruppe Abschiebungshaft in Dresden, AG In- und Ausländer in Chemnitz) wird der Zutritt entsprechend besonderer Festlegungen (z. B. Zutritt zur Station der Abschiebungshäftlinge zur Gestaltung von Gruppennachmittagen im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit) gewährt.

Sachsen-Anhalt

Besuche von Mitarbeitern von Hilfsorganisationen bei Abschiebungshäftlingen werden durch die JVA jederzeit kurzfristig nach Voranmeldung gewährt.

Schleswig-Holstein

Jeder Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg hat die Möglichkeit, sich individuell durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu seiner ausländerrechtlichen Situation und über mögliche Verfahrensschritte beraten zu lassen. Verfahrensberatung leistet neben den Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (z. B. Migrationsberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg Eckernförde, Amnesty International, Diakonisches Werk, Flüchtlingsrat e. V.) auch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Bei Verständigungsproblemen werden Dolmetscher hinzugezogen. Diese Besuche können während der Aufschlusszeiten großzügig wahrgenommen werden. Die Möglichkeit zur Beratung durch Nichtregierungsorganisationen ergibt sich auch aus der Hausordnung, die den Abschiebungshäftlingen ausgehändigt wird.

Thüringen

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungshäftlingen um abzuschiebende Ausländer handelt, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert sind, werden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilhaftgefangene behandelt. Demzufolge gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 Strafvollzugsgesetz – StVollzG) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 171 StVollzG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG). Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung wird u. a. das Besuchsrecht (§§ 24 ff. StVollzG), auch für internationale Organisationen, gewährt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

16. Welche Bundesländer haben ein System zur Erkennung besonders Schutzbedürftiger eingerichtet, erprobt oder in Planung, wie sieht dieses jeweils genau aus, und mit welcher Begründung streben einzelne Bundesländer gegebenenfalls kein solches System an trotz der Vorgaben der Richtlinie in Artikel 16 Absatz 3 einer „besonderen Aufmerksamkeit“ für die Situation „schutzbedürftiger Personen“ und in Artikel 5 einer gebührenden Berücksichtigung des Kindeswohls, familiärer Bindungen und des Gesundheitszustands der Betroffenen, bzw. wie werden diese Vorgaben von den Bundesländern in der Praxis im Übrigen umgesetzt (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten und auf die besonderen Regelungen für einzelne Gruppen eingehen, etwa: ältere, minderjährige, kranke, traumatisierte, schwangere Personen und Menschen mit Behinderungen)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die medizinische und psychologische Grundbetreuung der genannten Abschiebungshäftlinge ist gewährleistet. So werden sämtliche Abschiebungshäftlinge bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Sofern hierbei oder zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten beobachtet werden, wird dies mit den zuständigen Psychologen oder erforderlichenfalls mit einem konsiliarischen Psychiater besprochen bzw. der Abschiebungshäftling direkt bei diesen vorgestellt. In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist werktätlich stundenweise ein externer Arzt anwesend, der auch weitere (externe) Fachärzte hinzuziehen kann. Weiterhin ist ein Krankenpfleger der Justizvollzugsanstalt werktätlich vor Ort; bei Bedarf zieht dieser einen Arzt hinzu. Im Übrigen erfolgt eine eventuell erforderliche medizinische Betreuung durch die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt; soweit erforderlich ist eine Verlegung ins Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg möglich. Die genannten Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit mit der Bitte um Hilfe und Beratung an die zuständigen Bediensteten wenden, die das Anliegen an den zuständigen (Fach-)Dienst weiterleiten.

Unabhängig davon ist es eine der Kernaufgaben des Justizvollzugs Häftlinge, die besonders schutzbedürftig sind, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Hilfe und Schutz (etwa durch besondere Betreuung durch die Fachdienste oder Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus) zu gewährleisten. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Schutzvorkehrungen für die o. g. Personengruppen.

Im Übrigen kommt die Beantragung von Abschiebungshaft nur in Betracht, wenn Haftfähigkeit besteht. In der Regel wird bei den folgenden Personen auf Abschiebungshaft verzichtet:

Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (vgl. Nummer 62.0.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV-AufenthG).

Hinsichtlich minderjähriger, kranker und traumatisierter Personen wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 34, hinsichtlich der Menschen mit Behinderung auf die Antwort zu Frage 20 hingewiesen. Schwangere bzw. Mütter sollen innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden (Nummer 62.0.5. AVwV-AufenthG).

Bayern

Im Rahmen der Zugangsbehandlung der Hafteinrichtung erfolgt auch eine medizinische Untersuchung aller Abschiebungshäftlinge.

Berlin

Schutzbedürftige Personen nach Artikel 3 Nummer 9 der Rückführungsrichtlinie können zunächst bei der Aufnahme in den Gewahrsam durch Feststellung der Personalien erkannt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, durch eine freiwillige Eingangsbefragung bzw. durch eine Untersuchung durch den Polizeiarztlichen Dienst der Berliner Polizei eine schutzbedürftige Person zu identifizieren. Auch das regelmäßige Gespräch zwischen Insassen und Psychologen bzw. Sozialarbeitern dient der Erkennung einer Person, die eines besonderen Schutzes bedarf.

Brandenburg

In Brandenburg wird durch die Hafttauglichkeitsuntersuchung und das Erstgespräch bei Beginn der Haft auf spezielle gesundheitliche Notwendigkeiten aufmerksam gemacht und ärztliche Betreuung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) angeboten.

Bremen

Durch das Aufnahmeverfahren im Abschiebungsgewahrsam ist sichergestellt, dass schutzbedürftige Personen ggf. erkannt und durch den Polizeiarzt untersucht werden. Erforderlichenfalls werden den Abschiebungshäftlingen von einer Sozialarbeiterin des Sozialen Dienstes Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht.

Hamburg

Eine besondere Betreuungsbedürftigkeit schutzbedürftiger Personen wird im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung und des Aufnahmegesprächs und der weiteren Gespräche mit den Vollzugsmitarbeitern erkannt. Soweit die Ausländerbehörde über entsprechende Erkenntnisse verfügt, die für die Unterbringung und Betreuung in der Haftanstalt relevant sind, wird dies der Haftanstalt bei der Aufnahme mitgeteilt.

Hessen

Abschiebungshäftlinge werden immer einem Zugangsgespräch mit dem Sozialdienst zugeführt. Hiernach werden erkennbar erforderliche Maßnahmen unverzüglich angeordnet. Weiterhin ist die medizinische Versorgung nach erfolgter ärztlicher Aufnahmeuntersuchung durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt gewährleistet. Unabhängig davon werden unmittelbar nach Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt durch die Sichtung der Aufnahmepapiere erste Informationen über die Abschiebungshäftlinge gewonnen.

Mecklenburg-Vorpommern

Konkrete Maßnahmen sind im Leitfaden der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) Mecklenburg-Vorpommern beschrieben. Es gibt ein Sofortgespräch bei Eintreffen in der JVA. Es gibt das Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt, es erfolgt innerhalb der ersten zwei Stunden nach der Zuführung des Häftlings. Das medizinische Aufnahmegespräch erfolgt so schnell wie möglich.

Niedersachsen

Die Abschiebungshäftlinge erhalten in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhangen, eine auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung. Neben dem allgemeinen Vollzugspersonal steht dafür insbesondere der ärztliche und soziale Dienst zur Verfügung. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden vereidigte Dolmetscher hinzugezogen. Erweitert werden die vollzugsinternen Betreuungsangebote um Angebote externer Betreuer, z. B. der paritätischen Wohlfahrtsverbände.

Schwangere werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzregelungen. Bei der Inhaftierung von Minderjährigen wird bei der zuständigen Ausländerbehörde um Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ersucht und um Prüfung gebeten, ob eine Unterbringung in einer Einrichtung außerhalb des Vollzuges möglich ist. Bezüglich der Unterbringung von Eltern mit minderjährigen Kindern wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Leidet ein Abschiebungshäftling an einer psychischen Erkrankung oder Störung (ggf. infolge einer Traumatisierung), so erfolgt in der Regel bereits ein Hinweis durch die einweisende Ausländerbehörde oder die zuführenden Polizeibeamten. Die persönliche und auch gesundheitliche Situation der Abschiebungshäftlinge wird zudem im Rahmen der Aufnahme durch Gespräche mit den Vollzugsbediensteten und durch die ärztliche Zugangsuntersuchung ergründet. Ergeben sich Hinweise auf eine Traumatisierung oder andere Erkrankung, erfolgt eine umgehende Unterrichtung der für die Behandlung zuständigen Stellen (z. B. Psychiater oder Psychologe).

Zusätzlich zu den Betreuungsmöglichkeiten in der Einrichtung besteht die Möglichkeit, externe Beratungsstellen zu kontaktieren.

Aufnahmegespräche und ärztliche Zugangsuntersuchungen sind geeignete Maßnahmen, um schutzbedürftige Personen sowie deren besonderen Bedürfnisse im Sinne der Richtlinie zu erkennen und diesen gerecht zu werden.

Nordrhein-Westfalen

Durch ein Aufnahmeverfahren, in dem intensive Gespräche mit den Inhaftierten über ihre persönliche, gesundheitliche und ausländerrechtliche Situation im Mittelpunkt stehen und die ggf. unter Hinzuziehung von Dolmetschern stattfinden, ist sichergestellt, dass schutzwürdige Personen rechtzeitig erkannt werden und ihnen die nach dem jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen zuteilwerden.

Im Übrigen werden durch die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Praxis erlassenen Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL) an die Stellung eines Haftantrages für schutzbedürftige besonders hohe Anforderungen gestellt.

Rheinland-Pfalz

Die Identifizierung schutzbedürftiger Personen erfolgt sowohl im Rahmen der als Aufnahmebedingung vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zur Gewahrsamsfähigkeit sowie erneut im Rahmen der ärztlichen Eingangsunter-suchung und des mit dem Sozialdienst geführten Erstgesprächs unmittelbar nach Aufnahme in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz.

Saarland

Auf die Antwort des Landes Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Die Unter-bringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der Gewahrsamsein-richtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim).

Sachsen

Erkenntnisse über die besondere Schutzbedürftigkeit eines Abschiebungshäftlings werden, soweit eine Mitteilung nicht bereits durch die einliefernden Behörden erfolgt, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Justizvollzugs-anstalt gewonnen. Auf der Grundlage von Informationen zum gesundheit-lichen, psychischen und allgemeinen Zustand des Betreffenden (aus der medi-zinische Aufnahmeuntersuchung und der Suizidprophylaxe sowie dem Zu-gangsgespräch insbesondere mit dem Sozialdienst und weiteren Fachdiensten) können konkrete Maßnahmen für schutzbedürftige Personen eingeleitet wer-den.

Sachsen-Anhalt

Werden im Zuge des Aufnahmeverfahrens in der JVA Hinweise auf besondere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit der Abschiebungshäftlinge festgestellt, wird darauf adäquat eingegangen. Ärztliche und psychologische Behandlung, Ge-spräche mit dem Sozialarbeiter, die Vermittlung an Hilfsorganisationen, die besondere Ausstattung von Hafträumen und die Verabreichung besonderer Kostformen (z. B. Magenschonkost, vegetarische Kost etc.) sind einige der möglichen Maßnahmen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gilt folgende Erlassregelung (Erlass vom 2. Mai 2012):

Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Ab-schiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindes-wohls angemessen ist.

Bei Müttern mit Kindern unter zehn Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den genannten Fällen Abschiebungshaft zwingend erforderlich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft nicht länger als fünf Tage andauert. Über entsprechende Fälle ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und In-tegration unverzüglich zu unterrichten. Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Hafteinrichtung ist über den Sachverhalt zu unter-

richten. Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs bei der Anordnung von Abschiebungshaft eine besondere Bedeutung zu. Bestehen Zweifel an den Altersangaben des Betroffenen, können die nach § 49 Absatz 3 i. V. m. Absatz 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

Bei schwangeren Frauen ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wird ab der 29. Schwangerschaftswoche keine Abschiebungshaft mehr vollzogen. Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft. Auf den Erlass vom 14. März 2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

Thüringen

Jeder neu aufgenommene Abschiebungshäftling wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens alsbald ärztlich – im Regelfall von der hauptamtlichen Anstaltsärztin der JVA Suhl-Goldlauter – untersucht.

Die Prüfung der Lebenssituation der Abschiebungshäftlinge erfolgt zu Beginn der Inhaftierung im Verlauf des sogenannten Erstgesprächs mit einem Mitarbeiter des Sozialdienstes der JVA Suhl-Goldlauter. Falls eine Verständigung zwischen dem Sozialarbeiter und dem Abschiebungshäftling nicht möglich ist, werden Dolmetscherdienste oder auch Landsleute hinzugezogen.

Ziele des Gesprächs sind,

- dass sich der Sozialarbeiter einen ersten Eindruck über die Persönlichkeit, die Gefühls- und Lebenswelt des Abschiebungshäftlings verschafft,
- dass er Krisensituationen erkennt und Maßnahmen bzw. Hilfestellungen anbietet oder einleitet,
- dass er den Hilfs- und Betreuungsbedarf für den Abschiebungshäftling und seine Angehörigen ermittelt,
- dass er sich als Ansprechpartner anbietet und den Abschiebungshäftling über die Aufgaben des Sozialdienstes informiert und
- dass er den Abschiebungshäftling mit Dingen des persönlichen Bedarfs (z. B. ausreichend Bekleidung, Lese- und Schreibmaterial) versorgt.

17. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer den Gesundheitszustand der Betroffenen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der Vorgabe nach Artikel 5c der Richtlinie, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, und wie ist die medizinische Versorgung in den Abschiebungshaftanstalten im Detail geregelt (z. B. die Frage der freien Arztwahl, tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit der medizinischen oder psychotherapeutischen Versorgung, Leistungsumfang, gibt es bei Inhaftnahme ärztliche Aufnahmeuntersuchungen, und wenn ja, innerhalb welcher Frist; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Eine Abschiebung kommt nur in Betracht, wenn der Gesundheitszustand des Betroffenen ihr nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass der Betroffene reisefähig ist und nicht aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland mit einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung nach der Rückkehr gerechnet werden muss. Für die Beurteilung der Gefahr der Gesundheitsverschlechterung wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Sofern im Einzelfall eine Suizidgefahr gegeben ist, muss dieser mit entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Suizids begegnet werden können. Als Maßnahmen kommen eine ärztliche Begleitung, die Begleitung durch Sicherheitsbeamte sowie die Sicherstellung der qualifizierten Aufnahme im Zielstaat in Betracht. Andernfalls ist die Abschiebung zu unterlassen.

Die Justizvollzugsanstalten teilen der zuständigen Ausländerbehörde u. a. den Gesundheitszustand mit, soweit die Reisetauglichkeit betroffen sein kann; durch den Justizvollzug selbst wird im Rahmen der Amtshilfe keine Flugtauglichkeitsuntersuchung des Betroffenen durchgeführt. Im Übrigen siehe Ausführungen zu den Fragen 16 und 49.

Bayern

Abschiebungshaft: Im Rahmen der Zugangsbehandlung der Hafteinrichtung erfolgt auch eine medizinische Untersuchung aller Abschiebungshäftlinge. Es besteht zwar kein Recht auf freie Arztwahl, jedoch – wie bei allen Häftlingen – im Rahmen der medizinischen Gesundheitsversorgung ein Anspruch auf ärztliche Behandlung in einem Leistungsumfang, der der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Abschiebung: Sofern der Gesundheitszustand des von der Abschiebung Betroffenen es erfordert, wird eine medizinische Begleitung sichergestellt.

Berlin

Die medizinische Betreuung und Versorgung der Abschiebungshäftlinge obliegt grundsätzlich dem Polizeiärztlichen Dienst als zuständiger Dienststelle des Polizeipräsidenten in Berlin. Dieser entscheidet auch darüber, ob im Bedarfsfall ein anderer Arzt oder Facharzt hinzugezogen werden muss. Darüber hinaus können Abschiebungshäftlinge auf eigene Kosten – in Gegenwart eines Polizeiarztes – einem externen Arzt vorgestellt werden.

Ein Arzt steht den Abschiebungshäftlingen montags bis freitags von 8 Uhr bis 14.30 Uhr zur Verfügung. Zu allen übrigen Zeiten steht Sanitätspersonal zur Verfügung, welches bei Bedarf den Bereitschaftsarzt telefonisch benachrichtigen und hinzuziehen kann. Der Sanitätsdienst stellt in Zusammenarbeit mit dem Personal des Abschiebungsgewahrsams im Bedarfsfall auch die unmittelbare Alarmierung des Rettungsdienstes der Berliner Feuerwehr sicher.

Die Abschiebungshäftlinge werden umfassend medizinisch versorgt. Hierzu gehören unter anderem eine zahnärztliche Versorgung sowie eine psychiatrische Betreuung.

Bei der Aufnahme im Abschiebungsgewahrsam wird allen Abschiebungshäftlingen eine freiwillige sanitätsdienstliche Erstbefragung bzw. ärztliche Untersuchung angeboten.

Des Weiteren werden alle Abschiebungshäftlinge gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes umgehend untersucht.

Brandenburg

Bei Beginn der Haftzeit erfolgt eine Hafttauglichkeitsuntersuchung durch einen einmal in der Woche anwesenden allgemeinen Arzt. Stellt dieser weitergehenden Behandlungsbedarf fest, der einer Hafttauglichkeit nicht entgegensteht, wird an die im Krankenhaus und im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt oder Frankfurt (Oder) tätigen Fachärzte weitervermittelt. Eine freie Arztwahl ist nicht möglich. Eine täglich in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Krankenschwester steht als Ansprechpartnerin und Vermittlerin zu den Ärzten zur Verfügung. Bei akut auftretenden Beschwerden wird der Notarzt im Krankenhaus Eisenhüttenstadt eingebunden.

Bremen

Haft wird nur beantragt, wenn im Vorfeld keine gesundheitlichen inlands- und/oder zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse bekannt sind bzw. geltend gemacht werden und auch keine Zweifel an der Haft-, Reise- und Flugtauglichkeit bestehen.

In den Abschiebungsgewahrsam dürfen nur Personen aufgenommen werden, die haftfähig sind. Haftfähig ist insbesondere nicht, wer offensichtlich psychisch krank ist, physisch krank oder gebrechlich ist und einer sofortigen stationären Behandlung bedarf. Die Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit obliegt bei Aufnahme im Abschiebungsgewahrsam den Dienststellen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Werden bei einem Abschiebungshäftling Anzeichen einer physischen oder psychischen Erkrankung festgestellt, ist unverzüglich ein Arzt des polizeiärztlichen Dienstes oder eine geeignete Vertretung, in Eilfällen ein Notarzt, hinzuzuziehen.

Der Abschiebungshäftling kann sich auch von einem Arzt seines Vertrauens behandeln lassen, sofern dieser zu einer Behandlung im Gewahrsam bereit ist.

Hamburg

Der Gesundheitszustand wird im Rahmen der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse und/oder inländischer Vollstreckungshindernisse berücksichtigt; im Übrigen vgl. auch Antwort zu Frage 18. Die medizinische Versorgung von Abschiebungshäftlingen in Hamburg erfolgt über das ärztliche Personal des Justizvollzugs. Im Bedarfsfall werden externe Ärzte hinzugezogen. Eine freie Arztwahl besteht nicht. Der Leistungsumfang entspricht dem Leistungsumfang für gesetzlich krankenversicherte Personen. Die Abschiebungshäftlinge können täglich die Sprechstunde der Anstaltsambulanz, in der Krankenpflegekräfte tätig sind, aufsuchen. Einmal wöchentlich werden erkrankte Abschiebungshäftlinge dem Anstaltsarzt vorgestellt, der ggf. über eine Facharztvorstellung entscheidet. Einmal wöchentlich erfolgt, sofern erforderlich, eine Vorstellung zum Psychiatrischen Dienst. Das medizinische und psychologische Personal der Justizvollzugsanstalt ist im Rahmen des Beschäfti-

gungsumfangs (in der Regel 40 Wochenstunden) von montags bis freitags verfügbar.

Hessen

Die medizinische Versorgung der Abschiebungshäftlinge wird durch den medizinischen Dienst der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gewährleistet. Jeder Abschiebungshäftling wird nach der Aufnahme unverzüglich dem medizinischen Dienst vorgestellt. Abschiebungshäftlinge haben jederzeit die Möglichkeit, sich an den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt zu wenden, der bei Bedarf Ärzte weiterer Fachrichtungen hinzuzieht.

Abschiebungshäftlinge haben wie Strafgefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Absatz 1 SGB V, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Mecklenburg-Vorpommern

In der JVA Bützow gibt es eine Haftkrankenabteilung. In der Bützower Warnow-Klinik gibt es eine gesicherte Haftstation für Abschiebungshäftlinge. Der Aufenthalt in der Haftstation ist nur für die Dauer von Operationen und einer unmittelbaren Nachbehandlung vorgesehen. Für die restliche Rekonvaleszenz kehren die Patienten in die JVA zurück, wo sie weiterhin von Klinikpersonal betreut werden. Zudem können alle erkrankten Häftlinge im Bedarfsfall von Ärzten außerhalb der JVA Bützow behandelt werden.

Ein medizinisches Aufnahmegespräch erfolgt so schnell wie möglich. Eine Frist gibt es nicht; in der Regel erfolgt es spätestens nach zwei Tagen.

In Vorbereitung einer Abschiebung erfolgt eine Prüfung des Gesundheitszustands. Bei Hinweisen auf eine Erkrankung wird ein Gutachten zur Flug- und Reisetauglichkeit eingeholt (Angaben beschränkt auf Reisetauglich „ja/nein“ und unter welchen Bedingungen). Gleichzeitig werden die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland beachtet, ggf. werden Medikamentenvorräte bzw. Geld zur Beschaffung von Medikamenten mitgegeben.

Niedersachsen

Siehe auch Antwort zu Frage 49. Eine individuelle Betreuung und erforderlichenfalls auch medizinische Behandlung ist in der Einrichtung gewährleistet.

Eine freie Arztwahl ist während der Inhaftierung in der Abschiebungshaft nicht möglich. Die ärztliche Betreuung wird durch den in der Anstalt tätigen Arzt gewährleistet. Dieser ist in der Regel an jedem Montag, Dienstag und Freitag in der Abteilung eingesetzt. Neben dem Arzt sind von Montag bis Freitag Sanitätsbedienstete in der Abteilung eingesetzt. In Notfallsituationen, auch außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten, wird entweder der ärztliche Notdienst angefordert oder es erfolgen auf Anweisung des ärztlichen Dienstes Ausführungen zu niedergelassenen Fachärzten oder in ein Krankenhaus.

Nordrhein-Westfalen

Sicherungshaft wird nur beantragt, wenn im Vorfeld der Antragstellung keine gesundheitlichen inlands- und/oder zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse bekannt sind, geltend gemacht wurden oder bereits durch Gutachten oder nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (z. B. Anfrage gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG) verneint wurden und keine Zweifel an der Haftfähigkeit und Reisefähigkeit bzw. Flugtauglichkeit bestehen.

Die JVA Büren beschäftigt einen hauptamtlichen Anstaltsarzt, der werktätlich – bei Bedarf aber auch am Wochenende und/oder nachts – zur Verfügung steht.

Der Krankenpflegedienst ist rund um die Uhr besetzt. Es ist sichergestellt, dass jeder Inhaftierte unmittelbar nach der Zuführung zur JVA durch den Krankenpflegedienst in Augenschein genommen wird. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erfolgt spätestens am Werktag nach der Zuführung.

Konsiliarpsychiater halten ihre Sprechstunden an zwei Wochentagen ab. Freie Arztwahl ist nach Maßgabe der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, Nummer 3 zu § 58 StVollzG (VV zu § 58 StVollzG) möglich, d. h. in vom Anstaltsleiter genehmigten Ausnahmefällen kann auf Kosten des Abschiebungshäftlings und nach Anhörung des Anstaltsarztes ein beratender Arzt hinzugezogen werden, wenn der Abschiebungshäftling den in Aussicht genommenen Arzt und den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 16. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Begutachtungen zur Feststellung zielstaatenbezogener Abschiebungshindernisse in der Einrichtung durchführen zu lassen. Die Leistungen gemäß den §§ 4, 6 AsylbLG werden in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz sichergestellt.

Saarland

Eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Person in die GfA Ingelheim ist die zuvor ärztlich festgestellte Gewahrsamsfähigkeit. Nach erfolgter Aufnahme in der GfA Ingelheim obliegen sämtliche medizinischen Entscheidungen den verantwortlichen Anstaltsärzten. Vor jeder Rückführung wird nach Aktenlage bzw. durch Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Anstaltsärzten überprüft, welche organisatorischen Maßnahmen (z. B. Arztbegleitung, Sicherheitsbegleitung, Mitgabe von Medikamenten, ärztliche Inempfangnahme im Heimatland usw.) erforderlich sind.

Sachsen

Soweit der Betroffene gesundheitliche Probleme zu erkennen gibt, ist seine Haftfähigkeit und seine prognostische Reisefähigkeit zum geplanten Termin zu prüfen. Ist beides gegeben, muss auf einen Haftantrag und die Anordnung von Abschiebungshaft nicht verzichtet werden. Die medizinische Versorgung in den Haftanstalten ist Sache der für die Haftanstalt zuständigen Stellen. In Sachsen steht für Abschiebungshäftlinge auch ein Haftkrankenhaus zur Verfügung. Abschiebungshäftlinge werden in den Justizvollzugsanstalten in gleicher Weise versorgt und betreut wie andere Häftlinge. Der Erstkontakt mit dem Anstaltsarzt erfolgt im Rahmen der medizinischen Aufnahmeuntersuchung. Soweit erforderlich, werden ärztliche Verordnungen getroffen und Behandlungsmaßnahmen (z. B. Facharztvorstellung) veranlasst. Eine freie Arztwahl wird nicht gewährt.

Sachsen-Anhalt

Eine Abschiebung kommt nur in Betracht, wenn der Gesundheitszustand des Betroffenen nicht entgegensteht. Unmittelbar nach der Aufnahme von Abschiebungshäftlingen in einer JVA, überwiegend am Tag der Aufnahme, wird die Aufnahmeuntersuchung durch den Anstaltsarzt durchgeführt. Bei medizinischer Indikation werden externe Fachärzte hinzugezogen, es erfolgt die Verlegung in ein externes Krankenhaus oder die Vermittlung zur Behandlung durch Anstalts-

psychologen, Sozialarbeiter oder Mitarbeiter von Hilfsorganisationen. Der Zugang zu medizinischen Leistungen ist täglich gewährleistet. Bei fachärztlichen Behandlungen bestehen Wartezeiten wie außerhalb des Vollzuges auch. Art und Umfang der medizinischen Leistungen orientieren sich im medizinischen Bedarfsfall an den für gesetzlich Versicherte gewährten Leistungen.

Schleswig-Holstein

Die medizinische Versorgung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg erfolgt durch den Anstaltsarzt der JVA Kiel. Er richtet an zwei Tagen der Woche eine Sprechstunde in der Abschiebungshafteinrichtung ein, so dass jeder Zugang nach seiner Aufnahme zeitnah untersucht wird. Besteht bei Abschiebungshäftlingen Substitutionsbedarf oder ein erhöhter medizinischer Betreuungs- und Beobachtungsaufwand, wird eine Verlegung in die JVA Kiel veranlasst. In dringenden Fällen werden die Bereitschaftsärzte der Polizei in Rendsburg in Anspruch genommen. Die zahnärztliche Behandlung findet regelmäßig in der JVA Kiel statt. Bei Verständigungsproblemen werden Dolmetscher hinzugezogen.

Thüringen

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungshäftlingen um abzuschickende Ausländer handelt, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert sind, werden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilhaftgefangene behandelt. Demzufolge gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 StVollzG) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 171 StVollzG in Verbindung mit § 422 Absatz 4 FamFG).

Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung wird u. a. eine Gesundheitsfürsorge (§§ 56 ff. StVollzG) sichergestellt.

In der JVA Suhl-Goldlauter ist eine hauptamtliche Anstaltsärztin (Vollzeit) tätig. Bei Bedarf zieht diese externe Fachärzte zur konsiliarischen Tätigkeit bzw. zur fachärztlichen Mitbehandlung von Abschiebungshäftlingen hinzu. Eine freie Arztwahl besteht nicht, jedoch kann der Anstaltsleiter nach Anhören der Anstaltsärztin dem Abschiebungshäftling gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen (vgl. Nummer 3 VV zu § 58 StVollzG).

Art und Umfang der medizinischen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln richten sich nach den entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen (§ 61 StVollzG in Verbindung mit §§ 57 bis 59 StVollzG).

Jeder neu aufgenommene Abschiebungshäftling wird alsbald ärztlich untersucht. Die Aufnahmeuntersuchung erfolgt regelmäßig am Tag der Aufnahme bzw. am darauffolgenden Arbeitstag. Wird der Abschiebungshäftling am Samstag oder Sonntag der JVA Suhl-Goldlauter zugeführt, findet die ärztliche Untersuchung regelmäßig am kommenden Montag statt. Für den Fall, dass der Abschiebungshäftling offensichtlich gesundheitliche Probleme hat und die Anstaltsärztin nicht erreichbar ist, wird der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bzw. der Notfalldienst hinzugezogen.

18. Welche Auswirkungen hat Artikel 5c der Richtlinie in den Bundesländern auf die Praxis der „Reisefähigkeitsuntersuchungen“ im Rahmen von Abschiebungen, wie ist die derzeitige Praxis solcher „Reisefähigkeitsuntersuchungen“ in den jeweiligen Bundesländern (welche Ärzte werden in welchem Verfahren und in welchem quantitativen Umfang konsultiert/beauftragt usw.), und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Reisefähigkeitsuntersuchungen werden in Baden-Württemberg amtsärztlich durch die Gesundheitsämter oder durch beauftragte Ärzte vorgenommen. Werden bei der Untersuchung Befunde festgestellt, die das Gesundheitsamt oder der beauftragte Arzt mit eigenem Fachwissen nicht abschließend beurteilen kann, soll ein Facharzt hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Reiseunfähigkeit aufgrund einer Traumatisierung im Raum steht. In diesen Fällen ist im Zweifelsfall eine Untersuchung in einer Universitätsklinik oder in einem Zentrum für Psychiatrie zu veranlassen.

Diese Praxis musste mit Blick auf Artikel 5 Buchstabe c der Richtlinie nicht geändert werden.

Bayern

In Bayern existieren keine generellen Regelungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, da die Ausländerbehörden – sowohl nach der früheren, wie auch der aktuellen Rechtslage – bei im Einzelfall vorliegenden Anhaltspunkten für beachtliche gesundheitliche Abschiebungshindernisse diesen nachzugehen und die hierfür erforderlichen Schritte, regelmäßig die Einschaltung der staatlichen Gesundheitsämter oder die Beauftragung privatärztlicher Begutachtungen, einzuleiten haben.

Berlin

Tragen ausreisepflichtige Ausländer vor, wegen einer Erkrankung nicht ins Herkunftsland zurückkehren zu können, und belegen sie dies durch ärztliche Atteste, so wird zunächst geprüft, ob es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis oder ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln könnte. Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wohingegen die Frage des Vorliegens eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses grundsätzlich durch die Ausländerbehörde selbst geprüft wird, die dabei den Polizeiärztlichen Dienst um Unterstützung in Amtshilfe bitten kann bzw. die Frauenklinik der Charité, sofern es sich um eine geltend gemachte Erkrankung gynäkologischer Natur handelt.

Die Untersuchungstermine beim Polizeiärztlichen Dienst/der Charité werden so vereinbart, dass bei Vorsprache eines Ausländers dort bereits alle vorhandenen Atteste vorliegen. Der zu untersuchende Ausländer wird gebeten, auch verordnete Medikamente zum Untersuchungstermin mitzubringen sowie einen Sprachmittler seines Vertrauens, bei dem es sich nicht um das Kind des zu Begutachtenden handeln soll. Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, mitzuteilen, ob er mit einem eigenen Sprachmittler zur Untersuchung erscheint. Äußert er sich nicht oder lehnt er dies ab, wird ein der Amtsverschwiegenheit unterliegender Dolmetscher durch die Ausländerbehörde gestellt.

Bei Ausländern, die sich in Abschiebungshaft befinden, obliegt die Beurteilung und Entscheidung über eine Haft- und Reisefähigkeit ausschließlich dem Polizeiärztlichen Dienst.

Frei praktizierende Ärzte können nach den Vorschriften der Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung mit Genehmigung des Gewahrsamsleiters hinzugezogen werden, dies ändert jedoch nichts an der ausschließlichen Zuständigkeit des Polizeiärztlichen Dienstes für die Beurteilung und Entscheidung über die Haft- und Reisefähigkeit.

Wird festgestellt, dass der Betroffene haftunfähig ist, wird er aus der Haft entlassen. Gleiches gilt, wenn feststeht, dass der Ausländer aufgrund einer Reiseunfähigkeit nicht innerhalb der nächsten drei Monate abgeschoben werden kann oder dass aufgrund der Reiseunfähigkeit die gesetzliche Hafthöchstdauer des § 62 Absatz 4 Satz 1 oder 2 AufenthG überschritten wird.

Brandenburg

Reisefähigkeitsuntersuchungen finden im Rahmen der Festlegungen der Dienstanweisung des Bundesinnenministeriums für die Bundespolizei „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ (Best.-Rück Luft) statt. Sollten bei der Vorbereitung der Rückführungen Tatsachen bekannt werden, die eine gesundheitliche Untersuchung notwendig machen, entscheidet der behandelnde Arzt auch über die Flug- und Reisefähigkeit. Besondere Forderungen der Fluggesellschaften, bis hin zu ärztlicher Begleitung, werden erfüllt.

Bremen

Zum Nachweis einer Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall ist der Ausländerbehörde vom Ausländer ein ärztliches Attest vorzulegen. Ermöglicht dieses privatärztliche Attest der Ausländerbehörde keine abschließende Beurteilung des Sachverhalts, ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Der Untersuchungsauftrag ist genau zu definieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die für das ausländerrechtliche Verfahren relevanten Fragestellungen sind darzustellen. Das Verfahren ist im Erlass des Senators für Inneres und Sport e10-04-01 vom 26. April 2010 geregelt. Einer Änderung durch das Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie bedurfte es nicht. Für die Abschiebungshäftlinge im Abschiebungsgewahrsam wird die Reise- und Transportfähigkeit durch den Amtsarzt der Polizei Bremen festgestellt.

Hamburg

Der Gesundheitszustand vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer wurde schon immer umfassend berücksichtigt. Durch das Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie war insofern keine Veränderung der ausländerbehördlichen Praxis nötig. Für die Überprüfung der Reisefähigkeit bedient sich die zuständige Zentrale Hamburger Ausländerbehörde ärztlichen Sachverständes durch Beteiligung des amtseigenen ärztlichen Dienstes sowie ggf. durch die Beauftragung von Fachärzten auf Honorarbasis. Das Verfahren zum Umgang mit ärztlichen Attesten im Rückführungsverfahren wird durch eine interne Dienstanweisung vom 15. Dezember 2010 an die zuständige Zentrale Hamburger Ausländerbehörde geregelt. Vergleiche hierzu auch die Hamburgische Bürgerschaftsdrucksache 19/8271.

Hessen

Der Hinweis in Artikel 5 Buchstabe c der Rückführungsrichtlinie hat keine besonderen Auswirkungen auf die Praxis, da bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie dem Vortrag gesundheitlicher Abschiebungshindernisse in sämtlichen

Stadien einer Abschiebungsmaßnahme nachgegangen wurde. Reisefähigkeitsuntersuchungen werden von Amtsärzten der Gesundheitsämter oder durch beauftragte Ärzte vorgenommen. Auf Fachärzte muss insbesondere zurückgegriffen werden, wenn kein fachkundiges Personal zur Begutachtung psychiatrischer Krankheitsbilder bei den Gesundheitsämtern zur Verfügung steht. Die Hinzuziehung dieser Fachärzte wird zwischen den Ausländerbehörden und den letztlich für die Beurteilung der Reisefähigkeit verantwortlichen Gesundheitsämtern abgestimmt.

Reisefähigkeitsuntersuchungen werden zudem auf besondere Anfrage und im Ausnahmefall auch vom Medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt durchgeführt.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Reisetauglichkeitsuntersuchungen führt der zuständige Amtsarzt durch. Dabei erfolgt eine aktuelle Untersuchung, eine Anamnese und die vorliegenden Gutachten der Fachärzte werden gesichtet. Aus der Summe der Erkenntnisse erstellt der Amtsarzt dann das Gutachten zur Flug- und Reisetauglichkeit.

Niedersachsen

Die Untersuchungen zur Feststellung der Flugreisetauglichkeit von in Abschiebungshaft befindlichen Personen werden von den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ärzten vorgenommen. Abhängig von der geltend gemachten Erkrankung und einer festgestellten Diagnose werden im Einzelfall extern tätige Fachärzte hinzugezogen, auch solche Fachärzte mit einer Zusatzqualifikation als Flugmediziner. Landesrechtliche Regelungen (Erlasse etc.) gibt es hierzu nicht.

Nordrhein-Westfalen

Artikel 5 Buchstabe c der Rückführungsrichtlinie hat keine Auswirkung auf die schon bisherige Praxis.

Werden beachtliche gesundheitliche Abschiebungshindernisse vorgetragen, ist diesen in jedem Stadium der Abschiebung nachzugehen. Die an ärztliche Gutachten zu stellenden Anforderungen ergeben sich – allgemein – aus dem vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 16. Dezember 2004 – 15-39.10.03-1- BÄK – für verbindlich erklärten und durch Erlass vom 15. Februar 2005 ergänzten, von den Innenministern und -senatoren in ihrer Konferenz am 19. November 2004 zur Kenntnis genommenen und vom Vorstand der Bundesärztekammer am 26. November 2004 gebilligten Informations- und Kriterienkatalog (IuK) vom 22. November 2004. Darüber hinaus werden die Ausführungen des IuK durch eine Reihe weiterer Runderlasse konkretisiert.

Der IuK stellt insbesondere in Nummer II.1. und II.2. die verbindlichen Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten, Prüfschritte zur Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen und inlandsbezogenen Vollzugshindernissen dar.

An der Klärung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse (Reisefähigkeitsuntersuchungen) wirken zum großen Teil Untere Gesundheitsbehörden, aber auch zahlreiche externe Ärzte mit. Während die Beurteilung der Reisefähigkeit bzw. Flugtauglichkeit bei vorgetragene n physischen Erkrankungen nahezu regelmäßig durch Ärzte der Unteren Gesundheitsbehörden erfolgt, sind es gerade die psychischen Erkrankungen, zu deren Prüfung die Ausländerbehörden externe Gutachter beauftragen, da in den Unteren Gesundheitsbehörden kein fachkundiges Personal zur Erstellung fachpsychiatrischer Stellungnahmen zu Fragen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse zur Verfügung steht. Je nach Krankheitsbild sind es die Gesundheitsämter selbst, die freie Fachärzte hin-

zuziehen. Neben Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sind dies häufig externe Kardiologen und bei Schwangeren Gynäkologen, zum Teil auch Ärzte örtlicher Krankenhäuser.

Die Hinzuziehung dieser Ärzte erfolgt zumeist in Absprache der Ausländerbehörden und Gesundheitsämter, wobei die Verantwortung für Form und Inhalt des Gutachtens beim Gesundheitsamt verbleibt.

Zur Unterrichtung der Ausländerbehörden über die Krankheit eines Abschiebungshäftlings gilt im Wesentlichen folgende Regelung:

„Liegen dem Anstaltsarzt Erkenntnisse über die Krankheit eines Abschiebungshäftlings vor, bei der für ihn die Durchführung des Abschiebungstransports auf dem Land- und/oder Luftwege eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellt, so ist der Anstaltsarzt nach § 182 Absatz 2 StVollzG auch ohne oder gegen den Willen des Gefangenen befugt, den Anstaltsleiter zu unterrichten. Der Anstaltsleiter ist in diesen Fällen nach § 182 Absatz 3 StVollzG auch ohne oder gegen den Willen des Gefangenen zu einer Unterrichtung der Ausländerbehörde befugt.

Kann der Gefahr durch bestimmte medizinische Vorkehrungen bei der Durchführung des Abschiebungstransports begegnet werden, erstreckt sich die Unterrichtungsbefugnis des Anstaltsarztes und des Anstaltsleiters auch auf die hierfür erforderlichen Angaben.

Dem Anstaltsarzt und dem Anstaltsleiter stehen die genannten Befugnisse zu einer Unterrichtung gegen den Willen des Gefangenen auch dann zu, wenn eine Krankheit des Abschiebungshäftlings vorliegt, die bei Übergabe des Häftlings an die Ausländerbehörde für deren Bedienstete eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben darstellt.

Sowohl im (objektiven) Interesse der Betroffenen als auch zur Vermeidung von Vorwürfen und Rechtsnachteilen gleich welcher Art dürfte es sich dringend empfehlen, unter den genannten Voraussetzungen von den hieraus resultierenden Unterrichtungsbefugnissen zumindest in aller Regel Gebrauch zu machen.“

Rheinland-Pfalz

Die Gesundheitsfürsorge ist im 7. Titel (§§ 56 bis 66) StVollzG sowie in der hiesigen Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten geregelt. In Rheinland-Pfalz informiert die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige jeweils die haftveranlassende Behörde über die durch den ärztlichen Dienst der Einrichtung festgestellte Notwendigkeit einer Medikamentenmitgabe. Die Reise- und Flugtauglichkeit wird – soweit erforderlich – vor der Abschiebung je nach Fallgestaltung durch Allgemeinärzte sowie Fachärzte überprüft und dokumentiert. Auf dieser Bestätigung werden erforderliche Medikamente, deren Dosierung und Einnahmeverordnung vermerkt. Entsprechend dem Bedarf, der einen Zeitraum von drei Monaten umfassen kann, werden Medikamente ausgehändigt und mitgegeben.

Eine Abschiebung kommt nur in Betracht, wenn keine zielstaats- oder inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse vorliegen. Die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden sind verpflichtet, Vorträgen über gesundheitliche Beeinträchtigungen in jedem Stadium der Abschiebung nachzugehen, wobei für die Beurteilung der Gefahr der Gesundheitsverschlechterung wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Vollstreckungshindernis auch durch ärztliche Begleitung, eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte oder durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann. Reisefähigkeitsuntersuchungen werden in Rheinland-Pfalz durch Amtsärzte oder durch beauftragte Ärzte

vorgenommen. Sofern zur Beurteilung ein besonderes ärztliches Fachwissen erforderlich ist (z. B. bei Traumatisierung), wird ein entsprechender Facharzt hinzugezogen.

Saarland

Im Saarland werden Untersuchungen auf Reisefähigkeit im Rahmen von Abschiebungen anlassbezogen und je nach Fallgestaltung von Allgemeinmedizinern sowie Fachärzten durchgeführt.

Bezüglich der Regelung in der GfA Ingelheim hat diese folgende Stellungnahme für saarländische Abschiebungshäftlinge übermittelt:

„Die Gesundheitsfürsorge ist im siebten Titel (§§ 56 bis 66) des StVollzG sowie in der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten geregelt. Die Gewahrsamseinrichtung informiert die haftveranlassende Behörde über die durch den ärztlichen Dienst der Einrichtung festgestellte Notwendigkeit einer Medikamentenmitgabe. Soweit erforderlich, wird die Reise- und Flugtauglichkeit vor der Abschiebung überprüft und dokumentiert. Auf dieser Bestätigung werden erforderliche Medikamente, deren Dosierung und Einnahmeverordnung vermerkt. Entsprechend dem Bedarf werden Medikamente ausgehändigt und mitgegeben. Die Medikamentenmitgabe kann Bedarfszeiträume bis zu drei Monaten umfassen.“

Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen

Der Gesundheitszustand von Drittstaatsangehörigen wird bei Rückführungsmaßnahmen durch Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14. August 2003 (Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse bzw. zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen) angemessen berücksichtigt.

Sachsen-Anhalt

In Haftfällen erfolgt die Reisefähigkeitsuntersuchung durch den Anstaltsarzt nach der medizinischen Richtlinie IATA (International Air Transport Association) und schließt die Behandelbarkeit von bekannten Erkrankungen im Zielstaat ein.

In anderen Fällen werden die Amtsärzte beauftragt. Hierzu werden in der Regel Befundberichte der behandelnden Ärzte beigezogen. Die Abschiebung wird bei Bedarf von qualifiziertem medizinischem Personal begleitet. Sofern erforderlich, wird die medizinische Versorgung nach Ankunft im Herkunftsland sichergestellt.

Schleswig-Holstein

Inwieweit gesundheitliche Beeinträchtigungen zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen führen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind verpflichtet, beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in jedem Stadium der Abschiebung nachzugehen, auch während der Abschiebungshaft; Regelungen hierzu enthält ein Erlass vom 14. März 2005.

Liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nicht vor, ist anhand der vorgelegten ärztlichen Atteste und ggf. ergänzender Stellungnahmen zu beurteilen, ob ein krankheitsbedingtes Hindernis der Durchführung der Abschie-

bung als solcher entgegensteht (Flug-/Reiseuntauglichkeit). Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt auch dann vor, wenn nicht nur durch die Abschiebungsmaßnahme selbst, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme, d. h. in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung, hochrangige Rechtsgüter erheblich gefährdet sind. Generell kann ein weiterer Aufenthalt nur vorübergehender Natur sein (bis zur Herstellung der Reisefähigkeit). Auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis kann kein Daueraufenthaltsrecht begründen. Es ist zu prüfen, ob das Vollstreckungshindernis auch durch (ärztliche) Begleitung oder andere Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Aufenthaltsbeendigung beseitigt werden kann.

Sofern Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vorliegen, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, hat die zuständige Ausländerbehörde die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten, damit dort die betroffene Person besonders beobachtet werden kann.

Alle in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshäftlinge werden anlässlich ihrer Aufnahme in der Einrichtung ärztlich untersucht. Sofern Hinweise auf Erkrankungen vorliegen, denen aus ärztlicher Sicht vertieft nachgegangen werden müsste, erfolgt bei Bedarf eine Überweisung an entsprechende Fachärzte beziehungsweise an das Krankenhaus in Rendsburg. Die Mitarbeiter in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg werden regelmäßig für das Erkennen von „Warnhinweisen“ sensibilisiert.

Thüringen

Im Fall der Abschiebung erfolgt in Zweifelsfällen die Feststellung der Reisefähigkeit durch einen Amtsarzt. Werden bei der Untersuchung Befunde festgestellt, die der Amtsarzt mit eigenem Fachwissen nicht abschließend beurteilen kann, holt er die Einschätzung von Fachärzten oder einer Klinik ein.

19. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer die familiären Bindungen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der Vorgabe nach Artikel 5b der Richtlinie, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, und inwieweit hält die Bundesregierung bzw. halten die Bundesländer es für mit der Richtlinie vereinbar, Familien zu trennen, indem „nur“ einzelne Familienmitglieder (häufig der Vater) abgeschoben bzw. inhaftiert werden (bitte gegebenenfalls genau angeben, unter welchen Umständen solche Praktiken für zulässig gehalten werden; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist sowohl bei Abschiebungen – als auch bei Abschiebungshaft – familiären Bindungen gebührend Rechnung zu tragen. Da insofern alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, verbietet sich eine schematische Betrachtung.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die Berücksichtigung der Familieneinheit bei Abschiebungen ist schon vor dem Hintergrund von Artikel 6 GG und Artikel 7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geboten.

Sofern bei einer Familie mit minderjährigen Kindern überhaupt Abschiebungshaft erforderlich wird, wird in Baden-Württemberg die Haft nur für den Haushaltsvorstand und ggf. für volljährige Kinder beantragt. Die Haft wird nur be-

antrag, wenn davon auszugehen ist, dass die Aufenthaltsbeendigung innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit von Besuchskontakten. Dieses Vorgehen dient dem Kindeswohl, da auf eine Inhaftierung der minderjährigen Familienmitglieder so verzichtet werden kann. Das Kindeswohl ist nach Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie in gleicher Weise wie familiäre Bindungen zu berücksichtigen. Die Inhaftierung nur eines Familienmitglieds hat nicht zwangsläufig auch die getrennte Abschiebung dieses Familienmitglieds zur Folge.

Bayern

Zur Abschiebungshaft: Bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern wird Abschiebungshaft nur beantragt, wenn die Abschiebung nicht auf andere, schonendere Weise sichergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt der Grundsatz, dass nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt wird, während die Mutter gemeinsam mit den Kindern bis zur Durchführung der Abschiebung anderweitig untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird. Sofern erforderlich besteht die Möglichkeit, Mütter mit minderjährigen Kindern kurzzeitig – in der Regel die Nacht vor der Abschiebung – in der Transitunterkunft am Münchner Flughafen gesichert unterzubringen. Die Beantragung von Abschiebungshaft gegen beide Elternteile und ggf. weitere Familienangehörige kommt lediglich in absoluten Ausnahmefällen als Ultima Ratio in Betracht, etwa wenn die Restfamilie die Durchführung der Abschiebung gezielt durch Untertauchen einzelner Familienmitglieder vereitelt, wobei es auch in diesen Konstellationen ausgeschlossen ist, dass Kinder in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden.

Zur Abschiebung: Bei der Abschiebung von Familien werden die Vorgaben der Nummer 58.0.5 AVwV-AufenthG beachtet.

Berlin

Sind alle Mitglieder einer Familie ausreisepflichtig, wird eine gemeinsame Rückführung angestrebt. Sind bei ausreisepflichtigen Familien mildere Mittel erfolglos ausgeschöpft und ergibt sich das Erfordernis der Inhaftnahme, so ist bei zwei Elternteilen grundsätzlich nur ein Elternteil zu inhaftieren, die Kinder verbleiben bei dem anderen Elternteil. Bei alleinstehenden Elternteilen sind Kinder vorrangig bei Verwandten oder Bekannten unterzubringen, notfalls sind sie dem Kinderdienst zu übergeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn in Einzelfällen die Inhaftierung beider Elternteile für zwingend erforderlich gehalten wird.

Brandenburg

Familien werden nicht inhaftiert. Überwiegend wird allein der Haushaltsvorstand inhaftiert, wenn vorab alle Möglichkeiten der freiwilligen und kontrollierten Rückkehr gescheitert sind. Um die familiäre Nähe und den Kontakt zwischen den Familienmitgliedern aufrecht zu halten, erfolgt die Unterbringung der Restfamilie in der Nähe der Abschiebungshafteinrichtung (Erstaufnahmeeinrichtung). Tägliche Besuche, wenn gewollt auch durch die Kinder, in speziellen Besucherräumen sind möglich. Eine Trennung von Eltern und Kindern und deren Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist im Land nicht vorgesehen.

Bremen

Artikel 5 der Richtlinie verpflichtet dazu, familiäre Bindungen in gebührender Weise zu berücksichtigen. Eine (vorübergehende) Trennung ist stets unter Beachtung des Artikels 6 GG und des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu prüfen. Wenn nach intensiver Prüfung die Familie kein Bleiberecht erhalten kann, wird in der Regel die gemeinsame Rückfüh-

zung der Familienangehörigen angestrebt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

Hamburg

Die in Hamburg für Abschiebungen zuständige Behörde wendet im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildeste Mittel an. Die Trennung der Familie unterliegt einer sorgfältigen und strengen Einzelfallprüfung. Eine getrennte Abschiebung von einzelnen Familienmitgliedern steht unter dem Entscheidungsvorbehalt des zuständigen Amtsleiters.

Hessen

Landesspezifische Regelungen gibt es in Hessen nicht. In sämtlichen Fällen wird eine Abschiebung unter Wahrung der Familieneinheit angestrebt. Über eine vorübergehende Trennung der Familie wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung von Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK entschieden. Diese Praxis ist mit Artikel 5 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie vereinbar. Die Vorgaben der Nummer 58.0.5 AVwV-AufenthG zur Abschiebung von Familien werden beachtet.

Mecklenburg-Vorpommern

Eine Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern ist in der JVA Bützow nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Eine Inhaftierung einzelner Familienmitglieder, insbesondere des Vaters, ist nicht generell ausgeschlossen.

Niedersachsen

Familien mit Kindern werden in Niedersachsen nicht in Abschiebungshaft genommen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird nur ein erwachsenes Familienmitglied – im Regelfall der Vater – in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 1 und 52. Artikel 5 der Richtlinie verbietet weder die Inhaftierung noch die Abschiebung einer einzelnen Person, sondern verpflichtet, familiäre Bindungen in gebührender Weise zu berücksichtigen. Eine (vorübergehende) Trennung ist stets im Kontext des Artikel 6 GG sowie Artikel 8 EMRK zu prüfen.

Grundsätzlich wird in allen Fällen eine gemeinsame Abschiebung aller Familienangehörigen angestrebt. Es kann keine Allgemeinaussage darüber getroffen werden, wann es geboten erscheint, Familien durch eine Inhaftierung oder Abschiebung (vorübergehend) zu trennen. Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Gründe der in der Praxis seltenen Familientrennungen liegen zumeist im Verhalten der Betroffenen. Bei der Abwägung des besonderen Vollzugsinteresses sind Besonderheiten zu berücksichtigen, wie z. B.

- Straftaten,
- (wiederholtes) Untertauchen,
- (wiederholte) unerlaubte Einreise,
- missbräuchliche Asylfolgeantragstellung,
- vorangegangene Täuschungsversuche (Identität),
- Alter und Anzahl der Kinder,
- Schwangerschaften.

Rheinland-Pfalz

In welcher Weise familiäre Bindungen zu berücksichtigen sind, ist anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Sofern bei Familien mit minderjährigen Kindern Abschiebungshaft erforderlich ist, wird diese nur für den Vater und ggf. volljährige Kinder beantragt.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

In derartigen Fällen ist eine sorgfältige einzelfallbezogene Prüfung notwendig, die wie alle Abwägungsprozesse mit mehreren Faktoren nicht schematisch dargestellt werden kann.

Hauptfaktoren sind z. B. die Dauer der zu erwartenden Trennung oder der Gesundheitszustand aller Familienmitglieder.

Sachsen-Anhalt

Eltern werden nicht gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen. Sofern in Ausnahmefällen bei Familien Abschiebungshaft beantragt werden muss, wird lediglich für einen Elternteil, in aller Regel für den Vater, Abschiebungshaft beantragt. Auf dem Abflughafen wird die Familie wieder zusammengeführt.

Schleswig-Holstein

Familien mit minderjährigen Kindern werden in Schleswig-Holstein nicht untergebracht. Weitere Anweisungen gibt es nicht. In welcher Weise familiäre Bindungen zu berücksichtigen sind, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles beurteilt.

Thüringen

In der JVA Suhl-Goldlauter befanden sich bisher keine Familien mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft, zumal in den Fällen, in denen die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Ausländer mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen wird. Dem Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG wird Rechnung getragen. In Thüringen erfolgen Abschiebungen nur im Familienverband.

20. In welcher Weise berücksichtigen die Bundesländer die besonderen Bedürfnisse von Betroffenen mit Behinderungen im Abschiebungs- und Abschiebungshaftverfahren entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Programme usw. gibt es diesbezüglich, um eine diskriminierungsfreie Versorgung in den Abschiebungshaftanstalten zu gewährleisten (z. B. Barrierefreiheit, Hilfsmittel, Mitnahme von Assistenzkräften wie unter anderem Gebärdendolmetscher; bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Bei einer Abschiebung ist entsprechend zum Vorgehen bei unbegleiteten Minderjährigen auch bei Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt

sind, sicherzustellen, dass sie am Zielort ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend empfangen und betreut werden.

Für die Beantragung von Abschiebungshaft für Menschen mit Behinderung besteht in Baden-Württemberg keine besondere Regelung. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein betreuungsbedürftiger Mensch mit Behinderung in Baden-Württemberg in Abschiebungshaft genommen worden ist. Dementsprechend sind für den Vollzug der Abschiebungshaft für diesen Personenkreis keine besonderen Vorbereitungen getroffen.

Es ist eine der Kernaufgaben des Justizvollzugs, Häftlingen, die besonders schutzbedürftig sind, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Hilfe und Schutz (etwa durch besondere Betreuung durch die Fachdienste, zur Verfügungstellung medizinischer Hilfsmittel etc.) zu gewährleisten. Besondere Schutzvorkehrungen, Regelungen, Anweisungen etc. bestehen für die o. g. Personengruppe insoweit jedoch nicht.

Bayern

Für die Beantragung von Abschiebungshaft für Menschen mit Behinderung besteht in Bayern keine besondere Regelung. Betreffend den Vollzug von Abschiebungshaft ist es Aufgabe der Anstalt, Häftlingen, die – z. B. aufgrund einer Behinderung – besondere Bedürfnisse haben, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Hilfe und Schutz (z. B. durch besondere Betreuung durch die Fachdienste, durch Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel) zu gewähren. Besondere Regelungen existieren auch hierfür nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Berlin

Personen, die dauerhaft und gravierend durch eine schwere Behinderung beeinträchtigt sind, werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Personen, die eine Behinderung geltend machen, können zudem auf eigenen Wunsch (freiwillig) vom Polizeiärztlichen Dienst auf Haftfähigkeit untersucht werden.

Brandenburg

Beim Vollzug von Abschiebungshaft wird den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung getragen. Allgemeine Rundschreiben oder Ähnliches gibt es nicht.

Bremen

Der Abschiebungsgewahrsam ist nur zum Teil für Gehbehinderte geeignet. Für eine diskriminierungsfreie Versorgung wird im Einzelfall Sorge getragen.

Hamburg

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 17 und 18.

Hessen

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen verfügen in ihren Einrichtungen in der Regel über einen oder mehrere behindertengerechte Hafträume. Besondere Programme oder Anweisungen für die Behandlung von behinderten Menschen gibt es nicht. Abschiebungshäftlinge mit Behinderungen werden entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen im Einzelfall nach dem heutigen medizinischen Standard behandelt. Im Rahmen des Möglichen werden Hilfsmittel, medikamentöse und physiologische Behandlungen angeordnet bzw. zur Verfü-

gung gestellt. Dies schließt eine Verlegung in das Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Kassel I oder auch in ein externes Krankenhaus nicht aus.

Mecklenburg-Vorpommern

In der JVA Bützow ist die Haftkrankenabteilung eine behindertengerechte Einrichtung. Sofern es notwendig ist, kann hier die Aufnahme vollzogen werden.

Niedersachsen

Abschiebungshäftlingen werden die erforderlichen und ärztlich verordneten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. In den vergangenen Jahren befanden sich vereinzelt gehörlose Ausreisepflichtige in Haft. Eine Verständigung erfolgte in schriftlicher Form. Die Notwendigkeit der Beauftragung eines Gebärdendolmetschers bestand nicht, ist jedoch möglich.

Nordrhein-Westfalen

Den besonderen Bedürfnissen von Betroffenen mit Behinderungen wird in der Haft jederzeit Rechnung getragen. So ist eine barrierefreie Unterbringung grundsätzlich möglich. Erforderliche Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden auch Assistenzkräfte wie Gebärdendolmetscher (diese nicht nur bei medizinischen Fragestellungen, sondern auch in Betreuungsangelegenheiten) hinzugezogen.

Rheinland-Pfalz

Sollte ein Betroffener mit Behinderungen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz aufgenommen werden, wird sichergestellt, dass die nach der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachtenden besonderen Bedürfnisse Berücksichtigung finden.

Saarland

Nach der zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Die besonderen Bedürfnisse von Behinderten werden von den erfahrenen Mitarbeitern des Justizvollzugs im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Beide Einrichtungen verfügen über barrierefreie Unterbringungsbereiche. Hilfsmittel (Rollstuhl, Gehhilfen etc.) können bei medizinischer Notwendigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Sachsen-Anhalt

Auf Abschiebungshäftlinge mit Behinderungen wird adäquat eingegangen. Eine eventuelle Behinderung wird unter anderem bei der Zuweisung des Hafttraumes berücksichtigt. Die medizinische und psychologische Versorgung wird gewährleistet.

Schleswig-Holstein

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg können in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von den besonderen Bedürfnissen der Menschen individuelle Regelungen getroffen werden. Folgende Maßnahmen können zum Tragen kommen:

- Unterbringung in unmittelbarer Nähe des Lazarets,

- Unterbringung in einem separaten Bereich in unmittelbarer Nähe des Abteilungsbüros mit ständiger personeller Präsenz.

Grundsätzlich wird ein besonders sensibler Umgang mit diesem Personenkreis gepflegt. Wenn die Abschiebungshafteinrichtung den besonderen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann, erfolgt in Absprache mit allen beteiligten Stellen eine Verlegung in die JVA Kiel (sofern die Behinderung die Unterbringung dort zulässt).

Thüringen

Vergleiche Antwort zu Frage 17. In der JVA Suhl-Goldlauter ist es aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten (fehlende Barrierefreiheit) nicht möglich, Abschiebungshäftlinge mit nicht unerheblichen Bewegungseinschränkungen (Rollstuhlfahrer bzw. schwer gehbehinderte Menschen) aufzunehmen.

Im Fall einer Abschiebung von Betroffenen mit Behinderung erfolgt bei festgestellter Notwendigkeit eine ärztliche (Flug-)Begleitung und damit einhergehend die medizinische Betreuung während der Abschiebung. Die erforderlichen Hilfeleistungen werden gewährt.

21. Wie wird die nach Artikel 16 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie vorgesehene Informationspflicht über den Anspruch auf Kontaktaufnahme mit Organisationen nach Länderangaben konkret umgesetzt (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 16 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie wurde durch § 62a Absatz 5 AufenthG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg steht hierzu ein Merkblatt in acht Sprachen zur Verfügung.

Bayern

Den Abschiebungshäftlingen steht bei Zugang Informationsmaterial im Sinne von Artikel 16 Absatz 5 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie zur Verfügung. Über Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme werden sie mündlich beim Zugang bzw. bei Gruppennachmittagen unterrichtet.

Berlin

Diese Informationen erfolgen im Abschiebungsgewahrsam bei Aufnahme über die Aushändigung von Merkblättern durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Abteilung Ausländerbehörde) und die Bundespolizei.

Brandenburg

Diese Information wird im Erstgespräch vermittelt und kann der Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung entnommen werden. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 60.

Bremen

Bei der Aufnahme in den Abschiebungsgewahrsam wird dem Abschiebungshäftling u. a. ein in den gängigen Sprachen ausgefertigtes Merkblatt ausgehän-

digt, das Hinweise auf Organisationen und Rechtsberatung enthält. Eine Kontaktaufnahme zu Organisationen kann über die im Abschiebungsgewahrsam anwesende Sozialarbeiterin hergestellt werden oder eigenständig telefonisch erfolgen. Außerdem werden aktuelle Informationen am Schwarzen Brett veröffentlicht.

Hamburg

Die Informationspflicht wird durch Aushang und persönliche Information konkret umgesetzt. Jeder Abschiebungshäftling wird im Zugangsgespräch in einer für ihn verständlichen Sprache durch den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Ausländerberater direkt ausführlich auf diese Möglichkeiten hingewiesen und erhält von ihm Unterstützung bei der Kontaktaufnahme.

Hessen

Abschiebungshäftlinge werden im Rahmen des Zugangsgesprächs, ggf. auch unter Beteiligung der externen Ausländerberatung über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu nichtstaatlichen Hilfsorganisationen aufgeklärt.

Auf Wunsch wird Kontakt zu entsprechenden lokalen Einrichtungen (Amnesty International, Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes) hergestellt und auch Besuch/Beratung durch deren Mitarbeiter organisiert.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Unterrichtung der Abschiebungshäftlinge über ihre Rechte und Pflichten und über in der JVA Bützow geltende Regeln stellt sich häufig als recht schwierig dar, da viele Abschiebungshäftlinge kaum deutsch sprechen. Gegebenenfalls werden Dolmetscher oder andere Abschiebungshäftlinge zur Hilfe herangezogen.

Niedersachsen

Auf die Ausführungen zu Frage 15 wird entsprechend verwiesen. Die Abschiebungshäftlinge werden entsprechend der Richtlinie per Aushang in verschiedenen Sprachen oder aber im persönlichen Gespräch mit den Bediensteten der Abteilung Langenhagen über ihren Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen informiert. Eine Kontaktaufnahme ist sofort möglich. Darüber hinaus erhalten die Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshaftanstalt Hannover-Langenhagen eine auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung. Neben dem allgemeinen Vollzugspersonal steht dafür insbesondere der ärztliche und soziale Dienst zur Verfügung. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden vereidigte Dolmetscher hinzugezogen. Erweitert werden die vollzugsinternen Betreuungsangebote um Angebote externer Betreuer, z. B. der paritätischen Wohlfahrtsverbände.

Nordrhein-Westfalen

Bereits im Zugangsverfahren werden die Häftlinge über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme informiert. Entsprechende Hinweise sind zudem in der in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung stehenden Hausordnung enthalten.

Rheinland-Pfalz

In einem verpflichtenden Erstgespräch mit dem Sozialdienst erhalten die Abschiebungshäftlinge nach Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz Informationen über die in der Einrichtung tätigen

Organisationen sowie in Landessprache vorgehaltenes schriftliches Informationsmaterial ausgehändigt.

Saarland

Nach der zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der JVA finden u. a. Gespräche mit dem für die Abschiebungshaft zuständigen Sozialarbeiter statt, der u. a. über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Hilfsorganisationen informiert.

Weitere Informationen erfolgen über Aushänge im Bereich der Abschiebungshaft und Merkblätter.

Schleswig-Holstein

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg erfolgt zeitnah nach der Aufnahme des Häftlings das Zugangsgespräch mit einer für die sozialen Belange der Inhaftierten zuständigen Mitarbeiterin der Verwaltung. In diesem Gespräch wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu den verschiedenen Hilfsorganisationen hingewiesen und auf Wunsch wird der Kontakt auch direkt hergestellt. Darüber hinaus werden die Häftlinge durch die ihnen ausgehändigte Hausordnung auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Nichtregierungsorganisationen hingewiesen.

Thüringen

Die Abschiebehaftgruppe Thüringen des Evangelischen Kirchenkreises „Henneberger Land“ hat ein Informationsblatt für die Abschiebungshäftlinge der JVA Suhl-Goldlauter erarbeitet, welches u. a. über den Anspruch der Kontaktaufnahme mit Organisationen informiert.

22. Welche Regelungen bestehen in den Bundesländern zu Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen bei der Abschiebung belassen bzw. ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort zu ermöglichen, und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenommen werden dürfen (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Verfügt ein abzuschiebender Ausländer über erhebliche Barmittel, soll eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten einbehalten werden. Die Sicherheitsleistung wird höchstens in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abschiebungskosten einbehalten. Zur Sicherung des Existenzminimums nach der Ankunft im Zielstaat wird dem Ausländer ein Betrag bis zur Höhe des für ihn zum Zeitpunkt der Abschiebung geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen. Familien wird ein Betrag bis zur Höhe des für die Familie geltenden monatlichen Sozialhilferegelsatzes belassen. Überbrückungsgeld und unpfändbares Eigengeld von Strafgefangenen wird im Fall der Abschiebung

aus der Strafhaft dem Ausländer ebenfalls belassen (Nummer 2.5 und 2.6. VwV-Vollzug Abschiebungshaft).

Macht der abzuschiebende Ausländer in Baden-Württemberg glaubhaft, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, um im Heimatland seinen Zielort erreichen oder sich bis zur Ankunft am Zielort im notwendigen Umfang verpflegen zu können, kann ein angemessenes Handgeld ausgehändigt werden.

Dem abzuschiebenden Ausländer wird in Baden-Württemberg ermöglicht, Gepäck mitzunehmen, dessen Mitnahme die Abschiebung nicht erschwert und keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die Mitnahme weiteren Gepäcks kann zugelassen werden, wenn der Ausländer für die zusätzlichen Kosten aufkommt bzw. hierfür eine ausreichende Sicherheitsleistung vorliegt.

Bayern

Dem Ausländer verbleiben unpfändbare Sachen und Ansprüche, also insbesondere seine persönliche Habe sowie Geldbeträge bis zu einer Höhe von 200 Euro (§ 811 Nummer 1 und 2 ZPO).

Berlin

Gemäß Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 18. Juli 2008 wird an mittellose abzuschiebende Ausländer ein Handgeld in Höhe von 55 Euro ausgezahlt. Bei vorhandenen Barmitteln von unter 55 Euro wird die entsprechende Differenz ausgezahlt.

Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit zu arbeiten, wofür sie pro Stunde 1,06 Euro erhalten. Der Betrag ist geschützt und unterliegt nicht der Einbehaltung als Sicherheitsleistung.

Die Mitnahme von Gepäck richtet sich nach der jeweiligen Gepäckbestimmung der Fluggesellschaft.

Brandenburg

Mittellosen wird ein Geldbetrag von bis 50 Euro belassen bzw. als Reisegeld ausgegeben. Die Übergepäckkosten richten sich nach der Fluggesellschaft und werden den Abschiebungskosten zugerechnet.

Bremen

Mittellose Abschiebungshäftlinge erhalten auf Antrag von der Ausländerbehörde ein Handgeld in Höhe von 50 bis 100 Euro zur Begleichung von Fahrtkosten vom Flughafen in den Heimatort. Normales Reisegepäck können die Abschiebungshäftlinge bei der Abschiebung mitführen.

Hamburg

In Hamburg gibt es keine schriftliche Regelung hierzu. Handgelder werden bei Bedarf im Einzelfall gewährt. Personen, die über keine Barmittel verfügen, erhalten auf Wunsch ein Handgeld von mindestens 15 Euro; bei begründetem Mehrbedarf wird dieser Betrag entsprechend erhöht.

Hessen

Spezifische Regelungen zu Gepäck und ähnlichem gibt es in Hessen nicht. Die Mitnahme des Gepäcks liegt in der Verantwortung der Betroffenen und ist zudem abhängig von den Mitnahmekapazitäten der Fluggesellschaften.

Einen sogenannten Handgelderlass gibt es in Hessen gleichfalls nicht. Die Betroffenen erhalten von kirchlichen oder anderen Stellen ein Handgeld, das die Ausländerbehörden auf Antrag zurückerstatten.

Bei der Einziehung von Sicherheitsleistungen zur Deckung von Abschiebungskosten werden die Pfändungsfreigrenzen und die Belassregelungen des Justizvollzugs beachtet.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist es bereits seit Jahren gängige Praxis, dass, sofern der betreffende Ausländer mittellos ist und bekannt ist, dass im Zielland eine Weiterreise erforderlich ist, ein Handgeld von maximal 50 Euro gewährt wird. Teilweise wird dieses auch nach Rücksprache mit der Bundespolizei noch am Flughafen ausgereicht. Eine einheitliche Regelung ist mithin bisher nicht erlassen worden.

Bei der Buchung der Flüge wird pro Person ein Gepäckstück als Freigepäck gewährt. In der Regel hat dieses Gepäckstück ein Gewicht von ca. 20 kg. Darüberhinausgehende Gepäckstücke müssen bezahlt bzw. zurückgelassen werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft.

Niedersachsen

Landesrechtliche Regelungen zur Auszahlung eines sogenannten Handgeldes gibt es in Niedersachsen nicht. Die Verwaltungsvollzugsbeamten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die die abzuschiebenden Personen zum Flughafen bzw. Grenzübergang begleiten, sind in der Lage und ermächtigt, dem Ausländer vor Ort (am Flughafen/Grenzübergang) im Bedarfsfall einen geringen Bargeldbetrag auszuhändigen um ihm die Weiterreise im Heimatland zu erleichtern.

Nordrhein-Westfalen

Zum Gepäck: Erstmals im September 2011 wurde bekannt, dass die Fluggesellschaften zunehmend dazu übergehen, neben der Gewichtsbeschränkung von 20 kg pro Person nun auch die Zahl der Gepäckstücke zu beschränken, um auch auf diesem Wege eine Kostenersparnis zu erzielen. Allgemein ist davon auszugehen, dass auch bei Rückführungen nur noch ein Gepäckstück pro Fluggast kostenfrei transportiert wird. Für Übergepäck werden teilweise sehr hohe Gebühren in Rechnung gestellt (10 Euro/kg und mehr).

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder der Strafhaft heraus werden die Betroffenen noch während ihres Gewahrsams bzw. ihrer Haft auf die geltenden Beschränkungen hingewiesen. Im Übrigen weist die Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für Flugabschiebung bei allen Flugbestätigungen auf die Neuregelung hin.

Besondere (Erlass-)Regelungen bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht. Die Betroffenen sind für ihr Gepäck selbst verantwortlich.

Zum Handgeld: Bereits 2004 wurde in Nordrhein-Westfalen erstmals die Möglichkeit geschaffen, aus Landesmitteln ein Handgeld in Höhe von regelmäßig bis zu 50 Euro, in besonders gelagerten Fällen bis zu 70 Euro pro Person, bei Abschiebungen an mittellose Ausländer auszuzahlen. Dies erfolgt als freiwillige Leistung des Landes.

Das Handgeld soll die Betroffenen in die Lage versetzen, im Heimatland (nicht in anderen Mitgliedstaaten nach Rücküberstellungen nach der Dublin-II-Verordnung) die Weiterreise vom Zielflughafen bzw. Grenzort bis zum Heimatort anzutreten und sich für das Erste zu verpflegen. Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt durch die zuständigen örtlichen oder Zentralen Ausländerbehörden, aber auch ggf. durch Dienststellen der Bundespolizei.

Belassung von Geldmitteln: Verfügt ein Ausländer bei der Festnahme über Geldmittel und/oder vermögenswerte Gegenstände, soll die Ausländerbehörde nach Maßgabe des § 66 Absatz 5 AufenthG zur Deckung der voraussichtlichen Abschiebungskosten eine Sicherheitsleistung einziehen. Soweit Geldmittel vorhanden sind, gilt dies nur, soweit diese den zur Sicherung des Existenzminimums zu belassenden Betrag übersteigen. Gleiches gilt bei einer Festnahme durch die Polizei, sofern die Ausländerbehörde Zugriff auf die von der Polizei einbehaltenen Geldmittel erlangen kann.

Die Beitreibung von Abschiebungskosten richtet sich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 811 ZPO i. V. m. § 27 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG-NRW) ist dem Abzuschiebenden zur Sicherung des Existenzminimums ein Geldbetrag zu belassen, der für ihn, seine Familie und seine Hausangehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen nach Abschiebung ausreichend ist.

Die Ausländerbehörde kann auch Forderungen des Ausländers gegenüber den Justizbehörden pfänden. Die Ausländerbehörden können zu diesem Zweck die Justizbehörden gemäß § 87 Absatz 1 AufenthG um Auskunft ersuchen. Die näheren Einzelheiten einer solchen Pfändung richten sich nach § 40 VwVG-NRW.

Zu belassen ist Abzuschiebenden ein ggf. vorhandenes „Überbrückungsgeld“, ein für Häftlinge festgelegter Betrag zur Existenzsicherung oder ein bereits in der der Abschiebungshaft vorausgegangenen Strafhaft gebildetes Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG). Davon zu unterscheiden ist ein sogenanntes Hausgeld, das aus einem Teil des Arbeitsentgeltes gebildet wird und dem Häftling zur freien Verfügung steht, und das sogenannte Eigengeld, das in der Regel vom Häftling mitgebracht oder für den Häftling eingezahlt wurde. Das Überbrückungsgeld wird auf die Sicherung des Existenzminimums angerechnet.

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz stellt mittellosen Personen bei Abschiebungen bereits seit dem Jahre 2002 im Sinne einer freiwilligen Leistung Haushaltsmittel zur Sicherstellung der Weiterreise sowie zur Verpflegung nach der Rückführung zur Verfügung. In den Fällen, in denen die abzuschiebende Person glaubhaft macht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, können bei kontrollierter Ausreise ein einmaliges Handgeld in Höhe von 70 Euro oder bei zwangsweiser Rückführung ein einmaliges Handgeld in Höhe von 50 Euro zzgl. eines Aufstockungsbetrages von bis zu 20 Euro bei zeit- und kostenaufwändigerer Weiterreise im Heimatland bewilligt werden. Bei Dublin-II-Rücküberstellungen kann einer mittellosen Person ein Betrag in Höhe von 35 Euro bewilligt werden.

Saarland

Im Saarland ist durch Erlass geregelt, dass Erwachsene und Jugendliche einen Geldbetrag in Höhe von 50 Euro, Kinder bis zu zwölf Jahre 25 Euro erhalten und der Höchstbetrag für eine Familie 150 Euro beträgt.

Für die Mitnahme von Gepäck und anderen Dingen gelten die jeweiligen Vorgaben der Fluggesellschaften.

Sachsen

Ein sogenannter Handgelderlass existiert im Freistaat Sachsen nicht. Bei der Einziehung einer Sicherheitsleistung werden Pfändungsfreigrenzen und Belassungsregelungen des Justizvollzugs beachtet. Die Art und Menge des mitzu-

nehmenden Gepäcks bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Fluggesellschaft und wird behördlich nicht weiter eingeschränkt.

Sachsen-Anhalt

Bei Bedürftigkeit wird den Betroffenen ein Handgeld in Höhe von 50 Euro zur Ermöglichung der Weiterreise vom Zielflughafen gezahlt.

Schleswig-Holstein

Betroffene, die über eigenes Geld verfügen, bekommen ihr Guthaben bei der Abschiebung ausgehändigt. Mittellose Personen erhalten ein „Handgeld“ in Höhe von 10 Euro (bei Rückführung in ein Drittland) und 15 Euro (bei Abschiebung in das Heimatland).

Regelungen zum Gepäck richten sich nach den Vorgaben der Fluggesellschaften (in der Regel 20 kg).

Thüringen

Eine Regelung zur Zahlung von Handgeld gibt es in Thüringen nicht. Die Gepäckmitnahme ist durch die Fluggesellschaften unterschiedlich geregelt. Üblich ist die Mitnahme von 20 kg oder 30 kg Gepäck pro Person.

Übergepäck wird entsprechend freien Kapazitäten durch die Fluggesellschaften gegen Gebühr mitgenommen.

23. Welche Erkenntnisse der Bundesländer gibt es zu der Zahl seit 2008 gestellter Abschiebungshaftanträge bzw. dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben), und in welchen Bundesländern sind Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft befasst?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

		A) Haftanträge - nur Hauptsacheanträge (ohne ggf. korrespondierende Anträge nach § 427 FamFG)				B) Haftanträge - nur Anträge auf einstweilige Anord- nung nach § 427 FamFG soweit gesondert erfasst				C) Haftanträge gesamt, d.h. Hauptsacheanträge zzgl. der Anträge auf einstwei- lige Anordnung			
Land		2008	2009	2010	2011	2008	2009	2010	2011	2008	2009	2010	2011
Berlin ¹	Haftanträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	839	678	572	453
	zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	79	83	126	153
	in %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	ca. 9	ca. 12	ca. 22	ca. 34
Brandenburg ²	Haftanträge	27	31	37	26	20	13	12	19	186	141	121	118
	zurückgewiesen			3	7			2	5	2	3	8	15
	in %			8	27			17	26	1	2	6	12
Bremen ³	Haftanträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	21
	zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	1
	in %												4,76

¹ Berlin

Eine gesonderte Erfassung von einstweiliger Anordnung und Hauptsacheantrag erfolgt nicht; in der Regel werden einstweiliger und Hauptsacheantrag zeitgleich gestellt, statistisch wird aber nur ein Antrag erfasst.

² Brandenburg

Nicht in die Beantwortung der Fragen einbezogen sind die Amtshilfen für andere Länder und die Bundespolizeibehörden. Das Land Brandenburg führt dazu keine Statistiken und verfügt auch über keine Kenntnisse zu den einzelnen Fällen.

³ Bremen

Eine statistische Erfassung der gestellten Anträge erfolgt erst seit 2011.

		A) Haftanträge - nur Hauptsacheanträge (ohne ggf. korrespondierende Anträge nach § 427 FamFG)				B) Haftanträge - nur Anträge auf einstweilige Anord- nung nach § 427 FamFG soweit gesondert erfasst				C) Haftanträge gesamt, d.h. Hauptsacheanträge zzgl. der Anträge auf einstwei- lige Anordnung			
Land		2008	2009	2010	2011	2008	2009	2010	2011	2008	2009	2010	2011
Hamburg ⁴	Haftanträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	469	490	438	350
	zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	108	63	63	36
	in %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23	12,9	14,4	10,3
Rheinland- Pfalz ⁵	Haftanträge	93	108	91	84	3	3	6	5	56	52	43	67
	zurückgewiesen	2	5	4	1		1			3	6	1	3
	in %	2,2	4,6	4,4	1,2		33,3			5,4	11,5	2,3	4,5
Sachsen ⁶	Haftanträge	k. A.	k. A. +4	k. A. +4	k. A. +6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	795	591	891	635
	zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A. +1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A. +1	k. A.
	in %	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

⁴ Hamburg

Bei den unter C) genannten Zahlen handelt es sich ausschließlich um die Zahlen der von der für Abschiebungen zuständigen Zentralen Hamburger Ausländerbehörde gestellten Haftanträge. Haftanträge aus Anlass bundes- bzw. grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung sind nicht enthalten.

⁵ Rheinland-Pfalz

Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 5 Behörden keine und 25 Behörden nur teilweise Angaben zu den Haftanträgen gemacht haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu den zurückgewiesenen Haftanträgen haben 11 Behörden keine und 14 Behörden nur teilweise Angaben geliefert.

⁶ Sachsen

ZAB+ LRÄ/Städte; Die Angaben in Spalte C enthalten die Gesamtzahl der Haftanträge nach § 427 FamFG, § 62 AufenthG und § 15 Absatz 5 AufenthG. Eine detailliertere statistische Erfassung würde die Durchsicht von jährlich ca. 700 Akten erforderlich machen.

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hessen

Da hierzu keine Statistiken geführt werden, können keine Fallzahlen mitgeteilt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Bei den Amtsgerichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Geschäftsübersichten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die „Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG“ erfasst (vgl. nachfolgende Übersicht). Diese werden jedoch nicht nach „Haftanträge – nur Hauptsacheanträge“ und „Haftanträge – nur Anträge auf einstweilige Anordnung nach § 427 FamFG“ differenziert erhoben. Auch über die Anzahl zurückgewiesener Haftanträge liegen hier keine Daten vor.

	2008	2009	2010	2011
Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG	168	228	300	151

Niedersachsen

Zu den erbetenen Angaben werden in Niedersachsen keine Statistiken geführt.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

Saarland

Da hierzu keine Statistiken geführt werden, sind Angaben nicht möglich.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Schleswig-Holstein

Daten zur Anzahl der Abschiebungshaftverfahren sind in der Geschäftsübersicht des Landes Schleswig-Holstein enthalten. Erfasst wird dabei nur die Gesamtsumme der anhängigen Verfahren zur Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG) und Zurückschiebungshaft (§ 57 in Verbindung mit § 62 AufenthG). Hierin enthalten sind auch etwaige Haftverlängerungsanträge. In dem Zeitraum 2008 bis 2010 lauteten die Zahlen wie folgt:

2008:	415
2009:	503
2010:	575.

Demgegenüber werden Anordnungen von Abschiebungshaft oder Zurückweisungen von Haftanträgen nicht gesondert erfasst. Hierzu stehen keine statistischen Zahlen zur Verfügung.

Thüringen

Da hierzu keine Statistiken geführt werden, sind Angaben nicht möglich.

Einsatz von Ermittlungsrichtern

Bayern

Die Zuständigkeit der Richter an den jeweils mit den Haftanträgen befassten Gerichten wird von den Präsidien der Gerichte im Rahmen der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne festgelegt.

Berlin

Bis zum 30. Juni 2008 lag die konzentrierte Zuständigkeit bei einer ausschließlich mit diesen Angelegenheiten befassten Abteilung des Amtsgerichts Schöneberg; seit dem 1. Juli 2008 liegt die Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen beim zentralen Bereitschaftsgericht des Amtsgerichts Tiergarten, das im Rahmen des beschleunigten Verfahrens auch für Strafsachen zuständig ist.

Brandenburg

In Brandenburg kommen keine Ermittlungsrichter zum Einsatz.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen sind bei dem Amtsgericht Bremen Ermittlungsrichter zuständig, bei den Amtsgerichten Bremerhaven und Bremen-Blumenthal für Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Richter.

Hamburg

In Hamburg waren bis 2004 Ermittlungsrichter für Abschiebungshaftsachen zuständig. Seit 2005 liegt die Zuständigkeit bei den auch für allgemeine Strafsachen zuständigen Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg.

Saarland

Im Saarland werden keine Ermittlungsrichter mit der Anordnung der Abschiebungshaft befasst.

Hessen

Die Zuständigkeit der Richter an den mit Haftanträgen befassten Gerichten wird von den jeweiligen Präsidien der Gerichte in den Geschäftsverteilungsplänen festgelegt. Mitteilbare Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Mecklenburg-Vorpommern

Es können sowohl Ermittlungsrichter als auch Strafrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft befasst sein. Eine Regelung erfolgt im jeweiligen richterlichen Geschäftsverteilungsplan.

Niedersachsen

Die Präsidenten der Gerichte legen für ihre Gerichtsbezirke fest, welche Richter für Haftanordnungen zuständig sind.

Nordrhein-Westfalen

Einige Ausländerbehörden haben berichtet, dass bei den örtlichen Amtsgerichten Ermittlungsrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft und Strafsachen befasst sind.

Rheinland-Pfalz

Erkenntnisse, dass in Rheinland-Pfalz Ermittlungsrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft befasst waren, liegen nicht vor.

Sachsen

In Sachsen sind Ermittlungsrichter mit der Anordnung von Abschiebungshaft befasst.

Sachsen-Anhalt

Die Zuständigkeit der Richter an den jeweils mit den Haftanträgen befassten Gerichten wird von den Präsidien der Gerichte im Rahmen der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne festgelegt.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind die Ermittlungsrichter nach den Geschäftsverteilungsplänen der Amtsgerichte teilweise auch für die Anordnung der Abschiebungshaft zuständig. In vielen Fällen sind aber auch andere Zuschnitte der Dezernate gewählt worden. Insoweit ergibt sich kein einheitliches Bild.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

24. Inwieweit kann die von Kirchen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Verbänden vorgetragene Kritik, Abschiebungshaft werde zu oft, zu leicht und zu lange verhängt, nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der Bundesländer unter anderem damit erklärt werden, dass
- a) Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter es gewohnt sind, sich auf von Staatsanwaltschaften gründlich vorgeprüfte Haftanträge zu stützen, während Ausländerbehörden nicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung verpflichtet sind?
 - b) den Gerichten die Ausländerakten häufig nicht vorliegen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine rechtstatsächlichen Erkenntnisse vor. Die Auffassung der Länder zu dieser Frage ist der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Wie kann die Bundesrepublik Deutschland der Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie nachkommen, wonach „die Mitgliedstaaten [...] ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“ schaffen, wenn es keine gesetzlichen Vorgaben und keine entsprechenden Überwachungssysteme in allen Bundesländern gibt (nicht einmal in allen Bundesländern mit Abschiebeflughäfen), und mit welcher Begründung hält die Bundesregierung gegebenenfalls bereits das bestehende Rechtssystem und behördeninterne Kontroll- und Aufsichtsregelungen für ausreichend angesichts der Entstehungsgeschichte des Artikels 8 Absatz 6, der eine solche Interpretation ausschließt, und angesichts des Umstands, dass Rechtsschutz- und Beschwerdewege im Falle von Konflikten, Problemen oder auch Menschenrechtsverletzungen im konkreten Abschiebungsverfahren allenfalls im Nachhinein (und mangels unabhängiger Zeugen zumeist nur mit geringen Erfolgsaussichten) genutzt werden können, während ein System der Überwachung solche Vorkommnisse (auch präventiv) verhindern helfen soll (bitte ausführlich begründen)?

In Deutschland wird eine wirksame Überwachung bereits durch die bestehenden gerichtlichen und administrativen Kontrollmechanismen gewährleistet. Mit der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und den verwaltungsinternen Instrumenten der Dienst- und Fachaufsicht andererseits steht ein Überwachungssystem zur Verfügung, das den Anforderungen der Rückführungsrichtlinie gerecht wird. Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten insoweit ein flexibles Vorgehen auch unter Rückgriff auf solche Kontrollmechanismen, die bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie bestanden und/oder sich aus anderen nationalen Bestimmungen ergeben.

Soweit in einzelnen Ländern jenseits dieser gerichtlichen und administrativen Kontrollmaßnahmen Verfahren der Abschiebungsbeobachtung bzw. des Abschiebungsmonitoring unter Beteiligung von privaten oder kirchlichen Trägern praktiziert werden, bewegt sich dies im Rahmen der flexiblen Regelung der Rückführungsrichtlinie und geht über die Mindestanforderungen hinaus.

26. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten an der maximalen Höchstdauer einer Abschiebungshaft von bis zu 18 Monaten, die die Höchstgrenzen der meisten anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich übersteigt, angesichts des Ziels eines gemeinsamen europäischen Asylsystems mit einheitlichen Standards und Regeln und angesichts der fraglichen Verhältnismäßigkeit einer so langen Freiheitsbeschränkung zur Durchsetzung einer Verwaltungsmaßnahme, etwa im Vergleich zu Regelungen der Beugehaft, Ordnungshaft oder Erzwingungshaft (bitte auf beide Teilaspekte gesondert eingehen)?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass das deutsche Recht aufgrund gesetzlicher Vorgaben und höchstrichterlicher Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Dauer der Abschiebungshaft stellt, die bereits vor Umsetzung der Rückführungsrichtlinie galten. So ist Abschiebungshaft nach dem stets zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (siehe jetzt § 62 Absatz 1 Satz 2 AufenthG) auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Mithin sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um die Abschiebung im Interesse einer möglichst kurzen Haftdauer zügig durchzuführen. Darüber hinaus ist die Abschiebungshaft gemäß § 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG unzulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der abzuschiebende Ausländer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Gemäß § 62 Absatz 4 AufenthG kann die Sicherungshaft unter Beachtung dieser Vorgaben bis zu sechs Monaten ange-

ordnet und bis zur Höchstdauer von 18 Monaten ausnahmsweise nur verlängert werden, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert. Von der in Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie eröffneten Möglichkeit, die Abschiebungshaft auch unabhängig vom Verhalten des betroffenen Ausländers über sechs Monate hinaus zu verlängern, wenn sich die Übermittlung für die Abschiebung erforderlicher Unterlagen durch den Rückkehrstaat verzögert, hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

Die geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen lassen es nur in Ausnahmefällen zu, die Hafthöchstdauer von 18 Monaten auszuschöpfen. So haben die Länder ausweislich der Antwort zu Frage 53 insgesamt nur fünf Fälle für den Zeitraum seit 2008 mitgeteilt, in denen Abschiebungshaft länger als 15 Monate andauerte. Dennoch ist aus Sicht der Bundesregierung ein Festhalten an der bisherigen Hafthöchstdauer geboten, um Fällen beharrlicher, insbesondere wiederholter Verhinderung einer Abschiebung Rechnung tragen zu können. Ein Vergleich zur Beuge-, Ordnungs- oder Erzwingungshaft ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angebracht. So dient die Abschiebungshaft weder der Ahndung eines Fehlverhaltens noch dazu, den Betroffenen zur Vornahme einer Handlung zu veranlassen. Die Abschiebungshaft dient ausschließlich der Sicherung einer verwaltungsrechtlichen Vollzugsmaßnahme, so dass ihre Dauer stets von einer einzelfallbezogenen Prognose abhängt, ob der Zweck der Haft noch erreicht werden kann.

27. Wie hat sich seit dem unmittelbaren Inkrafttreten der Richtlinie Ende 2010 die Zahl der Zurückschiebungen entwickelt, die nach den Vorgaben der Richtlinie nur noch in eingegrenzten Fällen möglich sind, und wie bewerten die Bundespolizei, die Bundesregierung und die Bundesländer diese Entwicklung?

Im Jahr 2010 fanden 8 416 und im Jahr 2011 5 281 Zurückschiebungen statt. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass diese Entwicklung gesondert zu bewerten. Es liegt aus ihrer Sicht allerdings nahe, dass diese Entwicklung auf die veränderten Voraussetzungen für eine Zurückschiebung zurückzuführen ist. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie die Länder diese Entwicklung bewerten.

28. In welchen Zeiträumen und räumlichen Dimensionen sind Zurückschiebungen nach Inkrafttreten des Zweiten EU-Richtlinienumsetzungsgesetzes in welchen Fällen und unter welchen sonstigen Bedingungen nach Ansicht der Bundesregierung noch möglich?

Die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung sind abschließend in § 57 AufenthG geregelt.

29. Wie werden die Vorgaben des EuGH-Urteils C-61/11 PPU vom 28. April 2011, das ein nach Verhältnismäßigkeitserwägungen abgestuftes Verfahren vorschreibt (vgl. Rn. 34 bis 43), von den Bundesländern in der Praxis berücksichtigt und umgesetzt (bitte nach Bundesländern differenziert angeben), und welche Abstimmungen gab es diesbezüglich bislang zwischen Bund und Ländern?

Die zitierte Entscheidung des EuGH betrifft die Frage, ob es mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar ist, gegen einen unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Haftstrafe als strafrechtliche Sanktion zu verhängen, weil er einer Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen ist. Der Gerichtshof verneinte dies

jedenfalls für den Fall, dass eine Rückkehrentscheidung noch durchgesetzt werden kann. So drohe eine solche Haftstrafe die Verwirklichung des mit der Rückführungsrichtlinie verfolgten Ziels einer wirksamen Rückkehrpolitik zu beeinträchtigen, weil sie die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung verzögern könne. Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Gerichtshof darüber hinaus kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Vielmehr hat der Gerichtshof das von der Rückführungsrichtlinie vorgesehene Verfahren zur Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung geschildert, um mögliche Verzögerungen durch eine Haftstrafe deutlich zu machen. Dieses Verfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, so dass es insofern weder einer gesonderten Berücksichtigung noch einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedarf.

30. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils C-61/11 PPU vom 28. April 2011 eine Inhaftierung illegal eingereister Personen, die jedoch nicht in Verbindung mit einem EU-Außengrenzenübertritt aufgegriffen werden (vgl. Artikel 2 Absatz 2a der Richtlinie), ohne vorherige Rückkehrentscheidung bzw. unter welchen sonstigen Bedingungen noch zulässig (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen. Die zitierte Entscheidung des EuGH betraf gerade nicht die Inhaftnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht, sondern die Inhaftierung zum Zwecke der Strafverfolgung und hat daher keine Auswirkungen auf das Rückführungsverfahren. Inzwischen hat der EuGH in seinem Urteil C-329/11 vom 6. Dezember 2011 klargestellt, dass die Rückführungsrichtlinie einer Inhaftierung zur Vorbereitung einer Rückkehrentscheidung nicht entgegensteht. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass sich bereits aus dem Erwägungsgrund 17 der Richtlinie ergebe, dass die Voraussetzungen für den ursprünglichen Zugriff eines Drittstaatsangehörigen, der im Verdacht steht, sich illegal in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, durch die Strafverfolgungsbehörden weiterhin im nationalen Recht geregelt sind.

31. Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts der Rechtsprechung (vgl. z. B. BGH, Beschluss V ZB 148/09 vom 16. Dezember 2009, in: Informationsbrief Ausländerrecht 3/2010, S. 118 f.) und angesichts der Kritik von Sachverständigen (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 17(4)282 D, S. 3 f.) gesetzliche Klarstellungen zu den einschränkenden Bedingungen der Anordnung von Zurückschiebungshaft für erforderlich, etwa zur Frage der Verhältnismäßigkeit einer Haft oder der Unzulässigkeit von Haft bei glaubhaft gemachter, mangelnder Fluchtgefahr bzw. bei Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hält keine gesetzlichen Klarstellungen für erforderlich, weil § 57 Absatz 3 AufenthG für die im Zusammenhang mit einer Zurückschiebung erforderliche Haft ohne Einschränkungen auf die §§ 62, 62a AufenthG und mithin auf die darin festgelegten Haftvoraussetzungen verweist. Die zitierte Entscheidung des BGH rechtfertigt keine abweichende Bewertung, weil sie auf dieser schon vor der Anpassung des § 57 Absatz 3 AufenthG durch das sogenannten Zweite Richtlinienumsetzungsgesetz geltenden gesetzlichen Systematik beruht.

32. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bzw. haben die Bundesländer aus dem Melki-Urteil des EuGH (C-188/10 und 189/10) vom 22. Juni 2010 gezogen, die sicherstellen, dass Kontrollen im Binnengrenzraum nicht die Wirkung von Grenzkontrollen haben?

Die Befugnisnormen für Befragungen und Identitätsfeststellungen durch die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet finden sich im Bundespolizeigesetz (BPolG). Die Ausübung dieser nationalen Befugnisse erfolgt weiterhin unter Beachtung des unmittelbar anwendbaren Artikel 21 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), der die Ausübung polizeilicher Befugnisse auch in Grenzgebieten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe nationalen Rechts ausdrücklich zulässt, sofern diese nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen entfalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Kontrollen keine Grenzkontrollen zum Ziel haben, auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit beruhen und insbesondere auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität abzielen sowie in einer Weise konzipiert sind und durchgeführt werden, die sich eindeutig von systematischen Grenzkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet, und stichprobenartig vorgenommen werden. Eine Begrenzung der Anzahl solcher polizeilichen Kontrollen sieht weder der Schengener Grenzkodex noch das Bundespolizeigesetz vor. Da grenzüberschreitende Kriminalität dynamisch stattfindet, das heißt Orte, Zeiten und Verkehrsmittel wechseln, sind hinreichend bestimmte, gleichwohl flexible polizeiliche Instrumentarien zur Verhinderung unerlaubter Einreisen und Bekämpfung von Schleusungskriminalität auch weiterhin erforderlich.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Für Baden-Württemberg besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. § 26 Absatz 1 Nummer 6 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG-BW) steht auch nach dem sogenannten Melki-Urteil im Einklang mit europäischem Recht.

Die polizeilichen Kontrollen nach § 26 Absatz 1 Nummer 6 PolG-BW erfolgen nicht an den Grenzen, sondern innerhalb des Hoheitsgebiets unabhängig vom Überschreiten der Grenze durch die kontrollierte Person. Der Anwendungsbereich ist demnach räumlich nicht auf das Grenzgebiet beschränkt. Zudem ist § 26 Absatz 1 Nummer 6 PolG-BW – in Konformität zu Artikel 21 des Schengener Grenzkodex (SGK) – schon nach seinem Wortlaut auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität gerichtet. Ergänzt wird er durch die untergesetzliche Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz (zu § 26 PolG-BW), welche die Regelung ermessensleitend ausgestaltet.

Die in Baden-Württemberg durchgeführten Kontrollen nach § 26 Absatz 1 Nummer 6 PolG-BW sind damit keine nach Artikel 20 SGK untersagten Grenzübertrittskontrollen. Sie unterfallen vielmehr der Erlaubnis des Artikel 21 SGK.

Eine Besorgnis, das regelmäßige und systematische Kontrollen innerhalb bestimmter Gebiete entlang der Binnengrenzen stattfinden, kann für Baden-Württemberg sowohl im Hinblick auf den § 26 Absatz 1 Nummer 6 PolG-BW selbst als auch dessen Anwendung in der Praxis als unbegründet ausgeschlossen werden.

Bayern

Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG-BY) steht in Einklang mit europäischem Recht.

Die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG-BY vorgesehenen Kontrollen erfolgen nicht an den Grenzen, sondern innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets und unabhängig vom Überschreiten der Grenze durch die kontrollierte Person. Insbesondere werden sie nicht in dem Moment durchgeführt, in dem die Grenze überschritten wird.

Die Identitätskontrollen auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG-BY haben nicht dasselbe Ziel wie die Grenzkontrollen im Sinne des SGK. Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG-BY ist auf die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und die Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts gerichtet. Die in der Regelung darüber hinaus genannte Alternative „zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze“ ist insofern obsolet, als die klassische Grenzübertrittskontrolle entfallen ist.

Der räumliche Anwendungsbereich des Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAGBY ist nicht auf das Grenzgebiet beschränkt. Zudem besteht die Befugnis nicht unabhängig vom Verhalten der kontrollierten Person und vom Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich die Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ergibt. Vielmehr setzt sie das Vorliegen von Lageerkenntnissen und einschlägigen polizeilichen Erfahrungen im Hinblick auf die mit der Regelung verfolgten Ziele voraus.

Auch aus der Vollzugsbekanntmachung zum PAG-BY wird deutlich, dass mit Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG-BY gerade keine Grenzkontrollen beabsichtigt sind. Durch den Verweis auf den im bayerischen Polizeirecht stets zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Verweis auf die gesetzlichen Kontrollzwecke ist schließlich auch eine auf Stichproben beschränkte Durchführung der Maßnahme gesichert.

Eine Besorgnis, dass regelmäßige und systematische Kontrollen, insbesondere an Binnengrenzen, stattfinden, realisiert sich im Anwendungsbereich des Polizeiaufgabengesetzes mithin weder mit Blick auf die Regelung des Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG-BY noch auf die Durchführung von auf diese Rechtsgrundlage gestützten Maßnahmen in der Praxis.

Berlin

Eine Betroffenheit des Landes Berlin ist nicht ersichtlich.

Brandenburg

K. A.

Bremen

Für das Land Bremen ergibt sich aus der Umsetzung des Melki-Urteils kein Handlungsbedarf.

Hamburg

Keine.

Hessen

Für das Land Hessen ergibt sich aus der Umsetzung des Melki-Urteils kein Handlungsbedarf.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern führt Kontrollmaßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Landesgebiet auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) durch. In § 27a SOG M-V sind polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen vorgesehen, jedoch keine verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung, wie eine frühere Fassung der Norm dies vorsah, die allerdings gerade deswegen vom Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für nichtig erklärt wurde. Bei Durchführung einer Identitätsfeststellung müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 29 SOG M-V vorliegen. Auch Nummer 2 des Leitsatzes des EuGH beschäftigt sich nur mit der Identitätsfeststellung. Insofern ergeben sich für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern aus dem Melki-Urteil keine Konsequenzen. Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern betreffende Rechtsvorschriften bleiben von dem Urteil unberührt.

Niedersachsen

Für das Land Niedersachsen ergibt sich aus der Umsetzung des Melki-Urteils kein Handlungsbedarf.

Nordrhein-Westfalen

Eine Betroffenheit des Landes Nordrhein-Westfalen wird nicht gesehen.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Saarland

K. A.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

K. A.

Schleswig-Holstein

Eine Betroffenheit des Landes Schleswig-Holstein wird nicht gesehen.

Thüringen

Aus dem in der Fragestellung angesprochenen Urteil des EuGH (C-188/10 und C-189/10 vom 22. Juni 2010) ergeben sich aus Sicht des Thüringer Innenministeriums keine Konsequenzen für die Rechtslage in Thüringen. Insbesondere weist § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes Thüringen (PAG-TH) im Gegensatz zu der durch den EuGH zu beurteilenden Norm der französischen Strafprozessordnung keinen Grenzbezug auf und dürfte daher nicht in Verdacht stehen, gegen die Artikel 20 und 21 des SGK zu verstoßen.

33. Wie wird von der Bundesregierung bzw. wie wird von den Bundesländern (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten) die neue Parallelzuständigkeit für Abschiebungen im grenznahen Raum (Bundespolizei/Ausländerbehörden) bewertet, und welche praktischen Erfahrungen gibt es?

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie erfolgte Änderung des AufenthG hat hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung von Bund und Ländern im Hinblick auf die Zuständigkeit für Abschiebungen an der Grenze nicht zu praktischen Veränderungen geführt. Diese Fallgestaltungen sind zuvor als Zurückschiebungen an der Grenze behandelt worden, für welche die Grenzbehörden auch vorher schon zuständig waren. Ungeachtet dessen bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Bundespolizei als konstruktiv und zielgerichtet. Auch eine Abfrage bei den Ländern hat ergeben, dass in diesem Zusammenhang keine Probleme bei der Rechtsanwendung bestehen.

34. Wie werden die Vorgaben nach Artikel 17 der Richtlinie zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien in der Praxis der Bundesländer umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern und gegebenenfalls auch nach dem Alter der Kinder/Jugendlichen beantworten), insbesondere zu den Fragen,
- wann liegt ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist;
 - als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es gegebenenfalls;
 - welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, und wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“;
 - wie und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten und in welchem konkreten Umfang ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet;
 - wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei einer Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Rückführungsrichtlinie sind durch § 62a Absatz 1 Satz 3 und 4 AufenthG umgesetzt. Artikel 17 Absatz 3 bis 5 der Rückführungsrichtlinie sind durch den Verweis in § 62a Absatz 3 AufenthG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird Abschiebungshaft für unbegleitete Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Familien mit minderjährigen Kindern nicht beantragt. Bei anderen Minderjährigen gilt:

Zu a)

Die Beantragung von Abschiebungshaft setzt eine im Einvernehmen mit dem Justizministerium ergangene Entscheidung des Innenministeriums voraus. Eine solche Entscheidung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der

betroffene Minderjährige die Volljährigkeit bald erreichen wird, straffällig ist und sich ausländerbehördlichen Maßnahmen wiederholt entzogen hat.

Zu b)

Die kürzest mögliche Haftdauer ist diejenige, die bei Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschleunigung erforderlich ist, um die aufenthaltsbeendende Maßnahme durchführen zu können. Diese Haftdauer muss in jedem Fall angemessen sein. Bei Minderjährigen ist die Angemessenheit insbesondere auch am Kindeswohl zu messen. Eine absolute Höchstdauer ist in Baden-Württemberg hierfür nicht bestimmt.

Zu c)

Da Familien in Baden-Württemberg nicht in Abschiebungshaft genommen werden, werden keine entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten vorgehalten.

Zu d)

In der JVA Mannheim besteht die Möglichkeit, regelmäßig Sport zu treiben (z. B. Fußball, Tischtennis, Nutzung der Sporthalle). Ehrenamtliche Sozialarbeiter bieten regelmäßig Gesellschaftsspiele an. Mit Blick auf die geringe Verweildauer in der Abschiebungshaft und darauf, dass in der Regel auf eine Inhaftierung von Jugendlichen verzichtet wird, werden keine Bildungsangebote vorgehalten. Sollte die Notwendigkeit auftreten, wird eine individuelle Lösung gefunden.

Zu e)

Aufgrund der geringen Fallzahlen besteht in Baden-Württemberg keine besondere Einrichtung für Minderjährige. Wenn ausnahmsweise ein Minderjähriger in Haft genommen wird, wird in den bestehenden Einrichtungen eine individuelle angemessene Lösung gefunden.

Bayern

Zu a)

Bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern wird Abschiebungshaft nur beantragt, wenn die Abschiebung nicht auf andere, schonendere Weise sichergestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt der Grundsatz, dass nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt wird, während die Ehefrau gemeinsam mit den Kindern bis zur Durchführung der Abschiebung anderweitig untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird. Sofern erforderlich besteht die Möglichkeit Mütter mit minderjährigen Kindern kurzzeitig – in der Regel in der Nacht vor der Abschiebung – in der Transitunterkunft am Münchner Flughafen gesichert unterzubringen.

Unbegleitete Minderjährige werden in aller Regel nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres in ihr Heimatland zurückgeführt. Soll eine Abschiebung ausnahmsweise bereits zuvor erfolgen, wird Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann beantragt, wenn der Betroffene wiederholt straffällig geworden oder ein Untertauchen zu besorgen ist.

Zu b)

Eine pauschale Angabe zur „kürzestmöglichen angemessenen Dauer“ ist nicht möglich, da es sich um eine Frage der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall handelt.

Zu c)

Bei der Rückführung ausreisepflichtiger Familien wird die Abschiebungshaft auf einen Ehegatten beschränkt, so dass es nicht zur Inhaftierung ganzer Familienverbände kommt.

Zu d) und e)

Sofern im Einzelfall Minderjährige in Abschiebungshaft genommen werden, stehen diesen die in den Jugendabteilungen der Justizvollzugsanstalten bereitgehaltenen altersgerechten Angebote an Freizeit und Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Die dort eingesetzten Bediensteten verfügen über besondere Erfahrung im Umgang mit jungen Inhaftierten. Unterstützung und Betreuung erhalten junge Abschiebungshäftlinge insbesondere durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Die eingesetzten Bediensteten verfügen über besondere Erfahrung im Umgang mit jungen Häftlingen. Außerdem stehen Ärzte, Psychologen, Anstaltslehrer oder Geistliche für eine Betreuung zur Verfügung. Betroffene können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliotheken oder Einzel- und Gemeinschaftsfernsehen nutzen. Schon allein durch die geringe Anzahl von Betroffenen ist eine individuelle Betreuung und Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet.

Berlin

Zu a)

Grundsätzlich werden im Abschiebungsgewahrsam Berlin keine minderjährigen Kinder untergebracht. Eine Ausnahme stellt die Inhaftierung mit der Familie für die Dauer von maximal einer Nacht dar, die einzig dem Zweck dient, diese Kinder nicht in die Obhut der Kinder- und Jugendnotdienste geben zu müssen. Im Vorfeld wird die zwingend notwendige Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt und es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Ausländerbehörde und der Gewahrsamsleitung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

Zu b)

Siehe Antwort zu a) (Berlin).

Zu c)

In enger Betreuung durch den Polizeiärztlichen und Sozialpädagogischen Dienst sowie die Psychologin werden Familien mit Kindern in sogenannten Familienzimmern untergebracht. Diese sind den Haftbereichen für Frauen angegliedert, jedoch von diesen abgetrennt. Der Kontakt zu anderen Insassen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten.

Zu d)

Spielzeuge werden zur Verfügung gestellt. Bei der Kürze der Haft ist ein „Zugang zur Bildung“ nicht realisierbar.

Zu e)

Dem Vorrang des Kindeswohls wird durch den Ultima-Ratio-Grundsatz und mithin die auf eine Nacht begrenzte Inhaftierung Rechnung getragen. Jede Inhaftierung darüber hinaus findet in dazu geeigneten Kindernoteinrichtungen statt.

Brandenburg

Es gibt in Brandenburg in Abschiebungshaft keine Unterbringung von Kindern unter 16 Jahren, auch nicht im Familienverband.

Bremen

Die Inhaftnahme von Minderjährigen kann in Bremen ausnahmsweise erfolgen, wenn es sich um Fälle des Dubliner Übereinkommens handelt oder sie aus der Jugendhaft abgeschoben werden sollen. Im Hinblick auf die möglichst kurze Verweildauer in den wenigen Einzelfällen (ein bzw. zwei Personen pro Jahr), beschränken sich die Aktivitäten auf Freizeit- und Sportmaßnahmen.

Entsprechend dem Erlass des Senators für Inneres und Sport Bremen e09-12-09 sollen Familien mit minderjährigen Kindern nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Im Falle einer Familienabschiebung wird in der Regel das Familienoberhaupt in Gewahrsam genommen, die Ehefrau und die minderjährigen Kinder werden am Abreisetag zu Hause aufgenommen.

Vor einem Haftantrag sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu dem aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK resultierenden Gebot des Schutzes von Ehe und Familie insbesondere Fragen des Kindeswohles umfassend zu berücksichtigen.

Hamburg

Eltern mit minderjährigen Kindern werden in Hamburg grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Auf Grundlage einer unverändert gültigen Anordnung des Hamburgischen Innensensors vom März 2010 wird bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keine Abschiebungshaft beantragt, es sei denn, sie sind straffällig geworden. Für die anderen schutzbedürftigen Personengruppen gibt es keine speziellen Regelungen, sondern es finden Einzelfallprüfungen statt, bei denen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung strenge Maßstäbe an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Abschiebungshaft angelegt werden. Vergleiche auch die Antworten zu den Fragen 4 und 48.

Hessen

Gesonderte Regelungen gibt es in Hessen nicht. In Hessen wird nach Maßgabe der Nummer 62.0.5 AVwV-AufenthG verfahren. Daneben wurden die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 (Nummer 5) zur Rückführungsrichtlinie den Ausländerbehörden zur entsprechenden Beachtung übermittelt. In den wenigen Fällen einer regelmäßig kurzen Unterbringungszeit können Bildungsmaßnahmen nicht vorgehalten werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Eine Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern ist in der JVA Bützow nicht möglich und auch nicht vorgesehen. Unbegleitete Minderjährige (16 bis 18 Jahre) werden nur in absoluten Ausnahmen inhaftiert und nur, wenn eine Inobhutnahme durch das Jugendamt in Abstimmung mit diesem nicht in Betracht kommt.

Unterstützung und Betreuung erhalten die Minderjährigen durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes. Außerdem stehen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie der Anstaltsseelsorger für Anliegen und Probleme zur Verfügung. Betroffene können Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliothek oder den freizugänglichen Fernsehapparat nutzen.

Eine eventuelle Schulpflicht kann im Einzelfall während der Haft nicht vollzogen werden, zumal im Regelfall von einer kurzen Haftdauer ausgegangen wird.

Eine gesonderte Regelung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die Frage, was unter „äußerster Fall“ und „kürzest mögliche angemessene Dauer“ zu verstehen ist, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es keine gesonderten Regelungen. Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen

Zu a) und b)

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Konkretisierung und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung in der Praxis über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG hinaus Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL) erlassen, die allgemeine Standards vorgeben. In den AHaftRL werden für die Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger hohe Maßstäbe angelegt. So wird in den AHaftRL nochmals explizit darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erfordert, und dass bei der Interessenabwägung zu bedenken ist, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt. Insbesondere vor einem möglichen Haftantrag gegen Minderjährige, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fragen des Kindeswohls und des Schutzes der Familie umfassend zu berücksichtigen.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind nach den AHaftRL insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie in besonders gelagerten Fällen Garantien durch Vertrauenspersonen.

In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die zu sichernde Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben werden, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten.

Die AHaftRL regeln zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien konkret, dass – außer bei Straffälligkeit – in nachstehenden Fällen grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abgesehen werden soll:

- Minderjährige, wenn
 - sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben oder
 - sie entsprechend § 42 Absatz 1 SGB VIII durch ein Jugendamt in Obhut genommen und in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
 - ein dem Wohl des Minderjährigen entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht;
- Minderjährige unter 16 Jahren,
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

Darüber hinaus soll Sicherungshaft nach § 62 Absatz 4 AufenthG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst nur für drei Monate, bei Minderjährigen nur für sechs Wochen beantragt werden.

Eine Inhaftnahme ist generell auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Die Ausländerbehörde hat unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots stets zu prüfen, ob eine Verlängerung der Haftdauer auf bis zu sechs Monate erforderlich ist. Außer bei Minderjährigen kann die Haft im Falle des § 62 Absatz 4 Satz 2 AufenthG um höchstens zwölf auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängert werden. Bei Ausländern unter 18 Jahren soll eine Haftverlängerung über drei Monate hinaus nicht beantragt werden.

Generell werden bei Inhaftierung eines/einer Minderjährigen die Jugendämter am Ort der Ausländerbehörde sowie am Haftort unterrichtet.

Zu c) und d)

Eltern(-teile) mit minderjährigen (aber über 16-jährigen) Kindern können in Familienzimmern, die in einem vom übrigen Haftbereich getrennten Anstaltsteil eingerichtet sind, untergebracht werden. Dieser Bereich der Anstalt ist mit Begegnungsräumen und Kochgelegenheiten ausgestattet. Der Zugang zu allen sonstigen Beschäftigungs-, Freizeit- und Betreuungsangeboten in diesem Teil der Anstalt ist sichergestellt.

Für unbegleitete Minderjährige wird ein individueller Betreuungsplan auf der Basis der Erkenntnisse und Einschätzungen aus dem Zugangsverfahren aufgestellt. Ihnen wird ein Betreuer zugeordnet, der sie täglich aufsucht und während des Haftvollzuges begleitet.

Im Hinblick auf die kurze Verweildauer in den wenigen Einzelfällen kann ein „Zugang zur Bildung“, sollten darunter Bildungsmaßnahmen zu verstehen sein, nicht geleistet werden. Im Übrigen steht eine gut sortierte Bibliothek zu Verfügung.

Zu e)

Jedem Minderjährigen wird vom Beginn der Inhaftierung an ein Sozialbetreuer als „Pate“ zugeordnet. Zu den speziellen Aufgaben dieses Sozialarbeiters gehört es, die dem Kindeswohl am besten entsprechenden Maßnahmen (insbesondere altersgerechte Beschäftigungs-, Freizeit- und Sportmaßnahmen) auszuwählen und dem Betroffenen zugänglich zu machen.

Eine Zusammenarbeit dieses Sozialarbeiters mit dem zuständigen Jugendamt, das über entsprechende Inhaftierungen informiert wird, ist sichergestellt. Auch das Jugendamt sucht die Anstalt auf, um sich von der Sicherstellung der Priorität des Kindeswohls während der Inhaftierung zu überzeugen. Im Übrigen vgl. Ausführungen zu den a) und b).

Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich werden Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete Minderjährige in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz nicht aufgenommen.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Eltern werden nicht gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen. Sofern in Ausnahmefällen bei Familien Abschiebungshaft beantragt werden muss, wird lediglich für einen Elternteil, in aller Regel für den Vater, Abschiebungshaft beantragt. Auf dem Abflughafen wird die Familie wieder zusammengeführt.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Auch für andere unbegleitete Minderjährige wurde seit Jahren kein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt. Sofern sich nicht die Möglichkeit ihres Verbleibs ergab, erfolgte eine Rückführung von unbeglei-

teten eingereisten ursprünglich minderjährigen Ausländern erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Rückführung vor Vollendung des 18. Lebensjahres wäre auf der Grundlage eines diesbezüglichen Gemeinsamen Runderlasses nur mit Zustimmung des Jugendamtes und nur dann möglich, wenn nach Rückkehr im Heimatland eine Aufnahme durch die Eltern oder Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden könnte. Diese Voraussetzungen lagen bisher nicht vor.

Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind aufgefordert, bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Haftantrag nur dann zu stellen, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Unter 16-Jährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen. Männliche Minderjährige werden in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebracht, hier werden sechs Hafträume in einem separaten Bereich vorgehalten. Die Räume befinden sich in unmittelbarer Nähe des Büros des Vollzugsdienstes. Um den jugendlichen Inhaftierten eine angemessene Rückzugsmöglichkeit zu bieten, erfolgt ausschließlich eine Einzelunterbringung.

Weibliche Minderjährige oder Familien mit minderjährigen Kindern werden in Schleswig-Holstein nicht untergebracht.

Eine strikte Trennung von den erwachsenen Abschiebungshäftlingen wird nicht vorgenommen. Eine solche Trennung könnte zur Isolation führen und wäre dem Wohl der Jugendlichen abträglich. Die jungen Abschiebungshäftlinge können sich aber immer in ihren eigenen Bereich zurückziehen. Freizeit- und Spielmöglichkeiten können in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg von jugendlichen und erwachsenen Abschiebungshäftlingen gleichermaßen wie folgt genutzt werden:

- Die örtliche Volkshochschule bietet einen Malkurs an.
- Ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer der örtlichen Gemeinde bieten wöchentlich Gruppengespräche und gemeinsames Musizieren an. Auf Wunsch wird im Rahmen von Einzelgesprächen auch individuell auf die Bedürfnisse der Inhaftierten eingegangen.
- Allen „Neuzugängen“ wird von den ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern eine Telefonkarte als Geschenk ausgehändigt.
- Zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Sportübungsleiterlizenzen bieten außerhalb der Räumlichkeiten ganzjährig Sport an (Fußball, Volleyball, Badminton). Die Sportarten finden unter Anleitung statt. Innerhalb der Einrichtung wird Tischtennis angeboten.
- Diverse Gesellschaftsspiele sowie ein Fußballkicker werden vorgehalten und genutzt.
- Es werden diverse Tages- und Wochenzeitungen sowie andere Druckerzeugnisse (z. B. Bücher, Hefte) in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.
- Jeder Haftraum ist mit einem TV-Gerät ausgestattet, so dass die Abschiebungshäftlinge aus einer Vielzahl von Fernsehprogrammen in ihrer eigenen Sprache auswählen können.
- Darüber hinaus ist ein Sprachkurs für Englisch und Deutsch (je nach individuellem Bedarf auch andere Sprachen) mit der örtlichen Volkshochschule in Vorbereitung.

Die Frage, was unter „äußerster Fall“ und „kürzest mögliche angemessene Dauer“ zu verstehen ist, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein; hierzu gibt es keine Erlassregelung.

Thüringen

In der JVA Suhl-Goldlauter befanden sich bisher keine Minderjährigen in Abschiebungshaft. Sollte ausnahmsweise ein Minderjähriger in Abschiebungshaft genommen werden, so wird eine individuell angemessene Einzelfalllösung gefunden.

35. Bis zu welcher Höchstdauer hält die Bundesregierung Inhaftierungen von Minderjährigen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 17 der Richtlinie gegebenenfalls überhaupt noch für zulässig (bitte begründen und gegebenenfalls auch nach dem Alter der Kinder/Jugendlichen differenziert antworten)?

Maßgeblich sind die Vorgaben des Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie, die in § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG umgesetzt worden sind. Danach dürfen Minderjährige nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Bei der Entscheidung, ob und wie lange eine Haft nach diesen Vorgaben angeordnet wird, sind alle Umstände des Einzelfalls einschließlich alternativer Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu berücksichtigen, so dass sich eine schematische Betrachtung verbietet.

36. Wie wird nach Länderangaben Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umgesetzt, Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie durch § 58 Absatz 1a AufenthG.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg hat jede Aufnahme- oder Ausländerbehörde, in deren Bezirk ein mutmaßlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer eintrifft, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen. Die altersgerechte Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers wird dann durch das Jugendamt gewährleistet (Nummer 2.3.4.1 der Anwendungshinweise des Innenministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2009).

Im Fall der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers trifft die zuständige Ausländerbehörde bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe die ihr möglichen Vorbereitungen, um sicherzustellen, dass der Minderjährige am

Zielort von einem Angehörigen, einem Vertreter einer Behörde des Heimatlandes, einem Vertreter der deutschen Auslandsvertretung, einem Rechtsanwalt oder einer anderen beauftragten Person abgeholt und danach seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend betreut und aufgenommen wird. In Zweifelsfällen soll das Auswärtige Amt eingeschaltet werden (§ 58 Absatz 1a AufenthG). In der Regel wird aber in Baden-Württemberg auf die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger verzichtet.

Bayern

Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme in § 42 SGB VIII, Artikel 10 Absatz 2 durch § 58 Absatz 1a AufenthG umgesetzt worden, die im Rahmen des Vollzuges Beachtung finden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

Berlin

Bei ausreisepflichtigen minderjährigen Ausländern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird neben der Rückführungsrichtlinie (hier insbesondere die Artikel 10 und 17) die Rechtsprechung des Kammergerichts beachtet und immer auch eine Prüfung der Vermeidbarkeit von Abschiebungshaft durchgeführt.

Nach § 62 Absatz 1 AufenthG/Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie wird Haft bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt. Abschiebungshaft für Minderjährige unter 18 Jahren erfolgt nur nach ausdrücklichem Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde und nur für begrenzte Zeit. Werden von der Polizei Kinder bzw. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres aufgegriffen, wird wie folgt verfahren: Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden in die Inobhutnahme des Kindernotdienstes übergeben, soweit keine Unterbringung in der Familie o. Ä. sichergestellt ist. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Unterbringung durch den Jugendnotdienst möglich. Daneben gibt es den Mädchennotdienst, der sich speziell um Mädchen kümmert, die von Zwangsverheiratung bedroht werden, die sexueller und anderer Gewalt ausgesetzt sind und die Schutz vor migrationsbedingter Gewalt (Stichwort „Ehre“) suchen.

Vor einer beabsichtigten Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen vergewissert sich die Ausländerbehörde der kindgerechten Inobhutnahme im Herkunftsland (Aufnahme in Familie, geeigneter Einrichtung etc.). Dazu wird vor jeder Abschiebung über die deutsche Auslandsvertretung bzw. die zuständige Heimatbehörde die Unterbringung des Minderjährigen entweder beim gesetzlichen Vertreter oder in einer entsprechenden staatlichen oder karitativen Einrichtung im Heimatland sichergestellt. Die deutsche Auslandsvertretung wird darüber hinaus gebeten, sicherzustellen, dass der Minderjährige unter 18 Jahren am Zielflughafen durch Verwandte oder die zuständigen staatlichen Stellen in Empfang genommen wird. Etwas anderes gilt nur bei bestehenden Rückübernahmeabkommen, sofern in diesen bestimmte, für erforderliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zuständige Stellen festgelegt sind. In diesen Fällen wird im Rahmen des Rückübernahmeersuchens auf die erforderliche Inempfangnahme hingewiesen.

Bei Ausländern zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr, bei denen keine Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen und deren kindgerechte Inobhutnahme bei Rückkehr sichergestellt ist, werden im Vorfeld einer ausnahmsweise erforderlichen Haftbeantragung zunächst immer mildere Mittel geprüft. Dabei werden alle Möglichkeiten geprüft, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die Abschiebung sichern.

Folgende mildere Maßnahmen werden deshalb im Vorfeld der Haftbeantragung grundsätzlich geprüft:

- Ticketforderung und Verweis auf Ausreisemöglichkeit über die im Gebäude der Ausländerbehörde ansässige Rückkehrberatungsstelle der Internationalen Organisation für Migration (IOM) oder die Rückkehrberatung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGeSo),
- Selbstgestaltung, d. h. Aufforderung, zu einem Abschiebungstermin zu erscheinen,
- Unterbringung in einer Jugendeinrichtung über Jugend- oder Mädchennotdienst, wo sich der Minderjährige zur Abschiebung bereit halten soll,
- regelmäßige Meldepflicht bei der Ausländerbehörde.

Anträge auf Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung (die in diesen Fällen auf drei Monate begrenzt wird) werden nur dann gestellt, wenn o. a. mildere Mittel nicht zum Erfolg geführt haben.

Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgen grundsätzlich nur nach vorheriger Information des Vormundes. Erst wenn dieser sich weigert, mit der Ausländerbehörde zu kooperieren, oder ein Abschiebungsversuch nach zuvor erfolgter Einbeziehung des Vormundes gescheitert ist, erfolgt die Abschiebung ohne Information des Vormundes unter der Voraussetzung, dass die kindgerechte Inobhutnahme bei Rückkehr sichergestellt ist.

Soweit der Betreuer oder Amtsvormund einen Aufschub der Abschiebung erbittet, um die kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme im Heimatland zu gewährleisten, wird diesem Anliegen in der Regel entsprochen.

Brandenburg

Grundsätzlich führt Brandenburg keine unbegleiteten Minderjährigen ohne gesicherte Personensorge im Herkunftsland zurück. Das zuständige Jugendamt hat im Einvernehmen mit Vormund und Ausländerbehörde vorab alle Möglichkeiten der begleiteten Rückführung zu prüfen.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen werden unbegleitete Minderjährige von Bediensteten der Jugendhilfe in Obhut genommen und es wird ein Vormund bestellt.

Kann im Ausnahmefall von der Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen nicht abgesehen werden, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 58 Absatz 1a AufenthG und des Erlasses e09-12-08 des Senators für Inneres und Sport zu verfahren. Dieser Fall ist in der Praxis allerdings bisher nicht vorgekommen.

Hamburg

Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umgesetzt, Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie durch § 58 Absatz 1a AufenthG. Zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2: Im Rahmen einer umfassenden Einzelfallbetrachtung wird geprüft und entschieden, ob und ggf. in welcher Form eine Aufenthaltsbeendigung unter den in § 58 Absatz 1a genannten Voraussetzungen in Betracht kommt und welche Maßnahmen vorbereitend und/oder begleitend zur Rückführung ergriffen werden müssen.

Hessen

Zu Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie

Grundlage für die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen in Hessen ist der („Clearing“-)Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008. Unmittelbar nach der Einreise wird der Jugendhilfebedarf von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen geprüft. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt in eigens dafür konzipierten Aufnahmeheimen die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Dort beginnt das im o. a. Erlass beschriebene Clearingverfahren. Die Kinder und Jugendlichen erhalten einen Vormund und im Regelfall auch einen Ergänzungspfleger, der für den Aufgabenbereich des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts zuständig ist.

Zu Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie

Im Falle einer Rückführung hat die Ausländerbehörde die Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen nach Maßgabe des § 58 Absatz 1a AufenthG unter Beteiligung geeigneter Stellen – wie der deutschen Auslandsvertretung und/oder eines internationalen Sozialdienstes – sicherzustellen. Da die Ausländerbehörde in der Regel keine eigene Recherche im Heimatland wird anstellen können, wird sie hinsichtlich der Sicherstellung des Kindeswohls die Auskünfte dieser Stellen maßgeblich zu Grunde legen müssen. Landesspezifische Regelungen hierzu gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Jugendämter. Die gesetzlichen Vorgaben aus § 42 SGB VIII und § 58 Absatz 1a AufenthG werden beachtet.

Niedersachsen

Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie ist durch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umgesetzt, Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie durch § 58 Absatz 1a AufenthG. Die Justizvollzugsverwaltung stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass unbegleitete Minderjährige und Familien mit Kindern grundsätzlich nicht in eine Abschiebungshaftanstalt aufgenommen werden.

Nordrhein-Westfalen

Vergleiche die Ausführungen zu Frage 52. Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie verpflichtet die staatlichen Stellen, vor einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen. Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie verlangt keine zusätzliche Prüfung des Kindeswohls, vielmehr wird eine Verfahrensgarantie beschrieben: Nur wenn der Minderjährige in entsprechender Weise übergeben werden kann, darf eine Rückführung erfolgen.

Grundsätzlich werden unbegleitete Minderjährige dort, wo sie angetroffen werden, nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Danach erfolgt eine Klärung sowohl in jugendrechtlicher als auch in ausländerrechtlicher Hinsicht. In Nordrhein-Westfalen existieren zwei Erstaufnahmeeinrichtungen. Unbegleitete Minderjährige, die dort aufgenommen werden, werden zunächst in einem Clearinghaus aufgenommen. Dort wird in einem speziellen Clearingverfahren zunächst der Jugendhilfebedarf abgeklärt.

Die Jugendämter holen in der Regel eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ein.

Vor einer Rückkehrentscheidung ist stets zu prüfen, ob eine Rückführung unter den Voraussetzungen des Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie mög-

lich ist. Sofern eine Rückführung nicht möglich ist, wird auf eine Rückkehrentscheidung mangels Durchsetzbarkeit regelmäßig verzichtet.

Wird ein unbegleiteter Minderjähriger rückgeführt, erfolgt regelmäßig z. B. mit Unterstützung der Heimatvertretung, der deutschen Auslandsvertretung und/oder eines internationalen Sozialdienstes eine Übergabe in den Verantwortungsbereich der Eltern, der Verwandten oder einer Aufnahme stelle/eines Heims des Aufnahmestaates.

Rheinland-Pfalz

Vor einer Rückführung bittet die Ausländerbehörde die zuständige Auslandsvertretung im Zielstaat zu prüfen, ob die Inempfangnahme des Minderjährigen durch ein Familienmitglied, eine zur Personensorge berechtigten Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG gewährleistet ist. Dabei kann das Auswärtige Amt oder ein internationaler Sozialdienst um Unterstützung gebeten werden. In der Regel verzichten die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden jedoch auf die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger.

Saarland

Alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer, auch die 16- und 17-jährigen Minderjährigen, werden im Saarland von der Jugendhilfe in Obhut genommen, es wird ein Vormund bestellt und der Minderjährige wird in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung sozialpädagogisch betreut.

Vor einer Rückführung fragt die Ausländerbehörde bei der Auslandsvertretung im Zielstaat an, ob entsprechend den Vorgaben des § 58 Absatz 1a AufenthG die Empfangnahme des Minderjährigen durch ein Familienmitglied bzw. einen gesetzlichen Vertreter oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gewährleistet ist.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt hat jede Aufnahme- oder Ausländerbehörde, in deren Bezirk ein mutmaßlich unbegleiteter Minderjähriger eintrifft, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen. Die altersgerechte Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen wird dann durch das Jugendamt vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gilt folgende Erlassregelung: Bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung eines Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Auf die Antwort zu Frage 34 wird im Übrigen verwiesen.

Thüringen

Zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig die Einschaltung des Jugendamtes. Durch das Jugendamt erfolgt die Bestellung eines Amtsvormundes sowie die Unterbringung des unbegleiteten Minderjähri-

gen in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sollte ein unbegleitet eingereister Minderjähriger abgeschoben werden, so wäre u. a. Grundlage für eine Begleitung des Minderjährigen die zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erarbeitete Leitlinie zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom 8. Mai 2009. Nach dieser Leitlinie hat das zuständige Jugendamt die für die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Beteiligung würde das Jugendamt prüfen, ob neben der Ausländerbehörde auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Internationale Sozialdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes e. V., des Diakoniewerks Bethesda gGmbH sowie die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung im Rahmen des REAG-/GARP-Programms beigezogen werden sollten. Der Zentralen Abschiebestelle muss in Fällen der Abschiebung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern unter 16 Jahren eine Bescheinigung über die Beteiligung des zuständigen Jugendamtes vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine notwendige Betreuung während der Reise bzw. die Abholung am Ankunftsflughafen im Zielland sichergestellt ist. In Thüringen erfolgen in der Regel keine Abschiebungen minderjähriger Personen.

37. Mit welchen Argumenten hält die Bundesregierung die Inhaftierung Minderjähriger zur Durchsetzung der Ausreisepflicht überhaupt für zulässig angesichts der Verpflichtungen insbesondere aus den Artikeln 20, 37 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention, was entgegnet die Bundesregierung gegebenenfalls den Argumenten des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V., das eine Abschiebungshaft bei Minderjährigen mit der Kinderrechtskonvention für unvereinbar hält (vgl. Policy Paper von Hendrik Cremer: „Abschiebungshaft und Menschenrechte“, März 2011), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus in Bezug auf den Umgang mit Minderjährigen im Flughafenverfahren?

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-Kinderrechtskonvention) ist bei allen Maßnahmen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die Kinder betreffen, d. h. auch im Hinblick auf Flughafenverfahren, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund regelt Artikel 37 Buchstabe b der VN-Kinderrechtskonvention, dass eine Inhaftnahme von Minderjährigen nur als letztes Mittel und nur für die kürzest angemessene Dauer zulässig ist. Allerdings ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht zuletzt aus der VN-Kinderrechtskonvention, dass strenge Anforderungen an eine solche Inhaftierung zu stellen sind. Der besonderen Bedeutung, der dem Ultima-Ratio-Grundsatz damit bei der Inhaftnahme von Minderjährigen zukommt, sowie den besonderen Anforderungen an die Haftbedingungen trägt Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie Rechnung, der durch § 62 Absatz 1 Satz 3 und § 62a Absatz 3 AufenthG in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Für unbegleitete Minderjährige gilt, dass Artikel 20 der VN-Kinderrechtskonvention den Vertragsstaaten besondere Schutz- und Betreuungspflichten auferlegt. Diesen Pflichten tragen die Regelungen des Artikels 10 der Rückführungsrichtlinie Rechnung, die wiederum durch § 42 SGB VIII und § 58 Absatz 1a AufenthG in nationales Recht umgesetzt worden sind. Danach ist ein unbegleiteter Minderjähriger in Obhut zu nehmen und eine Ausreisepflichtung darf nur durchgesetzt werden, wenn auch im Rückkehrstaat eine Inobhutnahme durch Familienangehörige, eine zur Personensorge berechnigte Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung sichergestellt ist.

Soweit in dem von den Fragestellern zitierten „Policy Paper“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte die Auffassung vertreten wird, dass die besonderen Schutz- und Betreuungspflichten aus Artikel 20 der VN-Kinderrechtskonvention einer Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger zum Zwecke der Durchsetzung einer Ausreisepflicht generell entgegenstehen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass die VN-Kinderrechtskonvention selbst in engen Grenzen von der Zulässigkeit der Inhaftierung auch unbegleiteter Minderjähriger ausgeht (s. o.).

38. Wie setzen die einzelnen Bundesländer die Vorgabe von Artikel 11 der Richtlinie um, insbesondere die Vorgabe einer einzelfallbezogenen Festsetzung eines Wiedereinreiseverbots, das fünf Jahre nicht überschreiten soll, welche Kriterien kommen hier zur Anwendung, und inwieweit wird diese Vorgabe auch von Amts wegen rückwirkend angewandt, wie ist die Praxis der SIS-Speicherung bzw. -Löschung (SIS = Schengener Informationssystem), und welche Änderungen gibt es, und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelungen in § 11 AufenthG umgesetzt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die Dauer des Einreiseverbots wird gemäß § 11 AufenthG unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegt (vgl. sechsten und 14. Erwägungsgrund der Rückführungsrichtlinie).

Bayern

Die Grundkonzeption des § 11 AufenthG, wonach das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes ohne gesonderte behördliche Anordnung entsteht und nur auf Antrag befristet wird, blieb unverändert. Dies gilt auch für Altfälle. Der Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbotes liegen immer die Verhältnisse im Einzelfall zugrunde. Maßgebend ist, wann der mit der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung verfolgte Zweck der Fernhaltung vom Bundesgebiet im Einzelfall erreicht ist. Zu den Einzelheiten gibt es in Bayern keine gesonderten Verwaltungsvorschriften, die Ausländerbehörden wurden im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes lediglich über die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Befristung nicht mehr per se davon abhängig gemacht werden kann, dass der Ausländer Abschiebungskosten beglichen hat (vgl. Antwort zu Frage 39).

In Bezug auf die Speicherung und Löschung des Einreiseverbotes im Schengener Informationssystem (SIS) haben sich durch die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie keine Änderungen ergeben.

Berlin

Die Ausländerbehörde Berlin hat in ihren internen Verwaltungsvorschriften ausführlich geregelt, anhand welcher Maßstäbe der Befristungszeitraum für eine Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung festgelegt wird. Bei einer Befristungsentscheidung werden jeweils die gefahrenabwehrspezifischen Kriterien des Einzelfalles herausgearbeitet und in ihrer Bedeutung gewichtet. Die Ausländerbehörde Berlin orientiert sich bei der Bemessung der Fristdauer

stets an den besonderen Umständen des Einzelfalles. So werden unter anderem insbesondere die Schwere des Ausweisungsgrundes, familiäre Bindungen (Artikel 6 GG) sowie sonstige persönliche Belange wie z. B. die wirtschaftliche und soziale Integration in das Bundesgebiet (Artikel 8 EMRK) berücksichtigt. Hinsichtlich der in § 11 Absatz 1 Satz 4 AufenthG genannten Höchstfrist weist die Ausländerbehörde Berlin in ihren Verwaltungsvorschriften darauf hin, dass diese nur in den genannten Ausnahmefällen (Ausweisung auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung, Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) überschritten werden darf.

Sämtliche neuen Befristungsentscheidungen werden anhand der neuen gesetzlichen Regelung erlassen. Noch nicht rechtskräftige Befristungsentscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren werden anhand der neuen Maßstäbe überprüft und ggf. entsprechend geändert.

Brandenburg

Die Fristsetzung bei Wiedereinreiseverbot aufgrund eines Befristungsantrages liegt unter Beachtung des Einzelfalles im Regelfall bei zwei bis vier Jahren – vgl. Nummer 11.1.4.6.3 AVwV-AufenthG. Maßgebliche Kriterien sind unter anderem die persönlichen Umstände des Antragstellers, z. B. ein Familienbezug oder eine wiederholte Einreise trotz Einreiseverbots. Die SIS-Löschung erfolgt rückwirkend zum befristeten Zeitpunkt.

Bremen

Im Land Bremen findet der neu gefasste § 11 AufenthG Anwendung. Eine generelle Überprüfung früherer Einreiseverbote erfolgt gegenwärtig nicht, sondern nur in Fällen, in denen ein Antrag auf Befristung gestellt wird oder anlassbezogen in Einzelfällen.

Hamburg

Die geltenden AVwV-AufenthG werden bis zu einer Anpassung im Sinne der aktuellen Gesetzeslage interpretiert. Nach § 11 Absatz 1 Satz 4 AufenthG sind maximal fünf Jahre Fernhaltungsfrist der Regelmaßstab, der aber bei ausgewiesenen Straftätern (insofern im „Ausnahmefall“) oder schwerwiegender Gefahr überschritten werden darf. Die in Nummer 11.1.4.6.1 AVwV-AufenthG genannten Fristen werden daher nicht mehr als Regel-Fristen sondern als Ausnahmeregelung und Orientierungsmaßstab bei Überschreitung der jetzt gesetzlich regelhaft fünfjährigen Höchstfrist herangezogen. Eine Fristbemessung mit Orientierung auch an den verwirklichten Ausweisungstatbeständen ist nach wie vor sinnvoll und verhältnismäßig. Maßgeblich sind aber die individuellen Umstände des Einzelfalles.

Hessen

Die Vorschrift des geänderten § 11 AufenthG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, das keiner länderspezifischen Vorgaben bedarf. Darüber hinaus schließt sich Hessen der in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern vom 16. Dezember 2010 (Nummer 3) zur Rückführungsrichtlinie vertretenen Rechtsauffassung an, dass eine Befristung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von Amts wegen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Beim Hessischen Landeskriminalamt werden zentral für die hessischen Ausländerbehörden POLAS- (PolizeiAuskunftsSystem) und SIS-Ausschreibungen von Personen, gegen die ein Wiedereinreiseverbot gemäß Artikel 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) besteht, vorgenommen. Die Ausländerbehörden wurden durch Übermittlung der vorläufigen Anwendungshinweise darauf aufmerksam gemacht, dass das Einreise- und Aufent-

haltsverbot regemäßig – bis auf die in Artikel 11 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie genannten Ausnahmefälle – fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Mecklenburg-Vorpommern

Die gesetzlichen Vorgaben aus § 11 AufenthG werden beachtet. Eine Befristung erfolgt demnach auf Antrag; eine rückwirkende Überprüfung wird nicht vorgenommen.

Die SIS-Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Vorgaben des SDÜ. Über Verlängerungen entscheiden die Ausländerbehörden einzelfallbezogen.

Niedersachsen

Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelungen in § 11 AufenthG umgesetzt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften fort.

Nordrhein-Westfalen

Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie wurde durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 in nationales (Bundes-)Recht umgesetzt. Der hiermit neu gefasste § 11 AufenthG ist als unmittelbar geltendes Bundesrecht von den für die Durchführung zuständigen Ausländerbehörden unmittelbar anzuwenden.

In Umsetzung dieser Norm sieht § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG nunmehr vor, dass das nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 kraft Gesetzes eintretende Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Antrag zu befristen ist. Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend ist die Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Regelung gilt auch für Altfälle, also für Einreise- und Aufenthaltsverbote, die vor dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes und vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Rückführungsrichtlinie eingetreten sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es hierzu weder landesseitige Vorgaben, Erlasse oder Modelle, noch sind solche vorgesehen. Erkenntnisse zur Anwendungspraxis der Ausländerbehörden liegen dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Aus kriminalfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Die Speicherung und Löschung im SIS von Personen, gegen die ein Wiedereinreiseverbot nach Artikel 96 SDÜ besteht, werden auf Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Einschlägige Rechtsgrundlagen sind das Schengener Durchführungsübereinkommen, die allgemeinen Anwendungshinweise zum SDÜ sowie für die Polizei die Polizeidienstvorschrift (PDV) 384.1.

Grundsätze:

- Die Laufzeit im SIS beginnt mit der Eingabe.
- Die Fristen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des AufenthG.
- Die Laufzeiten im INPOL bleiben unberührt (im INPOL zehn Jahre).
- Die gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 78, 79 des Strafgesetzbuches – StGB) sind zu beachten.

Rheinland-Pfalz

Die Dauer des Einreiseverbots ist gemäß § 11 AufenthG unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls von der zuständigen Ausländerbehörde festzusetzen. Besondere Rundschreiben, Regelungen etc. bestehen in Rheinland-Pfalz hierzu nicht. Erkenntnisse zur Anwendungspraxis der Ausländerbehörden liegen dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz nicht vor.

Nach den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie darf die Frist fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt (Artikel 11 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie). Diese Regelung gilt auch für Altfälle, d. h. vor dem 24. Dezember 2010 erfolgte Abschiebungen. In Altfällen ist ebenfalls zu prüfen, ob Gründe für eine Verlängerung der Sperrwirkung über fünf Jahre hinaus vorliegen, d. h. ob der Betroffene eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

Saarland

Die Vorgehensweise der Zentralen Ausländerbehörde des Landesverwaltungsamtes richtet sich nach dem neu gefassten § 11 Absatz 1 AufenthG. Eine generelle Überprüfung früherer Einreiseverbote wegen erfolgter Abschiebungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, erfolgt nicht. Eine Überprüfung des Einreiseverbotes erfolgt jedoch in Fällen, in denen ein Befristungsantrag gestellt wurde.

Bei Rückführungen im Rahmen einer Abschiebung wird die Ausschreibungsfrist im Rahmen des Artikel 112 Absatz 2 SDÜ auf drei Jahre + lediglich zwei Jahre Regelverlängerung begrenzt. Eine evtl. längere Ausschreibungsfrist im Falle der Ausweisung erfolgt einzelfallbezogen im gesetzlichen Rahmen.

Sachsen

Eine rückwirkende Befristung der Sperrwirkung kommt nicht in Betracht und wäre für den jeweiligen Betroffenen als für den „rückwärtigen Teil“ lediglich deklaratorische Maßnahme auch nicht von Nutzen. Bei der Festsetzung der Sperrfristlänge kommen dieselben Kriterien wie bereits vor der Geltung der Rückführungsrichtlinie zur Anwendung, allerdings angepasst an die neuen Rahmenbedingung (Befristung in jedem Falle, grundsätzliche Frist von fünf Jahren, längere Frist für bestimmte Straftäter möglich). Besondere Rundschreiben, Regelungen, Anweisungen etc. bestehen nicht, es wird auf die AVwV-AufenthG zurückgegriffen und die aktuelle Rechtsprechung beobachtet.

Sachsen-Anhalt

Die Dauer des Einreiseverbots wird gemäß § 11 AufenthG unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls von der zuständigen Ausländerbehörde festgelegt (vgl. sechsten und 14. Erwägungsgrund der Rückführungsrichtlinie).

Schleswig-Holstein

Die hiesigen Ausländerbehörden sind am 23. Dezember 2010 über den Ablauf der Umsetzungsfrist und der damit einsetzenden unmittelbaren Wirkung der Rückführungsrichtlinie unterrichtet worden. Gleichzeitig wurden die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern mit der Maßgabe versandt, entsprechend zu verfahren. Die Problematik wurde anhand von Einzelfällen vertieft erörtert. Weder die vorläufigen Anwendungshinweise noch die aktuelle Fassung des § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG sehen eine Befristung

der Rückführungsentscheidung von Amts wegen vor. Die Befristung erfolgt lediglich auf Antrag.

Mit Bekanntwerden gegenläufiger Rechtsprechung wird allerdings eine Änderung der diesbezüglichen Verwaltungspraxis zu prüfen sein.

Thüringen

In jedem Einzelfall findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Die Fünfjahresfrist als Höchstgrenze im Regelfall bis zur Wiedereinreise wird eingehalten; teilweise findet auch eine rückwirkende Fristfestsetzung statt. Die Verlängerung des Einreiseverbots erfolgt im Einzelfall bei Ausweisungstatbeständen wegen schwerer Straftaten. In den Fällen, in denen kein Befristungsantrag gestellt wurde, erfolgt keine automatische Befristung. Erfolgt die Befristung der Wiedereinreisesperre, so wird durch die zuständige Ausländerbehörde ein Antrag bzw. eine Löschung im SIS durch die örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen veranlasst.

39. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Wiedereinreiseverbot mit der Begründung einer fehlenden Begleichung der Abschiebungskosten mit der Richtlinie vereinbar, da dies in vielen Fällen faktisch zu einer Überschreitung des im Regelfall maximal fünfjährigen Wiedereinreiseverbots führen würde (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 9 f.), und wie ist die diesbezügliche Praxis der Bundesländer (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Der von Artikel 11 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie gesetzte Rahmen für die Dauer des Einreiseverbotes wurde mit der Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 4 in das Aufenthaltsgesetz übernommen. Innerhalb dieses Rahmens haben die zuständigen Behörden über die Dauer des Einreiseverbotes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die fehlende Begleichung von Kosten einer früheren Abschiebung ein Gesichtspunkt, der im Rahmen dieser Ermessensentscheidung berücksichtigt werden soll.

Die Länder haben zu ihrer Verwaltungspraxis Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Sofern der Ausländer die Abschiebungskosten noch nicht beglichen hat, begründet dies einen relevanten Umstand im Rahmen der Befristungsentscheidung bei der Ausübung des Ermessens, da die Abschiebungskosten nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen sollen. Deshalb kann bei der Befristungsentscheidung berücksichtigt werden, ob die Abschiebungskosten, zu deren Erstattung der Ausländer verpflichtet ist, erstattet worden sind. Ausnahmen hiervon können sich aus Artikel 6 GG oder Artikel 7 GRC ergeben.

Bayern

Die Befristung kann nunmehr nicht mehr von der Begleichung der Abschiebungskosten abhängig gemacht werden. Insbesondere rechtfertigt die Nichtbegleichung der Abschiebungskosten keine Überschreitung der Regelfrist von fünf Jahren. Allerdings soll die Nichtbegleichung bei der Ermessensentscheidung über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbotes Beachtung finden, da ein gewichtiges öffentliches Interesse daran besteht, die Allgemeinheit nicht mit den Abschiebungskosten zu belasten.

Berlin

Nach den internen Verwaltungsvorschriften der Ausländerbehörde Berlin kommt allein auf Grund der Nichtbegleichung von Abschiebungskosten die Überschreitung der Höchstfrist von fünf Jahren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4

AufenthG vorgesehene Höchstfrist von fünf Jahren nicht in Betracht, da allein die unbeglichenen Abschiebungskosten eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht begründen können.

Brandenburg

Offene Abschiebungskosten nach § 66 AufenthG sind beachtlich bei Befristungsanträgen bezüglich der Wiedereinreisesperre. Es wird aber Stundung ermöglicht.

Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen liegen keine einschlägigen praktischen Erfahrungen vor.

Hamburg

Die Ablehnung eines Befristungsantrages ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG – außer in den Fällen des Satzes 7 – nicht mehr zulässig. Eine Antragsablehnung wegen Nichterstattung von Kosten erfolgt daher nicht. Auch eine mehr als fünfjährige Frist ist nach § 11 Absatz 1 Satz 4 AufenthG nur bei ausgewiesenen Straftätern oder schwerwiegender Gefahr zulässig, aber nicht aus finanziellen Erwägungen. Allenfalls käme in Betracht, eine Nichterstattung von Kosten im Einzelfall im Rahmen der Gefahrenprognose für eine längere Frist zu verwerten (z. B. bei Straftätern mit Eigentumsdelikten, wenn die Nichterstattung von Kosten den Rückschluss auf eine wirtschaftliche Situation zulässt, die den Betroffenen zu erneuten Straftaten verleiten würde). Innerhalb des 5-Jahreszeitraumes darf die Kostenerstattung aber als ein entscheidungserheblicher Umstand des Einzelfalles berücksichtigt werden. Eine Befristung auf einen Zeitraum unter fünf Jahren erfolgt daher nach hiesiger Praxis grundsätzlich nur, wenn die Kosten vollständig erstattet sind. Bei Anspruch auf Familiennachzug zu einem deutschen Ehepartner/Lebenspartner reicht nach hamburgischer Praxis auch die Erstattung von 25 Prozent der Gesamtforderung. Bei beabsichtigter Personensorge für ein deutsches Kind reicht die Zahlungsbereitschaft. Die Befristungsentscheidung erfolgt im Übrigen unabhängig von der Kostenfrage (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Verbindung mit der Rechtsprechung zum Kindeswohl/Artikel 6 GG bzw. 8 EMRK). Im Einzelfall kann es sachgerecht sein, die Befristungsentscheidung bis zur Klärung der Kostenerstattung zurückzustellen (z. B. bei Ratenvereinbarung), jedoch nicht länger als bis zu einem Auslandsaufenthalt von fünf Jahren ab letzter Abschiebung/Zurück-schiebung.

Hessen

Den Ausländerbehörden ist bekannt, dass die Nichtbegleichung der Abschiebungskosten für sich genommen kein hinreichender Grund für eine Ablehnung einer Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG ist. Bei der Ermessensentscheidung über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots kann die Nichtbegleichung aber sehr wohl berücksichtigt werden. Praktische Erfahrungen für Hessen liegen nicht vor.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Abschiebungskosten grundsätzlich nach Kenntnis der Wiedereinreise oder nach Stellung eines Befristungsantrages gemäß § 66 Absatz 1 AufenthG beim Ausländer durch Leistungsbescheid geltend gemacht, soweit sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglichen worden sind oder die Verjährung eingetreten ist.

Liegen offensichtliche Ansprüche auf die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland vor, wird die Befristung nicht von einer vollständigen Zahlung der Abschiebungskosten abhängig gemacht, sodass es nicht zu einem Verstoß gegen die Richtlinie und somit auch nicht zu einer Überschreitung des fünfjährigen Wiedereinreiseverbots kommt.

Niedersachsen

Den niedersächsischen Ausländerbehörden sind folgende Hinweise zur Frage der Befristungsentscheidung und vorherige Erstattung der Abschiebungskosten gegeben worden:

Die Rückführungsrichtlinie trifft keine Aussage zu der Frage, ob es ausgeschlossen sein soll, dass eine auf der Grundlage des Artikel 11 der Richtlinie zu treffende Befristungsentscheidung von der Erstattung der Abschiebungskosten abhängig gemacht werden kann.

Die Regelung dieser Frage ist damit, ebenso wie die Frage, ob eine Befristungsentscheidung auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt, den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht vorbehalten. Für freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige darf das Wiederaufleben des Freizügigkeitsrechts nach vorausgegangener Einreisesperre hingegen nicht von der vorherigen Begleichung der Abschiebungskosten abhängig gemacht werden (vgl. Nummer 7.2.3 AVwV-FreizügG/EU). Da die Rückführungsrichtlinie hierzu keine Aussage trifft, gibt es auch keinen Grund, im Rahmen der Auslegung einer Norm einen Drittstaatsangehörigen mit einem freizügigkeitsberechtigten EU-Staatsangehörigen gleichzustellen (TOP 3.1 des Protokolls der Dienstbesprechung mit den niedersächsischen Ausländerbehörden vom 17. und 24. April 2012).

Nordrhein-Westfalen

Dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen liegen keine einschlägigen praktischen Erfahrungen vor.

Im Beschluss des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2011 (18 E 1238/10) über die Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde festgestellt, „dass ein – auch gemeinschaftsrechtlich anzuerkennendes – gewichtiges öffentliches Interesse daran besteht, einem abgeschobenen Ausländer erst dann wieder die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn das vorangegangene Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung abgewickelt ist und die Allgemeinheit nicht mehr mit den Kosten belastet ist, die durch die Abschiebung des betreffenden Ausländers entstanden sind.“

Rheinland-Pfalz

Die Rückführungsrichtlinie sieht keine Bedingung für die Befristung des Wiedereinreiseverbots vor, so dass die Nichtbegleichung der Abschiebungskosten für sich genommen kein ausreichender Grund für eine Ablehnung einer Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG ist. Da ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Allgemeinheit nicht mehr mit den Kosten belastet ist, die durch die Abschiebung des betreffenden Ausländers entstanden sind, kann die Nichtbegleichung der Abschiebungskosten ggf. bei der Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots berücksichtigt werden.

Saarland

Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt (§ 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Bei der Bemessung der Frist kann grundsätzlich auch berücksichtigt werden, ob der Betroffene bereits die durch seine Abschiebung verursachten Abschiebungskosten beglichen hat. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist wird die Wiedereinreise bzw. Befristung der

abgeschobenen Personen, die nicht wegen eines Tatbestandes nach den §§ 53 und 54 AufenthG aus Deutschland ausgewiesen wurden, nicht mehr von der Begleichung der Abschiebungskosten abhängig gemacht.

Sachsen

Soweit nicht die Kriterien des § 11 AufenthG für fünf Jahre übersteigende Fristen greifen, hat sich die zwingende Befristung auch bei Nichtzahlung der Abschiebungskosten in dem vorgegebenen Rahmen von fünf Jahren zu bewegen. Innerhalb dieses Rahmens kann die vollständige oder teilweise Nichtbegleichung durchaus zu einer empfindlichen Verlängerung der Sperrfrist führen.

Sachsen-Anhalt

Sofern Ausländer die Abschiebungskosten noch nicht beglichen haben, begründet dies einen relevanten Umstand im Rahmen der Befristungsentscheidung bei der Ausübung des Ermessens, da die Abschiebungskosten nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen sollen. Deshalb kann bei der Befristungsentscheidung berücksichtigt werden, ob die Abschiebungskosten, zu deren Erstattung der Ausländer verpflichtet ist, erstattet worden sind. Ausnahmen hiervon können sich aus Artikel 6 GG oder Artikel 7 GRC ergeben.

Schleswig-Holstein

Sofern der betroffene Drittstaatsangehörige keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie darstellt, ist die Nichtbegleichung der Abschiebungskosten für sich genommen kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Befristungsentscheidung. Allerdings kann die Nichtbegleichung bei der Fristbemessung nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt der Erstattungsanspruch ggf. auch nach Wegfall des Wiedereinreiseverbots fort.

Thüringen

Die Begleichung ausstehender Abschiebekosten allein ist kein hinreichender Grund für die Ablehnung der Befristung. Grundsätzlich wird von einer Begleichung der Abschiebekosten noch vor der Wiedereinreise nach Deutschland ausgegangen, jedoch im Einzelfall und nach Abwägung aller Interessen wird in Thüringen die Möglichkeit der Begleichung der ausstehenden Kosten der Abschiebung nach Wiedereinreise und die Ratenzahlung ermöglicht.

40. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der von allen drei von den Regierungsfractionen der CDU/CSU und FDP benannten Sachverständigen im Rahmen einer Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011 geäußerten Kritik, wonach die unmittelbare Anwendung von EU-Recht ohne klare gesetzliche Regelungen im nationalen Recht schwierig bzw. erschwert sei und zu Intransparenz und zusätzlicher Bürokratie führe, etwa in Hinblick auf die Verweisungsregelung in § 62a Absatz 3 AufenthG (neu) (vgl. Anhörungsprotokoll der 45. Sitzung, S. 23 und 41 und Ausschussdrucksache 17(4)282 A, S. 5)?

Die Bundesregierung hält den Verweis in § 62a Absatz 3 AufenthG auf Artikel 17 der Rückführungsrichtlinie für gerechtfertigt. Der Verweis dient der Konkretisierung des Begriffs der alterstypischen Belange bei der Ausgestaltung der Haftbedingungen für minderjährige Abschiebungshäftlinge. Die Haftbedingungen werden in den für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständigen Ländern jedoch in abstrakt-genereller Form für alle oder bezogen auf die jeweiligen Gewahrsamseinrichtungen festgelegt (siehe dazu auch die Antworten der

Länder zu Frage 34). Auf eine detaillierte Aufnahme der zu berücksichtigenden Aspekte ins Aufenthaltsgesetz konnte daher im Interesse der Normenklarheit verzichtet werden, um die aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht zu überfrachten. Zusätzlicher Bürokratieaufwand wird sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dieser Regelungstechnik nicht ergeben. Diejenigen Regelungen des Artikel 17 Rückführungsrichtlinie, die nicht die Haftbedingungen, sondern die Voraussetzungen und die zulässige Dauer von Abschiebungshaft betreffen und damit den zuständigen Behörden einzelfallbezogene Entscheidungen abverlangen, sind unmittelbar in § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG übernommen worden.

41. Inwieweit teilt bzw. mit welchen Argumenten bestreitet die Bundesregierung die Auffassung der Sachverständigen Heiko Habbe und Dr. Reinhard Marx (Anhörungsprotokoll, S. 58 f., 61 f. und Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 6 f.), dass nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Inhaftierung jedenfalls von Asylersantragstellenden unzulässig ist, wie beurteilt die Bundesregierung dies insbesondere mit Bezug auf Asylersantragstellende im Dublin-Überstellungsverfahren, und welche Konsequenzen ergeben sich für das Flughafenverfahren?

Nach Auffassung der Bundesregierung berührt die Rückführungsrichtlinie die Rechtsstellung von Asylersantragstellern nicht, da Asylantragsteller nicht von deren Anwendungsbereich erfasst sind. Dies ergibt sich bereits aus der Systematik des Unionsrechts, das zwischen der gemeinsamen Einwanderungspolitik und der gemeinsamen Asylpolitik unterscheidet. Den Status von Drittstaatsangehörigen, die einen Asylantrag gestellt haben, bestimmen bis zur Entscheidung über den Asylantrag nicht das allgemein auf Drittstaatsangehörige anwendbare gemeinschaftliche Einwanderungsrecht, zu dem auch die Rückführungsrichtlinie gehört, sondern die spezielleren Asylrechtsakte. Diese stehen nationalen Regelungen, z. B. zur Aufrechterhaltung einer Abschiebungshaft bei nachträglicher Asylantragstellung wie § 14 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), nicht entgegen.

Die genannte Systematik findet auch in den Regelungen der Rückführungsrichtlinie selbst ihren Niederschlag. So gilt die Rückführungsrichtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 nur für Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, und der Erwägungsgrund 9 der Rückführungsrichtlinie stellt klar, dass Drittstaatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben, bis zu einer ablehnenden Entscheidung über diesen Asylantrag gerade nicht als illegal aufhältig im Sinne der Rückführungsrichtlinie gelten und mithin der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet ist.

42. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 10816/10 vom 20. September 2011, mit dem Ungarn zu je 10 000 Euro Schmerzensgeld verurteilt wurde, weil es zwei Männer aus der Elfenbeinküste, die ohne gültige Papiere aufgegriffen worden waren, in Abschiebungshaft behielt, obwohl sie dort Asylanträge gestellt hatten, in Bezug auf die deutsche Rechtslage und Praxis (bitte detailliert darstellen), und in welchen EU-Mitgliedstaaten ist es unter welchen Umständen rechtlich erlaubt bzw. Praxis, Asylsuchende in Haft zu behalten?

Die zitierte Entscheidung des EuGH hat nach Auffassung der Bundesregierung keine Konsequenzen für die Rechtslage in Deutschland. Sie betraf die Frage, ob die Auslegung und Anwendung des nationalen ungarischen Rechts zur Abschiebungshaft im Falle der Asylantragstellung bezogen auf einen konkreten Einzelfall mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f EMRK vereinbar war. Die entsprechende

Vorschrift des nationalen ungarischen Rechts sah vor, dass die Einwanderungsbehörde einen zum Zwecke der Rückführung inhaftierten Ausländer auf Initiative der zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde aus der Haft entlässt, wenn dieser ein Schutzgesuch stellt und die für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zuständige Behörde dieses Schutzgesuch für beachtlich nach den nationalen Kriterien erachtet. Der Gerichtshof beanstandete, dass im konkreten Einzelfall die für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zuständige Behörde eine solche Initiative zur Haftentlassung nicht ergriffen hatte, obwohl sie das Schutzgesuch für beachtlich in diesem Sinne hielt. Für den Fall, dass das ungarische Recht eine solche Initiative aufgrund des beachtlichen Schutzgesuchs zwingend vorgebe, sah der Gerichtshof einen Verstoß gegen das nationale Recht und mithin gegen das Gebot von Artikel 5 Absatz 1 EMRK, wonach die Freiheit nur auf die nach nationalem Recht gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf. Für den Fall, dass das ungarische Recht der für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde einen Entscheidungsspielraum bezüglich der Initiative zur Haftentlassung einräume, beanstandete der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbots, dass eine solche behördliche Entscheidung weder förmlich als solche erkennbar, noch begründet worden, noch einem Rechtsbehelf zugänglich gewesen sei.

Die Beanstandungen des Gerichtshofes sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht auf das deutsche Recht übertragbar. Die Bundesregierung hat keine umfassende Kenntnis über die Rechtslage und Verwaltungspraxis in anderen Mitgliedstaaten.

43. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie zur Sicherstellung kostenloser Rechtsberatung bzw. einer kostenlosen Rechtsvertretung die Vorschläge des Sachverständigen Heiko Habbe (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)282 E, S. 7 f.),
 - a) mittellosen Abschiebungshäftlingen einen Pflichtanwalt beizuordnen, weil die derzeitige Prozesskostenhilferegelung eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten eines Rechtsgesuchs verlangt, was den Inhaftierten ohne ein umfassendes Tätigwerden von Anwälten und Anwältinnen im Regelfall unmöglich ist, wozu diese aber ohne einen Vorschuss oder ein Vorabhonorar im Regelfall nicht bereit sind, weil ansonsten sie das wirtschaftliche Risiko der Ablehnung eines Prozesskostenhilfegesuchs zu tragen haben (falls dem Vorschlag nicht gefolgt wird, bitte ausführlich begründen);
 - b) Abschiebungshäftlingen den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof ohne Zulassungsschranke (speziell zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) zu ermöglichen, da es infolge des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einem erheblichen Rückgang der Rechtsbeschwerdeverfahren gekommen sei, obwohl Abschiebungshäftlinge in der Vergangenheit aufgrund von Entscheidungen der Rechtsbeschwerdeinstanz häufig entlassen werden mussten (falls dem Vorschlag nicht gefolgt wird, bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung hält die allgemeinen Regelungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe für angemessen und sieht keinen Anlass für Sonderregelungen in Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Verfahren.

Mit dem FamFG ist in Freiheitsentziehungssachen seit dem 1. September 2009 die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde zum BGH möglich (§ 70 Absatz 3 Nummer 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, wenn sie sich gegen den Beschluss richtet, der die freiheitsentziehende Maßnahme anordnet. Vor dem BGH müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt

vertreten lassen (§ 10 Absatz 4 FamFG). Dies ist aus Sicht der Bundesregierung geboten, weil die Rechtsbeschwerde in erster Linie der Klärung von Rechtsfragen dient und nur so die besondere Qualität der anwaltlichen Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren gesichert werden kann. Die für derartige Verfahren spezialisierte Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof hat die Streitfragen umfassend aufzubereiten und nimmt zugleich eine wichtige Filter- und Weichenfunktion wahr.

Dem Betroffenen wird bei hinreichender Aussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung auf Erfolg Verfahrenskostenhilfe auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 76 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 114 ZPO bewilligt. Nach § 78 FamFG kann dem Betroffenen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Soweit in Abschiebungssachen für die Durchführung einer Rechtsbeschwerde ein persönlicher Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem BGH-Anwalt überhaupt erforderlich ist, kann dieser – wie in anderen Rechtsbeschwerdeverfahren auch – über den örtlichen Korrespondenzanwalt vermittelt werden, der in diesen Fällen auch im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordnet werden kann (§ 78 Absatz 4 FamFG).

44. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Sachverständigen Dr. Reinhard Marx (Ausschussdrucksache 17(4)282 D, S. 8 f.), dass nach Inkrafttreten der Richtlinie Rechtsmitteln im einstweiligen Rechtschutzverfahren eine aufschiebende Wirkung zukommt, und welche Maßnahmen bzw. welcher Gesetzesänderungsbedarf folgen hieraus gegebenenfalls (bitte begründet darlegen)?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht und sieht daher keinen Gesetzgebungsbedarf. Artikel 13 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei der der Ausreisepflichtige einen Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie eingelegt hat, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung einstweilig aussetzen kann, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht schon im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Dem tragen die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bzw. über den Erlass einer einstweiligen Anordnung hinreichend Rechnung. Soweit einem Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung nicht ohnehin aufschiebende Wirkung zukommt, kann das Verwaltungsgericht je nach Fallkonstellation die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen oder wiederherstellen bzw. eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO erlassen.

45. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebehäft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter und bitte – auch im Folgenden – stets nach Zurückweisungs-, Vorbereitungs- oder Sicherungshaft unterscheiden, soweit möglich)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt, wobei auf eine Abfrage nach Haftarten – auch im Folgenden – angesichts der mangelnden Aussagekraft zu ausdifferenzierter Daten verzichtet wurde (vgl. dazu aber Antwort zu Frage 51):

Stichtag 31. Dezember 2008								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden- Württemberg ¹	Justizvollzugs- krankenhaus	3	2	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	34	34		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Offenburg, Ast. Bühl	1		1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Rottenburg, Abt. Abschiebungshaft	17	17		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	3		3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AIC	1		1			1	
	AB	3	3				3	
	A	4	4				4	
	REI	12	12				12	
	BA	4	2	2			4	
	BT	2	2				2	
	BER	29	29				28	1
	HO	7	7				7	
	KE	3	3				3	
	LA	1	1				1	
	MÜ	1	1				1	
	M	48	45	3			47	1
	ND	1	1				1	
	N	10	10				10	
	PA	16	16				4	12
R	9	6	3			9		
SW	5	5				5		
TS	1		1			1		
Berlin	Abschiebungsge- wahrhaftig Berlin	61	47	14		2	59	
Branden- burg ²	Abschiebungshaft- einrichtung Eisen- hüttenstadt	27	22	5			27	
Hamburg	JVA Fuhlsbüttel	26	26				26	
	JVA Hahnöfersand Frauen	4		4			4	
	Untersuchungshaft- anstalt Frauen	1		1			1	
Hessen ³	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	51	51				51	
	Frankfurt III	3		3		1	2	
	Gießen	1	1				1	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	9	9				8	1
Wiesbaden	5	5				2	3	

Stichtag 31. Dezember 2008								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	4	4				4	
	Hannover	44	43	1			43	1
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	176	176			2	174	
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss	16		16			16	
Rheinland-Pfalz	Gewahrsams-einrichtung für Aus-reisepflichtige Rheinland-Pfalz	29	22	7	0	1	28	0
Saarland	GfA Ingelheim	15	15				15	
Sachsen	Bautzen	1	1				1	
	Chemnitz – Kaßberg	8	8			2	6	
	Chemnitz Reichen-hain	2		2		2		
	Dresden	14	11	3			14	
	Görlitz	6	6			1	5	
	Leipzig	8	8			4	4	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	5	5	0			5	
Schleswig-Holstein	AHE Rendsburg	36	36			4	32	
	JVA Flensburg							
	JVA Kiel	1	1				1	
	JVA Neumünster							
	JVA Lübeck	Datenermittlung nicht möglich, da Aufbewahrungsfrist für Beleg-bücher abgelaufen ist.						
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	5	5				5	

Stichtag 31. Dezember 2009								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden- Württemberg ¹	Heimsheim	2	2		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Justizvollzugs- krankenhaus	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	47	47		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	4		4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AB	1	1				1	
	A	6	6				6	
	REI	9	9			1	8	
	BA	2	1	1			2	
	BT	6	6				6	
	BER	18	18				18	
	HO	4	4				4	
	KE	4	4			1	3	
	MÜ	1	1				1	
	M	46	45	1		1	44	1
	N	10	9	1			10	
	PA	17	17			3	14	
	R	7	7				7	
	SW	2	2				2	
TS	1		1			1		
WEN	1	1				1		
Berlin	Abschiebungsge- wahrhaftig Berlin	65	57	8		2	63	
Branden- burg ²	Abschiebungshaft- einrichtung Eisen- hüttenstadt	30	27	3		1	29	
Hessen ³	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	30	30				30	
	Frankfurt III	5		5			5	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	5	5				5	
	Wiesbaden	8	8				8	
Hamburg	JVA Billwerder	27	27				27	
	JVA Hahnöfersand Frauen	2		2			2	
	Untersuchungshaft- anstalt Männer	1	1				1	

Stichtag 31. Dezember 2009								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	9	9				9	
Niedersachsen	Hannover	22	20	2		1	21	
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	199	199			2	197	
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss	19		19			18	1
Rheinland-Pfalz	Gewahrsams- einrichtung für Ausreisepflich-tige Rheinland-Pfalz	20	16	4			20	
Saarland	GfA Ingelheim	7	3	4			7	
Sachsen	Chemnitz-Kaßberg	2	2				2	
	Dresden	14	11	3		4	10	
	Görlitz	10	10				9	1
	Leipzig	4	4				4	
	Zwickau	1	1				1	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	9	9				9	
	JVA Halle	2		2			2	
Schleswig-Holstein	AHE Rendsburg	25	25			1	24	
	JVA Neumünster	1	1				1	
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	3	3				3	

Stichtag 31. Dezember 2010								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	Heimsheim	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	29	29		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	1		1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AB	4	3	1			4	
	A	2	2				2	
	REI	7	7				7	
	BA	1		1			1	
	BT	1	1				1	
	BER	20	20				20	
	HO	6	6				6	
	KE	2	2				2	
	LA	1	1				1	
	LAU	1	1			1		
	MM	1	1				1	
	M	51	44	7		3	48	
	ND	2	2				2	
	N	14	13	1			14	
	PA	9	9				9	
	R	6	5	1			6	
SW	3	3				2	1	
TS	1		1			1		
Berlin	Abschiebungsgewahrsam Berlin	58	52	6			58	
Brandenburg ²	Abschiebungshaft-einrichtung Eisenhüttenstadt	22	19	3			21	1
Hamburg	JVA Billwerder	8	8				8	
Hessen ³	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	44	44				43	1
	Frankfurt III	6		6			6	
	Kassel I	1	1				1	
	Weiterstadt	3	3				3	
	Wiesbaden	5	5			1	4	
	PP Frankfurt	6	6				6	
PP Westhessen								

Stichtag 31. Dezember 2010								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	10	10				10	
Niedersachsen	Hannover	28	27	1			28	
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	129	129				126	3
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss	14		14			14	
Rheinland-Pfalz	Gewahrsams- einrichtung für Aus- reisepflichtige Rheinland-Pfalz	14	14				14	
Saarland	GfA Ingelheim	17	16	1			17	
Sachsen	Dresden	10	8	2		1	9	
	Görlitz	8	8				8	
	Leipzig	7	7				7	
	Zwickau	2	2				2	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	9	9				9	
	JVA Halle	1		1			1	
Schleswig-Holstein	AHE Rendsburg	15	15				15	
	JVA Kiel	1	1				1	
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	2	2				2	

Stichtag 31. Dezember 2011								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden- Württemberg ¹	Heimsheim	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Karlsruhe	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	26	26		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Offenburg	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Schwäbisch Gmünd	4	1	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Stuttgart	1	1		k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	AB	2	2				2	
	A	1	1				1	
	BA	1	1				1	
	BT	1	1				1	
	KE	4	4				4	
	M	73	66	7		1	71	1
	N	10	10				10	
	PA	2	2				2	
	SW	1	1				1	
WEN	1	1				1		
Berlin	Abschiebungsgewahrsam Berlin	24	22	2			24	
Brandenburg ²	Abschiebungshaft-einrichtung Eisenhüttenstadt	15	13	2			14	1
Hamburg	JVA Billwerder	7	7				7	
Hessen ³	Frankfurt I (EfA* Offenbach)	46	46				46	
	Frankfurt III	8		8			8	
	Kassel I	1	1				1	
	Wiesbaden	6	6				6	
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	4	4				4	
Niedersachsen	Hannover	20	18	2			20	

Stichtag 31. Dezember 2011								
Land	Haftanstalt	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	129	117	12			128	1
	Gewahrsams- einrichtung für Aus- reisepflichtige Rheinland-Pfalz	13	12	1			13	
Saarland	GfA Ingelheim	21	21				21	
Sachsen	Chemnitz- Reichenhain	1		1			1	
	Dresden	17	17				17	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	1	1				1	
Schleswig-Holstein ⁴	AHE Rendsburg	28	28				28	
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	3	3				3	

¹ Baden-Württemberg

Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge erfolgt in Baden-Württemberg in einer speziellen Hafteinrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd aufgenommen. Bei Zugriff zu Unzeiten kann in Ausnahmefällen der Polizeizugang in eine nahe gelegene Justizvollzugsanstalt erfolgen. Der Weitertransport erfolgt unverzüglich in eine Abschiebungshafteinrichtung. Die Abschiebungshafteinrichtung in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wurde zum 30. September 2009 geschlossen.

² Brandenburg

Die höhere Anzahl weiblicher Abschiebungshäftlinge resultiert aus den Vereinbarungen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Hier ist die Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburgs geregelt, da diese Länder nicht über eigene Kapazitäten für weibliche Abschiebungshäftlinge verfügen. Außerdem wird Haft für Fälle vollzogen, bei denen die Bundespolizei Haft nach dem Aufenthaltsgesetz beantragt hat. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl an Haftfällen.

³ Hessen

* EFA – Einrichtung für Abschiebungshaft

In Hessen wird neben den Haftanstalten auch in den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen Abschiebungshaft in Amtshilfe für die Ausländerbehörden an Personen vollzogen, die keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterliegen und nicht suizidgefährdet sind. In den Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main werden ausschließlich volljährige, männliche Personen aufgenommen. Der Polizeigewahrsam erstreckt sich längstens über einen Zeitraum von zwei Wochen. Sollte eine Abschiebung in dieser Zeit nicht erfolgen, werden die Personen in die Einrichtungen der Justiz überführt.

⁴ Schleswig-Holstein

Nicht berücksichtigt sind Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die in Hafteinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins untergebracht waren.

Bremen

Zu den Abschiebungszahlen zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres können keine Angaben gemacht werden, da sie statistisch nicht erhoben wurden und im Nachhinein nicht nachvollzogen werden können.

46. Wie viele Personen waren nach Länderangaben in den Jahren 2008, 2009, 2010 bzw. im Jahr 2011 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt, wobei auf eine Abfrage nach Haftarten angesichts der mangelnden Aussagekraft zu ausdifferenzierter Daten verzichtet wurde (vgl. dazu aber Antwort zu Frage 51):

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2008							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg¹	596	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1.460	1.335	125	2	28	1.419	11
Berlin	1.142	939	203	4	79	1.056	3
Brandenburg	350	268	82 ²		11	337	2
Bremen	67	65	2		2	65	
Hamburg	428	411	17		6	421	1
Hessen³	1.121	1.004	117		3	995	6
Mecklenburg-Vorpommern	112	112				112	
Niedersachsen	434	373	61	1	4	426	3
NRW	1.843	1.602	241		3	1.833	7
Rheinland-Pfalz	197	167	30		2	195	
Saarland	119	111	8		0	119	
Sachsen	519	454	65	1	54	456	8
Sachsen-Anhalt	52	46	6			52	
Schleswig-Holstein⁴	305	305			14	291	
Thüringen	60	60				60	

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2009							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	605	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1.623	1.474	149		37	1.573	13
Berlin	779	681	98	4	32	741	2
Brandenburg	357	277	80 ²		13	343	1
Bremen	70	65	5		2	68	
Hamburg	379	357	22		4	374	1
Hessen ³	935	826	109	1	6	818	1
Mecklenburg-Vorpommern	120	120				120	
Niedersachsen	402	370	32		2	399	1
NRW	1.885	1.697	188		3	1.878	4
Rheinland-Pfalz	220	193	27		1	218	1
Saarland	129	113	16			128	1
Sachsen	383	321	62		20	357	6
Sachsen-Anhalt	98	97	1			97	1
Schleswig-Holstein ⁴	345	345			17*	327	1
Thüringen	36	36				36	

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2010							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	477	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1.414	1.309	105	4	44	1.353	12
Berlin	690	612	78	1	7	677	5
Brandenburg	281	231	50 ²		5	275	2
Bremen	77	58	19		1	76	
Hamburg	304	288	16	1	2	300	1
Hessen ³	780	712	68		5	706	1
Mecklenburg-Vorpommern	139	139		1	2	136	
Niedersachsen	356	324	32	1	6	347	2
NRW	1.754	1.528	226		2	1.740	12
Rheinland-Pfalz	192	174	18		1	190	1
Saarland	118	107	11	2		116	
Sachsen	487	409	78	1	19	462	5
Sachsen-Anhalt	90	77	13			90	
Schleswig-Holstein ⁴	298	298			9	287	2
Thüringen	38	38				38	

Abschiebungshäftlinge insgesamt im Jahr 2011							
Land	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg¹	446	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	1.125	1.043	82	4	25	1.090	6
Berlin	546	485	61		4	541	1
Brandenburg	238	203	35 ²		6	230	2
Bremen	34	33	1			34	
Hamburg	173	173				173	
Hessen³	752	693	59	3	9	679	2
Mecklenburg-Vorpommern	67	67			1	66	
Niedersachsen	284	261	23		1	280	3
NRW	1.673	1.383	290		2	1.665	6
Rheinland-Pfalz	164	147	17			163	1
Saarland	150	144	6			150	
Sachsen	415	348	67		2	410	3
Sachsen-Anhalt	76	67	9			76	
Schleswig-Holstein⁴	298	298			4	290	4
Thüringen	25	25				24	1

¹ Baden-Württemberg

Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Angegeben ist jeweils die Summe der Abschiebungshäftlinge, die innerhalb eines Jahres aus den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten abgeschoben oder entlassen wurden. Die Anzahl der Abschiebungshäftlinge, die sich jeweils am letzten Tag des Jahres in Abschiebungshaft befanden, kann bei Bedarf den Angaben zu Frage 45 entnommen werden.

² Brandenburg

Die höhere Anzahl weiblicher Abschiebungshäftlinge resultiert aus den Vereinbarungen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Hier ist die Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburgs geregelt, da diese Länder nicht über eigene Kapazitäten für weibliche Abschiebungshäftlinge verfügen. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl an Haftfällen.

³ Hessen

Im Jahr 2008 befanden sich 239 Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam des PP Frankfurt am Main. Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie viele dieser Personen nach Ablauf von zwei Wochen in eine Einrichtung der Justiz überführt wurden, so dass von Doppelzählungen auszugehen ist.

Im Jahr 2009 befanden sich 179 Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam des PP Frankfurt am Main. Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie viele dieser Personen nach Ablauf von zwei Wochen in eine Einrichtung der Justiz überführt wurden, so dass von Doppelzählungen auszugehen ist.

Für den Bereich der Haftanstalten wurden für die Jahre 2008 bis 2010 – nach den noch vorliegenden Daten – die vorstehenden Abschiebungshäftlinge ermittelt.

Anzumerken ist, dass die verwendeten EDV-Programme für die Vollzugsgeschäftsstellen eine Datenabfrage für diese Zeit nur noch eingeschränkt ermöglicht haben; insbesondere sind in verschiedenen Justizvollzugsanstalten nur Daten für das laufende Jahr und das Vorjahr abrufbar.

Für die Jahre 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch möglich war. Eine nachträgliche Ermittlung aller gewünschten Daten war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

Bei den weiblichen Abschiebungshäftlingen war eine Differenzierung nach Altersgruppen für den gesamten Betrachtungszeitraum nicht mehr möglich.

⁴ Schleswig-Holstein

Eine statistische Erhebung liegt in Schleswig-Holstein in der erfragten Form nur für die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Personen vor. Hier werden ausschließlich männliche Abschiebungshäftlinge über 16 Jahren untergebracht.

Häufig bestehen erhebliche Zweifel an den Altersangaben der angeblich Minderjährigen, die in der Regel ohne Nachweise gemacht werden. So wurden in Schleswig-Holstein zum Beispiel im Jahr 2009 von den 17 angeblichen Minderjährigen (siehe *) in vier Fällen rechtsmedizinische Gutachten zur Altersfeststellung eingeholt. In allen vier Fällen wurde die Volljährigkeit der Betroffenen festgestellt.

47. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Länderangaben die zu den soeben benannten Stichtagen bzw. die in den genannten Jahren in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
Baden-Württemberg ¹	1.	Türkisch	64	7	Kosovarisch	68	6	türkisch	55	3	tunesisch	43	5
	2.	Irakisch	50	3	Türkisch	54	8	kosovarisch	47	3	algerisch	37	1
	3.	serbisch	45	5	Georgisch	40	3	nigerianisch	28	2	kosovarisch	37	3
	4.	kosovarisch	42	4	Serbisch	31	4	georgisch	27		türkisch	37	2
	5.	nigerianisch	35	3	Algerisch	29	3	algerisch	24	5	georgisch	26	
	6.	algerisch	27	3	Irakisch	28		albanisch	20		marokkanisch	24	5
	7.	russisch	25	6	Nigerianisch	27	6	irakisch	19		irakisch	19	2
	8.	georgisch	22	4	Indisch	26	1	russisch	17	2	mazedonisch	16	
	9.	vietnamesisch	22	1	Albanisch	22	4	serbisch	17		afghanisch	13	1
	10.	albanisch	21	4	Russisch	15		mongolisch	14	2	gambisch	13	
Bayern	1.	Serbien	222	13	Kosovo	208	20	Kosovo	172	8	Türkei	100	7
	2.	Türkei	131	10	Serbien	181	11	Serbien	122	3	Kosovo	88	4
	3.	Irak	123	14	Türkei	129	5	Türkei	100	12	Afghanistan	81	4
	4.	Russische Föderation	86	13	Irak	115	8	Afghanistan	89	5	Somalia	65	3
	5.	Kosovo	61	19	Russische Föderation	69	6	Irak	71	6	Algerien	63	9
	6.	Albanien	54	5	Afghanistan	66	10	Russische Föderation	49	4	Serbien	62	6
	7.	Vietnam	49	5	Georgien	66	4	Somalia	48	3	Irak	58	6
	8.	Nigeria	42	5	Nigeria	47	1	Albanien	47	3	Tunesien	42	3
	9.	Moldau	42	4	Albanien	46	1	Georgien	45	3	Russische Föderation	42	5
	10.	Ukraine	39	1	Mazedonien	39	3	Algerien	40	2	Nigeria	39	3
Berlin	1.	Vietnam	495	20	Vietnam	221	18	Vietnam	236	29	Vietnam	145	10
	2.	Türkei	82	8	Türkei	62	10	Türkei	37	4	Türkei	46	2
	3.	Ukraine	55	3	Serbien	48	1	Serbien	37	2	Serbien	37	1
	4.	Serbien	47	1	Afghanistan	47	2	Ghana	31	4	Ghana	35	1
	5.	Russland	35	2	Ukraine	29		Georgien	23		Russland	25	
	6.	Libanon	33	1	Iran	24		Libanon	23	2	Ukraine	22	2
	7.	Algerien	25	2	Ungeklärt	23	3	Russland	21	3	Polen	17	
	8.	Bosnien	21	1	Bosnien	22	2	Ukraine	21	1	Georgien	14	
	9.	Nigeria	18		Russland	20	5	Polen	19	1	Mongolei	13	

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
Brandenburg	10.	Brasilien	17		Brasilien	19		Nigeria	17	1	Libanon	11	1
	1.	Vietnam	141	10	Vietnam	39	10	Mazedonien	40	15	Vietnam	81	4
	2.	Russische Föderation	74	6	Russische Föderation	68	3	Russische Föderation	58	1	Russische Föderation	34	1
	3.	Georgien	15	3	Georgien	68	6	Georgien	36		Georgien	32	2
	4.	Ukraine	9		Nigeria	9		Irak	18		Syrien	12	
	5.	Türkei	8		Indien	9	1	Afghanistan	6		Albanien	10	
	6.	Kamerun	8		Irak	9	1	Kamerun	5		Ukraine	8	1
	7.	Staatenlos	8	1	Kamerun	8	2	Nigeria	4		Serbien	6	
	8.	Ungeklärt	7		Türkei	7		Türkei	4		Afghanistan	6	
	9.	Kenia	7	1	Weißrussland	7		Indien	4		Nigeria	5	1
Bremen ²	10.	Indien	6		Serbien	5		staatenlos	3	1	Bosnien-Herzegowina	4	
	1.	Türkei	17	k. A.	Türkei	21	k. A.	Nigeria	14	k. A.	Türkei	5	k. A.
	2.	Marokko	9		Irak	7		Türkei	11		Algerien	2	
	3.	Serbien	7		Algerien	6		Kosovo	6		Bosnien	2	
	4.							Algerien	6		Ghana	2	
	5.										Kosovo	2	
Hamburg	6.										Polen	2	
	1.	türkisch	62	4	türkisch	52	5	türkisch	30	4	türkisch	19	3
	2.	algerisch	46		algerisch	28	4	algerisch	22		mazedonisch	12	
	3.	serbisch	26	2	indisch	21		palästinensisch	15		ghanaisch	11	
	4.	ghanaisch	20		sierra leonisch	19		polnisch	14		polnisch	11	
	5.	Indisch	20		serbisch	19	2	indisch	13		albanisch	9	
	6.	palästinensisch	20		irakisch	17	4	ghanaisch	12	1	algerisch	8	
	7.	Irakisch	16	2	palästinensisch	16		serbisch	12	1	nigerianisch	7	
	8.	polnisch	15		ghanaisch	14		nigerianisch	11		togoisch	6	1
	9.	chilenisch	14		afghanisch	12	4	russisch	11		ägyptisch	5	
10.	nigerianisch	13	4	vietnamesisch	11		chilenisch	10		afghanisch	5		

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
Mecklenburg-Vorpommern	1.	k. A.			k. A.			Vietnam	22	2	Vietnam	17	1
	2.							Irak	13		Russland	9	
	3.							Türkei	11		Algerien	6	1
	4.							Algerien	6	1	Irak	5	1
	5.							Kosovo	6		Türkei	4	
	6.							Serbien	6		Georgien	2	
	7.							Togo	5		Ghana	4	
	8.							Georgien	4	1	Togo	3	
	9.							Russland	7	3	Nigeria	2	
	10.							Afghanistan	4		Kosovo	3	1
Niedersachsen	1.	türkisch	59	9	türkisch	66		türkisch	42	3	türkisch	43	3
	2.	serbisch	47	5	somalisch	30	1	georgisch	40	2	georgisch	39	2
	3.	albanisch	42	1	albanisch	29		kosovarisch	31	3	serbisch	22	
	4.	vietnamesisch	42	5	irakisch	22	1	vietnamesisch	26	4	kosovarisch	16	1
	5.	nigerianisch	27	5	serbisch	22		irakisch	19		algerisch	13	1
	6.	irakisch	26	6	vietnamesisch	20		serbisch	18	3	vietnamesisch	13	1
	7.	russisch	16	1	georgisch	18	7	albanisch	15		russisch	12	2
	8.	georgisch	14	2	kosovarisch	16	5	nigerianisch	11		irakisch	10	
	9.	mazedonisch	11		nigerianisch	16		russisch	11		albanisch	7	1
	10.	algerisch	10	2	russisch	16	1	syrisch	9	1	syrisch	7	
Nordrhein-Westfalen ³	1.	Serbien	253	8	Irak	148	12	Georgien	137	10	Georgien	102	4
	2.	Türkei	216	15	Türkei	124	21	Serbien	114	14	Serbien	92	4
	3.	Algerien	171	21	Serbien	106	12	Algerien	96	12	Kosovo	88	5
	4.	Marokko	128	14	Kosovo	94	13	Kosovo	88	9	Türkei	83	5
	5.	Indien	107	6	Afghanistan	93	15	Afghanistan	84	1	Afghanistan	80	10
	6.	Irak	105	15	Indien	79	18	Türkei	83	8	Algerien	76	6
	7.	Nigeria	76	8	Algerien	78	13	Irak	61	6	Tunesien	69	7
	8.	Albanien	64	2	Marokko	67	6	Marokko	57	4	Irak	62	1
	9.	Russische Föderat.	59	1	Georgien	65	12	Indien	57	6	Indien	38	4
	10.	Libanon	53		Russische Föderat.	52	5	Albanien	47	3	Albanien	34	8

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
Rheinland-Pfalz	1.	Türkei	22	1	Vietnam	25	1	Türkei	20	1	Türkei	18	1
	2.	Vietnam	19	5	Türkei	20	1	Nigeria	14	1	Algerien	12	
	3.	Algerien	18	2	Algerien	19		Vietnam	14	2	Tunesien	11	1
	4.	Armenien	13	1	Kosovo	14	3	Algerien	13	2	Albanien	9	1
	5.	Nigeria	12	2	Nigeria	13	4	Kosovo	13	1	Kosovo	8	
	6.	Serbien	11		Russische Föderation	12	2	Georgien	12		Vietnam	8	1
	7.	Kosovo	10	1	Serbien	11	2	Serbien	9		Afghanistan	6	
	8.	China	9	1	Irak	8		Russische Föderation	8	1	Armenien	6	1
	9.	Indien	9	3	Armenien	6		China	7		China	6	
	10.	Russische Föderation	9	4	Indien	6		Armenien	6		Georgien	6	1
Saarland	1.	Türkei	17	1	Indien	14	1	Afghanistan	13	5	Afghanistan	32	5
	2.	China	12	1	Türkei	14		Algerien	10	1	Algerien	15	
	3.	Serbien	10		Algerien	11		China	9		Türkei	10	1
	4.	Algerien	9	1	Kosovo	10		Kosovo	9		Irak	9	7
	5.	Vietnam	8	1	Irak	9	1	Indien	8	4	Indien	8	1
	6.	Indien	7	2	Georgien	6		Serbien	8		Kosovo	7	
	7.	Irak	7	1	China	6		Irak	6		Georgien	5	
	8.	Russische Föderation	7	1	Russische Föderation	6		Vietnam	6	1	Marokko	5	
	9.	Kosovo	4		Vietnam	5		Tunesien	5	1	Tunesien	5	
	10.	Afghanistan	3		Kroatien	4		Türkei	5	0	Rumänien	4	
Sachsen	1.	Vietnam	163	9	Vietnam	84	3	Ukraine	98	8	Ukraine	158	
	2.	Ukraine	66		Russische Föderation	44		Irak	88	1	Vietnam	47	
	3.	Russische Föderation	56		Ukraine	38	4	Vietnam	71	2	Russische Föderation	35	
	4.	Türkei	54		Georgien	32	7	Russische Föderation	29	1	Tunesien	18	
	5.	Serbien-Montenegro	20	1	Türkei	21		Georgien	26		Weißrussland	15	
	6.	Algerien	13	2	Algerien	20	1	Algerien	18		Georgien	13	

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
	7.	Tunesien	12	3	Serbien-Montenegro	19		Serbien-Montenegro	15	1	Türkei	12	
	8.	Weißrussland	12		Irak	11	1	Türkei	13	1	Indien	11	
	9.	Afghanistan	10	4	Usbekistan	8		Indien	11	1	Libanon	9	
	10.	Indien	8	1	Mongolei	8		Weißrussland	10		Algerien	10	
Sachsen-Anhalt	1.	Vietnam	20		Vietnam	33		Vietnam	32	2	Vietnam	24	1
	2.	Serbien	5		Nigeria	13		Nigeria	10	2	Türkei	7	
	3.	Indien	4		Sierra Leone	8		Türkei	5	1	Russland	5	
	4.	Kamerun	3		Indien	7		Georgien	5		Irak	5	
	5.	Nigeria	3		Irak	5		Irak	3		Nigeria	4	
	6.	Russland	3		Kamerun	3		Kosovo	3		Sudan	3	
	7.	Pakistan	2		Serbien	3		Marokko	3		China	2	
	8.	Türkei	2		Türkei	3		Russland	3		Georgien	2	
	9.	Irak	2		Ukraine	2		Togo	2		Sudan	2	
	10.	Ukraine	2		Bosnien	2		Ukraine	2		Niger	2	
Schleswig-Holstein⁴	1.	Irak	108	10	Irak	97	3	Irak	55	1	Irak	43	1
	2.	Türkei	24		Afghanistan	46	3	Afghanistan	46	5	Afghanistan	43	3
	3.	Algerien	15	1	Albanien	23		Albanien	20		Algerien	33	5
	4.	Serbien	14	4	Kosovo	15	2	Algerien	20	3	Tunesien	28	2
	5.	Afghanistan	13	3	Algerien	13		Iran	13	2	Türkei	11	
	6.	Iran	12	3	Türkei	13	3	Kosovo	13		Georgien	11	2
	7.	Vietnam	9		Vietnam	11		Somalia	13		Kosovo	10	
	8.	Ungeklärt	7		Ungeklärt	11		Ungeklärt	12		Libyen	10	1
	9.	Russ. Föderation	5		Iran	8	1	Türkei	11		Ungeklärt	10	1
	10.	Eritrea	5		Georgien	6		Russ. Föderation	8		Somalia	8	3
Thüringen	1.	Vietnam	11	1	Irak	6		Vietnam	12		Vietnam	10	1
	2.	Türkei	9	3	Vietnam	5		Kosovo	5		Algerien	3	
	3.	Algerien	7		Türkei	4		Türkei	2	1	Sierra Leone	2	
	4.	Moldau	5		Algerien	3		Irak	2		Türkei	2	
	5.	Indien	4		Kosovo	2	1	Indien	2		Serbien	1	
	6.	Irak	3		Albanien	2		Algerien	2		Tunesien	1	1
	7.	Russ. Föderation	3		Indien	2		Russ. Föderation	2		Indien	1	

Land		Staatsangehörigkeit	2008	31.12.08	Staatsangehörigkeit	2009	31.12.09	Staatsangehörigkeit	2010	31.12.10	Staatsangehörigkeit	2011	31.12.11
	8.	Kosovo	2		Sierra leone	2		Serbien	1		Nigeria	1	
	9.	Serbien	2		Libanon	1		Armenien	1		Somalia	1	1
	10.	Libanon	2		Serbien	1	1	Georgien	1		staatenlos	1	
	11.	Tunesien	2	1	Georgien	1	1	Iran	1				

¹ Baden-Württemberg

Die Jahresangaben enthalten nur die Abschiebungshäftlinge, die aus den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten abgeschoben oder in Freiheit entlassen wurden. Die Abschiebungshäftlinge, die sich jeweils am 31. Dezember in Abschiebungshaft befanden, wurden nicht hinzuaddiert.

² Bremen

Die Anzahl der Abschiebungshäftlinge mit anderer Staatsangehörigkeit beträgt jeweils 1, so dass keine Rangfolge aufgestellt werden kann.

³ Nordrhein-Westfalen

Angaben liegen nur für männliche Abschiebungshäftlinge vor.

⁴ Schleswig-Holstein

Eine statistische Erhebung liegt in Schleswig-Holstein in der erfragten Form nur für die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Personen vor. Hier werden ausschließlich männliche Abschiebungshäftlinge über 16 Jahren untergebracht.

Hessen

Eine differenzierte Erfassung nach Staatsangehörigkeiten erfolgt in den Einrichtungen für Abschiebungshaft in aller Regel nicht. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

48. Wie viele Abschiebungshäftlinge sitzen derzeit bzw. saßen zum 30. Juni 2011, zum 31. Dezember 2010, zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2008 in speziellen Einrichtungen, JVs oder in anderen Einrichtungen (welchen) ein (bitte nach Bundesländern und den jeweiligen Standorten innerhalb der Bundesländer differenziert angeben und Standorte der Einrichtungen sowie deren maximale Belegungszahl, Betreiber und etwaige Besonderheiten benennen)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	Hafteinrichtung				Abschiebungshäftlinge						
	Hafteinrichtung	Maximale Belegungszahl, Betreiber, Besonderheiten	JVA	Abschiebungshäftanstalt	2008	2009	2010	31.12.08	31.12.09	31.12.10	30.06.11
Baden-Württemberg ¹	Mannheim, Abt. Abschiebungshaft	bis 30.06.2009: 102; ab 01.07.2009: 64	X		327	410	419	34	47	29	34
	Rottenburg, Abt. Abschiebungshaft	bis 30.06.2009: 51; 01.07.2009 - 30.09.2009: 32; seit 01.10.2009: 0	X		180	136		17			
	Schwäbisch Gmünd, Frauen		X		65	42	26	3	4	1	
Brandenburg	Abschiebungshaft-einrichtung Eisenhüttenstadt	108 Plätze, davon 78 männlich und 30 weiblich, Betreiber Land Brandenburg, Innenressort		X	350	357	281	27	30	22	13
Bremen	Polizei Bremen, Abschiebungsgewahrsam	18 Männer, 6 Frauen		X	67	70	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen ²	Frankfurt am Main I	564 Haftplätze	X		128	124	127	13	6	2	
	EfA Offenbach	40 Haftplätze		X	383	371	368	38	24	42	34
	Frankfurt am Main III	255 Haftplätze	X		117	109	67	3	5	6	7
	Fulda	77 Haftplätze	X		5	3	5				1
	Gießen	136 Haftplätze	X		7		4	1			
	Kassel I	569 Haftplätze	X		1	2	4	1	1	1	1
	Limburg	67 Haftplätze	X		8	10	2				
	Rockenberg	172 Haftplätze	X		1	1	1				
	Weierstadt	830 Haftplätze	X		194	108	98	9	9	10	7
Wiesbaden	280 Haftplätze	X		32	23	28	5	5	3	3	

Land	Hafteinrichtung				Abschiebungshäftlinge						
	Hafteinrichtung	Maximale Belegungszahl, Betreiber, Besonderheiten	JVA	Abschiebungshäftanstalt	2008	2009	2010	31.12.08	31.12.09	31.12.10	30.06.11
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	22 für Abschiebungshäft	X		112	120	139	4	9	10	7
Niedersachsen	Hannover	Justizvollzugsverwaltung des Landes Niedersachsen		X	489	466	296	44	22	28	18
Nordrhein-Westfalen	JVA Büren	384, Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, keine	X		1602	1697	1528	176	199	129	126
	JVA Düsseldorf, Hafthaus Neuss (bis 14.11.2011)	80, Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, keine	X		241	188	226	16	19	14	9
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz	40		X	197	220	192	29	20	14	16
	Justizvollzugsanstalten Rheinland-Pfalz		X								
Saarland	GfA Ingelheim	50		X	119	129	118	15	7	17	8

Land	Hafteinrichtung				Abschiebungshäftlinge						
	Hafteinrichtung	Maximale Belegungszahl, Betreiber, Besonderheiten	JVA	Abschiebungshäftanstalt	2008	2009	2010	31.12.08	31.12.09	31.12.10	30.06.11
Sachsen	Bautzen		X		36	19	44	1			
	Chemnitz-Kaßberg		X		71	49		8	2		
	Chemnitz-Reichenhain		X		38	19	34	2			3
	Dresden		X		167	159	200	14	14	10	19
	Görlitz		X		132	64	120	6	10	8	10
	Leipzig		X		57	51	57	8	4	7	1
	Zwickau		X		18	22	32		1	2	
Sachsen-Anhalt	JVA Volkstedt	15 Haftplätze für Abschiebungshaft	X		46	97	77	5	9	9	7
	JVA Halle	max. 14 Haftplätze für Abschiebungshaft	X		6	1	13		2	1	1
Schleswig-Holstein ⁴	AHE Rendsburg	56		X	305	345	298	36	25	15	19
	JVA Flensburg	66	X		1						
	JVA Kiel	276	X		12	17	14	1		1	
	JVA Neumünster	516	X		2	8	2		1		
	JVA Lübeck	387 (nur Männervollzug)	X		k. A.	6	5	k. A.			1
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter	k. A.	X		60	36	38	5	3	2	5

¹ Baden-Württemberg

Die Unterbringung männlicher Abschiebungshäftlinge erfolgt in Baden-Württemberg in einer speziellen Hafteinrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd aufgenommen.

Es sind sowohl die abgeschobenen als auch die in die Freiheit entlassenen Abschiebungshäftlinge angegeben.

² Hessen

Für das Jahr 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch realisierbar war. Eine nachträgliche Erhebung aller gewünschten Angaben war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

³ Schleswig-Holstein

Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft.

Bayern

Die statistischen Daten können den Antworten zu den Fragen 45 bis 47 und 53 entnommen werden.

Berlin

Auf die Beantwortung der Fragen 45 bis 47 (insbesondere Frage 46) und 53 wird verwiesen.

Hamburg

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 45, 46, 47 und 53 verwiesen.

49. Welche genaueren Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in den einzelnen Hafteinrichtungen für die Abschiebungshaft, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigene Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw. (bitte nach Hafteinrichtungen differenziert angeben bzw. nach Bundesländern, soweit es übergreifende Regelungen für mehrere Hafteinrichtungen gibt)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist ein Haftraum in der Regel mit zwei Abschiebungshäftlingen belegt. Die Ausstattung entspricht derjenigen von doppelt belegten Hafträumen der Justizvollzugsanstalt mit zwei Betten, zwei Schränken, Tisch und zwei Stühlen. Die Toiletten sind abgetrennt. Duschräume mit Einzelduschen stehen zur Verfügung. In jedem Haftraum wird ein Fernsehgerät unentgeltlich zur Verfügung gestellt und der Empfang auch ausländischer Sender ermöglicht.

Die Abschiebungshäftlinge haben täglich einmal 1,5 Stunden Hofgang. Wegen des Trennungsgebotes nehmen sie zwar nicht an den Freizeitangeboten für Straf- und Untersuchungsgefangene teil. Es gibt jedoch Freizeitgruppen für die Abschiebungshäftlinge. Insbesondere besteht zweimal in der Woche die Möglichkeit, Sport im Sportbereich der Justizvollzugsanstalt zu betreiben. Auch findet zweimal wöchentlich eine Spielegruppe (veranstaltet durch die Diakonie) statt. Darüber hinaus findet zweimal täglich ein sogenannter Umschluss statt.

In der Regel werden – neben der Betreuung durch einen Seelsorger und den Sozialdienst (die Stelle wird derzeit jeweils hälftig von der Justizvollzugsanstalt sowie der Diakonie der evangelischen Kirche gestellt) – auch Gesprächsrunden und Einzelgespräche ehrenamtlicher Mitarbeiter angeboten (siehe Antwort zu Frage 60).

Die Abschiebungshäftlinge können Briefe versenden und empfangen; eine Überwachung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Nach Absprache mit der Anstalt dürfen die Abschiebungshäftlinge auch Pakete mit Kleidung empfangen. Des Weiteren können die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung telefonieren; Telefonzeiten sind täglich von 8 bis 16 Uhr und zu den Hofzeiten (s. u.), am Wochenende nur zu den Hofzeiten. Die Nutzung von Computern, Internet sowie Handys ist demgegenüber aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Besuche von Familienmitgliedern sind montags bis freitags zwischen 8 Uhr und 11 Uhr möglich, wobei es keine Beschränkungen gibt; derzeit werden zur Erprobung wöchentlich auch zwei Nachmittage sowie der erste Samstag des Monats als Besuchstermine angeboten. Darüber hinaus sind Besuche von Rechtsanwält-

ten auch Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr nach vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich.

Die medizinische und psychologische Grundbetreuung der Abschiebungshäftlinge ist gewährleistet. In der Abschiebungshafteinrichtung Mannheim ist werktäglich stundenweise ein externer Arzt anwesend, der auch weitere (externe) Fachärzte hinzuziehen kann. Weiterhin ist ein Krankenpfleger der Justizvollzugsanstalt werktäglich vor Ort; bei Bedarf zieht dieser einen Arzt hinzu. Im Übrigen erfolgt eine eventuell erforderliche medizinische Betreuung durch die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt; soweit erforderlich ist eine Verlegung ins Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg möglich. Ergeben sich bei der Zugangsuntersuchung Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung bzw. Störung, wird der Häftling entweder an einen externen Psychiater überwiesen oder aber einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes vorgestellt. Gleiches gilt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt psychische Auffälligkeiten auftreten.

Im Einzelnen gestaltet sich der Tagesablauf wie folgt:

7.00 Uhr	Aufschluss	Vollzähligkeitskontrolle; Tageslisten (Anträge, Arzt, Sozialdienst, Ausländerbehörde, Amnesty International, Diakonie); Müllentgegennahme; Frühstück
7.30 Uhr	Einschluss	
18.00 Uhr	Aufschluss	Umschluss
11.15 Uhr	Aufschluss	Mittagessenausgabe
11.30 Uhr	Einschluss	
11.50 Uhr	Aufschluss	Einsammeln des Essgeschirrs
12.00 Uhr	Einschluss	
13.00 Uhr		Hofgang
14.30 Uhr		Hofgang Ende; Duschen
16.00 Uhr		Umschluss
16.30 Uhr		Abendessen
17.00 Uhr	Nachtverschluss	Vollzähligkeitskontrolle

Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit insbesondere Nahrungs- und Genussmittel über die Justizvollzugsanstalt (mittels Listeneinkauf) bei einem externen Händler einzukaufen. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens steht den Häftlingen ein Taschengeldanspruch von knapp 30 Euro im Monat zu. Der Besitz von Bargeld ist nicht gestattet. Das Geld der Abschiebungshäftlinge wird von der Zahlstelle verwaltet; das Geld steht jedoch zur freien Verfügung. Gegebenenfalls erhalten die Abschiebungshäftlinge, soweit eigene Mittel nicht ausreichen und eine Unterstützung durch andere Stellen nicht möglich ist, bei der Entlassung zur Abschiebung einen angemessenen Geldbetrag für die Verpflegung während des Transports und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. Abschiebungshäftlinge bekommen bei Bedarf Anstaltswäsche oder Sozialkleidung ausgehändigt. Private Wäsche kann getragen werden; sie muss jedoch außerhalb – auf eigene Kosten – gewaschen werden; der Wäscheaustausch findet am Wochenende statt.

Die Abschiebungshäftlinge werden nach den Vorgaben der Verpflegungsordnung (VwV-VerpflO) – welche sich bezüglich der Auswahl der Lebensmittel und der Zusammenstellung der Speisen an den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) orientiert – verpflegt. Religiöse und kulturelle Essgewohnheiten werden berücksichtigt. Die Möglichkeit eigener Essenszubereitung – insbesondere in Gemeinschaftsküchen – besteht nicht; hiergegen sprechen insbesondere hygienische Vorgaben.

Die Haftbedingungen für Abschiebungshäftlinge sind in Baden-Württemberg im Wesentlichen einheitlich.

Bayern

Die Abschiebungshaft wird in Bayern im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben vollzogen; eigene landesgesetzliche Vorgaben bestehen nicht.

Abschiebungshäftlinge dürfen im Rahmen der möglichen Kapazitäten erweitert Besuch empfangen und Telefonate führen. Da die Betroffenen häufig keine oder wenige Verwandte oder Bekannte in Deutschland haben, die sie besuchen, ist die Möglichkeit Telefonate auch ins Ausland zu führen von besonderer Bedeutung. In der JVA München wird daher derzeit auch die Möglichkeit pilotiert über international gültige Telefonkarten günstig Auslandsgespräche zu führen; die ersten Erfahrungen sind positiv. Neben Hofgang und Aufschluss werden weitere Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten (z. B. Radio, Fernsehen, Bücher, Spiele, Sportmöglichkeiten) angeboten. In der Abschiebungshaftabteilung der JVA München haben die Häftlinge neben der Möglichkeit, das Angebot der Anstaltsbibliothek zu nutzen, in einem der Freizeiträume auch unmittelbaren Zugang zu internationaler Literatur, die dort ausliegt.

Berlin

Alle Regelungen bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregelungen, Nutzung von Mobiltelefonen, Benutzung anderer Kommunikationsmittel, dem Tragen privater Kleidung, eigener Essenzubereitung sowie Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sind in der Hausordnung des Berliner Abschiebungsgewahrsams genau beschrieben. Die Hausordnung wird bei Aufnahme ausgehändigt und liegt in den wichtigsten Sprachen vor.

Die Insassen können sich grundsätzlich in den Verwartrakten frei bewegen. Lediglich zur Schichtübergabe (zweimal täglich) ist es zur Insassenzählung erforderlich, dass sich die Insassen in ihren Hafträumen aufhalten.

Täglich kann in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr für 60 Minuten Besuch empfangen werden (60 Minuten gesetzlich geregelt, Auslegung erfolgt sehr großzügig).

Die Nutzung privater Mobiltelefone ohne Kamera- und Internetfunktion ist möglich. Wenn kein Mobiltelefon vorhanden ist, kann vom Sozialdienst ein Leihgerät zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren besteht im Einzelfall die Möglichkeit, über ein Festnetztelefon im Gewahrsam ins öffentliche Netz zu telefonieren und jederzeit und ohne Einschränkung die Möglichkeit, über den Postverkehr zu kommunizieren.

Private Kleidung darf getragen werden.

Auf den Etagen befinden sich Aufwärmküchen. Geschirr, um Speisen zu erwärmen bzw. zu kochen, wird ausgegeben. Verpflegung kann weiterhin über den Besuch empfangen werden, diese wird vor der Übergabe auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Leicht verderbliche Lebensmittel (Eier, Fleisch, Fisch) sind nicht gestattet.

Im Erstgespräch zwischen Sozialdienst und neu eingebrachten Insassen wird auf verschiedene Beschäftigungs-, Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten hingewiesen. Feste wöchentliche Angebote sind:

- Zeichnen am Montag für die Frauen,
- Fußballtraining unter Anleitung eines Trainers am Dienstag,
- Kino am Mittwoch.

Weiterhin werden interkulturelle Traditionen und Feiertage respektiert. Auf Wunsch der Insassen werden zu gegebenen Anlässen Feierstunden organisiert, z. B.

- vietnamesisches Neujahrsfest,
- orthodoxes Osterfest,
- Zuckerfest.

Im Gewahrsam befindet sich darüber hinaus eine Bibliothek, die von den Insassen zur Tageszeit aufgesucht werden kann. Zum Bestand der Bibliothek gehören neben Büchern in verschiedenen Sprachen und Genres auch Gesellschaftsspiele. TV- und Radiobenutzung ist gestattet. Eigene DVD-Player und/oder Spielkonsolen dürfen nach Überprüfung benutzt werden.

In den Freistunden kann Fußball, Handball und Basketball gespielt werden. Darüber hinaus befinden sich auf jeder Etage Tischtennisplatten, die ständig benutzt werden können.

Soweit vorhanden und organisatorisch umsetzbar, wird den Insassen ermöglicht, kleinere Arbeiten zu verrichten (Malerarbeiten, Aufräumen, Schnee- und Eisbeseitigung).

Brandenburg

Vollzugsregelungen sind im Abschiebungshaftvollzugsgesetz, der Gewahrsamsordnung und der Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung verankert:

- Einschlusszeit als Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr;
- Besuch kann täglich von 9 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr in speziellen Besucherräumen empfangen werden.
- Eigene Essenzubereitung ist nicht möglich, diese wird durch den Betreiber angeboten und entspricht dem Essen für Asylbewerber.
- Handys und Laptops sind erlaubt. In jedem Haftraum gibt es ein Fernsehgerät mit ausländischen Programmen.
- Private Kleidung kann getragen werden, es gab nie „Anstaltskleidung“. Das Waschen der Wäsche wird vom privaten Betreiber angeboten und ist unentgeltlich.
- Täglich gibt es eine Stunde Freigang pro Unterbringungsbereich, da sowohl Frauen wie Männer in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburg untergebracht werden. Im Freigangsgelände befinden sich ein Kleinfeld und ein Volleyballnetz.
- Im Haus gibt es in jedem Unterbringungsbereich einen Sportraum mit Tischtennis und Kraftsport. Auch eine Bibliothek mit Fremdsprachenliteratur existiert.
- Bei Bedarf und Möglichkeit der Abschiebungshafteinrichtung kann zum Satz aus dem Asylbewerberleistungsgesetz gearbeitet werden.

Bremen

Die allgemeinen Haftbedingungen sind in der Gewahrsamsordnung niedergelegt.

- Den Abschiebungshäftlingen wird ein möglichst hohes Maß an Freiheiten gewährt.
- Der Einschluss in den Zellen findet lediglich nur von 1 Uhr bis 10 Uhr statt.
- Neben einem Sozialraum werden ein Sportraum und ein Gebetsraum zur Verfügung gestellt.
- Ab 14.30 Uhr bis ca. 21 Uhr werden ein Freigang mit Tischtennisplatte, Möglichkeiten zum Fußball- und Basketballspielen angeboten.
- Die Räume sind farblich gestaltet. Im Sozialraum befinden sich u. a. eine kleine Küchenzeile, ein Fernseher und ein Spiele-PC.
- Halbtags findet eine soziale Betreuung statt.
- Besuch darf täglich zwischen 14.30 Uhr bis 19 Uhr empfangen werden und findet unbeaufsichtigt in einem separaten Besucherraum statt. Auch außerhalb der Besuchszeit sind Besuche zulässig. Besuche der Seelsorger unterliegen nicht der allgemeinen Besuchsregelung.
- Ein Münz- und Kartentelefon steht im Abschiebungstrakt zur Verfügung. Eigene Handys verbleiben beim Abschiebungshäftling.
- Die Abschiebungshäftlinge tragen eigene Kleidung, bei Bedarf bekommen sie zivile Kleidung gestellt.
- Die Verpflegung wird durch die JVA Bremen zubereitet. Der Abschiebungshäftling kann zwischen europäischer, muslimischer oder vegetarischer Kost wählen. Diätkost kann nach ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Essenseinkäufe können über die Sozialarbeiterin getätigt werden.
- Als Kontrollgremium ist ein Beirat für das Abschiebungsgewahrsam eingesetzt worden.

Hamburg

Die Abschiebungshäftlinge können sich montags bis freitags in der Zeit von 8 Uhr bis 11.30 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr und am Wochenende von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr innerhalb der Abteilung und in dem zu der Abteilung gehörenden Außengelände aufhalten. Sie können ihren Angehörigen schreiben, Briefe empfangen, mit ihnen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unbeschränkt telefonieren sowie von ihnen Besuch empfangen. Sie können wöchentlich bis zu sechs Stunden Besuch erhalten. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch noch sogenannter Langzeitbesuch (mehrständiger unüberwachter Besuch in einem besonders eingerichteten Raum) möglich. Die Nutzung von Mobilfunktelefonen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, da die Abschiebungshäftlinge ein Teil einer Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges ist. Abschiebungshäftlinge können private Kleidung tragen. Sie werden durch die Anstalt unter Beachtung religiöser Speisegebote verpflegt. Zusätzlich können sie sich in einer zu der Abteilung gehörenden Küche selbst Speisen zubereiten. Beschäftigungsmöglichkeit in Form von Arbeit wird den Abschiebungshäftlingen in der JVA Billwerder nicht angeboten. An Freizeitmöglichkeiten stehen ihnen sämtliche Ballsportarten wie z. B. Fußball, Basketball, Völkerball etc. zur Verfügung. Darüber hinaus können sie Tischtennis oder zahlreiche Gesellschaftsspiele spielen oder am Tischkicker ihre Freizeit verbringen. Sie haben die Möglichkeit einmal wöchentlich die Sporthalle zu nutzen. Ihnen steht eine Bücherei mit zahlreichen Büchern in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung.

Hessen

Nach Abschnitt B Teil III des Vollstreckungsplanes für das Land Hessen sind Ausländer, gegen die auf Grund des § 62 AufenthG (§ 57 Absatz 3 AufenthG findet für zurückzuschiebende Ausländer entsprechende Anwendung) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 1 AufenthG und Buch 7 FamFG Abschiebungshaft verhängt wird, dann in Justizvollzugseinrichtungen des Landes Hessen aufzunehmen, wenn in dem Haftbeschluss ausdrücklich die Unterbringung in einer Justizvollzugseinrichtung der Justizverwaltung angeordnet ist oder der Ausländerbehörde als für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständiger Verwaltungsbehörde ein für den Vollzug der Abschiebungshaft geeignetes Polizeigewahrsam nicht zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde muss vorgelegt werden.

Soweit Abschiebungshäftlinge in Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, gelten für sie die gleichen Bedingungen wie für Untersuchungsgefangene. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in keiner Justizvollzugsanstalt des Landes Hessen gestattet.

Darüber hinaus haben die Justizvollzugsanstalten Frankfurt am Main I, Fulda und Kassel I folgende weitergehende Regelungen für Abschiebungshäftlinge getroffen:

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I

Besuche werden unter optischer Überwachung in der Besuchsabteilung durchgeführt. Hauptbesuchstag ist Mittwoch. Hierfür werden die beiden Gruppenbesuchsräume freigehalten. Die Besucher erhalten die Möglichkeit, ihren Besuchswunsch kurzfristig anzumelden. Die Besuchsdauer beträgt regelmäßig eine Stunde pro Woche. Für Besucher mit weiter Anreise können längere Besuchszeiten vereinbart werden. In Absprache mit der Besuchsabteilung können auch jederzeit Besuche an anderen Tagen durchgeführt werden. Der Besuch dauert in diesen Fällen eine Stunde und findet in einem Einzelsprechraum statt, um das Trennungsgebot zu anderen Häftlingen zu gewährleisten. Besuche von Rechtsanwälten, Menschenrechtsorganisationen, Konsulaten und sonstigen Institutionen sind während der allgemeinen Geschäftszeiten jederzeit möglich.

Im Gegensatz zu den anderen Häftlingen dürfen die Abschiebungshäftlinge auf eigene Kosten ohne Überwachung frei telefonieren, sofern nicht besondere Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Bei Bedarf werden Bedürftigen auch aus Haushaltsmitteln Telefonate ermöglicht.

Der Schriftverkehr ist nicht beschränkt. Ein- und ausgehende Briefe werden jedoch auf verbotene Einlagen kontrolliert. Eine Inhaltskontrolle des Schriftverkehrs erfolgt nicht.

Der Empfang und die Versendung von Paketen ist im Rahmen des § 33 StVollzG gestattet.

Der Tagesablauf ist wie folgt geregelt:

- | | |
|----------|--|
| 6.00 Uhr | Anwesenheitskontrolle durch den Stationsdienst |
| | Wecken zu Terminen und Methadonvergabe |
| | Meldung an die Sicherheitszentrale |
| 6.30 Uhr | „Offene Station“ mit geöffneten Haftraumtüren |
| | ggf. Methadonabgabe und Vorführung der Abschiebungshäftlinge zu Terminen |

8.00 Uhr	erste Freistunde auf dem Freistundenhof des Hafthauses C. Der Freistundenhof verfügt über ein Kleinsportfeld, Tischtennisplatten und verschiedene Sitzmöglichkeiten
11.45 Uhr	Mittagskostausgabe
12.30 Uhr	Einschluss zur Vollzähligkeitsprüfung mit Meldung an die Sicherheitszentrale
13.00 Uhr	zweite Freistunde. Anschließend „Offene Station“ mit weiterhin offenen Haftraumtüren
20.00 Uhr	Einschluss und Reinigung der Station
21.00 Uhr	Nachtverschluss.

Die Abschiebungshäftlinge tragen Privatkleidung. Auf Wunsch wird ihnen Anstaltskleidung zur Verfügung gestellt. Auf der Station befinden sich eine Waschmaschine und ein Trockner zur Reinigung der Privatkleidung.

Die Abschiebungshäftlinge erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Auf die Einhaltung religiöser Speisevorschriften wird geachtet.

Bücher in den verschiedensten Sprachen können aus der Anstaltsbücherei in Haus C ausgeliehen werden.

Es wird ein umfangreiches Sportprogramm angeboten. Neben den Sportmöglichkeiten im Freistundenhof mit Kleinsportfeld für Basketball und Tischtennisplatten steht in Haus C ein Fitnessraum mit umfangreicher Ausstattung für Kraftsport u. Ä. zur Verfügung. Ferner gibt es in Haus C einen sogenannten Cardioraum mit Laufband, Ergometer sowie einen Freizeitraum mit Tischtennisplatte und Tischfußball.

Für den Hallensport steht eine ca. 1 100 qm große Sporthalle mit Ausstattung für Volleyball, Basketball, Tischtennis und Fußball zur Verfügung. Die Halle verfügt zusätzlich über einen integrierten Cardioraum, der für ein abwechslungsreiches Ausdauertraining mit einem Laufband, zwei Crosstrainern sowie elf Indoor-Cycling Bikes ausgestattet ist.

Unter Anleitung ausgebildeter Sportübungsleiter kann jeder Abschiebungshäftling montags in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr für eine Stunde am Haus-sport (Krafttraining, Cardiotraining, Tischtennis, Tischfußball etc.) und freitags von 10 Uhr bis 11.30 Uhr am Hallensport (Fußball, Volleyball, Tischtennis, Badminton, Basketball Cardiotraining, Spinning etc.) teilnehmen.

Für Abschiebungshäftlinge besteht keine Arbeitspflicht. Sie können sich jedoch für einen Arbeitsplatz bewerben. Sie können sodann – je nach Fähigkeit und Neigung – zur Arbeit eingesetzt werden.

Aus besonderen Gründen können Abschiebungshäftlinge auch in der Arbeitstherapie eingesetzt werden.

Sowohl beim Einsatz in der Arbeitstherapie, im Arbeitsbetrieb oder als Hausarbeiter erhalten sie ein Arbeitsentgelt nach der Hessischen Strafvollzugsvergütungsverordnung. Hiernach werden zurzeit 8 bis 10 Euro täglich gewährt.

Justizvollzugsanstalt Fulda

Abschiebungshäftlinge werden in der JVA Fulda nur bis zur endgültigen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I untergebracht. Abschiebungshäftlinge werden wie Untersuchungsgefangene behandelt. Im überwiegenden Fall möchten die in der JVA Fulda inhaftierten Abschiebungshäftlinge allerdings nicht von anderen Gefangenen getrennt werden. Deshalb können sie auf Antrag an allen Freizeit- und Sportveranstaltungen teilnehmen.

Besuche werden nach Antrag der Abschiebungshäftlinge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten großzügig genehmigt. Die Nutzung privater Mobiltelefone ist generell nicht erlaubt. Ihnen steht der postalische Weg uneingeschränkt zur Verfügung. Die Gefangenentelefonanlage können sie auf eigene Kosten benutzen. Das Tragen privater Kleidung ist grundsätzlich erlaubt. Eine eigene Essenszubereitung ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Eine Beschäftigung ist nur mit Einwilligung möglich, da in den Arbeitsbetrieben keine Möglichkeit der Trennung besteht.

Justizvollzugsanstalt Kassel I

Kranke Abschiebungshäftlinge von allen hessischen Anstalten werden zur Krankenbehandlung im Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I sowie bei Zuführung durch das Amtsgericht bis zur Verlegung in die vorgenannten Anstalten auch im Hafthaus im Bereich der Untersuchungsgefangenen aufgenommen.

Die Ausgestaltung der Haftbedingungen erfolgt, wenn von dem einweisenden Gericht keine Einschränkungen angeordnet werden, nach Hausordnung.

Einschlusszeiten

Allgemeiner Einschluss (Ruhe bzw. Nachtruhe):

von 20.00 Uhr bis 5.45 Uhr (Montag bis Donnerstag),

von 15.50 Uhr bis 5.45 Uhr (Freitag),

von 15.40 Uhr bis 6.45 Uhr (Samstag und Sonntag).

Persönliche Einschlusszeiten: Ständig außer einer Freistunde täglich und genehmigte Freizeiten, Besuch u. Ä.

Besuch: Es findet Normalbesuch statt unter Nutzung von einzeln aufgestellten Tischen ohne Aufsatz. Dies zu den üblichen Besuchszeiten der Anstalt Dienstag und Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17 Uhr; Freitag und Sonntag von 10.35 Uhr bis 15.10 Uhr.

Kleidung: Abschiebungshäftlinge tragen Anstaltskleidung.

Essenszubereitung: Eigene Essenszubereitung ist nicht erlaubt. Teilnahme an der Anstaltsverpflegung mit den verschiedenen Kostformen wie Normalkost, Sonderkost und Krankenkost.

Es besteht die Möglichkeit des Einkaufs z. B. von Obst und Nahrungsmitteln bei dem Anstaltskaufmann.

Mobiltelefon, sonstige Kommunikationsmöglichkeiten: Der Besitz von Mobiltelefonen ist verboten. Es besteht die Möglichkeit des ggf. überwachten Telefonierens durch den Sozialdienst. Briefverkehr ist möglich.

Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten: Die Möglichkeit des Arbeitseinsatzes besteht wegen der kurzen Verweildauer nicht.

Die im Bereich angebotenen Freizeitangebote, wie z. B. Veranstaltungen der Drogenhilfe, Musikfreizeit, gemeinsames Fernsehen, können in Anspruch genommen werden.

Polizeigewahrsam

Die Einschlusszeiten sind nicht kategorisch festgelegt und werden möglichst nach den Wünschen der Abschiebungshäftlinge flexibel gehandhabt.

Der Besuch von nahen Familienangehörigen, Rechtsanwälten, Geistlichen und diplomatischen Vertretern ist zuzulassen.

Die Besuchszeit wird flexibel gehandhabt, sollte in der Regel aber 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Abschiebungshäftlinge tragen ihre private Kleidung.

In aller Regel wird dem Wunsch der Abschiebungshäftlinge, Telefonate zu führen, entsprochen. Auch private Mobiltelefone dürfen unter Aufsicht genutzt werden.

Eine eigene Essenszubereitung ist nicht möglich. Privat zubereitetes Essen kann geliefert bzw. bestellt werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 422 Absatz 4 FamFG gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG entsprechend.

Entsprechend § 171 StVollzG sind für die Abschiebungshaft die §§ 3 bis 122, 179 bis 187 sinngemäß heranzuziehen.

Die Unterbringung der Abschiebungshaft in Einrichtungen des Justizvollzuges erfolgt in Amtshilfe zu den allgemein üblichen Bedingungen der jeweiligen Vollzugsanstalt.

In der JVA Bützow erfolgt der Vollzug der Abschiebungshaft in einem gesonderten Bereich eines Hafthauses, indem neben dieser Haftart, in einem weiteren räumlich getrennten Bereich, die Untersuchungshaft vollzogen wird.

Entsprechend den anstaltsinternen Bedingungen können sich die Abschiebungshäftlinge vom Auf- bis zum Einschluss (7.30 Uhr bis 17 Uhr) innerhalb des Bereiches „frei“ bewegen.

Das Tragen von eigener Kleidung ist den Abschiebungshäftlingen gestattet, bei Bedarf werden diese mit Anstaltskleidung ausgestattet und auf Anstaltskosten regelmäßig gereinigt.

Die Kontaktaufnahme von Abschiebungshäftlingen mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, zuständigen Konsularbehörden und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen unterliegt keinen Beschränkungen. Neben dem Briefwechsel und der Besuchsdurchführung, welche sehr flexibel gestaltet wird, besteht außerdem die Möglichkeit, über einen frei zugänglichen Fernsprechapparat Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen. Der Besitz von privaten Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

Die Essensbereitung und -ausgabe ist an die verschiedenen Kulturen und religiösen Hintergründe angepasst. Beim Anstaltskaufmann können sich die Abschiebungshäftlinge im angemessenen Umfang mit Waren des täglichen Bedarfs versorgen und an den innerhalb der Abteilung angebotenen Sport- und Freizeitmaßnahmen teilnehmen.

Die Durchführung solcher vollzuglicher Maßnahmen, wie der tägliche Aufenthalt im Freien, wöchentliche Kirchenstunde und die Teilnahme an den Sport- und Freizeitmaßnahmen, erfolgt getrennt von den anderen Gefangenen.

Niedersachsen

In der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, ist der Tagesablauf wie folgt geregelt:

Die Unterkunftsräume sind von 6 Uhr bis 19.50 Uhr und am Wochenende bis 17.50 Uhr geöffnet. Alle Unterkunftsräume sind mit einem Fernsehgerät mit DVBT ausgestattet. Täglich wird den Abschiebungshäftlingen ermöglicht, eine Stunde auf dem Freistundenhof zu verbringen. In den Unterkunftsbereichen befinden sich Freizeiträume sowie Küchen, in denen sich die Abschiebungshäftlinge zusätzlich zu der Anstaltsverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) Essen zubereiten können. In den Freizeiträumen besteht die Möglichkeit, Tischtennis und Tischfußball zu spielen. Es steht eine kleine Bibliothek zur

Verfügung, die auch mit ausländischer Literatur bestückt ist. Darüber hinaus werden regelmäßig Sportangebote gemacht.

Besuch findet in einem hierfür vorgesehenen Besucherraum statt. Besuch kann von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 13 Uhr bis 19.30 Uhr sowie an jedem ersten und vierten Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat empfangen werden. Im Gegensatz zum Vollzug der Freiheitsstrafe gibt es keine Höchstdauer des Besuchs. Befinden sich Familien in Haft, so sind männliche und weibliche Familienangehörige getrennt unterzubringen. Den Familienangehörigen ist es jedoch innerhalb der Aufschlusszeiten unbegrenzt gestattet, sich innerhalb der Einrichtung zu besuchen.

Zur Aufnahme einer Arbeit sind Abschiebungshäftlinge nicht verpflichtet. Aus diesem Grund und aufgrund der sehr kurzen Verweildauer (Durchschnittsverweildauer 29 Tage) werden die Häftlinge nicht beschäftigt.

Den Abschiebungshäftlingen ist es gestattet, eigene Kleidung zu tragen. Besitzen Abschiebungshäftlinge nicht ausreichend eigene Kleidung, wird den Abschiebungshäftlingen Kleidung aus den Beständen der Einrichtung ergänzend zur Verfügung gestellt. Zur Reinigung der Kleidung stehen den Häftlingen in den Unterkunftsbereichen eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung.

Den Abschiebungshäftlingen ist es nicht erlaubt, eigene Mobilfunkgeräte zu benutzen. Es stehen jedoch Kartentelefone zur Verfügung. Ferner können Telefonate durch die zuständigen Bediensteten der Abteilung Langenhagen vermittelt werden.

Nordrhein-Westfalen

Gemäß Nummer 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 171 StVollzG dürfen in Nordrhein-Westfalen im Vollzug der Zivilhaft über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dementsprechend wird der Abschiebungshaftvollzug großzügig gestaltet.

- Für Männer (im Anschluss an das Aufnahmeverfahren) und alle Frauen besteht die Möglichkeit des Aufschlusses (freie Bewegungsmöglichkeit auf der Abteilung, gegenseitige Besuchskontakte, gemeinsame Benutzung der Küchen, Sport- und Freizeiträume).
- An sechs von sieben Wochentagen innerhalb der Zeit von 9.30 Uhr bis 18 Uhr und ohne Begrenzung der Dauer und der Häufigkeit können die Häftlinge besucht werden.
- In jeder Abteilung und in den Freizeitbereichen stehen in ausreichender Zahl Kartentelefone zur Verfügung, die ohne Überwachung genutzt werden können.
- Der Schriftverkehr wird grundsätzlich nicht überwacht.
- Das Tragen privater Kleidung ist obligatorisch.
- In jedem Haftbereich sind Küchen zur Bereitung eigener Speisen eingerichtet, daneben gibt es gemeinsame Kochangebote durch den Sozialdienst.
- Arbeitsplätze können für ca. 50 Prozent der Belegung angeboten werden; dies entspricht auch der Nachfrage. Außerdem besteht die Möglichkeit der kreativen Beschäftigung in einem „Workshop“ (Malen, Holzarbeiten, Arbeiten mit Ton oder Glas).
- Es gibt ein umfangreiches Sportangebot, zu dem jeder Inhaftierte täglich Zugang hat (bis zu drei Stunden).

Rheinland-Pfalz

Maßgeblich in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz ist § 5 des rheinland-pfälzischen Landesaufnahmegesetzes (siehe Frage 52). Darüber hinaus gilt die Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten. Die Geschäftsanweisung wird zurzeit überarbeitet.

Im Einzelnen gelten zurzeit folgende Regelungen:

- regelmäßige Einzelunterbringung, nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen Unterbringung zu zweit in einem Haftraum,
- je nach Einzelfall Unterbringung im geschlossenen oder offenen Flur,
- Hafträume jeweils mit eigener Nasszelle,
- zentrale Duschgelegenheiten mit optisch abgetrennten Einzelduschen,
- jedes Zimmer ist mit Satellitenfernsehen ausgestattet,
- Hofgang täglich von 9 Uhr bis 10.30 Uhr,
- diverse Freizeit- und Sportangebote (Tischtennis und Tischfußball auf den Fluren),
- religiöse Betreuung,
- Beratungsangebote durch Nichtregierungsorganisationen,
- landeseigener Sozialdienst,
- Postverkehr wird nicht überwacht, lediglich Kontrolle nach gefährlichen Gegenständen, Wertgegenständen, berauschenden Mitteln,
- Nutzung von Handys ohne Kamera- und Internetfunktion zulässig; daneben stehen anrufbare Telefongeräte zur Verfügung,
- PC-Nutzung ohne Internetzugang,
- freie Besuchsmöglichkeit innerhalb der Besuchszeiten täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr und 19 Uhr bis 20 Uhr,
- Privatkleidung,
- ärztliches Allgemeinpraxisangebot in der Einrichtung, ggf. Überweisung zu Fachärzten sowie Psychologen,
- Rechtsberatungsangebot durch Diakonisches Werk und Caritasverband,
- Vorschüsse an Rechtsanwälte zur Antragstellung für Prozesskosten- oder Beratungshilfe sowie Fahrtkostenzuschuss für die beratenden Anwälte im Rahmen der unabhängigen Rechtsberatung (siehe auch Frage 60),
- Essensangebot und Zeiten der Essensausgabe unter Berücksichtigung ethnischer sowie religiöser Vorgaben,
- Taschengeld wird bargeldlos verwaltet,
- Kiosk mit Einkaufsmöglichkeit,
- Handgeldgewährung zur Sicherstellung der Weiterreise im Heimatland sowie zur Verpflegung nach der Rückführung; auch bei Dublin-II-Rücküberstellungen (siehe auch Antwort zu Frage 22),
- Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen und sogenannte Andachtsräume (christlich/nichtchristlich),
- obligatorisches Erstgespräch mit dem Sozialdienst,
- obligatorische ärztliche Erstuntersuchung sowie nach Rückkehr bei gescheiterter Abschiebung,

- mehrsprachiges Buchangebot und Ausleihmöglichkeit von DVDs und Abspielgeräten,
- Angebot gemeinnütziger Tätigkeiten,
- Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Haftbedingungen ist als Kontrollgremium eingerichtet,
- Ehepaare und Lebenspartner werden gemeinsam untergebracht,
- kostenloses Ersttelefonat, freie Telefonate mit den Ausländerbehörden sowie ein kostenloses Telefonat vor Abschiebung auch ins Herkunftsland,
- Informationen über Angebote in der Einrichtung und Haftordnung in verschiedenen Sprachen sowie durch Piktogramme in jedem Flurbereich und in den Hafräumen,
- Sichtschutzfolien an Zimmerfenstern, falls Einsicht von außen möglich wäre.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Die männlichen Abschiebungshäftlinge sind in der JVA Dresden auf einer gesonderten Station, getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen, untergebracht. Innerhalb dieser Station mit 24 Haftplätzen werden an Wochenenden und Feiertagen 4,5 Stunden, an allen anderen Tagen 6,25 Stunden Aufschluss gewährt. Die Kommunikation der Abschiebungshäftlinge mit den Bediensteten im Stationsbereich wird durch den Einsatz eines festen Betreuungsteams und die Nutzung von Übersetzungshilfen gefördert. Es bestehen Freizeitangebote, die ausschließlich auf Abschiebungshäftlinge beschränkt sind und den Kontakt zu Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht erfordern, wie die regelmäßige Nutzung eines Fitnessraumes, der Sporthalle und das Ausleihen von Büchern der Anstaltsbücherei. Abschiebungshäftlinge können mit ihrer Zustimmung jedoch auch an allen Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten der JVA gemeinsam mit Straf- und Untersuchungsgefangenen teilnehmen. Besuchsempfang ist für jeden Abschiebungshäftling im Umfang von sechs Stunden monatlich während der (täglichen) Besuchszeiten möglich. Die Nutzung privater Mobiltelefone ist nicht zugelassen. Jeder Abschiebungshäftling kann unmittelbar nach seiner Inhaftierung ein für ihn kostenfreies Telefonat mit seinen Angehörigen, Bekannten, etc. führen. Soweit er über finanzielle Mittel verfügt, kann er über die Gefangenentelefonanlage (Telefon auf dem Stationsgang) auf eigene Kosten weitere Telefonate führen. Der Postverkehr ist uneingeschränkt möglich. Abschiebungshäftlinge tragen private (eigene) Kleidung. Verfügen sie nicht über ausreichend Wäsche, wird ihnen Anstaltswäsche zur Verfügung gestellt. Die Abschiebungshäftlinge nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der JVA teil. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in der Gemeinschaftsküche der Abschiebungshäftstation auf eigene Kosten Essen selbst zuzubereiten. Zutaten für die Essensbereitung können neben zahlreichen anderen Produkten im Rahmen des wöchentlichen Einkaufes im Anstaltsmarkt erworben werden.

Aufgrund der äußerst geringen Zahl weiblicher Abschiebungshäftlinge (oft lediglich eine Frau) erfolgt deren Unterbringung – auch zur Vermeidung einer totalen Isolation der Abschiebungshäftlinge – in der JVA Chemnitz auf einer Untersuchungshäftstation. An Wochenenden werden 5,5 Stunden, an allen anderen Tagen 6,5 Stunden Aufschluss gewährt. Die Frauen können die regelmäßigen Freizeitangebote (regelmäßiges offenes Angebot im separaten Freizeitbereich, Freizeitgruppen, Nutzung der Anstaltsbücherei) wahrnehmen. Die Regelungen zum Besuch, dem Postverkehr, dem Tragen privater Bekleidung,

dem Einkauf und der Verpflegung entsprechen den oben geschilderten in der JVA Dresden. Die Nutzung privater Mobiltelefone ist nicht zugelassen. Dringende telefonische Kontaktaufnahmen der Frauen beispielsweise mit ihren Angehörigen werden mit Unterstützung der Sozialarbeiter realisiert. Darüber hinaus kann die Gefangenentelefonanlage genutzt werden, soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Sachsen-Anhalt

JVA Halle

Die Betreuung der weiblichen Abschiebungshäftlinge durch eine Justizvollzugsbedienstete erfolgt während der Tagesdienstzeit von 7 Uhr bis 15.30 Uhr. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien, zur Freizeitgestaltung, zum Duschen etc.

Zusätzlich zur Anstaltsverpflegung und -versorgung haben die weiblichen Abschiebungshäftlinge die Möglichkeit, Nahrungs- und Genussmittel sowie Hygieneartikel zu erwerben.

Kontakte zu Angehörigen können über den Briefverkehr (mittellose Abschiebungshäftlinge erhalten bis zu vier Briefmarken monatlich), Festnetztelefon (Telio-System) sowie über Besuche auf Antrag (grundsätzlich einmal pro Monat eine Stunde, zusätzlich bei besonderem Bedarf nach Einzelfallprüfung auf Antrag) gepflegt werden.

JVA Volkstedt

Die Auf- und Einschlusszeiten für den Bereich der Abschiebungshaft in der JVA Volkstedt gestalten sich nach dem Tagesablaufplan wie folgt:

Aufschluss 8.30 Uhr; Einschluss an Werktagen 18 Uhr sowie an Feiertagen und am Wochenende 16.30 Uhr.

Während des Aufschlusses besteht für die Abschiebungshäftlinge die Möglichkeit zum Tischtennis spielen. Der Aufenthalt im Freien kann für sportliche Aktivitäten wie Lauftraining, Fußball und Volleyball genutzt werden.

Zur individuellen Speisenzubereitung werden den Abschiebungshäftlingen elektrische Doppelkochplatten zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf im jeweiligen Haftraum genutzt werden können. Zusätzlich zur Anstaltsverpflegung und -versorgung besteht die Möglichkeit Nahrungs- und Genussmittel sowie Hygieneartikel zu erwerben.

Besuche von Familienangehörigen und Bekannten werden auf Antrag – auch kurzfristig – zweimal pro Monat für jeweils eine Stunde gewährt.

Die Nutzung privater Mobiltelefone ist in der JVA Volkstedt nicht zugelassen. Telefonate werden über Festnetztelefone (Telio-System) gewährt. Für Telefonate mittelloser Abschiebungshäftlinge besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Deutschen Caritasverband e. V.

Das Absenden und Empfangen von Briefen wird den Abschiebungshäftlingen uneingeschränkt ermöglicht.

Abschiebungshäftlinge erhalten grundsätzlich Anstaltskleidung.

Schleswig-Holstein

Die konkrete Ausgestaltung der Haftbedingungen ergibt sich aus der „Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein“ vom 15. November 2002 – zuletzt geändert durch die Ausführungsvorschrift vom 27. Dezember 2007 – (im Folgenden RL) sowie der für die Abschiebungshaft-einrichtung Rendsburg erlassenen Hausordnung (HO), in der unter anderem die unter Frage 49 erfragten „Allgemeinen Regelungen“ erfasst sind.

Nach § 4 Absatz 2 RL finden Aufschluss und Umschluss während des gesamten Tagesdienstes statt. Der Aufenthalt im Freien ist großzügig zu regeln, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung oder der Organisation der Anstalt entgegenstehen. Die Hausordnung bestimmt zum Tagesablauf und den Aufschluss- und Einschusszeiten das Folgende:

Ein- bzw. Aufschlusszeiten

7.30 Uhr	Wecken, Aufschluss, Vormeldungen zum Arzt oder andere Anliegen an Wochenenden und Feiertagen um 8.00 Uhr
7.45 Uhr	Frühstück an Wochenenden und Feiertagen um 8.15 Uhr anschließend Freizeit/Selbstbeschäftigung
12.00 Uhr	Mittagessen (Kostausgabe erfolgt unter Einschuss)
12.45 Uhr	Mittagsruhe in den Hafträumen (Einschluss)
14.00 Uhr	Aufschluss, Freizeit/Selbstbeschäftigung
18.00 Uhr	Abendessen (Kostausgabe erfolgt unter Einschuss)
20.30 Uhr	Einschluss
22.00 Uhr	Nachtruhe.

Nach § 7 Absatz 1 RL können die Häftlinge mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuch empfangen. Nach Vereinbarung kann Besuch auch außerhalb der in der Hausordnung festgelegten Besuchszeit erfolgen.

Die Hausordnung enthält folgende Besuchsregelung: „Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit, in der Abschiebungshafteinrichtung mehrfach (kein begrenztes Besuchskontingent) Besuche zu empfangen. Diese finden im Besucherraum zu folgenden Zeiten statt:

Montag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag	von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(gesetzliche Feiertage werden gesondert geregelt)“.

Aus Platzgründen sollte die Anzahl der Besucher pro Besuch in der Regel drei Personen nicht überschreiten. Einlass erfolgt ab Besuchsbeginn bis jeweils eine halbe Stunde vor dem Ende der Besuchszeit. Darüber hinaus können Besuche nach Vereinbarung auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten erfolgen. Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit ihren mitgeführten Gegenständen durchsuchen lassen. Mitgebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung übergeben werden. Die Besuche werden optisch durch Mitarbeiter überwacht.

Für Rechtsanwälte, Vertreter von Behörden und der in der Flüchtlingsarbeit tätige Organisationen sind auch außerhalb der festgelegten Zeiten Besuche nach Absprache zulässig. Diese werden nicht überwacht.

Gemäß § 8 RL dürfen Abschiebungshäftlinge ohne Beschränkung Briefe und andere Post versenden und erhalten. Monatlich können zwei Pakete empfangen werden. Im Rahmen der Hausordnung dürfen sie unüberwachte Telefongespräche führen und empfangen, sofern nicht Interessen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

Zur Nutzung privater Mobiltelefone trifft die RL keine ausdrückliche Regelung. Auf beiden Abteilungen ist jeweils ein Kartentelefon angebracht. Telefonkarten können in der Einrichtung erworben oder von Dritten übergeben bzw. übersandt werden. Grundsätzlich können während der Aufschlusszeiten Gespräche ohne Überwachung geführt und empfangen werden. Mobilfunktelefone werden nicht ausgehändigt.

Den Abschiebungshäftlingen ist Kleidung angemessen zur Verfügung zu stellen, § 5 Absatz 1 RL. Aus dem Umkehrschluss dieser Regelung folgt, dass Abschiebungshäftlinge grundsätzlich eigene Kleidung tragen dürfen, soweit sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Ansonsten stellt die Einrichtung kostenlos Bekleidung und Wäsche in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Zwar sieht § 6 Absatz 2 RL die Möglichkeiten zur Zubereitung eigener Mahlzeiten vor, doch ist dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg nicht möglich. Die Versorgung der Abschiebungshäftlinge ist organisatorisch an die JVA Kiel angebunden. Durch tägliche Fahrten zur JVA Kiel werden die Bedarfe der Inhaftierten in Bezug auf Essen, Kleidung, Hygieneartikel pp. gedeckt.

Die Abschiebungshäftlinge sind zur Arbeit nicht verpflichtet, soweit sie mit ihrer Zustimmung für Arbeiten herangezogen werden, sind sie entsprechend dem StVollzG zu entlohnen, § 11 RL. Freizeit- und Sportmöglichkeiten sind vorzuhalten, wobei auch die Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen zu berücksichtigen sind, § 14 RL. Im Hinblick auf Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten besteht folgendes Angebot in der Abschiebungshafteinrichtung:

Wöchentlich kommt eine große Zahl ehrenamtlich engagierter Frauen und Männer in die Einrichtung und bietet Freizeitmaßnahmen an. Im Rahmen dieser Besuche findet allen voran ein reger Gedankenaustausch statt; darüber hinaus wird gemeinsam musiziert und gesungen.

Die örtliche Volkshochschule bietet einen Malkurs und einen „Konversationskurs“ an. Beide Kurse finden einmal pro Woche für die Dauer von ein bis zwei Stunden statt.

Zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Sportübungsleiterlizenz bieten nach Möglichkeit (unter Berücksichtigung der Nachfrage/Witterung und der personellen Situation) Sport an. Das aktuelle Sportangebot im Unterkunftsgelände selbst sieht wie folgt aus: Tischtennis und Tischfußball.

Ein Freistundenhof ist mit Kies aufgefüllt worden, so dass Beachvolleyball, Beachfußball und Badminton draußen gespielt werden können.

Die Hausordnung ist in neun Sprachen übersetzt und wird den Inhaftierten nach Zuführung ausgehändigt.

Thüringen

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungshäftlingen um abzuschickende Ausländer handelt, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert sind, werden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilgefangene behandelt. Demzufolge gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 StVollzG) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 171 StVollzG i. V. m. § 422 Absatz 4 FamFG).

Für die in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungshäftlinge gelten folgende Vollzugsregelungen:

Auf-/Einschlusszeiten Mo–Fr: 6.15 Uhr bzw. Sa, So: 7.15 Uhr
(Aufschluss und Anwesenheitskontrolle);
Mo–Fr: 17.30 Uhr bzw. Sa, So: 16.30 Uhr
(Nachtverschluss)

Freizeitaufschluss Mo–Fr: 9.30 Uhr bis 11 Uhr
und 14 Uhr bis 17 Uhr;
Sa, So: 14 Uhr bis 16.30 Uhr

Aufenthalt im Freien täglich 11.55 Uhr bis 12.55 Uhr.

Besuch: zweimal im Monat jeweils zwei Stunden (bei Bedarf können im Einzelfall weitere Besuche genehmigt werden).

Kommunikation: Während der Inhaftierung können die Abschiebungshäftlinge unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Soweit die Abschiebungshäftlinge über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, wird ihnen auf Antrag ein Telefonkonto bei der Telio AG eingerichtet. Danach können sie regelmäßig auch telefonisch mit ihren Angehörigen Kontakt aufnehmen.

Die Nutzung von Mobiltelefonen im geschlossenen Vollzug ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Suhl-Goldlauter (wie auch in den übrigen Thüringer Justizvollzugseinrichtungen) verboten.

Das Tragen privater Kleidung ist den Abschiebungshäftlingen gestattet.

Im Unterkunftsbereich für die Abschiebungshäftlinge in der JVA Suhl-Goldlauter gibt es einen Freizeitraum mit Küchenzeile, in welchem sich diese während des Aufschlusses aufhalten und eigenes Essen zubereiten können. Grundsätzlich nehmen die Abschiebungshäftlinge an der Anstaltsverpflegung teil.

Die Abschiebungshäftlinge können zudem einen Freizeitraum und den mit Kraftsportgeräten ausgestatteten Sportraum der JVA Suhl-Goldlauter nutzen. Ihnen wird kostenfrei ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.

Zudem wird den Abschiebungshäftlingen ermöglicht, an Gottesdiensten teilzunehmen und Kontaktgespräche mit den Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche „Henneberger Land“ zu führen.

50. In welchen Abschiebehaftanstalten werden nach Länderangaben einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang und seit wann und mit welchen feststellbaren Auswirkungen wahrgenommen?

Baden-Württemberg

Seit 1994 waren in den Abschiebungshafteinrichtungen der Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg Mitarbeiter eines privaten Wach- bzw. Sicherheitsdienstes im Einsatz, die dort für Hilfsdienste (z. B. Essensverteilung, Wäschetausch, Hofüberwachung) eingeteilt waren. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich u. a. aus § 12 Absatz 1 Gesetz über den Justizvollzug in Baden-Württemberg, Buch I (Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB I) (siehe auch § 155 Absatz 1 Satz 2 StVollzG), wonach die von Vollzugsbeamten wahrgenommenen Aufgaben auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können. Befugnisse mit Eingriffscharakter gegenüber Häftlingen verbleiben demnach ausschließlich bei den beamteten Bediensteten. Dies ist durch entsprechende Dienstanweisungen sicherzustellen.

Die zunächst auf ein Jahr beschränkte Vergabe der Leistung wurde für die folgenden Jahre jeweils verlängert. Nach Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rottenburg zum 30. September 2009 wurde der Vertrag für diese Einrichtung gekündigt und für die Abschiebungshafteinrichtung Mannheim erweitert. Zuletzt wurde der Vertrag für die Abschiebungshafteinrichtung Mannheim bis 31. Dezember 2011 verlängert. Nachdem der Vertrag nicht mehr verlängert wurde, sind seit dem 1. Januar 2012 in der Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Mannheim ausschließlich beamtete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes tätig.

Bayern

Fehlanzeige.

Berlin

Die einzige Leistung durch private Unternehmen wird im Abschiebungsgewahrsam Berlin durch ein Cateringunternehmen im Rahmen der Verpflegung erbracht. Die Qualität dieser Leistung wird sowohl durch den Beirat für den Abschiebungsgewahrsam als auch durch die im Abschiebungsgewahrsam tätige Seelsorge anerkannt und führt zu keinen nennenswerten Beschwerden.

Brandenburg

In der Abschiebungshafteinrichtung übernimmt ein privates Unternehmen seit 1993 die Versorgung und Bewachung. Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Vollzugsaufgaben erfüllen Bedienstete der Zentralen Ausländerbehörde. Die Abschiebungshafteinrichtung ist Bestandteil der Zentralen Ausländerbehörde und befindet sich auf deren Areal.

Bremen

Es wird ausschließlich Personal der Polizei Bremen eingesetzt, keine privaten Unternehmen.

Hamburg

Entfällt.

Hessen

Hierzu wird Fehlanzeige erstattet.

Mecklenburg-Vorpommern

K. A.

Niedersachsen

In der in Niedersachsen bestehenden Abschiebungshaft in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, werden keine privaten Unternehmen bei der Durchführung der Abschiebungshaft beteiligt.

Nordrhein-Westfalen

In der JVA Büren ist seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 1994 neben vollzugseigenem Personal auch privates Bewachungs- und Betreuungspersonal (rechtlich als Verwaltungshelfer) tätig. Verteilt auf drei Schichten werden montags bis freitags 44 Mitarbeiter, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 27 Mitarbeiter eingesetzt.

Die mit den privaten Kräften inzwischen über Jahre gewonnenen Erfahrungen können durchgängig als ausgesprochen gut bezeichnet werden. Sie haben oftmals gerade auch in kritischen Situationen zu deren Beherrschung und angemessener Bewältigung beigetragen. Als besonders hilfreich hervorzuheben ist der Umstand, dass die privaten Kräfte, da vielfach selbst ausländischer Herkunft, ein Sprachenspektrum von nicht weniger als 15 Fremdsprachen – einschließlich solcher aus dem osteuropäischen Raum und bis hin zu Chinesisch – in ihre Arbeit einbringen. Welche Vorteile dies angesichts der in der Abschiebungshaft zu verzeichnenden Nationalitätenvielfalt im täglichen Umgang mit den Abschiebungshäftlingen mit sich bringt, liegt auf der Hand.

Ferner kommen neben vollzugseigenem Sanitätspersonal Mitarbeiter eines privaten Krankenpflegeunternehmens zum Einsatz.

Die Gefangenenverpflegung schließlich wird von einem privaten Cateringunternehmen hergestellt und angeliefert.

Rheinland-Pfalz

In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz werden einzelne Aufgaben von privaten Unternehmen (Sicherheitsdienst, ärztliche Versorgung) und einem Wohlfahrtsverband (medizinischer Dienst, Sozialdienst, Küchenhilfen, Putzdienst) wahrgenommen.

Saarland

Nach der zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

In den Justizvollzugsanstalten Chemnitz und Dresden werden weder der Betrieb noch einzelne Aufgaben durch private Unternehmen wahrgenommen.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden keine Aufgaben durch private Dritte wahrgenommen.

Schleswig-Holstein

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wird seit Inbetriebnahme der Einrichtung 2003 neben zehn Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und zwei Verwaltungskräften ein privater Sicherheitsdienst, die Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft (KWS), eingesetzt. Das wöchentliche Stundenkontingent ist auf 571,5 Stunden eingerichtet. Die Stundenzahl entspricht einem Mitarbeiterkontingent von 12,5 Kräften. Die Aufgaben der KWS-Mitarbeiter umfassen die Bereiche Bewachung, Kontrolle, Versorgung und Betreuung von Abschiebungshäftlingen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Das Zusammenwirken zwischen den Bediensteten als Hoheitsträger und den privaten Sicherheitskräften gestaltet sich problemfrei.

Thüringen

Im Bereich der Abschiebungshaft in der JVA Suhl-Goldlauter erfolgt kein Einsatz von privaten Unternehmen.

Land		2008		2009		2010		2011	
		beantragt	vollzogen	beantragt	vollzogen	beantragt	vollzogen	beantragt	vollzogen
Rheinland-Pfalz ³	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)	15	10	16	11	12	10	16	16
	Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG)	124	126	143	133	130	126	124	106
	Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG)								
	Zurückschiebungshaft (§57 Abs. 3 AufenthG)							2	2
Sachsen ⁴	Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG)		0 +1	k. A. +1	0 +1				
	Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG)	k. A. +32	191 +27	k. A. + 20	86 +39	k. A. +31	74 +24	k. A. +23	72 +21
	Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG)								
	Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 AufenthG)	k. A. +4	0 +4	k. A. +1	0 +1	k. A. +4	0 +4	k. A. +3	0 +3

¹ Bremen

Eine Statistik über die Zahl der Fälle mit der Unterscheidung in Vorbereitungs- bzw. Sicherungshaft, die von den Ausländerbehörden beantragt wurde, wird erst seit 2011 geführt. Für die Jahre 2008 bis 2010 kann daher keine Aussage gemacht werden.

² Mecklenburg-Vorpommern

Für die Jahre 2008 bis 2010 steht kein statistisch aufbereitetes Material zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

³ Rheinland-Pfalz

Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 13 Behörden keine und 4 Behörden nur teilweise Angaben zur Vorbereitungshaft gemacht haben. Durch den unterschiedlichen Umfang der Datenübermittlung ergeben sich statistische Ungenauigkeiten insbesondere im Verhältnis der beantragten zur vollzogenen Sicherungshaft. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

⁴ Sachsen

ZAB+ LRÄ/Städte

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine Daten erhoben werden. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Die erbetenen Angaben zur jeweiligen Rechtsgrundlage der Haftanordnungen und zum Vollzug der Abschiebungshaft werden statistisch nicht erfasst. Es wird lediglich die Zahl der Haftanträge insgesamt sowie die Zahl der Haftanordnungen und der zurückgewiesenen Haftanträge erhoben. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Hessen

Eine Differenzierung nach Haftarten ist nicht möglich, da hierzu keine statistische Erfassung vorliegt. Die nachträgliche Erhebung war mit einem angemessenen Zeit- und Arbeitsaufwand nicht zu leisten.

Niedersachsen

Angaben zu den beantragten und vollzogenen Haftanordnungen, differenziert nach den Rechtsgrundlagen, werden in Niedersachsen weder in der Justizvollzugsverwaltung noch bei den anordnenden Amtsgerichten statistisch erfasst. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Schleswig-Holstein

Anordnungen von Abschiebungshaft sowie die der Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG zugrundeliegenden Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst und stehen nicht zur Verfügung. Erfahrungsgemäß dürfte es sich jedoch in nahezu allen Fällen um die Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 bzw. nach § 57 Absatz 3 i. V. m. § 62 Absatz 3 AufenthG handeln. Eine Umfrage bei den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden hat ergeben, dass Fälle von Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 AufenthG seit dem Jahr 2008 dort nicht erinnerlich sind.

Generell sind die Ausländerbehörden aufgefordert, vor Beantragung von Abschiebungshaft sicherzustellen, dass ein Haftplatz zur Verfügung steht. Es ist in den Jahren 2008 bis 2011 kein Fall bekannt geworden, in dem angeordnete Abschiebungshaft aufgrund eines fehlenden Haftplatzes nicht vollzogen werden konnte, so dass die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Personen mit der der Anordnungen von Abschiebungshaft übereinstimmen dürfte.

Thüringen

Die Anzahl der Haftbeantragungen und Haftanordnungen wird statistisch nicht erfasst. Beim Vollzug der Abschiebungshaft wird nicht zwischen Vorbereitungs- und Sicherungshaft differenziert. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

52. Aufgrund welcher Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Länderangaben und/oder Kenntnis der Bundesregierung geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Der Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt in Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe in den Justizvollzugsanstalten, so dass gemäß § 422 Absatz 4 FamFG die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG entsprechend gelten, soweit in § 62a AufenthG für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist. Zudem gilt die AVwV-AufenthG.

Neben den bundesrechtlichen Vorschriften finden in Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM) Anwendung. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Vollzug der Abschiebungshaft (VwV-Vollzug Abschiebungshaft) geregelt.

Bayern

Abschiebungshaft wird in Bayern grundsätzlich in Justizvollzugsanstalten vollzogen, die insoweit Amtshilfe für die Ausländerbehörden leisten (vgl. § 422 Absatz 4 FamFG).

Berlin

Für die Anordnung und den Vollzug der Abschiebungshaft bestehen folgende rechtliche Grundlagen:

AufenthG, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG), Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin, Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung), FamFG.

Brandenburg

- FamFG und AufenthG,
- Organisationserlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Durchführung des AsylVfG in Brandenburg vom 7. März 1997,
- Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 19. März 1996,
- Gewahrsamsordnung vom 14. Januar 2010.

Bremen

Neben den bundesrechtlichen Vorschriften finden in der Freien Hansestadt Bremen Anwendung

- das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001,
- der Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) des Senators für Inneres vom 6. Juni 2002 in der Fassung vom 10. Juli 2008 und,
- der Erlass über Abschiebungshaft; Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen e09-12-09 vom 30. Dezember 2009 des Senators für Inneres und Sport Bremen.

Hamburg

Landesrechtliche Regelungen zur Abschiebungshaft bestehen nicht.

Hessen

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist in den §§ 62 und 62a AufenthG und in § 422 Absatz 4 FamFG, der auf die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG verweist, bundesgesetzlich geregelt. Die Justizverwaltung vollzieht die Abschiebungshaft in Amtshilfe. Landesspezifische Regelungen für Hessen gibt es nicht.

Mecklenburg-Vorpommern

Spezielle landesseitige Regelungen zur Abschiebungshaft gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Für männliche Abschiebungshäftlinge erfolgt die Unterbringung in Amtshilfe durch das Justizressort des Landes in der JVA Bützow. Weibliche Abschiebungshäftlinge werden in Einrichtungen außerhalb des Landes, in der Regel in der brandenburgischen Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt untergebracht.

Niedersachsen

Abschiebungshaft auf der Grundlage des § 62 AufenthG wird in Niedersachsen in einer bereits im Jahr 2000 ausschließlich als Abschiebungshaftanstalt eingerichteten Abteilung in Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Die Justizvollzugsverwaltung leistet insoweit Amtshilfe (vgl. § 422 Absatz 4 FamFG).

Nordrhein-Westfalen

Voraussetzungen und Anforderungen der Abschiebungshaft sind durch § 62 AufenthG bundesgesetzlich geregelt. Die Inhaftnahme bedarf im Hinblick auf Artikel 104 Absatz 2 GG einer richterlichen Anordnung. In der Praxis bedeutsam ist allein die Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 AufenthG als Maßnahme zur Sicherung einer Abschiebung.

Bei der Abschiebungshaft handelt es sich um ein Freiheitsentziehungsverfahren, das durch das FamFG geregelt ist. Eine rechtliche Schranke folgt aus dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zur Konkretisierung und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung in der Praxis hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG hinaus Abschiebungshaftrichtlinien (AHaftRL) erlassen, die allgemeine Standards vorgeben. In diesen AHaftRL wird explizit auf den in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit dem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG hingewiesen. Dieses Verfassungsgebot zwingt zu einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Sicherung der Abschiebung mit dem Freiheitsanspruch der Betroffenen. Darüber hinaus werden in den AHaftRL für die Inhaftierung besonders Schutzbedürftiger hohe Maßstäbe angelegt, so u. a. für Schwangere und Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen, Familien mit Kindern, ältere Menschen über 65 Jahre wie auch Minderjährige.

Die Rückführungsrichtlinie – umgesetzt durch das sogenannte Zweite Richtlinienumsetzungsgesetz – sieht die Inhaftnahme für Zwecke der Abschiebung vor, wenn keine weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können. Mit der Richtlinie werden für alle Mitgliedsstaaten einheitliche Verfahrensnormen und Standards zur Rückführung der illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen einschließlich der Anforderungen an die Durchführung von Abschiebungshaft festgelegt.

Rheinland-Pfalz

Nach § 5 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) wird Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG in Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen, soweit sie nicht im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird. Für den Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen gelten die §§ 3 bis 108 und 173 bis 175 des StVollzG entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Asylbewerberleistungsgesetz oder im Bundessozialhilfegesetz, etwas anderes bestimmt ist oder Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen. Den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen dürfen nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Saarland

Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz vom 20. April 1999 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim).

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Voraussetzungen und Anforderungen der Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG und der Vollzug in § 62a AufenthG geregelt. Soweit in § 62a AufenthG für die Abschiebungshaft nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten gemäß § 422 Absatz 4 FamFG die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 StVollzG entsprechend. In Sachsen-Anhalt wird die Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung in einer JVA vollzogen.

Schleswig-Holstein

Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Haft zur Vorbereitung einer Ausweisung (sogenannte Vorbereitungshaft, Absatz 2) oder Sicherstellung einer Abschiebung (sogenannte Sicherungshaft, Absatz 3) ist § 62 AufenthG. Maßgeblich für das gerichtliche Verfahren zur Freiheitsentziehung sind vor allem die Regelungen der §§ 415 ff. FamFG.

Grundlage für die Durchführung von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein ist der Erlass des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration an die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden vom 2. Mai 2012 (II 435 – 212-29.111.3-62).

Darüber hinaus gelten die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15. November 2002 (II 213/4421 – 43 SH, SchlHAnz 2002, 279, geändert am 27. Dezember 2007, SchlHAnz 2008, 13) und die Erlasse des Ministeriums für Justiz vom 15. November 2002 (Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebehaft in Schleswig-Holstein, II 213/4421 – 43 SH –, SchlHAnz 2002, 281), vom 16. Dezember 2003 (Verfahrensberatung für Abschiebungshäftlinge durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, II 213/4421 43 SH, SchlHAnz 2004, 12) sowie vom 24. Februar 1995 (Verfahren bei Haftunfähigkeit von Abschiebungsgefangenen, -4550 – 19015.11.2002, IV 213/4421 – 43 SH –, geändert durch Verfügung vom 27. Dezember 2007 – II 205/4421 – 43 SH).

Thüringen

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft ist § 422 Absatz 4 FamFG.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Abschiebungshäftlingen um abzuschiebende Ausländer handelt, die nicht wegen einer begangenen Straftat oder des Verdachts einer Straftat inhaftiert sind, werden sie nicht wie Strafgefangene, sondern grundsätzlich wie Zivilgefangene behandelt. Demzufolge gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 49, 51 bis 121 und 179 bis 187 StVollzG) entsprechend, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft entgegenstehen (§ 171 StVollzG i. V. m. § 422 Absatz 4 FamFG).

Ergänzend dazu enthält die Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft.

53. Wie viele Personen befanden sich nach Länderangaben seit 2008 für wie lange in Abschiebungshaft (bitte differenzieren nach Bundesländern, Jahren, Alter – differenziert wie oben –, Geschlecht sowie Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, von zwei bis sechs Wochen, von sechs Wochen bis drei Monate, von drei bis sechs Monate, von sechs bis zwölf Monate, von zwölf bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	2008	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	< 2 Wochen	118	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	273	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	151	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	53	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	1 (210 Tage)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bayern	< 2 Wochen	698	639	59	2	15	677	4
	2 bis <6 Wochen	417	385	32		9	404	4
	6 Wochen bis <3 Monate	239	220	19		3	234	2
	3 bis <6 Monate	67	61	6		1	65	1
	6 bis <12 Monate	8	8				8	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Berlin	<2 Wochen	579	457	122	4	67	507	1
	2 bis <6 Wochen	285	241	44		6	277	2
	6 Wochen bis <3 Monate	193	167	26		6	187	
	3 bis <6 Monate	84	73	11			84	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Brandenburg ²	< 2 Wochen	87	59	28		1	85	1
	2 bis <6 Wochen	137	99	38		4	36	
	6 Wochen bis <3 Monate	98	84	14		4	83	1
	3 bis <6 Monate	24	22	2		2	22	
	6 bis <12 Monate	4	4				4	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bremen	< 2 Wochen	44	k. A.	k. A.	k. A.	2	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Hamburg	< 2 Wochen	203	198	5		2	200	1
	2 bis <6 Wochen	111	104	7		2	109	
	6 Wochen bis <3 Monate	65	62	3			65	
	3 bis <6 Monate	48	46	2		2	46	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2008	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Hessen	< 2 Wochen ³	325	284	41*			284	
	< 2 Wochen ^{3a}	250	247	3		1	249	
	2 bis <6 Wochen ³	192	175	17*			172	3
	6 Wochen bis <3 Monate ³	301	274	27*		2	269	3
	3 bis <6 Monate ³	30	24	6*			24	
	6 bis <12 Monate ³	6	6				6	
	12 bis <15 Monate ³	3		3*				
	15 bis <18 Monate ³							
Nordrhein- Westfalen	< 2 Wochen	409	367	42			408	1
	2 bis <6 Wochen	568	513	55		3	563	2
	6 Wochen bis <3 Monate	724	598	126			720	4
	3 bis <6 Monate	117	99	18			117	
	6 bis <12 Monate	25	25				25	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Rheinland-Pfalz	< 2 Wochen	51	41	10			51	
	2 bis <6 Wochen	56	53	3		1	55	
	6 Wochen bis <3 Monate	43	38	5			43	
	3 bis <6 Monate	10	8	2			10	
	6 bis <12 Monate	4	2	2			4	
	12 bis <15 Monate	1	1				1	
	15 bis <18 Monate	3	2	1			3	
Saarland	< 2 Wochen	45	43	2			45	
	2 bis <6 Wochen	22	22				22	
	6 Wochen bis <3 Monate	21	17	4			21	
	3 bis <6 Monate	5	4	1			5	
	6 bis <12 Monate	11	10	1			11	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Sachsen ⁴	< 2 Wochen	162	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	172	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	137	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	46	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Sachsen-Anhalt	< 2 Wochen	19	17	2			19	
	2 bis <6 Wochen	26	23	3			26	
	6 Wochen bis <3 Monate	5	4	1			5	
	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Schleswig- Holstein ⁵	< 2 Wochen	60	60			3	57	
	2 bis <6 Wochen	182	182			5	177	
	6 Wochen bis <3 Monate	58	58			6	52	
	3 bis <6 Monate	4	4				4	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2008	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Thüringen	< 2 Wochen	2	2				2	
	2 bis <6 Wochen	18	18				18	
	6 Wochen bis <3 Monate	34	34				34	
	3 bis <6 Monate	6	6				6	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2009	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden- Württemberg ¹	< 2 Wochen	151	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	278	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	154	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bayern	< 2 Wochen	737	669	68		23	703	11
	2 bis <6 Wochen	499	451	48		8	490	1
	6 Wochen bis <3 Monate	290	268	22		6	284	
	3 bis <6 Monate	60	54	6			59	1
	6 bis <12 Monate	6	6				6	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Berlin	<2 Wochen	236	194	42	2	10	223	1
	2 bis <6 Wochen	286	254	32	1	11	273	1
	6 Wochen bis <3 Monate	200	186	14	1	8	191	
	3 bis <6 Monate	57	47	10		3	54	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Brandenburg ²	< 2 Wochen	76	60	16		4	72	
	2 bis <6 Wochen	186	139	47		7	178	1
	6 Wochen bis <3 Monate	73	57	16		1	72	
	3 bis <6 Monate	18	17	1			18	
	6 bis <12 Monate	4	4			1	3	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bremen	< 2 Wochen	38	k. A.	k. A.	k. A.	1	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	24	k. A.	k. A.	k. A.	1	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2009	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Hamburg	< 2 Wochen	172	167	5		2	169	1
	2 bis <6 Wochen	121	110	11		1	120	
	6 Wochen bis <3 Monate	55	50	5			55	
	3 bis <6 Monate	25	24	1		1	24	
	6 bis <12 Monate	5	5				5	
	12 bis <15 Monate	1	1				1	
	15 bis <18 Monate							
Hessen	< 2 Wochen ³	355	312	43*	1	2	309	
	< 2 Wochen ^{3a}	184	184				184	
	2 bis <6 Wochen ³	137	129	8*		2	126	1
	6 Wochen bis <3 Monate ³	272	248	25*		1	247	
	3 bis <6 Monate ³	26	24	2*			24	
	6 bis <12 Monate ³	8	8				8	
	12 bis <15 Monate ³							
15 bis <18 Monate ³								
Nordrhein-Westfalen	< 2 Wochen	463	431	32		3	458	2
	2 bis <6 Wochen	575	519	56			574	1
	6 Wochen bis <3 Monate	725	646	79			725	
	3 bis <6 Monate	102	81	21			101	1
	6 bis <12 Monate	19	19				19	
	12 bis <15 Monate	1	1				1	
	15 bis <18 Monate							
Rheinland-Pfalz	< 2 Wochen	57	52	5			57	
	2 bis <6 Wochen	69	65	4		1	68	
	6 Wochen bis <3 Monate	44	37	7			44	
	3 bis <6 Monate	21	17	4			21	
	6 bis <12 Monate	8	6	2			8	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate	1		1			1	
Saarland	< 2 Wochen	52	47	5			52	
	2 bis <6 Wochen	28	23	5			27	1
	6 Wochen bis <3 Monate	24	22	2			24	
	3 bis <6 Monate	14	14				14	
	6 bis <12 Monate	3	3				3	
	12 bis <15 Monate	1	1				1	
	15 bis <18 Monate							
Sachsen ⁴	< 2 Wochen	109	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	169	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Sachsen-Anhalt	< 2 Wochen	28	27	1			28	
	2 bis <6 Wochen	38	38				37	1
	6 Wochen bis <3 Monate	29	29				29	
	3 bis <6 Monate	3					3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2009	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Schleswig-Holstein	< 2 Wochen	49	49				49	
	2 bis <6 Wochen	213	213			7	205	1
	6 Wochen bis <3 Monate	75	75			10	65	
	3 bis <6 Monate	7	7				7	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Thüringen	< 2 Wochen	3	3				3	
	2 bis <6 Wochen	8	8				8	
	6 Wochen bis <3 Monate	22	22				22	
	3 bis <6 Monate	3	3				3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2010	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	< 2 Wochen	126	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	197	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	123	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	31	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bayern	< 2 Wochen	633	581	52	4	23	601	5
	2 bis <6 Wochen	463	428	35		11	448	4
	6 Wochen bis <3 Monate	249	239	10		8	239	2
	3 bis <6 Monate	42	40	2		2	40	
	6 bis <12 Monate	8	8			1	7	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Berlin	<2 Wochen	276	245	31		4	271	1
	2 bis <6 Wochen	193	173	20	1	1	187	4
	6 Wochen bis <3 Monate	168	1478	20		2	166	
	3 bis <6 Monate	53	46	7			53	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Brandenburg ²	< 2 Wochen	68	58	10		6	62	
	2 bis <6 Wochen	104	87	17			103	1
	6 Wochen bis <3 Monate	61	53	8			50	1
	3 bis <6 Monate	5	5				5	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2010	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Sachsen-Anhalt	< 2 Wochen	11	10	1			11	
	2 bis <6 Wochen	31	25	6			31	
	6 Wochen bis <3 Monate	45	39	6			45	
	3 bis <6 Monate	3	3				3	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Schleswig-Holstein ⁵	< 2 Wochen	51	51				51	
	2 bis <6 Wochen	194	194			7	186	1
	6 Wochen bis <3 Monate	45	45			2	42	1
	3 bis <6 Monate	6	6				6	
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Thüringen	< 2 Wochen	2	2				2	
	2 bis <6 Wochen	19	19				19	
	6 Wochen bis <3 Monate	17	17				17	
	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2011	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Baden-Württemberg ¹	< 2 Wochen	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	250	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	120	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bayern	< 2 Wochen	538	494	44	3	16	515	4
	2 bis <6 Wochen	352	326	26	1	6	343	2
	6 Wochen bis <3 Monate	172	164	8		3	169	
	3 bis <6 Monate	42	42				42	
	6 bis <12 Monate	3		3			3	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Berlin	<2 Wochen	266	231	35		2	263	1
	2 bis <6 Wochen	178	161	17		2	176	
	6 Wochen bis <3 Monate	97	88	9			97	
	3 bis <6 Monate	5	5				5	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2011	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Brandenburg ²	< 2 Wochen	82	70	12		2	80	
	2 bis <6 Wochen	109	83	26		2	106	1
	6 Wochen bis <3 Monate	66	56	10		1	64	1
	3 bis <6 Monate	21	19	2			21	
	6 bis <12 Monate	3	3				3	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Bremen	< 2 Wochen	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Hamburg	< 2 Wochen	55	55				55	
	2 bis <6 Wochen	81	81				81	
	6 Wochen bis <3 Monate	28	28				28	
	3 bis <6 Monate	8	8				8	
	6 bis <12 Monate	1	1				1	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Hessen	< 2 Wochen ³	246	226	20*	1		226	
	< 2 Wochen ^{3a}	82	82				82	
	2 bis <6 Wochen ³	102	101	1*	2	4	94	1
	6 Wochen bis <3 Monate ³	201	185	16*		3	181	1
	3 bis <6 Monate ³	28	24	4*			24	
	6 bis <12 Monate ³	2	1	1*			1	
	12 bis <15 Monate ³							
15 bis <18 Monate ³								
Mecklenburg-Vorpommern	< 2 Wochen	9	9				9	
	2 bis <6 Wochen	34	34			1	33	
	6 Wochen bis <3 Monate	17	17				17	
	3 bis <6 Monate	7	7				7	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Nordrhein-Westfalen	< 2 Wochen	471	391	80		1	469	1
	2 bis <6 Wochen	761	641	120		1	757	3
	6 Wochen bis <3 Monate	391	320	71			389	2
	3 bis <6 Monate	47	28	19			47	
	6 bis <12 Monate	3	3				3	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Rheinland-Pfalz	< 2 Wochen	42	37	5			41	1
	2 bis <6 Wochen	65	58	7			65	
	6 Wochen bis <3 Monate	33	29	4			33	
	3 bis <6 Monate	8	8				8	
	6 bis <12 Monate	3	3				3	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

Land	2011	insges.	männl.	weibl.	<16	16 bis <18	18 bis <60	ab 60
Saarland	< 2 Wochen	43	39	4			43	
	2 bis <6 Wochen	51	50	1			51	
	6 Wochen bis <3 Monate	24	23	1			24	
	3 bis <6 Monate	9	9				9	
	6 bis <12 Monate	2	2				2	
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Sachsen ⁴	< 2 Wochen	183	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	2 bis <6 Wochen	131	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 Wochen bis <3 Monate	47	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	3 bis <6 Monate	49	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	6 bis <12 Monate	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Sachsen-Anhalt	< 2 Wochen	18	15	3			18	
	2 bis <6 Wochen	30	27	3			30	
	6 Wochen bis <3 Monate	27	24	3			27	
	3 bis <6 Monate	1	1				1	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Schleswig-Holstein ⁵	< 2 Wochen	38	38			1	35	2
	2 bis <6 Wochen	216	216			2	212	2
	6 Wochen bis <3 Monate	43	43			1	42	
	3 bis <6 Monate	1	1				1	
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							
Thüringen	< 2 Wochen	5	5				5	
	2 bis <6 Wochen	12	12				12	
	6 Wochen bis <3 Monate	8	8				7	1
	3 bis <6 Monate							
	6 bis <12 Monate							
	12 bis <15 Monate							
	15 bis <18 Monate							

¹ Baden-Württemberg

Die Erhebung der Dauer der Abschiebungshaft in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten erfolgt nach Tagen. Bei der Aufteilung wurde von 30 Tagen pro Monat ausgegangen.

Eine Aufschlüsselung nach männlichen und weiblichen Abschiebungshäftlingen und Altersgruppen ist nicht möglich, da insoweit in Baden-Württemberg keine differenzierte Erhebung stattfindet.

² Brandenburg

Die höhere Anzahl weiblicher Abschiebungshäftlinge resultiert aus den Vereinbarungen mit den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Hier ist die Unterbringung weiblicher Abschiebungshäftlinge in der Abschiebungshafteinrichtung Brandenburgs geregelt, da diese Länder nicht über eigene Kapazitäten für weibliche Abschiebungshäftlinge verfügen.

Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl an Haftfällen.

³ Hessen

Die Tabellenangaben beziehen sich nur auf Hafteinrichtungen der Justiz.

* Eine Differenzierung nach Altersgruppen ist aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Für das Jahr 2008 bis 2010 wurden Daten ermittelt, soweit dies noch realisierbar war. Eine nachträgliche Erhebung aller gewünschten Angaben war mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

^{3a} Die Angaben beziehen sich auf den Polizeigewahrsam in den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen.

Im Jahr 2008 befanden sich 239 Abschiebungshäftlinge und im Jahr 2009 179 Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam des PP Frankfurt am Main. Es ist nicht mehr zu rekonstruieren, wie viele dieser Personen nach Ablauf von zwei Wochen in eine Einrichtung der Justiz überführt wurden, so dass von Doppelzählungen in Bezug auf die Tabelle für Hafteinrichtungen der Justiz auszugehen ist.

⁴ Sachsen

Angaben zum Geschlecht und Alter siehe Antwort zu Frage 46.

⁵ Schleswig-Holstein

Auf die Bemerkung der Antwort zu Frage 46 wird verwiesen.

Die nachfolgenden Statistiken beziehen sich jeweils auf die vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg aufgenommenen Abschiebungshäftlinge, auch wenn die Haft erst im folgenden Kalenderjahr endete.

Mecklenburg-Vorpommern

Für die Jahre 2008 bis 2010 steht kein statistisch aufbereitetes Material zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.

Niedersachsen

Diese Daten werden in Niedersachsen statistisch nicht erhoben. Eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich.

54. Wie viele der Abschiebungshaftfälle endeten nach Länderangaben

- a) durch Entlassung aus der Haft aufgrund gerichtlicher Aufhebung des Haftbefehls;
- b) durch Entlassung aus der Haft aufgrund behördlicher Maßnahmen (welche genaueren Angaben sind möglich, etwa Änderung des Sachverhalts, Asylantragstellung, neue Erkenntnisse zu Aufenthaltsgründen, Undurchführbarkeit der Abschiebung, Abschiebestopperlass usw.);
- c) durch freiwillige Ausreise;
- d) durch Abschiebung;
- e) aus sonstigen Gründen (welche);

(bitte nach Bundesländern und Jahren, seit 2008, differenzieren sowie gegebenenfalls gesonderte Angaben zu den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten machen)?

Die Gründe für die Entlassung aus der Abschiebungshaft werden in keinem Land statistisch erfasst. Zur Anzahl der Entlassungen haben die Länder Folgendes mitgeteilt:

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
Baden-Württemberg	Afghanistan	1	8	2	1
	Ägypten		3		2
	Albanien	4	2	4	1
	Algerien	10	8	16	14
	Amerika (USA)	1			1
	Angola	2			
	Armenien			2	
	Äthiopien				1
	Bangladesh		1		
	Bhutan		1		
	Bolivien				1
	Bosnien- Herzegowina			2	1
	Brasilien	1			
	Großbritannien	1			
	Bulgarien				1
	China	3	6	1	
	Eritrea	2	1	1	1
	Gambia	1	3	5	2
	Georgien	4	8	2	3
	Ghana	3	4	4	2
	Griechenland				1
	Guinea		2	1	2
	Indien	3	13	4	5
	Irak	13	8	5	7
	Iran		2	1	3
	Israel			1	
	Italien	1			
	Côte d'Ivoire	2	1		
	Jordanien			2	
	Kamerun	6	3	3	4
	Kapverden			1	
	Kasachstan			1	
Kenia	2	1			
Kongo	1		2	1	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Kosovo	1	8	5	7
	Kroatien		1		1
	Kuba				1
	Laos				1
	Lettland			1	
	Libanon	1	2	2	
	Liberia	3	5	2	2
	Libyen				4
	Mali		2		
	Moldawien		2		1
	Marokko	9	4	7	12
	Mazedonien				2
	Mongolei	3	4	4	2
	Niederlande	1			
	Nigeria	9	8	8	1
	Pakistan	5	3	3	1
	Palästina	1	3	2	1
	Polen		1		
	Portugal	1			
	Rumänien		2		
	Russland	5	5	8	1
	Schweiz		1		
	Senegal	1	1	2	
	Serbien	7	6	1	1
	Sierra-Leone	2	4		2
	Simbabwe				1
	Somalia		3	4	3
	Srilanka	1	1		
	Sudan	3	1	1	2
	Südafrika			1	
	Syrien		4	3	3
	Thailand			1	
	Togo	3	1	1	1
	Türkei	11	19	12	13
	Tunesien		3	4	13

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Uganda		2		
	Ukraine	1	2		
	Ungarn	2			
	ungeklärt	1	1	1	
	Vietnam	7	2	4	1
	Weißrussland	1			
Mecklenburg-Vorpommern	Algerien	k. A.	k. A.	2	1
	Irak	k. A.	k. A.		1
	Ghana	k. A.	k. A.		2
	Togo	k. A.	k. A.	2	1
	Vietnam	k. A.	k. A.	7	3
	Nigeria	k. A.	k. A.		1
	Türkei	k. A.	k. A.	2	1
	Ukraine	k. A.	k. A.		1
	Benin	k. A.	k. A.	1	1
	Paläst. Gebiete	k. A.	k. A.	1	
	Somalia	k. A.	k. A.	1	
	Russland	k. A.	k. A.	2	
	Bosnien	k. A.	k. A.	1	
Nieder-sachsen ¹	gesamt	83	84	38	76
Rheinland-Pfalz ²	b)	38	39	45	44
	d)	33	39	31	25
Saarland	Afghanistan		1	3	1
	Ägypten				1
	Algerien	2	2	2	
	Armenien		1		
	Benin	1			
	China	4	4		
	Georgien		1		

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Ghana	2			
	Indien		8	3	3
	Irak		3	1	1
	Iran			2	
	Kasachstan		1		
	Kenia	1			
	Kosovo		2	1	1
	Marokko				1
	Mauretanien		1		
	Nigeria			1	
	Pakistan		1		
	Russland		1		1
	Serbien				1
	Sudan			1	1
Syrien				1	
Tunesien			2	1	
	Türkei	2	1	1	1
	Ungeklärt			1	1
	Uganda	1			
	Vietnam	3			2
Sachsen ³	Afghanistan	1			
	Algerien	3 +1	1	1	
	Bangladesch		0 +1		
	China	1 +1			
	Georgien				1
	Indien		2		0 +1
	Irak		1	1 +1	
	Iran			0 +1	
	Kamerun	0 +1			
	Kasachstan	0			

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
		+1			
	Libanon	1	1		2
	Liberia	2			
	Libyen	2	1		
	Marokko	2			
	Moldau			0 +2	
	Peru	0 +1			
	Polen			0 +1	
	Russ. Föderation	0 +1	0 +1		0 +1
	Somalia			0 +1	
	Syrien		1		
	Tunesien		1	2	3
	Türkei	2	4	1	3
	Ukraine	0 +1		0 +1	
	Venezuela	1			
	Vietnam	18 +2	4 +1	2 +5	4
Schleswig-Holstein ⁴	Afghanistan	2	11	18	3
	Albanien		1	3	
	Algerien	1	1	5	4
	Aserbaidshan	1			
	Äthiopien				1
	Bosnien- Herzegovina	1			
	Eritrea		1	1	
	Gambia	1			
	Ghana	1	2		
	Georgien			1	
	Indien		1	3	
	Irak	16	16	4	2
	Iran			4	1

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Jemen				1
	Kasachstan				1
	Kosovo	1	2	1	
	Libanon	1	1	1	
	Libyen				1
	Marokko		1	1	2
	Mazedonien		1		
	Nigeria		1		1
	Pakistan	1		1	1
	Palästina		1	1	
	Peru	1			
	Russ. Föderation			1	2
	Serbien	2	2		1
	Somalia	1	1	4	
	Sudan			1	
	Syrien		2		1
	Togo		1		
	Tunesien	1	4	3	8
	Türkei	8		4	2
	Ukraine				1
	Ungeklärt	1			1
	Vietnam		2		1

¹ Niedersachsen

Die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebungen aus der Abschiebungshaft entlassenen Ausländer können für Niedersachsen nur pro Jahr in einer Gesamtzahl genannt werden.

² Rheinland-Pfalz

Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da hierzu keine Statistiken vorliegen und es nicht allen Ausländerbehörden möglich war, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten.

³ Sachsen

ZAB+ LRÄ/Städte

⁴ Schleswig-Holstein

Die Statistik beinhaltet alle aus der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg entlassenen Abschiebungshäftlinge (einschließlich Entlassungen von DÜ-Fällen) ungeachtet der ausländerbehördlichen/ bundespolizeilichen Zuständigkeiten. Zugrunde gelegt sind die vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommenen Personen, auch wenn deren Entlassung erst im nachfolgenden Kalenderjahr erfolgte.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Keine statistische Erfassung.

Brandenburg

Bereits in der Antwort zu Frage 53 beantwortet. Detaillierte Statistiken sind nicht vorhanden.

Bremen

Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Niedersachsen

Hierzu erfolgt in Niedersachsen keine Zählung oder statistische Erfassung.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

55. Wie vielen Abschiebungen ging nach Länderangaben seit 2008 eine Abschiebungshaft voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	2008			2009			2010			2011		
	ohne Haft	mit Haft	in %*	ohne Haft	mit Haft	in %*	ohne Haft	mit Haft	in %*	ohne Haft	mit Haft	in %*
Baden-Württemberg	745	456	38	673	427	39	501	342	41	497	316	39
Berlin	98	621 ¹	86,4	122	489 ¹	80,0	156	377 ¹	70,7	184	269 ¹	59,4
Brandenburg²	71	187	72	40	139	77	60	98	62	28	94	77
Bremen	29	24	45,3	12	45	78,9	40	46	53,5	17	13	43,3
Hamburg	306	189	38,2	304	178	36,9	263	188	41,7	294	151	33,9
Mecklenburg-Vorpommern	114	53	31,7	120	33	21,6	101	34	25,2	222	35	13,6
Niedersachsen	347	312	47,3	322	239	42,6	319	213	40,0	403	186	31,6
Rheinland-Pfalz	186	98	34,5	176	107	37,8	185	120	39,3	204	87	29,9
Saarland	52	68	56,66	51	75	59,52	91	42	31,58	89	60	40,27
Sachsen³	228 +50	191 +15	46	194 +32	86 +23	31	199 +35	74 +23	26	331 +45	72 +22	18
Sachsen-Anhalt	62	113	64,6	40	118	74,7	89	90	50,3	156	76	32,8
Schleswig-Holstein⁴	60	76	55,9	51	66	56,4	47	54	53,5	116	49	29,7
Thüringen	84	55	39,56	93	36	27,9	84	36	30	101	28	21,7

* Anteil mit Haft in %

¹ Berlin

In dieser Zahl sind auch die Fälle erfasst, in denen nur eine kurzfristige, durch den organisatorischen Ablauf des Abschiebungsvollzugs bedingte Inhaftnahme im Polizeigewahrsam (und nicht im Abschiebungsgewahrsam) erfolgte.

² Brandenburg

Nicht in die Beantwortung der Fragen einbezogen sind die Amtshilfen für andere Länder und Fälle der Bundespolizeibehörden. Das Land Brandenburg führt dazu keine Statistiken und verfügt auch über keine Kenntnisse zu den einzelnen Fällen.

³ Sachsen

ZAB+ LRÄ/Städte

⁴ Schleswig-Holstein

Erfasst sind lediglich Abschiebungen, die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für Ausländerbehörden durchgeführt hat. Nicht berücksichtigt sind Fälle, die die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit ohne vorherige Haft durchgeführt haben, dort erfolgt keine statistische Erhebung. Erfahrungsgemäß nehmen die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden in aller Regel die Amtshilfe des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Anspruch.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Fallzahlen angegeben werden.

56. Welche Geldbeträge wurden nach Länderangaben seit 2008 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für die Haft bzw. die Abschiebung differenziert auflisten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	2008		2009		2010		2011	
	Abschiebungs-kosten ohne Haft-kosten	Haftkosten	Abschiebungs-kosten ohne Haft-kosten	Haftkosten	Abschiebungs-kosten ohne Haft-kosten	Haftkosten	Abschiebungs-kosten ohne Haft-kosten	Haftkosten
Brandenburg	334,74 €	2.265,26 €	0,00 €	1.940 €	0,00 €	28,63 €	849,24 €	2.231,46 €
Berlin¹	46.415,07 €		19.612,10 €		37.880,29 €		23.327,94 €	
Hamburg²	762.666 €		400.232 €		484.673 €		378.760 €	
Saarland³	3.315,81 €		4.487,35 €		4.076,47 €		3.922,09 €	

¹ Berlin

Es erfolgte keine Trennung von Abschiebungs- und Haftkosten.

² Hamburg

Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtsummen der an den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg erstatten Abschiebungskosten. Ob es sich dabei um Personen gehandelt hat, die in Abschiebungshaft waren, wird dabei nicht differenziert. Auch werden die Haftkosten nicht getrennt von den sonstigen Abschiebungskosten erfasst.

³ Saarland

Es können nur die Gesamtgeldbeträge (Eigengeld) pro Jahr benannt werden, die von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung aller Abschiebungskosten einbehalten wurden.

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da in Baden-Württemberg hierzu keine statistische Erfassung erfolgt.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Bremen

Die entsprechenden Daten werden nicht erfasst.

Hessen

Hierzu liegen keine Daten vor. Eine Erhebung ist mit angemessenem Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

Mecklenburg-Vorpommern

Im abgefragten Zeitraum wurden keine Geldbeträge nach den §§ 66, 67 AufenthG einbehalten.

Niedersachsen

Die Anzahl der Fälle und die Höhe der Geldbeträge, die als Sicherheitsleistung gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG einbehalten wurden, werden in Niedersachsen nicht zentral erfasst.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Sachsen

Die Festsetzung von Sicherheitsleistungen erfolgt zumeist durch mehrere Stellen für mehrere Zwecke (z. B. nach StPO, AsylbLG oder AufenthG). Insoweit lässt sich eine Auftrennung nach dem Zweck nicht vornehmen. Zudem erfolgt die Heranziehung zu den Abschiebungskosten einschließlich der Haftkosten, so dass eine Differenzierung, auf welche Teilsumme die Sicherheitsleistung verwendet wurde, nicht möglich ist.

Die Ermittlung der tatsächlich eingezogenen Sicherheitsleistungen ist schwer möglich, da zum einen eine Sichtung aller Personenakten erfolgen müsste, und zum anderen die Sicherheitsleistungen nicht erst nach Anordnung von Abschiebungshaft eingezogen werden, sondern spätestens im Vorfeld anlässlich des Aufgriffs durch den Polizeivollzugsdienst. Eine nachträgliche Inanspruchnahme während der Haft kommt somit äußerst selten vor und betrifft zumeist Sonderfälle, in denen ein Vermögenserwerb erst während der Haft stattfand.

Einzelangaben

Landkreis Meißen: 2009: 7 302,00 Euro Abschiebungs- und 4 933,99 Euro Haftkosten,

Landkreis Görlitz: 2010: 21 143,03 Euro/2011: 103 858,92 Euro Einbehalt von Sicherheitsleistungen.

Sachsen-Anhalt

Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht. In aller Regel erfolgt die Rückzahlung von Abschiebungskosten (darin eingeschlossen sind die Kosten der Abschiebungshaft) erst im Zusammenhang mit einer Rückkehr nach Deutschland.

Schleswig-Holstein

Die Kosten der Aufenthaltsbeendigung können regelmäßig von den zuständigen Ausländerbehörden (§ 67 Absatz 3 AufenthG) erst bei Wiedereinreise (begehren) des Abgeschobenen geltend gemacht werden. Zudem verfügen Ausreisepflichtige meist bei Durchführung der Maßnahme nicht über nennenswerte Barmittel, auch sind die Kosten noch nicht berechnet.

Rechtsgrundlage gemeinter möglicher „Einbehaltungen“ wäre im Übrigen § 66 Absatz 5 AufenthG.

Die Zahl der genommenen Sicherheitsleistungen ist jährlich allenfalls im unteren einstelligen Bereich, eine Statistik wird hierüber nicht geführt. Es können daher auch keine Angaben über entsprechende Geldbeträge gemacht werden.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst. Erst im Zusammenhang mit der Wiedereinreise erfolgt die Anforderung der Kosten per Leistungsbescheid gemäß § 67 AufenthG.

57. Wie hoch war nach Länderangaben seit 2008 der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die zur Durchsetzung einer Ausweisung infolge einer Straftat nach Verbüßung einer Haftstrafe in Abschiebungshaft genommen wurden (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	Anteil derer, die aus Straftat in Abschiebungshaft übernommen wurden, an allen Abschiebungshäftlingen in %			
	2008	2009	2010	2011
Berlin	6,2	5,2	8,4	4,4
Brandenburg	6	4	0	0
Abschiebungsgewahrsam Bremen	6,7	18,6	18,1	8,8

Baden-Württemberg

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da in Baden-Württemberg hierzu keine statistische Erfassung erfolgt. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Da hierzu keine Statistiken geführt werden, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Mecklenburg-Vorpommern

K. A.

Niedersachsen

Die Fälle der sogenannten Überhaft, d. h. Abschiebungshaft im unmittelbaren Anschluss an eine Strafhaft werden in der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung nicht gesondert statistisch erfasst (siehe auch Antwort zu Frage 51).

Nordrhein-Westfalen

K. A.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Saarland

K. A.

Sachsen

Hierzu liegen keine Angaben für den Freistaat vor.

Sachsen-Anhalt

Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht.

Schleswig-Holstein

Die der Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG zugrundeliegenden Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

58. Welche Länderangaben liegen vor zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung in Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die medizinische und psychologische Grundbetreuung von Abschiebungshäftlingen ist in Baden-Württemberg gewährleistet (siehe Antwort zu Frage 49). Angaben darüber, wie viele in Abschiebungshaft befindliche Personen in den Jahren 2008 bis 2010 psychologisch betreut bzw. psychiatrisch versorgt werden bzw. in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden mussten, wurden hier nicht erhoben. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Im Jahr 2009 wurden von Abschiebungshäftlingen in 6 095 Fällen sowie im Jahr 2010 in 6 152 Fällen ärztliche bzw. sanitätsdienstliche Behandlungen in Anspruch genommen.

Psychotherapeutische Behandlungen sind klar strukturierte Maßnahmen, die langfristig angelegt sind (mindestens 25 Wochen als Kurzzeittherapie). Das Ende einer Behandlung kann zu Beginn nicht eingeschätzt werden. Aus Gründen der Fachlichkeit und der Ungewissheit der Verweildauer dürfen in einem Gewahrsam derartige Behandlungsformen daher nicht angeboten werden.

Die Insassen werden jedoch individuell psychologisch und sozialpädagogisch betreut. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

- Psychosoziale Betreuung,
- psychologische Gesprächsangebote,
- Entspannungsverfahren,
- Distanzierungs- und Stabilisierungstechniken,
- Kriseninterventionen,
- Aufnahme und Bearbeitung von Beschwerden,
- konfliktregulierende Gespräche, Erarbeitung von Konfliktlösungen,
- Vermittlung der räumlichen und rechtlichen Bedingungen des Abschiebungsgewahrsams,
- Beratung in materiellen und sozialen Fragen,
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu anderen Dienststellen und Behörden und Institutionen (z. B. Kirchenvertretern/Seelsorgern, Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Jugendämter, Sozialämter, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Organisationen wie Hydra, Solwodi),
- Unterstützung bei der Herstellung und Unterhaltung von Kontakten nach außen (Familie, Freunde, Bekannte, Gemeinden etc.).

Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit kann nicht vorgenommen werden, da dazu keine statistischen Angaben erhoben wurden.

Brandenburg

Dazu werden im Land Brandenburg keine Statistiken geführt.

Bremen

Die entsprechenden Daten werden nicht erfasst.

Hamburg

Die psychologische Betreuung der Abschiebungshäftlinge erfolgt im Rahmen der allgemeinen Betreuung durch die in den Anstalten tätigen Psychologen, eine psychiatrische Betreuung durch die dort tätigen Fachärzte für Psychiatrie. In den Daten zur (klinisch-)psychiatrischen Versorgung wird das Merkmal Abschiebungshaft nicht erfasst.

Im Wege einer Einzelauszählung in der seit dem 1. September 2009 für den Vollzug an männlichen Abschiebungshäftlingen zuständigen Justizvollzugsanstalt konnte ermittelt werden, dass 2010 insgesamt sechs Abschiebungshäftlinge psychiatrisch behandelt wurden. Ein Abschiebungshäftling musste in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden. Die betroffenen Personen hatten

folgende Staatsangehörigkeiten: georgisch, iranisch, nigerianisch, palästinensisch, serbisch, türkisch.

Hessen

K. A.

Mecklenburg-Vorpommern

Es wurde die anstaltsärztliche Sprechstunde in Anspruch genommen; im Übrigen k. A.

Niedersachsen

Eine Auswertung aller Akten zur (ggf. teilweisen) Beantwortung ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten.

Nordrhein-Westfalen

Psychologische/Psychiatrische Betreuungs- bzw. Behandlungsfälle

Jahr	2008	2009	2010
Männer	64	34	47
Frauen	15	7	12

Alter und Haftdauer dieser Abschiebungshäftlinge sind statistisch nicht erfasst. In dem oben angegebenen Zeitraum wurde kein Abschiebungshäftling in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Sachsen

K. A.

Sachsen-Anhalt

Insgesamt zwei Personen wurden psychiatrisch betreut. Eine weibliche, damals 25-jährige Abschiebungsgefängene, wurde ambulant psychiatrisch behandelt. Sie befand sich vom 4. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010 in der JVA Halle.

Schleswig-Holstein

Statistische Angaben zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft liegen nicht vor.

Thüringen

Statistische Angaben zum Umfang und der Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft liegen nicht vor.

59. Welche Formen der Rechtsberatung, Information und Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Länderangaben, welche besonderen Informationen in kinder- und jugendgerechter Sprache gibt es gegebenenfalls, und welche Änderungen infolge des Inkrafttretens der Richtlinie gab es bzw. sind geplant (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden in der Regel – neben der Betreuung durch einen Seelsorger sowie den Sozialdienst – auch Gesprächsrunden und Einzelgespräche ehrenamtlicher Mitarbeiter angeboten. In der Abschiebungshafteinrichtung der JVA Mannheim werden für die Abschiebungshäftlinge durch die zuständige Ausländerbehörde zweimal wöchentlich sowie nach Bedarf durch Amnesty International (Anmeldung über Listeneintrag) Sprechstunden angeboten. Der Vertreter der Ausländerbehörde steht den Abschiebungshäftlingen als Ansprechpartner in allen ausländerrechtlichen Belangen zur Verfügung und erläutert den Betroffenen im Bedarfsfall die Verfahrenssituation und den Inhalt behördlicher Schreiben. Im persönlichen Gespräch besteht die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse der Abschiebungshäftlinge einzugehen.

Bei Bedarf zieht die Ausländerbehörde einen Dolmetscher hinzu; für vollzugliche Angelegenheiten bestand insoweit bislang noch kein Erfordernis. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd können sich Abschiebungshäftlinge insbesondere an die örtliche Bürgerinitiative gegen Fremdenfeindlichkeit e. V. wenden. Darüber hinaus erhalten Abschiebungshäftlinge bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung beim zuständigen Amtsgericht.

Eine Rechtsanwaltsliste kann von den Abschiebungshäftlingen eingesehen werden, so dass eine Kontaktaufnahme stets möglich ist. In der Abschiebungshafteinrichtung der JVA Mannheim sind neben den üblichen Besuchszeiten (siehe Antwort zu Frage 49) Rechtsanwaltsbesuche darüber hinaus zu den weiteren Öffnungszeiten der Besuchsabteilung nach vorheriger Vereinbarung möglich. Auch können die Abschiebungshäftlinge ohne Überwachung (über das stationäre Telefon der Abschiebungshafteinrichtung) telefonieren sowie Briefe versenden und empfangen.

Im Hinblick auf die neue Informationspflicht in § 62a Absatz 5 AufenthG liegt die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung zumindest auch in einer für die wesentlichen Abschiebungsgefangenengruppen verständlichen (Fremd-)Sprache vor. Zudem wird den Abschiebungshäftlingen durch die Abschiebungshafteinrichtung ein allgemeines Hinweisblatt ausgehändigt, das die Abschiebungshäftlinge über ihre Situation, Rechte und Pflichten informiert und in acht Sprachen zur Verfügung steht.

Mit Blick darauf, dass im Regelfall auf die Inhaftierung von Minderjährigen verzichtet wird, wird für diese kein besonderes Informationsmaterial bereitgehalten.

Bayern

Rechtsberatung ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten und von diesen auch nicht zu leisten. In Einzelfällen vermittelt der JRS aus einem besonderen Fonds Rechtsberatung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

Berlin

Allen Insassen werden bei der Aufnahme in den Gewahrsam Informationsblätter der Ausländerbehörde sowie die Hausordnung in den wichtigsten Sprachen ausgehändigt. Diese Informationsblätter enthalten neben organisatorischen Hinweisen auch Ausführungen zur rechtlichen Situation der Insassen. Zur Klärung von Fragen kann die im Haus befindliche Außenstelle der Ausländerbehörde aufgesucht werden. Eine grundlegende Beratung erfolgt desweiteren über den Sozialdienst im direkten Gespräch, dies gilt insbesondere bei Minderjährigen. Eine weitere Beratung wird über die Seelsorge und die Rechtsberatung des republikanischen Anwaltsvereins angeboten.

Brandenburg

Siehe Antwort zu Frage 60. Bei Haftantritt erhält jeder Neuzugang die Möglichkeit eines persönlichen Gespräches, um Fragen stellen zu können. Die Hausordnung der Hafteinrichtung hängt öffentlich aus.

Bremen

Eine kostenlose Rechtsberatung wird einmal in der Woche ehrenamtlich vom „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V.“ im Abschiebungsgewahrsam angeboten. Es gibt keine besonderen Informationen in kinder- und jugendgerechter Sprache, da Kinder nicht und Jugendliche jedenfalls grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Bei Bedarf steht die Sozialarbeiterin zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Hamburg

Besondere Informationen in kinder- und jugendgerechter Sprache werden in der JVA Billwerder nicht vorgehalten, da dort ausschließlich erwachsene männliche Abschiebungshäftlinge untergebracht werden. Änderungen aufgrund des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie waren nicht erforderlich. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 60.

Hessen

In der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I führt der Sozialdienst mit allen Abschiebungshäftlingen ein Zugangsgespräch. Hier werden der Tagesablauf, die Hausordnung und die Belange der Abschiebungshäftlinge besprochen sowie ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Kontakte zu Ausländerbehörden, Habe-sicherung, Passbeschaffung pp.) eingeleitet.

Die externe Ausländerberatung arbeitet in enger Abstimmung mit der Vollzugsabteilungsleitung in ausländerrechtlichen Fragen zusammen. Insbesondere werden den Abschiebungshäftlingen dabei Fragen der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht erläutert sowie Informationen zum Rechtssystem, zur Behördenstruktur und deren Arbeitsweise dargelegt. Die Abschiebungshäftlinge sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten künftig eigenständig und angemessen zu regeln.

Behördliche Schreiben, mit vor allem aufenthaltsrechtlichem Hintergrund, werden den Abschiebungshäftlingen verständlich erklärt, damit sie deren Inhalt auch reflektieren können. Bei Bedarf wird auch Schreibhilfe angeboten, um persönliche und rechtliche Problematiken und Fristsachen pünktlich zu erledigen.

Zur Erlangung von Ausweisen und sonstigen Dokumenten nimmt die sogenannte Externe Ausländerberatung Kontakt zu den zuständigen Botschaften

und Konsulaten sowie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfahrensregeln auch zu den Familienangehörigen auf.

Die Mitwirkung der Betroffenen wird erwartet. Ihre zukünftige Lebensplanung, mögliche Perspektiven, Informationen zur politischen, ökonomischen und sozialen Situation im Herkunfts- oder Drittland werden besprochen.

Weiterhin erfolgt eine auf den Betroffenen bezogene fachliche Kooperation mit Behörden und Institutionen.

In den übrigen Justizvollzugsanstalten wird neben dem Sozialdienst in der Regel die Externe Ausländerberatung tätig, die aus dem Budget der Justizvollzugsanstalt finanziert wird. Die Externe Ausländerberatung übernimmt keine Rechtsberatung, ist aber bei der Vermittlung von Rechtsberatungen und bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen ihrer Klienten behilflich.

Für den Polizeigewahrsam wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Antwort zu Frage 60 wird verwiesen.

Niedersachsen

Die Abschiebungshäftlinge sind in der Regel bereits bei ihrer Inhaftnahme anwaltlich vertreten. Sofern ein Abschiebungshäftling Kontakt zu bestimmten Rechtsanwälten wünscht, wird der Kontakt vermittelt. Erforderlichenfalls werden Unterlagen von der Vollzugsbehörde auch per Telefax an Rechtsanwälte weitergeleitet.

Einmal wöchentlich erfolgt zudem eine „Rückkehrerberatung“ durch das „Raphaels-Werk“ des Caritasverbandes und eine Sprechstunde der Bediensteten der Landesaufnahmebehörde. Beide Veranstaltungen finden innerhalb der Abteilung Langenhagen statt.

Nordrhein-Westfalen

Vergleiche Antwort zu Frage 60.

Rheinland-Pfalz

Siehe Antwort zu Frage 60. Da eine Unterbringung Minderjähriger in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz grundsätzlich nicht erfolgt, werden Informationen in kind- und jugendgerechter Sprache nicht vorgehalten.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

In der JVA Dresden erfolgt einmal wöchentlich Besuch durch die Kontaktgruppe Abschiebungshaft, die eine Einzelberatung von Abschiebungshäftlingen auch zu rechtlichen Belangen durchführt. So werden etwa Flyer in den jeweiligen Sprachen zu Rechtsschutzmöglichkeiten der Abschiebungshäftlinge ausgehändigt. In der JVA Chemnitz werden die Abschiebungshäftlinge durch die AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz betreut und beraten.

Die Betreuung der Abschiebungshäftlinge erfolgt in den Justizvollzugsanstalten durch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte und Seelsorger und ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich auf die besonderen Belange, z. B. hinsichtlich der Verständigung und der Dringlichkeit zur Regelung persönlicher Anliegen, einstellen.

Sachsen-Anhalt

Siehe Antwort zu Frage 60. Informationen und Merkblätter in Fremdsprachen werden vorgehalten. Sie enthalten Informationen über die Rechte und Pflichten und Hinweise auf die Anstaltsordnung. Beratung und Betreuung erfolgen durch einen im Rahmen einer landesfinanzierten Maßnahme eingesetzten Sozialarbeiter, der mehrere Fremdsprachen spricht.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein erfolgt eine umfassende, professionelle und von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung der Abschiebungshäftlinge durch Mitarbeiter der Migrationsberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde. Die Beratung wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds gefördert und durch das Land kofinanziert.

Die Sozial- und Verfahrensberatung kann von allen Inhaftierten in Anspruch genommen werden und umfasst unter anderem konkrete Hilfestellung bei Haftbeschwerden, Asylanträgen, Rückkehrberatung sowie allgemeine Fragen zur Haft. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit der Bedarf einer anwaltlichen Beratung erkannt, wird der Kontakt zu einem Rechtsanwalt hergestellt. Es besteht auch das Angebot, Adressen von Hilfsorganisationen in Drittstaaten zu vermitteln. Auf die Antwort zu Frage 60 wird im Übrigen verwiesen.

Thüringen

Vergleiche Antwort zu Frage 60. Von einem Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums werden regelmäßig Beratungsgespräche zu auftretenden Fragen der in der JVA Suhl-Goldlauter befindlichen Abschiebungshäftlinge angeboten. Darüber hinaus wird bei Bedarf ein stetiger Kontakt zu den jeweiligen Ausländerbehörden ermöglicht. Besondere Informationen in Kinder- und jugendgerechter Sprache sind aufgrund der Altersstruktur der in der JVA Suhl-Goldlauter untergebrachten Abschiebungshäftlinge nicht erforderlich.

60. Wie wird nach Länderangaben die Vorgabe des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie einer Sicherstellung
- a) kostenloser Rechtsberatung sowie
 - b) einer kostenlosen Rechtsvertretung
- umgesetzt, und welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte nach Bundesländern differenziert beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 13 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie ist durch § 166 VwGO in Verbindung mit den Regelungen zur Prozesskostenhilfe der ZPO im nationalen Recht umgesetzt. Zugang zu einer kostenlosen Rechtsberatung unabhängig von Rechtsbehelfsverfahren besteht auch über das Beratungshilfegesetz (BerHG).

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Häufig bestellen die Haftgerichte für die Betroffenen anwaltliche Verfahrenspfleger. Darüber hinaus kann bei Bedarf kostenlose Rechtsberatung beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

In Baden-Württemberg ist sichergestellt, dass die Abschiebungshäftlinge Kontakt zu nichtstaatlichen Hilfsorganisationen aufnehmen können. Diese beraten die Betroffenen und vermitteln in vielen Fällen Rechtsbeistände. Über die Kostentragung hierbei ist nichts bekannt.

In der JVA Mannheim erhalten die Abschiebungshäftlinge kostenlose Rechtsberatung durch einen u. a. vom Diakonischen Werk finanzierten Sozialarbeiter.

Vergleiche im Übrigen Antwort zu Frage 59.

Bayern

In der JVA München können sich Abschiebungshäftlinge an Mitarbeiter von Amnesty International und des JRS wenden; für die Ansprechpartner wurde eigens ein Büro in der Abschiebungshaftabteilung der Anstalt eingerichtet.

In der JVA Nürnberg können sich die Insassen wöchentlich während eines Gruppennachmittags an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin des Vereins „Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg e. V.“ wenden. Zudem wird eine weitere Gruppenveranstaltung angeboten, an der verschiedene ehrenamtliche Mitarbeiter sowie der zuständige Sozialdienst teilnehmen (beispielsweise Mitarbeiter des Pfarramts St. Rochus in Zirndorf).

In der JVA Aschaffenburg erfolgt eine rechtliche Betreuung der zahlenmäßig sehr wenigen Abschiebungshäftlinge durch eine ehrenamtlich tätige Rechtsanwältin und einen Rechtsanwalt, der auch für Amnesty International arbeitet. Daneben hat eine örtliche Kirchengemeinde Zugang zu den Häftlingen und nimmt sich derer an.

Berlin

Jeden Mittwoch wird eine kostenlose Rechtsberatung durch den republikanischen Anwaltsverein angeboten. Auf Wunsch kann ein Dolmetscher der Beratung beiwohnen. Die Dolmetscherkosten tragen die Insassen. Ferner wird in Einzelfällen Rechtsbeistand durch die Seelsorge vermittelt und durch kirchliche Mittel finanziert. Von staatlicher Seite gibt es diesbezüglich keine Angebote.

Brandenburg

In Brandenburg steht den Insassen der Abschiebungshafteinrichtung eine kostenlose einmalige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch das Land Brandenburg. Darüber hinaus ist die seelsorgerische Betreuung durch kirchliche Organisationen gesichert, die Verfahrensberatung einschließt. Auch die Beratungsstelle des Ministeriums des Innern führt eine Verfahrensberatung durch.

Bremen

Eine kostenlose Rechtsberatung wird ehrenamtlich vom Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V. im Abschiebungsgewahrsam wahrgenommen. Er bietet einmal in der Woche eine Rechtsberatung an.

Hamburg

Den Abschiebungshäftlingen steht über die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (ÖRA) eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Die Kosten werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Für die Beiordnung eines Pflichtanwalts bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

Hessen

Den Abschiebungshäftlingen steht die Möglichkeit offen, im Wege der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) die Beiordnung eines Rechtsanwalts und damit rechtliche Beratung zu erlangen. In welchem Umfang diese Möglichkeiten genutzt werden, ist nicht bekannt.

Soweit nicht Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe greifen, kann in Justizvollzugsanstalten in Einzelfällen eine Rechtsberatung durch die Seelsorge vermittelt werden. Diese wird dann über das Diakonische Werk Hessen-Nassau oder das Bistum Mainz finanziert. Vereinzelt werden von den Abschiebungshäftlingen Kontakte zu Amnesty International oder Pro Asyl aufgenommen.

Die Finanzierung rechtlicher Beratung während der Abschiebungshaft kann von privater Seite, z. B. durch Nicht-Regierungsorganisationen und Vereine, erfolgen.

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I wird der Wunsch nach Rechtsberatung durch den Sozialdienst über die Vollzugsgeschäftsstelle an das Amtsgericht vermittelt. Kostenlose umfassende Rechtsberatung erfolgt bei Bedarf durch die Rechtsberatungsstelle beim Amtsgericht Kassel. Diese ist mit einer Rechtspflegerin besetzt.

In den Gewahrsamseinrichtungen der Polizei werden die Abschiebungshäftlinge – falls erforderlich durch einen Dolmetscher – dahingehend belehrt, dass sie sich jederzeit mit einem Rechtsbeistand in Verbindung setzen können. Im Bedarfsfall vermittelt die Polizei einen Rechtsbeistand des Anwaltsnotdienstes.

Mecklenburg-Vorpommern

Innerhalb der JVA Bützow, in der in Mecklenburg-Vorpommern für männliche Häftlinge die Abschiebungshaft vollzogen wird, steht den Abschiebungshäftlingen keine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Die Abschiebungshäftlinge haben die Möglichkeit, Rechtsberatung bzw. Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten auf eigene Kosten von außerhalb in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen stehen den Abschiebungshäftlingen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie der Anstaltsseelsorger als Ansprechpartner für ihre Anliegen und Probleme zur Verfügung.

Niedersachsen

Es wird keine kostenlose Rechtsberatung während der Inhaftierung in der Abschiebungshaft gewährt. Durch das BerHG und das Institut der Prozesskostenhilfe ist auch in Abschiebungshafthsachen eine angemessene Beratung und Vertretung unmittelbar Betroffener durch Rechtsanwälte sichergestellt.

Nordrhein-Westfalen

Seit dem Jahr 1996 wird in der Abschiebungshaft des Landes Nordrhein-Westfalen eine kostenlose Rechtsberatung für Abschiebungshäftlinge angeboten. Dazu ist eine Beratungsstelle im Sinne des § 3 Absatz 1 BerHG eingerichtet. Die Einrichtung beruht auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Landesjustizverwaltung und dem örtlichen Anwaltsverein.

Die Beratungsstelle wird vom Anwaltsverein betrieben, die Räumlichkeiten werden von der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt. Ebenso sorgt die Justizverwaltung – soweit erforderlich – für Übersetzer.

Tätig werden kann in der Beratungsstelle

- jeder im Bezirk des örtlichen Anwaltsvereins zugelassene Rechtsanwalt nach einem Terminplan des Anwaltsvereins,
- jeder in Nordrhein-Westfalen zugelassene Rechtsanwalt, der sich in die in der Anstalt ausliegende Liste eintragen lässt, nach entsprechender Auswahl durch den betroffenen Ausländer.

Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit erfolgt direkt mit der Justizvollzugsanstalt.

Nähere Informationen erhalten die Häftlinge über die in den gängigsten Fremdsprachen erstellte Hausordnung sowie entsprechende, mehrsprachige Aushänge.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird den Insassen der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige durch das Diakonische Werk und den Caritasverband eine unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte (wöchentlich zwei Stunden) sowie ein Rechtshilfefonds, aus dem Zuschüsse zu rechtlichen Verfahren gewährt werden, angeboten. Das Land leistet im Rahmen der unabhängigen Rechtsberatung Vorschüsse an Rechtsanwälte zur Antragstellung für Prozesskosten- oder Beratungshilfe (30 Euro in Anlehnung an die Gebührensätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) sowie Fahrtkostenzuschuss für die beratenden Anwälte (20 Euro für die entstehenden Fahrtkosten); zusätzlich wird eine Landeszuwendung zur Projektförderung von ehrenamtlichen Sprachmittlern gewährt.

Saarland

Nach der unter der Antwort zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Die Abschiebungshäftlinge können sich jederzeit postalisch bzw. telefonisch an einen Rechtsanwalt oder eine beratende Organisation wenden. Bei Kommunikationsproblemen unterstützen die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt bei der Kontaktaufnahme. In der JVA Dresden erfolgt einmal wöchentlich Besuch durch die Kontaktgruppe Abschiebungshaft, die eine Einzelberatung von Abschiebungshäftlingen auch zu rechtlichen Belangen durchführt. So werden etwa Flyer in den jeweiligen Sprachen zu Rechtsschutzmöglichkeiten der Abschiebungshäftlinge ausgehändigt. In der JVA Chemnitz werden die Abschiebungshäftlinge durch die AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz betreut und beraten. Abschiebungshäftlinge haben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe nach dem BerHG zu erhalten.

Sachsen-Anhalt

Abschiebungshäftlinge haben auf Anfrage die Möglichkeit, kostenlose Rechtsberatung von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. sowie durch die AWO Beratungsstelle für Frauen VERA zu erhalten.

Schleswig-Holstein

Kostenlose Rechtsberatung bzw. -vertretung über den nachfolgend genannten Umfang hinaus wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten:

Gemäß § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Glaubhaftmachung der Erfolgsaussichten sieht der Gesetzgeber nicht vor. Während die Prozesskostenhilfe beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen für gerichtliche Verfahren bewilligt wird, wird die Beratungshilfe nach § 1 BerHG u. a. für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe.

Auch für Abschiebungshäftlinge besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem BerHG zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle Abschiebungshäftlinge nach den Voraussetzungen des BerHG bedürftig sind und einen Anspruch auf Beratungshilfe haben. Für die Tätigkeit im Rahmen der Beratungshilfe werden Rechtsanwälte nach Teil 2 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet.

Thüringen

In der JVA Suhl-Goldlauter erfolgt eine (kostenlose) Rechtsberatung der Abschiebungshäftlinge durch die sogenannte Abschiebehaftgruppe Thüringen des Evangelischen Kirchenkreises „Henneberger Land“. Diese Organisation schaltet gegebenenfalls einen Rechtsanwalt (als Rechtsvertretung) ein.

Durch einen Rechtsanwalt können sich die Abschiebungshäftlinge auf eigene Kosten beraten lassen.

61. Welche Länderangaben liegen vor zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2008 – differenzieren sowie durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person und Gesamtkosten der jeweiligen Anstalt im Jahr angeben)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	Haftanstalt	2008		2009		2010		2011	
		jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person
Baden-Württemberg ¹	gesamt	2.084.533 €	89,80 €	2.067.996 €	101,64 €	2.222.130 €	135,32 €	1.946.572 €	123,51 €
Berlin ²	Abschiebungsgewahrsam der Polizei Berlin	10.765.292,40 €	k. A.	11.220.296,35 €	k. A.	11.640.773,76€	k. A.	11.235.519,16 €	k. A.
Brandenburg	AHE Eisenhüttenstadt	1.314.207 €	108,72 €	1.589.364 €	124,14 €	1.936.474 €	167,82 €	1.690.54 €	194,07 €
Bremen ³	Polizeigewahrsam Bremen	95.186,00 €	1.420,00 €	98.241,00 €	1.403,00 €	107.180,00 €	1.391,00 €	33.964,00 €	998,00 €
Hamburg ⁴	JVA Fuhlsbüttel	1.044.607 €	k. A.	1.110.334 €	k. A.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
	JVA Billwerder	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	775.225 €	k. A.	642.493 €	k. A.
	JVA Hahnöfersand	705.982 €	k. A.	637.060 €	k. A.	637.060 €	k. A.	entfällt	entfällt
	U-Haftanstalt Hamburg	1.241.739 €	k. A.	1.332.034 €	k. A.	1.332.034 €	k. A.	entfällt	entfällt

Land	Haftanstalt	2008		2009		2010		2011	
		jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person
Hessen ⁵	Frankfurt am Main I	k. A.	93,85 €	k. A.	98,29 €	k. A.	96,17 €	k. A.	87,17 €
	Haftkostensatz aller übrigen Justizvollzugsanstalten im Durchschnitt	k. A.	100,39 €	k. A.	98,29 €	k. A.	104,34 €	k. A.	104,62 €
Mecklenburg-Vorpommern	JVA Bützow	228.240,22 €	59,14 €	253.795,21 €	66,89 €	254.447,80 €	64,58 €	236.115,96 €	90,09 €
Niedersachsen	Hannover-Langenhagen	1.557.898,32 €	91,02 €	1.500.234,00 €	91,50 €	996.280,86 €	99,34 €	1.005.395,76 €	107,46 €
Nordrhein-Westfalen	Büren und Düsseldorf	7.890.357 €	46,59 €	9.581.272 €	56,57 €	10.326.121 €	70,90 €	4.594.718 €	79,65 €

Land	Haftanstalt	2008		2009		2010		2011	
		jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person	jährliche Gesamtkosten	durchschnittl. tägliche Kosten pro Person
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz	k. A.	89,96 €	k. A.	90,13 €	k. A.	90,06 €	k. A.	91,16 €
Saarland	GfA Ingelheim	1.355.052 €	11.386,99 €	1.130.742 €	8.765,44 €	1.268.265 €	10.748,01€	1.188.623 €	7.924,15 €
Sachsen ⁶	Haftkostensatz für Abschiebungshäftlinge aller JVAen ohne Baukostensatz der einzelnen JVAen	k. A.	65,66 €	k. A.	70,38 €	k. A.	70,63 €	k. A.	70,60 €
Schleswig-Holstein	Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	k. A.	k. A.	1.375.240 €	119,08 €	1.525.097 €	162,35 €	k. A.	k. A.
Thüringen	JVA Suhl-Goldlauter (Abschiebungshaft)	k. A.	85,93 €	k. A.	91,70 €	k. A.	98,15 €	k. A.	96,30 €

- ¹ Baden-Württemberg: Vom Justizvollzug in Baden-Württemberg erfolgt keine getrennte Erhebung nach den jeweiligen Haftanstalten.
- ² Berlin: Das Berechnen der durchschnittlichen Kosten pro Insasse ergibt keine validen Zahlen, die Kosten für jeden Insassen werden individuell berechnet. Zugrunde gelegt wird der jeweils gültige Tagessatz, multipliziert mit der Verweildauer des Insassen, hinzu kommen aber individuelle Reisekosten, ggf. Arztkosten (auch mit Dolmetscher). Der theoretische Durchschnittswert liegt bei ca. 206 Euro pro Tag und Haftplatz.
- ³ Bremen: In den Kosten sind keine Personalkosten und Flugtransportkosten enthalten.
- ⁴ Hamburg: Aufgrund veränderter Zuständigkeiten für den Vollzug von Abschiebungshaft entfallen zu einigen Anstalten die Angaben.
- ⁵ Hessen: Eine eigene Statistik der Kosten für die Vollstreckung von Abschiebungshaft wird wegen des immensen Erfassungsaufwandes nicht geführt. Die Infrastruktur des Justizvollzugs, wie z. B. Sicherheitseinrichtungen, Arbeits- und Ausbildungsbetriebe, Sozialtherapie, das Zentralkrankenhaus, Sporthallen etc., ist je nach Bauart, Sicherheitsstufe und Haftart unterschiedlich ausgestaltet. Dadurch differiert der Haftkostensatz pro Tag von Anstalt zu Anstalt. Durchschnittlich beträgt er ca. 100 Euro, wobei der Fixkostenanteil sehr hoch ist und bei über 90 Prozent der Gesamtkosten liegen dürfte. Der durchschnittliche Tageshaftkostensatz aller Justizvollzugsanstalten und den Tageshaftkostensatz der JVA Frankfurt am Main I wurde in der vorstehenden Tabelle dargestellt. Zur Berechnung der Gesamtkosten wird die Anzahl an vollstreckten Hafttagen je Justizvollzugsanstalt für Abschiebungshaft benötigt. Diese Angaben liegen nicht vor und sind auch nicht der Datensammlung zu entnehmen.
- ⁶ Sachsen: Die Höhe des Baukostensatzes müsste für jede einzelne Justizvollzugsanstalt, in der im Zeitraum von 2008 bis 2011 Abschiebungshaft vollzogen wurde, nach den Vorgaben des aktuellen Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 9. März 2012, Az. 3 A 720/10, ermittelt werden. Dies setzte differenzierende Berechnungen zu den Baukosten der letzten Jahre für jede dieser Anstalten voraus (Ausgaben für kleine und große Baumaßnahmen sowie den Bauunterhalt unter Abzug der Kosten für bauliche Maßnahmen im Bereich Ausbildung).
- ⁷ Schleswig-Holstein: Für das Jahr 2008 liegen keine aussagekräftigen Angaben vor, da die auf Basis der internen Kosten-/Leistungsrechnung ermittelten Werte erst ab dem Jahr 2009 zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2011 liegen keine aussagekräftigen Angaben vor, da die auf Basis der internen Kosten-/Leistungsrechnung ermittelten Werte noch nicht vorliegen.

Bayern

Haftkosten werden nicht differenziert nach der Art der Haft erhoben.

Sachsen-Anhalt

Die täglichen Kosten der Abschiebungshaft entsprechen dem jährlich festzulegenden Tageshaftkostensatz:

2008	2009	2010	2011
93,18 €	109,33 €	106,89 €	Liegt noch nicht vor

62. Welche Länderangaben liegen vor zu den übrigen Kosten der Abschiebungsverfahren im Allgemeinen?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die Kosten der Abschiebungshaft bei den Amtsgerichten in Baden-Württemberg stellen sich (in Euro) wie folgt dar:

	2008	2009	2010	2011
Sachkosten	21.164,17	24.227,70	25.895,56	23.813,30
Dolmetscherkosten	71.065,41	70.137,77	47.397,29	46.466,05
Personalkosten	194.154,55	207.361,44	162.508,07	191.383,91
Umlage	25.699,50	22.342,86	17.632,88	23.505,17
Gesamtkosten	312.083,63	324.069,77	253.433,80	285.169,43
Eingänge:	973	985	792	733

Weitere Kosten, die bei einer Abschiebung entstanden sind, werden in Baden-Württemberg im Einzelfall erst ermittelt, wenn sie vom Betroffenen erhoben werden sollen.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben und können angesichts der Überschneidungen mit Amtshandlungen, die auch, aber nicht ausschließlich der Vorbereitung der Abschiebung dienen, sowie mit allgemeinen Kosten des Verwaltungshandelns der Ausländerbehörden auch nicht beziffert werden.

Berlin

Transportkosten

Die vom zuständigen Sachgebiet des Referates Gefangenwesen abgerechneten Transportkosten beinhalten sämtliche Kosten für Rückführungen, Botenschaftsvorfürungen, Vorführbefehle und Sondertransporte. Diese gehen über die reinen Kosten für den Abschiebungsgewahrsam hinaus und lassen sich nicht trennen.

2008	396.129,- €
2009	381.722,- €
2010	318.237,- €
2011	310.535,- €

Kosten für die medizinische Betreuung der Abschiebungshäftlinge:

2008	81.154,74 €	Der Betrag beinhaltet: Dolmetscherkosten, medizinische Verbrauchsmittel und ärztliche Leistungen.
2009	83.393,80 €	Der Betrag beinhaltet: Dolmetscherkosten, medizinische Verbrauchsmittel und ärztliche Leistungen.
2010	63.788,05 €	Der Betrag beinhaltet: Dolmetscherkosten, medizinische Verbrauchsmittel und ärztliche Leistungen.

Brandenburg

Außer den Kosten der Abschiebungshaft werden in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg die Kosten für Tickets (Flug, Bus und Bahn) erfasst. In der Position Passbeschaffung sind enthalten: Konsulargebühren, Kosten der Sammelvorführungen. Die „Kosten der Amtshilfe“ sind in anderen Ländern entstanden. Es handelt sich hier nur um die erstatteten Auslagen gemäß § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Abschiebungskosten ohne AHE Unterbringung	2008	2009	2010	2011
Flug-u.Fahrkosten	k. A.	205.166,19 Euro	189.533,85 Euro	142.306,65 Euro
Passbeschaffung	k. A.	19.221,73 Euro	35.108,69 Euro	39.098,00 Euro
Amtshilfe durch andere Länder	k. A.	334,10 Euro	1.141,82 Euro	2.203,08 Euro
Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen	k. A.	13.844,12 Euro	11.525,49 Euro	9.480,91 Euro
Gesamt	k. A.	238.566,14 Euro	237.309,85 Euro	193.088,64 Euro

Bremen

Angaben für Personal- und Flugkosten ergeben sich nur aus den jeweiligen Einzelvorgängen.

Hamburg

Der nachfolgenden Übersicht sind die tatsächlichen jährlichen Ausgaben der für Abschiebungen in Hamburg zuständigen Behörde für Inneres und Sport – ohne Haftkosten – zu entnehmen:

	2008	2009	2010	2011
Ausgaben für Abschiebungsverfahren	785.863 €	672.071 €	561.367 €	334.458 €

Hessen

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da die Kostenarten zu vielfältig und teilweise nicht von den Betroffenen zu erstatten sind.

Mecklenburg-Vorpommern

Zu den übrigen Kosten der Abschiebungsverfahren gehören gemäß § 67 AufenthG die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Niedersachsen

In Niedersachsen wurden einmalig für die Jahre 2010 und 2011 die Personal- und Sachkosten für die Organisation der Abschiebung sowie die Kosten für Flugbuchungen und Begleitung durch vom Land Niedersachsen zu stellendes Personal ermittelt. Danach sind folgende Kosten für das Abschiebungsverfahren in Niedersachsen entstanden:

2010: 2 014 892 Euro

2011: 1 891 268 Euro (vom 1. Januar bis 30. November 2011).

Nordrhein-Westfalen

	2008	2009	2010	2011
Abschiebungskosten	3.473.146,94 €	3.236.621,81 €	2.940.303,94 €	2.646.349,31 €

Rheinland-Pfalz

Die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erstellte jährliche Abschiebungstatistik weist für Rheinland-Pfalz folgende Abschiebungskosten aus:

2008: 783 748,25 Euro

2009: 448 466,40 Euro

2010: 516 578,70 Euro

2011: 474 965,43 Euro.

Saarland

Im Saarland betragen die reinen Abschiebungskosten (ohne Kosten der Abschiebungshaft) in den Jahren:

2008: 288 742,02 Euro

2009: 227 972,49 Euro

2010: 210 788,59 Euro

2011: 236 500,28 Euro.

Sachsen

Die Kosten von Abschiebungsverfahren setzen sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen und sind aufgrund der Allgemeinheit der Frage kaum bezifferbar. Es handelt sich um Personalaufwand, Sachaufwand, Transport- und Reisekosten einschließlich Tagegeldern, Haftkosten, Gerichts- und Dolmetscherkosten etc. Nicht alle der aufgezählten Kostenarten sind seitens des Abgeschobenen erstattungspflichtig.

Sachsen-Anhalt

Eine entsprechende Erfassung erfolgt nicht.

Schleswig-Holstein

Erfasst sind nur Kosten der Abschiebungen, die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein durchgeführt hat. Über den Titel „Kosten der Rückführung“ (534 62) werden die Abschiebungskosten (Flugkosten, Beförderungskosten, ggf. ärztliche Begleitung, Dolmetscher, weitere Sachausgaben), die entsprechenden Kosten für DÜ-Rücküberstellungen, die der Passersatzbeschaffung und der freiwilligen Ausreise gebucht. Kosten für Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt werden ebenfalls hier gebucht, die Haftplatzkosten der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg jedoch nicht; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

Personalkosten der Mitarbeiter sind dort nicht erfasst, Personalkosten Dritter (Bundes- bzw. Landespolizei) werden gemäß den Amtshilfe- bzw. Vollzugshilferregelungen nicht der ersuchenden Behörde in Rechnung gestellt.

Die Ausgaben können nicht so spezifiziert werden, dass die Kosten der Abschiebungen ermittelbar sind.

Insgesamt sind in 2010 für Rückführungen 246 888,70 Euro gezahlt worden, in 2011 292 837,86 Euro.

Thüringen

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

63. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2008 nach Länderangaben durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und, soweit möglich, nach konkreter Handlung differenzieren)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Im genannten Zeitraum waren in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes keine Suizide von Abschiebungshäftlingen zu beklagen.

In den Jahren 2008 bis 2010 kam es in den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes insgesamt zu fünf versuchten Selbsttötungshandlungen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle (Ort, Datum, Vorfall):

1.	Rottenburg	5.8.2008	Brandlegung in der Abschiebungshafteinrichtung durch einen Abschiebungshäftling; (leichte) Rauchvergiftung sowie oberflächliche Schnittwunden an den Unterarmen
2.	Rottenburg	13.11.2008	Selbststrangulation; vorsorgliche Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus
3.	Rottenburg	16.5.2009	Verweigerung der Aufnahme der Anstaltskost durch einen Abschiebungshäftling sowie Selbststrangulation; keine körperlichen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen
4.	Mannheim	2.8.2009	Selbststrangulation; Erstversorgung im Klinikum Mannheim
5.	Mannheim	12.5.2010	Brandlegung in der Abschiebungshafteinrichtung durch einen Abschiebungshäftling; neben dem für den Brand verantwortlichen Abschiebungshäftling erlitten noch zwei weitere Abschiebungshäftlinge Rauchvergiftungen

Bayern

In den Jahren 2008 bis 2010 war kein Suizid eines Abschiebungshäftlings zu beklagen; im Jahr 2011 erfolgte eine Selbsttötung. Angaben zu Suizidversuchen oder Übergriffe Dritter werden nicht erhoben.

Berlin

Abschiebungsgewahrsam Berlin

Datum	Handlung
30.12.2007	Suizid. Nach der Entlassung aus dem Abschiebungsgewahrsam im Krankenhaus verstorben (Januar 2008).
23.1.2008	Suizidversuch. Versuchte Strangulation mit einer aus einem Laken gefertigten Schlinge.
23.8.2008	Suizidversuch. Unkontrollierte Medikamenteneinnahme nach ambulanter Behandlung.
20.12.2009	Suizidversuch. Zuführen von oberflächlichen Schnittverletzungen.
12.1.2010	Suizidversuch. Trinken von Shampoo.
12.1.2010	Suizidversuch. Zuführen von oberflächlichen Schnittverletzungen.
13.1.2010	Suizidversuch. Versuchte Strangulation mit einem Antennenkabel.
8.7.2011	Suizidversuch. Versuchte Strangulation mit einer elastischen Binde (Verbandmaterial).
9.7.2011	Suizidversuch. Versuchte Strangulation, Handtuch um den Hals gelegt und selbst zugezogen.
9.9.2011	Suizidversuch. Versuchte Strangulation mit einer Hose.
11.2.2012	Suizidversuch. Versuchte Strangulation mit einer Jacke

	Selbstverletzungen	Gesundheitsschäden durch Fremdeinwirkung
2008	2	5
2009	5	5
2010	4	12
2011	9	9
2012	2	1
Art	Überwiegend durch oberflächliche Schnittverletzungen, Verschlucken von Kleinteilen (Kunststoff) sowie durch Selbstausbübung stumpfer Gewalt (Tür/Wand/Gitter).	Körperverletzung / wechselseitige Körperverletzung unter Insassen aufgrund von Streitigkeiten.

Stand: 15. Mai 2012

Brandenburg

Es gab keine Todesfälle in Brandenburg. Über die Suizidversuche wird keine Statistik geführt.

Bremen

Im Abschiebungsgewahrsam Bremen gab es im genannten Zeitraum keinen Fall von Suizid bzw. Suizidversuch.

Hamburg

Seit 2008 haben sich zwei Abschiebungshäftlinge, die sich in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt befanden, das Leben genommen und sechs Abschiebungshäftlinge haben einen Suizidversuch unternommen (Stand: 20. April 2012). Vier Personen in Abschiebungshaft sind durch Mitgefangene verletzt worden. Ein Abschiebungshäftling hat sich selbst verletzt.

Im Einzelnen

2008: vier Vorfälle.

Ein Abschiebungshäftling hat zweimal einen Suizidversuch unternommen. Einmal hat er vermutlich Spülmittel getrunken, einmal hat er versucht, sich mit einem in Streifen gerissenen Geschirrhandtuch am Fenstergitter zu erhängen.

Ein Abschiebungshäftling wurde durch einen Mithäftling ins Gesicht geschlagen, so dass die Lippe aufplatzte, und ein Häftling wurde durch einen Faustschlag verletzt, wobei er einen Zahn verlor.

2009: vier Vorfälle.

Zwei Abschiebungshäftlinge haben einen Suizidversuch unternommen. Der eine hat sich mit einem selbstgebastelten Schneidewerkzeug eine tiefe Schnittwunde am Hals beigebracht, der andere hat versucht, sich mit seiner Unterhose zu strangulieren.

Bei einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Abschiebungshäftlingen wurden beide verletzt, der eine durch eine Schwellung eines Fußes und mehrerer Finger einer Hand sowie eine Rippenprellung, der andere durch eine aufgeplatzte Lippe. Ein Abschiebungshäftling wurde durch einen anderen Häftling durch einen Faustschlag verletzt, der zu einer kleinen Wunde an einem Auge führte.

Ein Abschiebungshäftling hat sich selbst verletzt, indem er mit dem Kopf gegen die Tür schlug.

2010: drei Vorfälle.

Zwei Abschiebungshäftlinge haben sich durch Erhängen das Leben genommen.

Ein Abschiebungshäftling hat einen Suizidversuch unternommen, in dem er versucht hat, sich die Pulsadern aufzuschneiden bzw. sich zu erhängen.

2011: ein Vorfall.

Ein Abschiebungshäftling hat einen Suizidversuch unternommen, in dem er sich mit einem Gegenstand eine blutende Bauchwunde zugefügt hat.

2012 (bis zum 20. April 2012): Keine Vorfälle.

Hessen

Hierzu wird Fehlanzeige erstattet.

Mecklenburg-Vorpommern

Nach Angaben des Fachbereichsleiters der Haftkrankenabteilung der JVA Bützow gab es in den Jahren 2009, 2010 und 2011 keinen Suizid bei in Abschiebungshaft befindlichen Personen. Im Übrigen können mangels Erfassung keine Angaben gemacht werden.

Niedersachsen

Am 24. Juni 2009 hat ein Abschiebungshäftling einen Suizidversuch unternommen.

Am 2. Juli 2010 nahm sich ein Abschiebungshäftling das Leben.

Nach körperlichen Auseinandersetzungen untereinander wurde in den genannten Jahren zweimal Anzeige wegen Körperverletzung erstattet.

Nordrhein-Westfalen

In den Jahren 2008 bis 2011 hat sich in den Abschiebungshaftanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen kein Häftling das Leben genommen.

Die Anzahl evtl. Suizidversuche wird nicht erhoben. Letzteres gilt auch für Fälle, in denen Abschiebungshäftlinge durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln „zu Schaden“ gekommen sein könnten.

Rheinland-Pfalz

Keine Fälle.

Saarland

Keine Fälle.

Sachsen

2008: Suizid, JVA Bautzen, 14. Oktober 2008, Strangulation,

2009: Suizidversuch, JVA Dresden, 8. Juni 2009, Verletzung mit Messer,

2010: –

2011: Schädigung durch eigenes Handeln, JVA Zwickau, 21. März 2011, Verletzungen mit Rasierklinge.

Sachsen-Anhalt

Ein männlicher Abschiebungshäftling, der sich vom 10. August 2010 bis 9. November in der JVA Volkstedt befand, äußerte Suizidabsichten und gab an, eine Überdosis eines ihm verordneten Medikaments zu sich genommen zu haben. Er wurde daraufhin vorsorglich vom 25. September 2010 bis 29. September 2010 vorübergehend stationär in der Psychiatrischen Abteilung der Helios-Klinik in Hettstedt untergebracht. Es gab in den Jahren von 2008 bis 2010 keinen Suizid bzw. über den geschilderten Vorgang hinaus keinen Suizidversuch.

Schleswig-Holstein

In den Jahren 2008 bis 2010 hat es in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg keinen Suizid gegeben. Im gleichen Zeitraum gab es lediglich einen Vorfall: Am 28. Dezember 2009 hat ein algerischer Abschiebungshäftling aus Protest gegen seine Inhaftierung einen halben Löffel verschluckt.

Thüringen

In den Jahren 2008 bis 2011 gab es bei den in der JVA Suhl-Goldlauter unterbrachten Abschiebungshäftlingen weder einen Suizid noch einen Suizidversuch. Zudem kam keiner der Abschiebungshäftlinge durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden.

64. Wie viele Personen wurden seit 2008 nach Länderangaben bzw. ergänzender Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen, wie viele von ihnen wurden in welche Länder rücküberstellt bzw. mussten entlassen werden, wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung, wie vielen ein Asylverfahren voraus (bitte nach Jahren, Bundesländern und Haftanstalten differenziert antworten und, soweit vorhanden, weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zur Rechtsgrundlage, zu den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten, zu unter 18- bzw. unter 16-Jährigen, zu den Gründen einer etwaigen Entlassung usw. machen)?

Der Bundesregierung liegen keine ergänzenden Erkenntnisse vor. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Dublin-Überstellungen keine Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden, da die Überstellung gerade das Ziel verfolgt, das Asylverfahren in dem zuständigen Dublin-Zielstaat durchzuführen.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Fälle von Haft nach dem Aufenthaltsgesetz im Vorfeld eines Überstellungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-Verordnung), gegliedert nach Staatsangehörigkeit bzw. Herkunftsstaat:

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
Berlin ¹	Bosnien	k. A.	k. A.	2	1
	Serbien	k. A.	k. A.	2	2
	Moldau	k. A.	k. A.	2	2
	Kosovo	k. A.	k. A.		3
	Polen	k. A.	k. A.	1	
	Russland	k. A.	k. A.	9	7
	Türkei	k. A.	k. A.	2	2
	Ukraine	k. A.	k. A.	1	
	Algerien	k. A.	k. A.	2	2
	Eritrea	k. A.	k. A.		1
	Äthiopien	k. A.	k. A.	2	
	Benin	k. A.	k. A.		1
	Cote d'Ivoire	k. A.	k. A.		2
	Ghana	k. A.	k. A.	2	1
	Libyen	k. A.	k. A.		3
	Mali	k. A.	k. A.		1
	Guinea-Bissau	k. A.	k. A.	1	
	Senegal	k. A.	k. A.	1	
	Somalia	k. A.	k. A.	1	1
	Sudan	k. A.	k. A.	2	
	Tunesien	k. A.	k. A.		2
	Kolumbien	k. A.	k. A.	1	
	Peru	k. A.	k. A.	1	
	Armenien	k. A.	k. A.	1	
	Afghanistan	k. A.	k. A.	1	2
	Georgien	k. A.	k. A.	5	2
	Sri Lanka	k. A.	k. A.		1
	Vietnam	k. A.	k. A.	10	4
	Indien	k. A.	k. A.	2	
	Irak	k. A.	k. A.	2	3
	Kuwait	k. A.	k. A.	1	
	Syrien	k. A.	k. A.		3
Libanon	k. A.	k. A.	4	7	
VR China	k. A.	k. A.	1		
sonst. asiat. Staaten	k. A.	k. A.	1		
ungeklärt	k. A.	k. A.	3	4	
staatenlos	k. A.	k. A.		1	
Brandenburg ²	Syrien	1		1	
	übrige Asien	1			
	Vietnam	1			
	Indien	1			
	Türkei		1		
	Algerien	1			
Georgien			1		

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
Bremen	Irak	4	6	5	1
	Türkei	2		2	2
	Syrien	1		3	1
	Afghanistan	1	1	3	1
	Iran		1		
	Algerien		1	1	
	Bosnien		2	2	
	Kosovo		2		
	Gambia		1	1	
	Nigeria			7	1
	Vietnam			2	
	China			1	
	Sierra Leone				1
	Niedersachsen	Afghanistan	2	3	2
Albanien		1			
Algerien		1	5	1	1
Armenien		1			
Bhutan					1
Cote d' Ivoire			1	1	2
Ghana					3
Indien					2
Irak		7	8	4	7
Iran		2		1	
Georgien			6	6	11
Kosovo		2	5	1	3
Libanon			1	1	
Liberia					1
Lybisch-Arabische Dschamahirija				1	
Mali					1
Mazedonien		1			
Marokko		1		1	
Moldau Rep			1		
Nigeria			1		1
Pakistan			1		2
Russland		2	1	4	
Serbien		6	2	1	
Simbabwe			2		
Somalia					1
Sonst. afrikan.		1			
Sonst. asiat.					1
Sudan		1	1	1	2
Syrien		2	1	1	
Togo		1			
Tunesien		1		1	
Türkei	1	7	1	1	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Ungeklärt	2			
	Vietnam	1			
Rheinland-Pfalz ^{3a}	Ägypten		1	1	
	Afghanistan			5	2
	Algerien		7	2	3
	Armenien	1			
	Aserbaidtschan	1			
	China			4	
	Eritrea				1
	Gambia		1		1
	Georgien		1	1	
	Guinea		2		1
	Indien	2		2	1
	Irak	6	7	7	5
	Iran	2		1	3
	Kongo	5	5	5	8
	Kosovo	6	7	1	1
	Libanon		1		1
	Marokko				1
	Mazedonien				1
	Nigeria		1	3	
	Russland	1	4		3
	Serbien		2	1	
	Somalia			1	2
	Syrien	5			
	Türkei		2	1	1
	Tunesien		2	1	4
	Vietnam	1	1	1	
sonstige asiatische Staaten			1		
ungeklärt			1		
Saarland	Afghanistan	2	1		2
	Algerien	2	1	3	3
	Angola				1
	Burundi	1			
	Georgien		2		2
	Indien	3	2		
	Irak	6	4	2	
	Iran	1			
	Kambodscha				1
	Kosovo	2	1	1	
	Moldau	1			
	Russland	1	1	1	
	Serbien	1			
	Somalia				2
Sudan			1	2	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Syrien	2	1		
	Tunesien			1	
	Türkei	5	3		
Sachsen⁴	Tunesien	6	2	3	6
	Türkei	2	2		
	Algerien	1	4	2 +1	
	Serbien	1			
	Sonstige afrikani- sche Staaten	1			
	Irak	1	2	2	
	Libanon	3	2		3
	Mosambik		1		
	Georgien		1		
	Syrien		1		
	Russische Föderation	0 +1		1 +1	2
	Kosovo		0 +1	1	
	Vietnam			1	
	Bosnien- Herzegowina			2	
	Pakistan			1	1
	Indien				1 +1
	Ukraine	0 +1			
	Serbien	0 +1			
	China			0 +1	
	Marokko				0 +1
Schleswig- Holstein⁵	Afghanistan	12	44	46	43
	Ägypten	2	2	1	0
	Albanien	1	7	2	0
	Algerien	8	12	14	31
	Angola	1			
	Armenien	1		1	5
	Aserbaidshan	1			2
	Äthiopien		3	2	3
	Bangladesch	1			1
	Benin		1		
	Bhutan		2		
	Burkina Faso			2	
	Burundi	1		1	1
	China	1	2	1	

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
	Cote d'Ivoire		2	1	2
	Eritrea	5	3	1	5
	Gambia				1
	Ghana	1	2	3	
	Georgien	2	5	5	9
	Guinea-Bissau		2	1	1
	Indien	3	3	3	
	Irak	109	97	54	45
	Iran	11	8	13	3
	Jordanien		1	1	
	Kamerun	1			
	Kasachstan	1	2		1
	Kongo			1	
	Kosovo	1	10	5	7
	Kuwait	1			
	Libanon	1	3	1	3
	Liberia	1	1		
	Libyen	1	4		10
	Marschall-Inseln			1	
	Marokko	1		6	7
	Mauretanien			1	2
	Mazedonien	1			
	Mongolei	1		1	
	Montenegro	3	1	1	1
	Nepal		3	3	
	Nigeria	2	2	2	3
	Pakistan	2	3		2
	Palästina		1		3
	Russ. Föderation	4	2	6	4
	Serbien	9			
	Sierra Leone		1		1
	Somalia	4	5	13	8
	Sri Lanka	1	1	1	1
	Sudan	2	3	1	
	Syrien	4	5	5	7
	Tadschikistan	1			
	Tschad				1
	Tunesien	2	4	3	27
	Türkei	6	5	1	4
	Uganda				1
	ungeklärt	5	11	12	10
	Vietnam	4	2	2	2

Fälle von Haft nach dem Aufenthaltsgesetz im Vorfeld eines Überstellungsverfahrens nach der Dublin-II-Verordnung gegliedert nach Mitgliedstaat, in den überstellt wurde:

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010	2011
Brandenburg²	Schweden	2		1	
	Slowakei	1			
	Tschechische Republik	1			
	Griechenland		1		
	Belgien	1			
	Polen			1	
Bremen	Italien	1	1	9	1
	Niederlande			4	2
	Norwegen	3	3	2	
	Schweden	1	4	1	
	Tschechische Republik	1		2	
	Belgien	2		1	
	Österreich		3	2	
	Schweiz		1	2	1
	Griechenland		1		
	Spanien		1	2	
	Frankreich			1	1
	Großbritannien			1	
	Dänemark				2
Niedersachsen	Belgien	5	2	2	
	Dänemark	5	2	5	5
	Frankreich	2	5	1	2
	Finnland	1		2	
	Griechenland	4	2		
	Großbritannien	1			1
	Italien	3	7	3	11
	Litauen			1	5
	Niederlande		2		
	Norwegen	2	5	2	5
	Österreich	3	3	1	1
	Polen		3	2	2
	Schweden	1	5	3	3
	Schweiz		2	1	3
	Slowenien	2	2		
	Slowakei	1	2	1	
	Spanien		2	1	3
	Tschechei				1
Ungarn	2	5	2	3	

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010	2011
Rheinland-Pfalz ^{3a}	Belgien	3	4	1	1
	Bulgarien		1		
	Dänemark		1	2	1
	Finnland			1	
	Frankreich	3	3	8	3
	Griechenland	2	2	2	2
	Großbritannien	1			1
	Italien	12	16	9	14
	Litauen		1		0
	Niederlande		4	3	7
	Norwegen	2		5	2
	Österreich	1	1		1
	Polen	1	1		1
	Rumänien		1	1	
	Schweden	1	6	2	3
	Schweiz		1	2	1
	Slowakei	3			
	Spanien			1	1
	Tschechien		2		
	Ungarn	1	1	1	1
Saarland	Belgien	1	2		1
	Dänemark	2			
	Finnland				1
	Griechenland	3	2		
	Frankreich		3	2	3
	Großbritannien		1		
	Italien	10	4	3	5
	Irland				1
	Luxemburg	1			
	Niederlande	1			
	Österreich	2	1		
	Polen				1
	Rumänien	1			
	Schweden	1	1	1	
	Schweiz		2		
	Slowakei	1			
	Slowenien	1		1	
Spanien			2	1	
Tschechien	1				
Ungarn	2				

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010	2011
Sachsen⁴	Frankreich	2	1	1 +1	2
	Ungarn	3		1	
	Belgien	1	2		
	Italien	6	7	6 +1	4
	Schweiz	1	1		
	Spanien	1		2	1
	Griechenland	1			
	Portugal	1			
	Dänemark		1		
	Slowakei		1		1
	Schweden	0 +1	1		1
	Österreich			2	0 +2
	Tschechien	0 +1		1 +1	1
	Polen	0 +1			2
	Niederlande				1
	Finnland		0 +1		
Schleswig-Holstein⁵	Schweden	75	85	49	59
	Norwegen	32	43	69	86
	Griechenland	21	18	5	
	Belgien	16	18	16	14
	Italien	12	27	17	27
	Großbritannien	11	10	3	4
	Frankreich	11	11	5	11
	Österreich	9	2	6	2
	Schweiz	9	5	8	18
	Niederlande	4	11	9	4
	Ungarn	3	7	4	1
	Finnland	4	6	7	6
	Dänemark	2	6	5	13
	Polen	1	6	3	3
	Litauen	2	1	2	1
	Irland			1	
	Malta		1	2	2
	Rumänien	1	2	1	2
Slowakei	1	1	2		
Spanien	1	1	3	2	

Land	Mitgliedstaat, in den zurückgeführt oder überstellt werden sollte	2008	2009	2010	2011
	Tschechische Republik	3	2		
	Bulgarien		2		
	Luxemburg	1		1	
	Lettland				2

Fälle von Haft nach dem Aufenthaltsgesetz im Vorfeld eines Überstellungsverfahrens nach der Dublin-II-Verordnung gegliedert nach Haftanstalten, Dauer der Inhaftierung, Rechtsgrundlage, Alter, tatsächlicher Überstellung und Gründen einer etwaigen Entlassung:

Land	Jahr	Abschiebungshäftlinge in JVA	Abschiebungshäftlinge in Abschiebungshaftanstalt	durchschnittliche Dauer der Inhaftierung	unter 16-jährige	16 bis <18-jährige	tatsächlich rücküberstellt	aus der Haft entlassen	Gründe für eine Entlassung
Brandenburg	2008		k. A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2009		k. A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2010		1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2011		k. A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bremen	2008		8				8		
	2009		14			2	14		
	2010		27			1	25	2	VG Beschluss gegen BAMF
	2011		7				6	1	VG Beschluss gegen BAMF
Rheinland-Pfalz ^{3b}	2008		18	20 Tage	k. A.	k. A.	14		k. A.
	2009		36	32 Tage	k. A.	k. A.	27		k. A.
	2010		26	26 Tage	k. A.	k. A.	27	1	k. A.
	2011		26	33 Tage	k. A.	k. A.	25	7	k. A.
Saarland	2008		k. A.	k. A.			27	k. A.	k. A.
	2009		k. A.	k. A.			16	k. A.	k. A.
	2010		k. A.	k. A.			9	k. A.	k. A.
	2011		k. A.	k. A.			13	k. A.	k. A.

Land	Jahr	Abschiebungshäft- linge in JVA	Abschiebungshäft- linge in Abschie- bungshaftanstalt	durchschnittliche Dauer der Inhaf- tierung	unter 16- jährige	16 bis <18- jährige	tatsäch- lich rücküber- stellt	aus der Haft ent- lassen	Gründe für eine Ent- lassung
Sachsen	2008	15		21 Tage			14	1	zielstaatsbezogene Rückführungsmöglich- keit weggefallen
	2009	15		32 Tage			15		k.A.
	2010	13		31 Tage	k.A.	k.A.	12	1	zielstaatsbezogene Rückführungsmöglich- keit weggefallen
	2011	13		21 Tage	k.A.	k.A.	12	1	zielstaatsbezogene Rückführungsmöglich- keit weggefallen
Sachsen- Anhalt	2008	25							
	2009	19							
	2010	32							
	2011	56							
Schleswig- Holstein	2008	Angaben liegen nicht vor	219	29,08		13	194*	25	Die Gründe für die Haft- entlassungen werden statistisch nicht erfasst.
	2009		265	31,26		15	228*	37	
	2010		218	28,40		8	181*	37	
	2011		257	28,79		4	230*	27	

- ¹ Berlin: Statistische Angaben in dem erbetenen Umfang liegen nicht vor (wobei die Zurückweisungshaft ohnehin nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abschiebungshafteinrichtung fiel). Seit 2010 werden allerdings die Zahlen der Überstellungen in Drittstaaten (überwiegend DÜ-Fälle) erfasst, ohne dass jedoch nach den Mitgliedstaaten, in die zurückgeführt wurde, differenziert wird.
- ² Brandenburg: Die Zahlen sind nur die statistischen Zahlen der Ausländerbehörden des Landes Brandenburg. Zu Bundespolizeifällen werden seitens des Landes keine Statistiken geführt.
- ^{3a} Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden neun Behörden keine und eine Behörde nur teilweise Angaben zur Abschiebungshaft zum Zwecke der Dublin-II-Überstellung nach Jahren gemacht haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
- ^{3b} Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 20 Behörden zu dem Jahr 2008, 16 Behörden zu dem Jahr 2009, 17 Behörden zu dem Jahr 2010 und 15 Behörden zu dem Jahr 2011 keine Angaben gemacht haben. Darüber hinaus erfolgte eine Datenübermittlung in unterschiedlichem Umfang, woraus sich statistische Ungenauigkeiten insbesondere zur Frage der tatsächlich erfolgten Überstellungen und Entlassungen im Verhältnis zur jährlichen Gesamtzahl der Inhaftierten ergeben haben. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
- ⁴ Sachsen: ZAB+ LRÄ/Städte
- ⁵ Schleswig-Holstein: Die Statistiken berücksichtigen nur die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshäftlinge ungeachtet der jeweiligen ausländerbehördlichen/bundespolizeilichen Zuständigkeiten für diese Personen. Nicht berücksichtigt sind Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die in Hafteinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins untergebracht sind. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft. Diese Fälle sind in der Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt. Zugrunde gelegt sind die Zahlen der jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember aufgenommenen Personen, auch wenn die Rücküberstellung erst im nachfolgenden Kalenderjahr durchgeführt wurde.
- * Einschließlich Verlegungen in andere Hafteinrichtungen

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

Die abgefragten Daten werden in Mecklenburg-Vorpommern statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge die in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Sachsen-Anhalt

Zu den Tabellen 1 und 2 können keinen Angaben gemacht werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt. Den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

65. Wie viele Personen befanden sich zu den Stichtagen 31. Dezember 2008, 31. Dezember 2009, 31. Dezember 2010 und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Haft im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	Haftanstalt	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Rheinland-Pfalz ¹	Ingelheim am Rhein		7	4	6
Saarland	GfA Ingelheim	1			1
Schleswig-Holstein ³	AHE Rendsburg	28	19	11	27

Land	Staatsangehörigkeit	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Saarland	Türkisch	1			
	Indisch				1
Sachsen ²	Irak		1		
	Russische Föderation	0 +1		0 +1	
	Ukraine	0 +1			
	Serbien	0 +1			
	Kosovo		0 +1		
	Algerien			0 +1	
	China			0 +1	
	Marokko				0 +1
	Indien				0 +1
Schleswig-Holstein ³	Irak	10	3		2
	Afghanistan	3	3	5	3
	Serbien	2			
	Somalia	1	1		3
	Tunesien		2		2
	Iran	4	1	2	
	Libyen				1
	Algerien	2		1	5
Türkei	1	2			

¹ Rheinland-Pfalz: Eine Beantwortung der Frage ist nur eingeschränkt möglich, da von den 36 rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden 16 Behörden keine und 2 Behörden nur teilweise Angaben zur Abschiebungshaft zum Zwecke der Dublin-II-Überstellung nach Stichtagen gemacht haben und repräsentative Angaben zur Staatsangehörigkeit nicht vorliegen. Eine Nacherhebung der erfragten Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

² Sachsen: ZAB+ LRÄ/Städte

³ Schleswig-Holstein: Die Statistik berücksichtigt nur die in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshäftlinge ungeachtet der jeweiligen ausländerbehördlichen/bundespolizeilichen Zuständigkeiten für diese Personen. Nicht berücksichtigt sind Personen aus der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden, die in Hafteinrichtungen außerhalb Schleswig-Holsteins untergebracht sind. Soweit es in wenigen Einzelfällen erforderlich war, Abschiebungshäftlinge ggf. vorübergehend in Justizvollzugsanstalten unterzubringen, geschah dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdsicherung (z. B. notwendige medizinische Versorgung oder medikamentöse Einstellung des Betroffenen, aggressives/renitentes Verhalten des Abschiebungshäftlings, das die Vollzugsgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung gefährdet) oder als kurzfristige sogenannte Überhaft im Anschluss an eine Straf- oder Untersuchungshaft. Diese Fälle sind in der Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt.

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

K. A. (keine gesonderte statistische Erhebung).

Brandenburg

K. A.

Bremen

Auf die Antwort zu Frage 45 wird verwiesen, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesonderte Erfassung der „Dublin-Haft“. Insofern wird auf die Beantwortung der übrigen Fragen verwiesen.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

Zu Tabelle 2 k. A.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt. Den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

66. Wie werden in der Praxis nach Länderangaben die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, älteren und kranken Personen in der „Dublin-Haft“ und im Rücküberstellungsverfahren berücksichtigt, und welche Regelungen, Anweisungen, Runderlasse, -schreiben usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten)?

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse dieser Personen bis zur Übergabe des Überstellungsbescheids an die zuständige Ausländerbehörde bei der Feststellung der Reisefähigkeit und insgesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Prüfung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung. Bei Überstellungen in besonderen Fällen, z. B. bei der Notwendigkeit der Weiterbehandlung einer Krankheit, wird die Dublin-Behörde im Zielstaat vorab unterrichtet und ein ggf. dort eingesetzter Verbindungsbeamter des Bundesamtes eingeschaltet.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die Überstellung in einen Mitgliedstaat wird in Baden-Württemberg entsprechend den Bestimmungen über die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber durchgeführt. Dies gilt auch für die Beantragung und Durchführung von Abschiebungshaft. Darüber hinaus bestehen in Baden-Württemberg keine besonderen Regelungen und es wird auf die Antworten zu den übrigen Fragen verwiesen.

Bayern

Siehe Antwort zu Frage 17.

Berlin

Die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, älteren und kranken Personen werden bei Rücküberstellungen im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens ebenso berücksichtigt wie bei Rückführungen außerhalb dieses Verfahrens. Es gelten die gleichen Standards und Rahmenbedingungen wie für alle sonstigen Ausländer (siehe entsprechende Antworten zu den übrigen Fragen).

Brandenburg

Diese Dublin-Fälle werden gemeinsam mit den Abschiebungshaftfällen in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht. Daher treffen die Antworten zu den übrigen Fragen zu.

Bremen

Über die Dublin-II-Verfahren werden im Abschiebungsgewahrsam keine gesonderten statistischen Daten erhoben und es gelten keine abweichenden Bedingungen. Insofern wird auf die Beantwortung zu den übrigen Fragen verwiesen.

Hamburg

Da sich die Abschiebungshaft in Dublin-II-Verfahren nicht von der sonstigen Abschiebungshaft unterscheidet, wird auf die entsprechenden Antworten zu den übrigen Fragen verwiesen.

Hessen

Landesspezifische Regelungen gibt es in Hessen nicht. Der betroffene Personenkreis unterliegt keinen gesonderten Bedingungen im Hinblick auf die Abschiebungshaft.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesonderten Regelungen für die „Dublin-Haft“. Insofern wird auf die Beantwortung der übrigen Fragen verwiesen.

Niedersachsen

Im Dublin-II-Verfahren erhalten Abschiebungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhangen, wie auch andere Abschiebungshäftlinge, eine auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung. Neben dem allgemeinen Vollzugspersonal steht dafür insbesondere der ärztliche und soziale Dienst zur Verfügung. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden vereidigte Dolmetscher hinzugezogen. Erweitert werden die vollzugsinternen Betreuungsangebote um Angebote externer Betreuer, z. B. der paritätischen Wohlfahrtsverbände. Aufnahmegespräche und ärztliche Zugangsuntersuchungen sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen, um schutzbedürftige Personen sowie deren besondere Bedürfnisse im Sinne der Richtlinie zu erkennen und ihnen gerecht zu werden.

Zusätzliche spezielle landesrechtliche Regelungen oder Hinweise gibt es in Niedersachsen hierzu nicht.

Nordrhein-Westfalen

Soweit die Ausländerbehörden Vollzugsmaßnahmen durchführen oder die Betroffenen in Sicherungshaft nehmen, gelten für diesen Personenkreis keine anderen Rahmenbedingungen als für alle sonstigen Ausländer.

In der Justizvollzugsanstalt Büren wird die in dem jeweiligen Einzelfall angezeigte Betreuung (einschließlich der medizinischen Versorgung) – unbeschadet des Alters des Abschiebungshäftlings oder des Haftgrunds – bei allen Abschiebungshäftlingen sichergestellt.

Rheinland-Pfalz

Bei Bedarf werden im Einzelfall entsprechende Betreuungsmöglichkeiten angeboten. Minderjährige unbegleitete Ausländer werden grundsätzlich nicht in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Rheinland-Pfalz untergebracht.

Saarland

Zu dieser Thematik existieren im Saarland keine gesonderten Landesregelungen. Nach der zu Frage 15 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, älteren und kranken Personen werden zum einen bereits bei der Beantragung und Anordnung der Haft im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt. Zum anderen ist auch im Haftvollzug, der Rückführungsplanung und -durchführung die Situation der Betroffenen Gegenstand der Prüfungen und entsprechender Vorkehrungen. Für das insoweit gebotene Verhalten mit Vorausschau, Augenmaß und Menschlich-

keit sind Regelungen, Anweisungen und Runderlasse nicht bekannt, aber auch nicht erforderlich.

Sachsen-Anhalt

Die Überstellung in einen Mitgliedstaat wird in Sachsen-Anhalt entsprechend den Bestimmungen über die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber durchgeführt. Dies gilt auch für die Beantragung und Durchführung von Abschiebungshaft. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Regelungen.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind den Ausländerbehörden mit Erlass vom 2. Mai 2012 Hinweise zur Durchführung der Abschiebungshaft an die Hand gegeben worden. Diese Hinweise betreffen allerdings nicht nur inhaftierte Personen, die auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung in einen Mitgliedstaat rückgeführt werden sollen, sondern alle Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden. Hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, wie Minderjährigen und Kranken, wird darin wie folgt ausgeführt:

1. Inhaftierung von Minderjährigen und Familien

Nach § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Bei Müttern mit Kindern unter zehn Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.

Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den genannten Fällen Abschiebungshaft zwingend erforderlich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft nicht länger als fünf Tage andauert.

Über entsprechende Fälle ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration unverzüglich zu unterrichten. Bei der Anforderung des Haftplatzes ist dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten mitzuteilen, dass die Fachaufsicht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration informiert wurde.

Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Hafteinrichtung ist über den Sachverhalt zu unterrichten.

Bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine anderweitige Unterbringung i. S. d. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Das ist im Haftantrag auszuführen. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs bei der Anordnung von Abschiebungshaft eine besondere Bedeutung zu. Bestehen Zweifel an den Altersangaben des Betroffenen, können die nach § 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 AufenthG vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Beachtlichen Vorträgen über gesundheitliche Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, also auch während der Abschiebungshaft. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen – insbesondere Traumatisierungen – vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Haftenrichtung hierüber zu unterrichten. Hinsichtlich der Feststellung entsprechender Abschiebungs- oder Vollstreckungshindernisse wird in diesem Zusammenhang auf einen Erlass vom 14. März 2005 über „Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse und zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ verwiesen. Dieser Erlass nimmt Bezug auf den entsprechenden von der Innenministerkonferenz in der Sitzung am 19. April 2004 beschlossenen „Informations- und Kriterienkatalog“.

3. Sonstige besondere Fallgestaltungen

Bei schwangeren Frauen ist ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann. In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt wird ab der 29. Schwangerschaftswoche keine Abschiebungshaft mehr vollzogen.

Thüringen

Soweit die Ausländerbehörden Vollzugsmaßnahmen durchführen oder die Betroffenen in Abschiebungshaft nehmen, gelten für diese Personen keine anderen Bedingungen als für vergleichbare besonders schutzbedürftige Personen.

67. Welche Länderangaben gibt es dazu, wie viele geplante Überstellungen seit 2008 aus welchen Gründen nicht durchgeführt werden konnten (bitte nach Bundesländern und Jahren differenziert beantworten und etwaige Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer oder Personengruppen benennen)?

Die Bundesregierung hat die Länder nach Erkenntnissen zu geplanten, aber nicht durchgeführten Rücküberstellungen nach der Dublin-Verordnung in Bezug auf Herkunftsländer und Mitgliedstaaten, in die überstellt werden sollte, befragt. Zu den Gründen, aus denen einzelne Rücküberstellungen nicht erfolgt sind, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über die entsprechenden Antworten zu Frage 64 hinausgehen. Die Bundesregierung weist daraufhin, dass nach Griechenland von 2008 bis 2010 keine besonders schutzbedürftigen Asylbewerber (z. B. unbegleitete Minderjährige, Personen hohen Alters oder mit erheblichen Erkrankungen) überstellt wurden und seit Januar 2011 Überstellungen dorthin vollständig ausgesetzt sind. In Bezug auf Malta wird seit August 2009 von einer Überstellung besonders schutzbedürftiger Asylbewerber abgesehen. In diesen Fällen übt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das sogenannte Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung aus und das Asylverfahren wird in Deutschland durchgeführt.

Die Länder haben Folgendes mitgeteilt:

Land	Herkunftsland	2008	2009	2010	2011
Bremen	Nigeria	k. A.	k. A.	2	k. A.
	Syrien	k. A.	k. A.	k. A.	1
Saarland	Irak		2		
	Indien		1		
	Russland		1		
	Afghanistan				1
Sachsen	Libanon	1			1
	Irak			1	
Schleswig-Holstein¹	Afghanistan	2	10	15	3
	Albanien		1		
	Algerien			3	2
	Äthiopien				1
	Eritrea		1	1	
	Ghana		1		
	Indien		1	1	
	Irak	16	15	4	2
	Iran			4	1
	Kasachstan				1
	Kosovo	1		1	
	Libanon	1	1	1	
	Libyen				1
	Marokko			1	2
	Nigeria			1	1
	Pakistan	1			1
	Palästina			1	
	Russ. Föderation				2
	Serbien	1			
	Somalia	1	1	4	1
	Sudan			1	
	Syrien			2	1
	Tunesien			2	7
Türkei	2		1		
ungeklärt					1

Land	Mitgliedstaat	2008	2009	2010	2011
Bremen	Italien	k. A.	k. A.	2	k. A.
Saarland	Griechenland		2		
	Italien		1		
	Schweden		1		
	Norwegen				1
Sachsen	Griechenland	1			
	Frankreich				1
	Österreich			1	
Schleswig-Holstein¹	Litauen	2			
	Belgien	1	1	3	3
	Griechenland	5	10	5	
	Schweden	2	5	4	3
	Schweiz	8	1	3	2
	Norwegen	3	6	9	5
	Italien	1	4	3	10
	Frankreich	1		1	1
	Österreich	1	2	1	
	Finnland	1	1	2	1
	Niederlande		1	2	
	Großbritannien		5	2	
	Ungarn		1	1	
	Slowenien			1	
	Spanien				1
Malta				1	

¹ Schleswig-Holstein: Die Gründe, die zur Entlassung aus der Abschiebungshaft führen, werden statistisch nicht erfasst. Ob ggf. nach Haftentlassung eine DÜ-Rückführung erfolgreich war, ist nicht bekannt.

Baden-Württemberg

Die abgefragten Daten werden in Baden-Württemberg statistisch nicht bzw. nicht gesondert erfasst. Eine Nacherhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Bayern

Statistische Daten zu dieser Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

K. A. (keine statistische Erfassung).

Brandenburg

K. A.

Hamburg

Die erbetenen Angaben werden in Hamburg statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht nachträglich ermittelt werden.

Hessen

Die gewünschten Angaben werden in Hessen nicht erfasst. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine gesonderte Erfassung der „Dublin-Haft“. Insofern wird auf die Beantwortung der übrigen Fragen verwiesen.

Niedersachsen

In der niedersächsischen Justizvollzugsverwaltung erfolgt keine differenzierte statistische Erfassung für Abschiebungshäftlinge, die in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt und die im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden.

Nordrhein-Westfalen

Da hierzu keine Statistiken vorliegen und nicht alle Ausländerbehörden in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Rheinland-Pfalz

K. A.

Sachsen-Anhalt

Da hierzu keine Statistiken vorliegen, können keine Fallzahlen angegeben werden.

Thüringen

Zu den abgefragten Daten werden keine Statistiken geführt. Den Ausländerbehörden wäre es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich gewesen, vorhandene Akten im Sinne der Fragestellung auszuwerten. Daher sind keine Angaben zu der Frage möglich.

68. Wie wird nach Angaben der Bundesländer die Neuregelung in § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG (Ausnahme von der Übermittlungspflicht für Schul-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) umgesetzt, welche Änderungen oder Klarstellungen von Gesetzen, Rundschreiben, -erlassen usw. gab es bzw. sind geplant, und wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung jeweils (bitte nach Bundesländern differenziert angeben)?

Die Länder haben zur Umsetzung Folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Mit dem sogenannten Zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz wurde § 87 AufenthG dahingehend geändert, dass Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind. In Baden-Württemberg konnten Kinder ohne Aufenthaltsstatus bereits vor der entsprechenden Änderung des § 87 die Schule besuchen, ohne dass eine Übermittlung ihrer Daten an die Ausländerbehörden erfolgte, da der Melde- und Aufenthaltsstatus der Schulkinder amtlich nicht erhoben wird und insofern keine Übermittlungspflicht der Schulen bestand. Insofern sind keine Änderungsmaßnahmen auf Landesebene zu treffen.

Bayern

§ 87 Absatz 1 und 2 AufenthG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht. Es existieren hierzu keine Regelungen der Innen- oder Schulverwaltung.

Berlin

In Berlin wurden die Schulen mit einem Rundschreiben der zuständigen Senatsverwaltung bereits vor der Neuregelung des § 87 AufenthG darauf hingewiesen, dass der aufenthaltsrechtliche Status nach den schulrechtlichen Regelungen nicht zu erheben ist und eine Übermittlungspflicht der öffentlichen Schulen in der Regel nicht besteht. Diese Verfahrensweise gilt – insbesondere nach der entsprechenden Neuregelung im AufenthG – nach wie vor.

Brandenburg

Es wird dem Gesetzestext entsprechend verfahren.

Bremen

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat aufgrund der Änderung des § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG mit Verfügung 25/2012 die Schulen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie generell nicht verpflichtet sind, die Ausländerbehörden über den illegalen Aufenthalt bzw. fehlenden Aufenthaltsstatus eines Kindes oder Jugendlichen zu informieren.

Hamburg

Da nach dem Hamburgischen Schulgesetz die Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus besteht und folgerichtig die Erhebung des Aufenthaltsstatus in den §§ 1, 7 der Schul-Datenschutzverordnung nicht vorgesehen ist, ergab sich für die Hamburger Schulen schon vor der Änderung von § 87 AufenthG keine Übermittlungspflicht aus § 87 Absatz 2 AufenthG zu Erkenntnissen über einen illegalen Aufenthalt, weil die Hamburger Schulen etwaige Kenntnisse nicht – wie bundesgesetzlich gefordert – „im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben“ erlangen. Änderungen waren insoweit nicht erforderlich. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat den Senat im Juni 2011 unter anderem darum ersucht, zu prüfen, wie Kindern ohne Aufenthaltsstatus der Zugang zu frühkindlicher Bildung ermöglicht werden kann. Dieses Ersuchen wird gegenwärtig unter Berücksichtigung der Regelung in § 87 AufenthG bearbeitet. Die Prüfung dauert noch an.

Hessen

In Hessen wird durch Verzicht auf eine Meldebescheinigung bei der Schulanmeldung sichergestellt, dass die vorgesehene Berechtigung zum Schulbesuch sich hier aufhaltender Kinder und Jugendlicher im Sinne des geänderten § 87 Absatz 2 AufenthG ausgeübt werden kann.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums auf die Rechtsänderung hingewiesen; damit ist diese allen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegeben.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es hierzu keine über die bundesgesetzliche Regelung hinausgehenden landesrechtlichen Regelungen.

Nordrhein-Westfalen

§ 87 AufenthG ist unmittelbar geltendes Bundesrecht, das keiner landesseitigen Umsetzung bedarf. Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass Nordrhein-Westfalen als erstes Land bereits mit Erlass vom März 2008 festgelegt hat, dass im Rahmen des Schulbesuchs keine Erhebung des Aufenthaltsstatus von Schülern oder deren Eltern erfolgt. Zudem ist klar gestellt worden, dass für den Fall, dass Schulleitungen und Lehrer bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer lehrenden und erzieherischen Aufgaben Kenntnis über den Aufenthaltsstatus eines Schülers oder deren Eltern erhalten, keine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde besteht.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es für Schulen keine spezifischen landesrechtlichen Vorgaben, die nach Inkrafttreten der Änderung des Aufenthaltsgesetzes Anpassungsbedarf hervorgerufen hätten. In der schulischen Praxis sind selbst nach der bisherigen Rechtslage keine Fälle bekannt geworden, in denen Schulleiter schulpflichtige Kinder ohne Aufenthaltstitel gemeldet hätten. Die Schulaufsichtsbehörde wurde über die Änderung des Aufenthaltsgesetzes informiert, damit sie den Schulen die erforderliche Unterstützung zukommen lassen kann.

Saarland

Zu dieser Thematik existieren im Saarland keine Landesregelungen.

Sachsen

Ergänzende Regelungen dazu bestehen nicht. Vor Schulaufnahme im Freistaat Sachsen wird zudem eine besondere Bildungsberatung durch die Schulaufsicht zur Beratung und Unterstützung von Bildungsentscheidungen durchgeführt. Der diese Beratung durchführende Personenkreis wird durch die vorhandenen schulaufsichtlichen Arbeitsstrukturen informiert.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurden die Ausländerbehörden und das Kultusministerium über die Neuregelung informiert. Vor und auch nach der Rechtsänderung haben die Schulen den aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern von ausländischen Kindern nicht erfasst. Es gab daher keine diesbezüglichen Mitteilungen von Schulen an Ausländerbehörden.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde bisher keine Regelung zur Umsetzung der Neuregelung des § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG erlassen und ist auch nicht geplant.

Nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein (Schulgesetz) vom 24. Januar 2007 gehört die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus ausländischer Schüler nicht zu den festgeschriebenen Aufgaben der öffentlichen Schule, so dass eine direkte Informationspflicht öffentlicher Schulen gegenüber den Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein nicht gegeben ist. Die Änderung der aufenthaltsgesetzlichen Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen des § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG (Ausnahmeregelung für Schul-, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen) dient somit zumindest für Schleswig-Holstein im Wesentlichen der Klarstellung schon geltender Regelungen und schafft möglicherweise Rechtssicherheit für den betroffenen Personenkreis.

Darüber hinaus sind die hiesigen Ausländerbehörden am 5. Dezember 2011 über das Inkrafttreten des Zweiten Richtlinienumsetzungsgesetzes und die da-

mit einhergehende Ausnahme von den Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG für Schulen sowie Bildungseinrichtungen informiert worden.

Thüringen

Das Thüringer Innenministerium hat die zuständigen Thüringer Ministerien über die Neuregelung des § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG in Kenntnis gesetzt.

